Der auf neue Manier abgefaste, expedite und vermehrte

ACTUARIUS

oder

Gerichts-Schreiber,

worinnen

Der I. Theil den Actuarium an und vor sich selbst, wie auch sein Amt in actibus Jurisdictionis voluntariæ & *contentiosæ tam civilis, quam criminalis,* betrachtet,

Der II. Theil aber diejenigen Schreiben/ so ein Amts- Gerichts- oder ander in dergleichen Expeditionen sitzender Schreiber zu verfertigen hat, benebst einen nöthigen Register darstellet, deme mit angefüget

Zum III. der Curieuse und auf neue Manier abgefaste

Land-Schreiber/

So die Schreiben, welche ein gemeiner Schreiber oder Dorff-Schulmeister auf dem Lande zu machen hat, ertheilet vermehret, mit einen Register versehen, und zum dritten mahl an Tag gegeben

von

SALANDER.

Franckfurth und Leipzig,
Zu finden bey Hieron. Philippo Ritscheln, Universitäts-Buchhändlern. 1725.

יהוה

Erinnerung an den
Hochge-Ehrtesten Leser.

Es erscheinet nunmehro dieser Actuarius viel vermehrter, als er vorhero gewesen, und hat sich der Autor angelegen seyn lassen, so viel möglich, was annoch demselben manquiret, herzustellen; Solte aber noch ein und das andere desideriret werden und der Hochge-Ehrteste Leser anmercken; So bittet der Autor nur solches an den Hrn. Verleger einzuschicken, darauf denn das noch fehlende angehänget werden soll, womit verbleibet

Des Hochge-Ehrtesten
Lesers.

Erffurt den 25. Junii
1719.

Allezeit dienstwillig
Der AUTOR.

Hochge-Ehrtester Leser!

ES ist nun eine geraume Zeit / daß nach dem Ausgang und andermahligen Aufflage / des auf neue Manier abgefasten und expediten Notarii versprochen noch andere Tractätlein an den Tag zu legen/ es ist aber dieses unterblieben/ sonderu nur das Recht der Fuhr-Leute/ so an Hrn. Behambs Roß-Tauscher- und Roß-Ausleiher Recht/ und Herr Hieronym. Philipp Rit-

schel/

schel/Universitäts Buchhändler in Erffurt in Verlag hat/angedrucket/ heraus gekommen/ welches Theils die Geschäffte verursachet/ theils auch andere Motiven Anlaß und Versäumniß geben. Nach dem aber wohlgedachter Herr Verleger mir zum öfftern angelegen/ auch den auf neue Manier abgefasten u. expediten ACTUARIUM oder Gerichts-Schreiber/ deme man mit angefüget/ den Curieusen und auf neue Manier abgefasten Land-Schreiber/ zu verfertigen und selbigen/weiln sehr vielfältig darnach gefraget würde zum Druck zu befördern; so habe hierinne einen Versuch anstellen und selbigen der gelehrten Welt darlegen wollen/ in den festen Vertrauen/ daß

er ins künfftige/ so GOtt das Leben fristet/ viel weitläufftiger hervor treten soll; Gleich wie nun nicht zweiffele/ es werde der Gerichts-Actuarius bey meinen Respective Hochge-Ehrtesten Leser/ absonderlich/ da er nur für Anfänger geschrieben/ wohl aufgenommen/ und in seiner Bibliotheque ein Räumlein gegönnet werden; als sey derselbe versichert/ daß in anderwärtigen Gelegenheiten seyn werde

Meines Hochgeehrtesten
Lesers

Erffurth den 20. Aprilis
1718.

Dienstwilligster
SALANDER.

J. N. J.

J. N. J.

Erster Theil
Des auf neue Manier eingerichteten und expediten
ACTUARII.

Das I. Capitel.
Von dem Actuario selbsten.

§. 1.

WEiln unterschiedene Tractätchen heraus zu geben gesonnen; So habe nicht umhin gekonnt, nunmehro auch dem Hochgeneigten Leser auf den Notarium den ACTUARIUM, indem diese beyde sehr genau miteinander verwand sind, zu liefern; habe demnach ohne weiteren Anstand den Nahmen und hernach das Amt, auch was dem ferner anhängig in Betracht nehmen wollen; und zwar hat das Wort

§. 2. Actuarius seinen eigentlichen Ursprung aus dem Lateinischen empfangen, *Dn. Schilter in Diss. de*

Secretariis cap. 2. und kan auch nachgeschlagen werden *L.* 5. & 16. *C. de erog. mil. annon. rubr.* & *l.* 6. & 7. *C. de Numerar.* & *Actuar.* &c. nemlich von den Actis oder Handlungen, *l.* 33. §. 1. *ff. ex. quib. caus. maj.* weiln so wohl Civil-Consistorial-als Criminal-Fälle er zu expediren hat, und bedeutet fast eben so viel, als ein **Bewahrer und Auffbehalter der Acten**, indem seiner Conduit alles, was nur Acten heisset, anvertrauet wird, *vid. Gothofr. ad l.* 5. *C. de erog. mil. annon.* man nennet ihn auch einen **Gerichts- oder Handlungs-Schreiber**, *conf. Prætæi Lexic. voc. Actuarius. Spiegelius Lex. Jurid. voc. Actuarius.* In denen Römischen Gesetzen wird er auch genennet *CANCELLARIUS*, *l.* 3. 5. 8. *C. de Assess. conf. Gothofr. ad d. l.* 8. *C. de Assess.* & *Domesticis* & *Cancell. judic. Lit. b. EXCEPTOR*, oder der alle dasjenige, so ihm in die Feder geleget wird, aufzeichnet. *L. ult. C de Castrensian. Bocer. V.* 6. *disp.* 3. *n.* 60. ein **Gerichts-Schreiber**, *JUDICII TABELLARIUS*, *l.* 9. §. 4. *ff. de pœn. SECRETARIUS Vultej. Jurispr. L.* 2. *c.* 1. *num.* 49. *Rennemann. Jurisp. Rom. Germ. Membr.* 4. *Disp.* 4. *thes.* 44. *PROTONOTARIUS*, als der fürnehmste und obriste Schreiber, *Blumm. Proc. Cam. tit.* 13. *num.* 2. welchen Nahmen er auch noch bey der Kayserl. Cammer behalten, *Blumm. d. l. Maranta in Spec. Aur. p.* 6. *tit. Actorum editio n.* 22. 24. &c. aber nennet ihn *MAGISTRUM ACTORUM*, oder **Obristen Gerichts-Schreiber**; an einigen Orten wird er Gerichts-Secretarius, Gerichts-

Schreiber, oder *ACTUARIUS*, Stadt-Schreiber, genennt, und ihm andere Nahmen beygeleget. *Rennem. d. l. Martin. Comment. ad ordin. jud. sax. tit. 2. §. 2. n. 4. Carpz. Proc. Civ. t. 2. art. 4. n. 40.*

§. 3. Es ist aber der Gerichts-Actuarius, oder Schreiber, nichts anders als ein öffentlicher Schreiber, der die Gerichts-Händel zusammen schreibet, und wieder, wann es befohlen wird, herlieset, *Rosbach. Proc. Civ. tit. 8. n. 1.* und müssen sie wohl acht haben, daß, was im Gericht vorgetragen und proponiret wird, sie fleißig, treulich und unverfälscht aufschreiben, auch dasjenige, was unter denen Partheyen gehandelt wird, fleißig in gehöriger und richtiger Ordnung mit allen Umständen aufzeichnen, die Originalia zum Repositorio, oder wo ein Archiv vorhanden, zu selbigen bringen, deswegen sie gemeiniglich mit einem Jurament, davon unten, beleget werden. Wobey zu mercken, daß nicht etwan das Amt und Pflicht eines Gerichts-Schreibers einig und allein auf Actus Jurisdictionis contentiosæ, sondern auch auf die Actus Jurisdictionis voluntariæ, und die ausser Gerichte geschehen, abgeziehlet; denn sie können ebenfalls Testamenta und andere dahin gehörigen Actus expediren.

§. 4. Weilen auch noch andere Schreiber, die in Gerichten zu thun haben, sind, so ist der Unterschied zwischen einen **Gerichts-Schreiber**, der nemlich alles in Gerichten dirigiret, und **Unter-Schreiber**, oder **Nach-Schreiber**,

Canzellisten, Copisten, Ingrossisten, Notario, *conf.* Churfürstl. Sächsis. *Appell.* Ordn. *Christiani II.* Von dem Unter-Schreiber, *&c.* *Blumm. Proc. Camer. tit.* 14. *seqq. Schilt. de Secret. cap.* 3. An einigen Orten werden sie Gerichts-Secretarii, Actuarii, it. Regierungs Actuarii, zum Unterschied der Regierungs-Secretarien, genennet.

§. 5. Es verlanget aber nicht allein das Jus Commune, als alte und neue Käyserl. Recht, daß ein Actuarius in Gerichten seyn soll, *l.* 40. *ff. de testam. milit. l.* 44. §. *Sejo ff. de fideic. libert. l.* 1. §. 6. *ff. de Extraord. Cogn.* dahin auch diejenigen allegirten *Textus* §. 2. mit angezogen werden können. *Nov.* 73. *c.* 5. *Nov* 82. *pr. Ordin. Cam. P.* 1. *tit.* 26. 28 29. 59. 79. *Ordin. Crim. art.* 1. *Recess. Imp. de an.* 1570. §. Damit aber 68 *Recess. Deput Spirens. de ann.* 1600. §. Dieweil aber 15. sondern auch das Jus Canonicum, *c. quoniam* 11. *vers. statuimus X. de Probat. c. statuum* 11 §. *notarium de Rescript. in* 6. und alle particulair-und provincial-Rechte und Ordnungen, davon die Proceß Ordnungen jedes Orts nachzuschlagen sind. Ja es wird jedes Orts Richtern *cap.* 11. *X. de Probat. Rec. Imp. de an.* 1570. §. Damit aber 68. *&c.* auferlegt, daß er in seinen Gerichten sich eines Gerichts-Schreibers bediene, also daß ohne ihm das Gerichte eine Nullität begehet, und die Execution ohne einiges Gerichts-Schreibers Beyseyn nicht geschehen könne, *Brunnem. Proc. Civ. C.* 1. *n.* 80. *Philippi ad Ord. Proc. Sax. tit.* 2. *consid.* 2. *n.* 16. 17. *Martini ibid.* §. 2. *n.* 9.

es

es müssen auch so gar Commissarii ihren Actuarium oder Notarium haben, damit nicht hernachmahls denen Partheyen zu zancken und processiren Gelegenheit gegeben wird, *Carpz. Proc. tit. 2. art. 4. n. 62. seqq. Martini ad tit. 2. Ord. Iud. Sax. §. 2. num. 14.* solte aber eine Commission einen Actuarium oder Notarium nicht habhafft seyn können, muß derjenige, so die Expeditiones verrichten soll, mit einem Eyde beleget werden, *Schwendend. Proc. Ebig. part. 1. cap. 2. num. 3. §. 2. reg. 3. n. 61. p. m. 93.* Wobey auch zu erinnern, daß, ob schon der Actuarius von Richter dependiret, und ohne dessen Vorwissen etwas zu verfertigen nicht könte, so ist solches nicht dahin zu deuten, als wenn er allezeit ein speciale Mandatum haben müste? nein, sondern er kan alle dasjenige verrichten, was sonst in Gerichten zu thun ist. *Berlich. P. 1. Conclus. 8. num. 22. seqq.* es wäre denn extraordinari Casus vorhanden, worzu er Vollmacht und Befehl benöthiget und haben muß. *Martini d. l. num. 89.*

§. 6. Nechst diesen hat man auch dahin zu sehen, daß zu solchen Diensten solche Leute, die da nicht allein fromm, rechtschaffen und denen Lastern höchst feind, sondern anch gelehrt sind, angenommen werden, damit nicht etwan hierdurch denen Partheyen oder auch denen Gerichten ein Schade oder Nachtheil geschehe, *Carpzov. Proc. tit. 2. art. 3. n. 45. & Part. 3. Decis. 201. num. 12. Ruland. de Commiss. P. 1. L. 1. c. 13. n. 4. Nov. 82. in pr. Reform. Cam. Spir. ad ann. 1531. §.* weiter ordnen wir *43. Ord. Camer. P. 1. tit. 26. §.* nachdem *vers.* eine

 erbah-

erbare, fleißige, verständige, gelehrte, geschickte und geübte Person, &c. Churfürstl. Mäyntzis. Erffurtische Gerichts-Ordnung/ *Tit. I.* §. 9. *Ordin. Crimin. art.* 1. *verf.* daß alle. ibi. von frommen, erbarn, verständigen und erfahrnen Personen, so tugendlichst und best dieselbe nach Gelegenheit des Orts zu bekommen seyn, *Ordin. Jud. Sax. Tit* 2. *ibi*: der den Process und andere vorfallende Gerichts-Sachen legaliter dirigiren könne, und eben diese Requisita, die sonst ein Secretarius an sich haben soll, muß auch ein Actuarius besitzen *vid.* Spatens allzeitfertiger *Secretarius in Octavo*, und dessen Teutsche *Secretariat*-Kunst/ *Schilter. Disp. de Secretar. c.* 4. Dahero dann auch, wo ein Landes-Fürst einen Actuarium oder Gerichts-oder Stadt-oder Vormundschaffts-Amts-oder Zweyermanns-Cammer-Schreiber, oder wie sie sonst Nahmen haben mögen, gesetzet, dafür gehalten wird, daß es eine tüchtige, gelehrte und geschickte Person sey.

§. 7. Hierbey habe die Frage nicht übergehen wollen, welche biß anhero unter denen Rechtsgelehrten zum öfftern vorkommen und pro & contra disputiret worden, Ob auch ein Actuarius zugleich Notarius seyn müsse? worauf einige mit Nein geantwortet, als *Brunnem. Repetit. Paratitl. Wesenb. tit. de fide Instrum. qu.* 11. *Maranta Spec. Aur. Part.* 6. *rubr. actor. editio n.* 22. *verf. Secus esse de jure communi. Berlich. P.* 1. *Conclus.* 8. *n.* 16. *Carp-*

zov.

zov. P. 3. Decis. 201. *n.* 14. welches auch nicht einmahl in peinlichen Sachen nöthig ist. *Ordin. Crim. art.* 1. *Martini Comm. ad Proc. Jud. Sax. tit.* 2. §. 2. *num.* 23. *Schwendend. in Process. Fibig. P.* 1. *c.* 2. *m.* 3. §. 2. *reg.* 2. Nachfolgende Rechts-Lehrer aber streiten pro affirmativa, *Petr. Gregor. Tholosan. Syntagm. Jur. Univ. L.* 47. *c.* 42. *num.* 1. *seqq. Mynsing. ad cap.* 11. *X. de Probat. n.* 28. *seqq. Philippi ad Ordin. Proc Sax. tit.* 2. *cons.* 6. *n.* 2. welches noch weitläufftiger *Carpzovius* ausführet *in Part.* 3. *Dec.* 201. & *Proc. Jur. tit.* 2. und diese Meynunge hat auch die **Fürstliche Gothaische Gerichts-Ordnunge**, *P.* 4. *cap.* 12. §. 1. *verb.* **soll auch ein** *Notarius Publicus* **seyn.** Wobey annoch erinnern wollen, daß der *Text. in tit.* 2. *Ordin. Process. Sax.* nicht schlechterdings obenhin anzusehen, massen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen *in Decis. Elect. Novis.* 38. einen Unterschied machen, zwischen denen Civil-und Criminal-Rechts-Händeln; in jenen ist gnug, daß ein schlechter Actuarius, wenn er nur beeydiget ist, gebrauchet werde, in diesen aber muß der Actuarius zugleich Notarius Publicus seyn, wo aber dieser kein Notarius Publicus ist, muß ihm einer zugeordnet werden. *Resol. Grav. Elect. tit.* **von** *Justitien*-**Sachen** §. 32. *vers.* **ingleichen sollen in allen Aemtern und Städten** &c. Doch kommen alle dahinaus, daß der Actuarius in Pflichten stehen muß, *Berlich. d. Concl.* 8. *n.* 18. *Martini d. l. tit.* 2. §. 2. *n.* 42. *seqq. Perillustr. Dn. de Lyncker. Dec.* 163.

§. 8. Es fraget sich ferner: Ob derjenige, so schon

bereits ein ander Dienst hat, zum Exempel, Richter, Syndicus, Commissarius &c. ist, auch zugleich die Stelle eines Actuarii bekleiden kan? Man findet zwar an einigen Oertern dergleichen Anstalt, daß auch der Richter &c. das Protocoll oder die Vices eines Actuarii mit vertreten muß, und zwar daher, weiln eine Person viele Aemter, die einander nicht entgegen seyn, verrichten kan, *Carpz. Part. 2. Decis. 94* allein es will dieses nicht allezeit angehen: dannenhero auch die weitere Frage entstehet: **Ob das Amt eines Richters und eines Actuarii mit einander compatible?** worauf die Rechtsgelahrten antworten, daß es gar wohl geschehen köñe, daß er in actibus jurisdictionis voluntariæ beyde Aemter allein versehen könte, *Gvid. Pap. Decis. 564. Gail. Lib. I. Observ. 44. num. 11. Berlich. Part. I. Conclus. 8. n. 54.* wo aber man in jurisdictione contentiosa versire, sagen sie, gehe es nicht an, *Schwendendorf. in Proc. Fibig. p. 92. seqq. add. Papa Gail. Berlich. c. l.* wiewohl dieser letzte *Berlichius n. 50. seqq* es limitiret in kleinen Sachen, oder wo die Gewohnheit ein anders eingeführet, oder ein Statutum dieserhalben vorhanden, oder es werden Testimonia gegeben, *Bursat. Cons. 396. Philippi ad Ordin. Proc. Sax. tit. 2. cons. 3. n. 2. seqq.* Doch ist hierbey wohl zu erwegen, wo einer Richter und Actuarius zu gleich ist, daß er sowohl mit dem Richter- als Actuarien-Eyd beleget werde, oder nimmt einen Notarium zu sich, welcher die Acta zusammen schreiben muß. *cap. Statutum §. Notarium vel notarios. cap. quanquam de usuris in 6.*

cap.

cap. quoniam X. de probat. Rosbach. in Proc. Civ. tit. 8. n. 2. wiewohl auch dieses nicht zu läugnen, daß einer viele Gerichte versehen kan, wo nemlich die Expeditiones nicht gar zu starck und mit einander compatibilia judicia sind, *Carpzov. P. 2. Decis. 94.* wo sie aber einander entgegen, od. ein Gerichte dem andern præjudicirete, kan es durchaus nicht geschehen, wie dann dieserwegen in Sachsen ein Special-Befehl dieses Innhalts vorhanden:

Friedrich Augustus / König und Churfürst, ꝛc.

Lieber Getreuer. Demnach Wir nicht sonder Befrembdung wahrnehmen müssen, ob solten theils unsere Amtleute / und Schösser einige Gerichts-Bestallung bey unsern *Vasallen* von Schrifft- und Amtsassen auf haben, und dero Gerichte mit versehen / theils auch solches ihren *Actuariis* zuthun, zulassen. Wir aber ihnen dergleichen / indeme es wieder ihre Pflicht / Unser eigen *Interesse*, auch zu allerley ungleichen Verdacht Anlaß geben / und schädliche *Consequenzien* verursachen kan / ferner zu verstatten nicht gemeinet. Als begehren Wir hiermit / du wollest / wenn du dergleichen auf dir hättest / solche dem Gerichts-Herrn / von welchen du sie überkommen, alsofort / mit copeylicher Zusendung dieser Unserer *Resolution*, aufsagen, und deßhalber / wie du es gethan / gebührenden Schein einsenden / auch dich solcher Bestallung nicht anmassen / nicht weniger deinem

Actuario, wann er damit gleichfalls beleget/dieselbe ebenmäßig ungesäumt aufzugeben/nachdrücklich andeuten. Daran geschiehet Unsere Meinunge. *Datum* Dreßden am 10. Januarii, Anno 1696.

Auf gleiche Art:

= = = Hiernechst rc. daß er Unsern unterm 10. Jan. Anno 1696. ergangenen *General*-Befehle gemäß/ aller und jeder Gerichts-Bestallungen sich enthalten/ auferlegen. Möchten Wir dir nicht bergen/ und geschicht daran Unsere Meinung. *Datum* Dreßden am 24. Maji Anno 1698.

mit welchem Special-Mandato sich heutiges Tages auch die meisten Obrigkeiten confirmiren.

§. 9. Diesemnach gehen wir fort, und erwegen auch mit wenigen, weiln doch eine Person zwey Aemter *l. 3. ff. de adopt.* wann sie nur einander nicht entgegen oder præjudicirlich seyn, bedienen kan, die Frage: **Ob auch ein Geistlicher, oder Clericus, einen gerichtlichen Actuarium abgeben könne?** worauf mit nein geantwortet wird, *juxta t. t. in 6. ne clerici vel monachi negotiis secularibus se immisceant*, und dieses wird nicht allein bey denen Catholischen als auch Protestanten beobachtet, also, daß auch weder Notarius, noch Actuarius, noch Procurator, noch Advocaten, ein Priester seyn kan, *Link. Comment. ad Decret. L. 3. tit. 50. §. 2. Carpzov. Lib. I. Defin. Eccles. 63. seqq. Dessel. Erotem. Jur. Canonic. Lib. 3. tit. 50. qv. 1.* Auch soll ein Priester oder Mönch nicht

nicht einmahl die weltlichen Gesetz-Bücher hören oder mediciniren sondern bey seinen Studio Theologico und Juris Canonici bleiben, *Dessel. d. qv.* und wo dieses geschiehet, daß er durchaus nicht davon ablassen will, wird er erstlich davon abzustehen ernstlich angemahnet, zum andern degradiret und beym dritten mahl gar excommuniciret, *Dessel. d. l. qv.* 2 und dieses wird nicht allein auf einen Priester, sondern auch auf den Kirchner, Schulmeister un̄ andern geistlichen Personen gezogen, *Carpzov. d. l. def. 89.* Doch der Schulmeister auf den Lande, gleich wie es an vielen Orten eingeführet, in Betracht, da er würcklich kein Priester, noch auch hierdurch ein Aergerniß giebt, oder jemanden præjudiciret, ist von diesen Exempt, also, daß er daselbsten die Vices eines Actuarii oder Notarii bey der Gemeinde betreten kan, *Carpzov. d. l. def. 88. 5. Rennemann in Jurispr. Rom. Germ. Membr. IV. de Judicio Disp. 25. th. 12. Lit. d. ibi: quibus Notariis accensentur harum regionum moribus paganorum scribæ vel Ludimagistri*, Gemeinde Schreiber oder Dorff-Schulmeister, ex suorum Consilio in causa suæ Communionis, aliquid ad notare jussi; Doch ist gut, wann zu vor jedes Orths Dorff Schulmeister von dasiger Obrigkeit explorirt wird, ob er zu denen Gemeinschafftl. Schreiben und andern Rechts-Handlungen tüchtig sey? und wo dieses, er mit einem Eyde beleget werde; ja es können zuweilen auch die Dorff-Pfarrer oder deren Præceptores, vornemlich wann niemand anders zu haben, oder der Schulmeister nicht vorhanden, das gemeine Protocoll führen, *Brunnemann. Lib. I. n. Jur. Eccles.*

clesf. cap. 6. m. 10. §. 8. seqq. & ibidem Dn. Stryk. Link. ad Decretal. l. 1. tit. 37. circa finem.

§. 10. Und auf diese Weise können alle diejenige, so der Natur nach, als ein Rasender *l. 40. ff. de Reg. Jur.* ein Alberner, ein Tauber und Stummer, ein Kind, als auch denen Rechten nach, als infame, oder sonst verdächtige Personen 2c. die keine Zeugen seyn können, keinen Actuarium, oder Gerichts-Schreiber abgeben, *Dn. Strauch. in Diss. de Actuariis* § 9. & *seqq. Dn. Wildvogel. Diss. de Offic. Actuar. th. 8.*

§. 11. Nun findet sich auch das Objectum, oder dasjenige, womit ein Actuarius umgehet, welches denn sind alle diejenige Sachen oder Gerichts-Handlungen, so in denen Gerichten passiren, und diese sind hinwiederum entweder Voluntariæ, oder Contentiosæ Jurisdictionis, oder Civil oder Criminell. *Martin. Comm. ad Ord. Jud. tit. 2. § 3. n. 7. seqq* und weiln nun auf solche Art der Actuarien ihre Expeditiones unterschiedlich, indem die Gerichte unterschiedlich sind, denn ein anders ist ein Consistorial-Secretarius oder Actuarius, ein anders ein Regierungs-Cammer-Gerichts-Stadt-Raths. 2c. Secretarius oder Actuarius, als wollen wir unten von deren Amte und Pflichten ein mehrers handeln, und an gehörige Oerter die Formularien einrücken.

§. 12. Hiernechst ist die Form eines Actuarii auch zu ponderiren. welche dann in würcklicher Pflicht-Leistung bestehet, da er nemlich das gewöhnliche Actuarien Eyd Gothaischen Gerichts und *Process* Ordnung *Part. 4. Cap. 10.* nach leisten muß, so ohngefehr also lautet:

Ihr

Ihr sollet geloben und schweren / daß ihr dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herren Ernsten Hertzogen zu Sachsen, Jülich / Cleve und Bergen / Landgrafen in Thüringen / Marggrafen zu Meissen / gefürsteten Grafen zu Henneberg / Grafen zu der Marck und Ravensberg / Herrn zu Ravenstein, rc. Unsern gnädigsten Fürsten und Herrn rc. hold, getreu / gehorsam und gewärtig seyn / bey der reinen Lehr und Christlichen Bekänntniß dieser Lande / wie dieselbe in der ersten ungeänderten Augspurgischen *Confession* begriffen und in Christlichen *Concordien*-Buch *repetiret* und wiederhohlet ist / beständig / ohne einige Falsch, verbleiben und verharren / darwieder nichts heimlich oder öffentlich, *practiciren* / auch wo ihr vermercket / daß andere solches thun wolten / dasselbe nicht verhalten / sondern ohne Scheu bald offenbahren; wo auch GOtt verhängen möchte / das er doch gnädig abwenden wolte / daß ihr euch selbst durch Menschen Witz und Wahn von solcher reinen Lehre und Bekänntniß GOttes obbemeldeter reinen *Confession* zu wiedrigen *Secten* / abwenden würdet / solches Sr. Fürstl. Durchl. vermöge eurer itzt leistender Pflicht und Eydes / ungescheuet anmelden / und Sr. Fürstl. Durchl. fernern Verordnung hierinnen warten wollet / Hierneben sollet ihr auch eurem anbefohlenen Amt mit allen treuen Fleiß vorstehen / und deren euch deswegen zugestellten Bestallung

in

in allen ihren *Clausulen* und Puncten / so viel euch GOTT Gnade verleihen wird / auch euren besten Verstand und Vermögen nachkommen / allen Schaden warnen und verhüten / und hingegen alles dasjenige verrichten / was einem Ehrliebenden Mann, und gehorsamen Bedienten, wohl anstehet und gebühret; Alles treulich sonder Gefährde.

Eyd.

Alles was mir anitzo in unterschiedlichen Puncten fürgesagt und vorgelesen worden, ich auch wohl verstanden und darauf angelobet habe, das wil ich stet, fest und unverbrüchlich, auch getreulich halten; So wahr mir GOTT helffe, durch JEsum Christum unsern HErrn, Amen.

Nach Jenaischer Hoff-Gerichts Ordnung *Cap. VIII.* schweret er also:

JCh N. schwere / als dem Durchlauchtigen Fürsten und Herrn / Herrn N. Hertzogen zu Sachsen / ꝛc. cum toto titulo. Meinem gnädigen Fürsten und Herrn, an Jhro Fürstl. Durchl. gesamtes Hof-Gericht allhier / mich zum Protonotario verordnet und gesetzt haben / daß ich bey der reinen Lehre und Christlichen Bekäntniß dieser Lande / wie dieselbe in der ersten ungeänderten Augspurgischen Confession und der Apologia begriffen in denen Schmalkaldischen Articuln bey den Catechismis Lutheri und Christlichē Concordien-Buche, wiederholet ist / beständig

dig ohne einigen Falsch verbleiben und verharren/darwieder nichts heimlich oder öffentlich practiciren/auch wo ich mercke/daß andere solches thun wolte/dasselbe nicht verhalten/sondern ohne Scheu bald offenbahren/wo auch GOtt verhängen möchte (daß er doch gnädig abwenden wolte) daß ich mich selbsten durch Menschen Witz un̄ Wahn/von solcher reinen Lehre und Erkan̄tniß GOttes/zu andern wiedrigen Secten wenden würde/solches Hochgedachten meinem gnädigen Fürsten und Herrn alsobald melden und Ihro Fürstl. Durchl fernern Verordnung und Resolution hierinnen gewarten will; Hierüber will ich dasselbe/was meinem Amte zustehet und angehöret/getreulich und fleißig nach allen meinen Vermögen ausrichten/insonderheit der verbesserten Fürstl. Ordnung dieses Gerichts/mich allenthalben gemäß bezeugen/und daß nicht lassen/weder um Liebe/Gunst/Neid/Gaben/Freundschafft/Feindschafft/noch keiner andern Sachen willen/wie die Menschen Sinn erdencken mag; Als mir GOtt helffe/rc.

Sonsten pfleget auch die Formula Juramenti also eingerichtet zu werden/rc.

Ihr N N. sollet geloben und schweren/daß Ihr Ihro Churfl. Gnaden rc. rc. Unsern Gnädigsten Landes Fürsten und Herrn Hold/Getreu/Gehorsam un̄ gewärtig seyd/auch als Gerichts-Actuarius euer Amt treulich abwarten/

ten/ so wohl der Armen als Reichen Gerichtl. Vor- und Anbringen/ wohl und fleißig protocolliren wollet/ und weder von denen Partheyen/ noch jemandes anders Geschenck oder einen unziemlichen Nutzen/ vor sich selbst, oder durch andere nehmen/ keiner am Gericht litigirender Partheyen zu des Gegners Schaden oder Nachtheil rathen/ oder sie warnẽ/ zugleich keine Sachen/ so viel euer Amt angehet, boßhafftig aufhalten oder verzögern, viel weniger die Partheyen über die gesetzte Gebühr beschweren/ das Gerichtl. Protocoll fleißig, correct, und sauber halten/ darbey einen *Indicem* beständig führen und *continuiren*, die Gerichtl. einbringen neben den *Relationibus* der Gerichts-*Pedellen* ordentlich aufzeichnen, eine richtige ordentliche *Repositur* in der Gerichts-Stuben haben/ die *Documenta* und Uhrkunden/ so ins Gericht gebracht werden/ bey denen Gerichten verwahren/ dasselbe oder Abschrifft davon, anderst denn auf Erkänntniß des Gerichts niemanden geben, auch sonsten alle Heimligkeiten des Gerichts verschweigen; und in deme auch je zu weilen so viel *Acta* zu schreiben vorfallen/ daß ihr eines *Amanuensis* euch darbey bedienen müsset/ sollet ihr alle dasjenige/ was euer Schreiber abgeschrieben/ selbst *collationiren* / und daß solche *Collation* von euch geschehen sey/ darunter verzeichnen/ auch daß die *Acta*, so da *abcopiret* werden müssen/ denen Partheyen nicht zum Nachtheil gar zu

weit.

weitläufftig/sondern wenigstens biß 22. Zeilen auf jede Seite geschrieben werde, dahin sehen/ und in diesen und allen andern euren Gerichts-Verrichtungen euch also erweisen / wie es die Gerichts-Ordnung mit sich bringet und sonsten einen getreuen und fleißigen Actuario von Rechtswegen gebühret und anstehet:

Eyd.

Alles was mir itzo fürgelesen worden, ich auch wohl verstanden und darauf an gelobet habe, das will ich stet, fest und unverbrüchlich, auch getreulich halten; So wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort.

Conferatur die Churfl. Mäyntzis. Erffurtische Gerichts-Ordnung *de ann.* 1704. *Tit. I. §. 9.*

Und daß nun der Gerichts-Schreiber geschworen haben muß, billigen nicht allein die Reichs-Abschiede uñ Constitutiones, *Ordin. Camer.* zu Worms *de anno* 1495. §. 26. *vers.* und andere Personen. *Recess. Imp. Spir.* 1544. §. So viel das Recht 92. *vers.* auch alle andere Personen / *Ordin. Cam. P. 1. tit.* 26. §. und sollen 5. *tit.* 59. & 79. sondern auch die Process-Ordnungen und Landes-Constitutiones, *Ordin. Cur. Prov. Lips. de an.* 1549. *rubr.* Eyd des Gerichts-Schreibers / & *rubric.* von denen *Notarien* des Gerichts/ *Ordin. Cur. Prov. Jen c.* 7. & 8. *Ordin. Sax. tit.* 2. *circa fin. Resol. Grav. de anno* 1661. *tit.* von *Justitien*-Sachen / §. 32. *vers.* und wenn selbiger zu dem Gerichten vereydet/ *Decis.* 39. *in*

fin. Constit. Elect. Nov. de anno 1691. §. 2. vers. ihren geleisteten Pflichten / *Ordin. Process. Erford, Tit.* 1. §. 9. und ist dieses nicht sonder billige und gerechte Ursache geschehen, damit nicht eine Boßheit begangen werde, *Carpzov. P. 1. C. 2. D. 20. & P. 3. Dec. 201. n. 30. seqq. Dn. L. B. de Lynker Dec.* 163. *Schwendendörff. Proc. Fibig. pag.* 90. *lit. r.* wie dergleichen einen Casum erzehlet *Thœnik. in Advoc. Prud. in foro Criminal. c. 9. n. 10. seqq.* welches alles auch auf die adjungirten Notarien, die da einem Actuario adjungiret worden, mit zu ziehen ist / doch muß dieser zuerst mit einem Eyde belegt werden, *Ord. Proc. Sax. tit.* 2. §. *fin. vers.* wie auch zu denen Processen, *Dec. Elect. Nov. 38. in fin. vers.* oder der *ad hunc Actum requirirte Notarius*, und wie dieser schweren muß, wollen wir *Martini in comm. ad Proc. Sax. tit. 2. §. 2. num.* 45. aufgesetzte Formul hierein rücken.

Ich N. schwere / daß ich in Sachen N. Klägern eines, N. Beklagten andern theils belangende / darinnen ich von denen Stadt-Gerichten zu N. zum *Notario causæ requiriret*, fleißig und auffrichtig *registriren* / die Uhrkunden / da derer von denen Partheyen eingegeben werden / treulich *ad Acta* bringen / ohne des Herrn Stadt-Richters Vorbewust keine Abschrifft geben / in rechtlichen Versetzen und Nachschreiben / so wohl Verhör der Zeugen / wie auch sonsten in gantzen *Process* auch treu und fleißig erzeigen / und die *Acta* richtig halten will / immassen einen ehrlichen *Notario* eignet

und

und gebühret; So wahr mir GOtt helffe und heiliges Wort und Evangelium.

§. 23. Nach denen Sächsischen und andern Landes Constitutionen wird erfordert, daß der Actuarius in Beyseyn und Gegenwart der Unterthanen *tit. 2. Ordin. Jud. §. ult. vers.* in Beyseyn der Unterthanen, damit aller Argwohn und Boßheit vermieden werde, schweret, und zwar nicht darum, damit die Unterthanen dessen gewiß seyn, als auch, damit sie ihm gleichsam verbunden werden, *Philipp. tit. 2. consid. 4. num. 4. Carpzov. P. 3. Dec. 201. num. 34.* also, daß obschon der Actuarius nach Sachsen-Recht, wohl schweren wolte, die Unterthanen aber nicht wären dabey gewesen, jedennoch der Actus Judicialis nicht gelte, *Philippi d. l. Martini Comm. tit. 2. n. 48. seqq.* es wäre dann, daß er dieses in Beyseyn der Amts-Unterthanen thäte, *Philippi d. l. consid. 5. Martini d. l. n. 55. seqq.* dahero auch die Herrn Leipziger einmahls gesprochen, ob gleich der Amtmann die Acta unterschrieben: derowegen vor allen Dingen der Notarius, so die Acta gehalten, hierzu billig vereydiget wird, er auch die disfalls von ihm beschehene Registraturen vermittelst Eydes zu bestärcken, rc. *Dn. de Lynker. P. 1. Dec. 136.* und was hiebey am meisten zu consideriren, so ist dasjenige, wann die Unterthanen dabey seyn sollen, von denen Adelichen Gerichten zu verstehen, welche auf denen Dörffern gehalten werden sollen, *Dn. Born. ad univers. Jus*

Disp. 1. *th.* 14 *lit. B.* massen in der Kayserl. Cammer, und andern Oertern denen gemeinen Rechten nach der Notarius oder Actuarius nur im Beyseyn des Præsidenten oder Stadtschultheisen und der Assessoren oder Beysitzer pfleget vereydiget zu werden, *Ordin. Cam. P.* 1. *tit.* 26. §. 5. & 59. welches nicht allein in denen hohen Instantien, sondern auch in Stadt-Räthen oder in Beyseyn des Richters und Gerichts-Schöppen geleistet wird. *Martini d. l. n.* 62. *seqq.*

§. 14. Hiernechst bekleidet der Actuarius in denen Gerichten die andere Person nach dem Richter, *Dn. de Lynker. Comm. ff. tit. de Judic.* §. 13. in dem er ihm beystehet und Hülffreiche Hand biethet, *Wesenb. tit. ff. de Judic. n.* 9. *ibique Habnius*, und also muß der Richter seine Autorität oder Ansehen, der Actuarius aber Glauben machen, *Dn. Stryk. in not. ad tit. ff. de denat. voc. Actuarius. p. m.* 860. ob er gleich selbst vor eine öffentliche Person gehalten wird, *Covarruv. Pract. quæst. cap.* 19. *n.* 4. *Finckelthaus. Observ.* 63. *Berlich. Part.* 1. *Dec.* 85. *num.* 3. & 8. *Carpzov. P.* 3. *C.* 3. *d.* 32. jedoch wird er nicht unter die Gerichts-Schöppen gezehlet, *L.* 15. *C. de Decurionib. ibique Bald. n.* 4. *Carpzov. P.* 3. *C.* 3. *D.* 18. §. 2. *Decis. Elect. Sax.* 73. *ibique Philippi Obs.* I. *num.* 11. allermassen dieser ihr Amt gantz von dem Actuario entschieden, indem sie der Obrigkeit mit Rath und That beystehen sollen, *L. fin. ff. de Offic. Assess. Wesenbec. Paratitl. ff. eod. tit.* die Actuarien aber nur die Acta zusammen schreiben, und solche ordentlich dirigiren müssen, *Hontbem. de Art. Not. lib.* 1. *cap.* 11. *num.* 19.

es

es wäre dann, daß der Gerichts-Herr auch zugleich dem Actuario das Exercitium jurisdictionis mit über geben hätte, *Decis. Elect. Sax. 73. vers.* es wäre dann; welches bey denen **Gerichtshaltern** oder **Verwaltern** zu geschehen pfleget.

§. 15. Der Effectus ereignet sich in seinen vielen Verrichtungen der gerichtlichen Händel, es mögen nun diese im Gerichte oder ausser solchen geschehen, davon unten ein mehrers. Es bestehet aber sein Amt und Pflicht darinne, daß er dasjenige, was im Gerichte gesaget oder gehandelt wird, fleißig und getreulich aufschreibe, und dieses alles nach der Ordnung / Ort und Zeit / wo es geschiehet, *Rosbach. Proc. Civ. tit. 8. n. 3. Berlich. Part. 1. Concl. 8. num. 21.* Churfürstl. Mäyntzische Gerichts-Ordnung zu Erfurt / *Tit. 1. §. 9.* und zwar mit dieser Sorgfalt und Treue, wie es vom Richter oder denen Partheyen vorgetragen wird / *Martini Comm. ad Ordinat. Proc. Sax. tit. 2. §. 2. n. 66. seqq.* jedoch wird nicht allezeit specialer Befehl vom Richter zu des Actuarii Verrichtung erfordert.

§. 16. Nach diesem fraget sichs: **wenn der** Actuarius **etwas ohne Zuthuung** ꝛc. **des Richters od. der Schöppen** ad Acta **gebracht, ob auch der** Registratur **Glauben bey zu messen?** und diesem scheinet entgegen zu seyn der *Text. Ord. Proc. Sax. tit. 2. §.* also versehen wir Uns / ibi: **und durch ihn jedesmahl in Beyseyn der Gerichts-Personen / denen Acten und Gerichts-Büchern dasjenige einverleiben /** *regi-*

striren und schreiben lassen / rc. also daß auch zu zeiten die Assessores die Registraturen eigenhändig unterschreiben, *Ziegler ad Ord. Proc. Jud. Sax. d. l. Martini ad eandem tit*. 2. §. 2. *n*. 73. welches vornehmlich in Criminal-Fällen, wenn des Inquisiten Antwort oder der Zeugen Aussage zu denen Acten gebracht werden soll, zu verstehen, *Ord. Jud. Sax. Goth. P*. 3. *cap*. 6. §. 5. *v*. es sollen auch die sämtlichen Personen / & *cap*. 7. §. 6. *vers*. was er darauf antwortet, & §. 5. *vers*. von dem / welcher dem peinlichen *Procefs dirigiret*. *c. quoniam* 11. *X. de Probat. Brunnemann. ad Proc. Civ. cap*. 1. *n*. 8. *Martini d. l. n*. 90. *Pacian de Probat. Lib*. 1. *cap*. 65. *n*. 42. *Berlich. Part*. 1. *Concl*. 8. *n*. 24. Alleine dieses ist nicht von allen insgemein, was zum Procefs gehörig, sondern nur von denen Dingen / so die Haupt-Sache oder merita causæ angehen, zu verstehen, wie *Dn. de. Lynk. P*. 3. *Dec*. 1063. lehret, ibi: Die Procefs-Ordnung auch an besagten Ort nicht von einiger Verrichtung derer ohne der Scabinorum Beyseyn, Protocoll gebrachter Registraturen, etwas meldet. Und außer Zweiffel solche von denen Actibus, so zur Haupt-Sache und Processe selbst gehören, nicht aber von demjenigen zu verstehen, welches circa Processum jezuweilen vorfället, arg. verb. Was sich nach Gelegenheit des Negotii und Processus ereignet und gebühret. Sonsten auch kein Præsentatum aufgeschrieben, und keine Citation

oder

oder andere dergleichen Ausfertigung ohne Beytritt und Unterzeichnung der Gerichts-Personen vorgenommen werden könnte; welches doch dem üblichen Gerichts-Gebrauch aller Orten zuwieder ist, &c.

§. 17. Nechst diesen muß auch der Actuarius, wo anders denen Acten Glauben beygemessen werden soll, alles mit eigener Hand, was in denen Acten vorkömmet, schreiben, und sich aller ungewöhnlichen Abbreviaturen und Radirens auf das fleißigste enthalten, *Ord. Cam. P. 1. tit. 28. §.* **es sollen die** *Protonotarii, Ordin. Proc. Sax. tit. 2. vers.* **daß ohne Unterscheid einer und der ander**/ *Ordin. Cur. Prov. Jenens. cap. 7. §. 3.* dahero auch der Gerichts-Schreiber durch seinen Neben-Schreiber, oder Amanuensem, nichts dem Protocollo oder Actis einverleiben kan, ja weder durch den Assessorem, noch Richter, noch Bürgermeister, ob er gleich auch Notarius wäre, es wäre dann ein anders hergebracht; oder es wäre die Sache von keiner Wichtigkeit, oder ein Actus jurisdictionis voluntariæ, oder es gienge der Processus de simplici & plano, *Carpz. Proc. tit. 2. art. 4. n. 48. seqq. Berlich. P. 1. Concl. 8. n. 43. seqq.* oder es wäre der Amanuensis in Pflichten genommen, **Chur-fürstl. Mäyntzische Gerichts-Ordnung zu Erfurt**, *Tit. 1. §. 9.* und zwar aus dieser Raison, wenn vornemlich des Actuarii Treue erwehlet worden, also er niemand anders hierzu substituiren kan, *l. un. §. ne autem. C. de caduc. toll.* und auch weiln er den Eyd abgeleget, *Martini Comm. ad Ordin. Proc. Sax. tit.*

lit.2.§.2.num.94. dahero können dergleichen Acta nicht bestehen/noch auch einanders von denen Partheyen eingeführet werden, *Fr. Vivius Vol.1. Decis.* 48. weiln man demjenigen, was wegen, dem gemeinen Besten angeordnet ist, nicht sich entlästigen oder renunciren kan, *L. Jus Publicum* 38. *ff. de Pactis. Philippi ad d. tit 2. Ord. Jud. Sax. Consid.* 2. *num.*7. *seqq.* Dannenhero wollen die Rechts-Lehrer/daß der Actuarius sich allezeit der Registratur, oder Acten unterschreibe, damit man sehen kan, wer die Acta geführet, gleichwie die *Juristen Facultät* zu Wittenberg respondiret, und *Dn. Martini d. l. n.* 74. angemercket, ibi: **bey denen Registraturen aber, wer sie gemacht, jederzeit zu verzeichnen, und mag dieser mit den blosen Nahmen der Stadt-Gerichte zu Annaberg kein Gnügen geschehen.**

§. 18. Auf diese Art und Weise nun hat dasjenige was ein solcher Actuarius geschrieben, und ad Acta registriret, völligen Glauben und Bestärckung, *cap. quoniam* 11. *X. de Probat. ibique Felin. num.* 13. *Rosbach. Proc. Civ. tit.* 8. *n.* 4. *Berlich. P.* 1. *Concl.* 8. *n* 25. *Philippi d. l. num.* 12. und wann in einem Gerichte die Acta wohl geführet, auch diese im andern Gerichte völlig beweisen, *cap.* 15. *X. de Probat. Link. Comm. Decretal. L.* 2. *tit.* 19. §. 3. *in fine*, jedoch wird auch zu zeiten ein Gegen-Beweiß, welcher aber gantz klar und distinct seyn muß, wieder die Registratur admittiret, *cap. ad audientiam X. de præscript. Dan. Moller. Comm. ad constit. Sax. P.* 2. *C.* 52. *n.* 4. & 6.

und

und obschon sonst das Eyd eine Species legitimæ probationis, *Rauchbart.* P. 1. *qu.* 11. *n.* 25. und zwar die stärckeste und kräfftigste ist, *L.* 33. *ff. de jurejur.* wieder welcher kein ander Beweiß angemaßet werden kan, *L.* 13. §. 2. *ff. eod. Ant. Faber. in Cod. Lib.* 4. *tit.* 1. *defin.* 23. *num.* 3. also, daß es auch an statt der Rechts-Krafft dienet, *L.* 2. *circa fin. l. fin.* §. 2. *ff. de jurejur. l.* 56. *ff. de re judic.* wenn es aber nicht der ordinaire, sondern nur ein subsidiarischer und privilegirter Beweiß ist, *Carpzov.* P. I. C. 16. D. 11. *num.* 10. als ist dieses nicht zulänglich die Registratur des Actuarii und der Acten über den Hauffen zu werffen, *Dec. ad L. si Librarius* 92. *ff. de Reg. Jur. num.* 4. *Moller. d. l. n.* 9. *seqq. Berlicb. d. p. Concl.* 8. *num.* 27. wobey noch endlich die Frage entstehet: **wann die Acta nicht schrifftlich vorhanden, ob dann ihr Glaube hierunter leyde, oder ob man durch Zeugen die Warheit hervor bringen könte?** worauf geantwortet wird: wann diese vorhero verhanden gewesen, nachgehends aber wegkommen, wie zuweilen geschiehet, und mir in einen gewissen Dicasterio auch geschehen, so kan der Beweiß durch Zeugen verführet werden, *per cap. quoniam* 11. *X. de Probat.* wo sie aber nicht schrifftlich verhanden, kan auch kein Beweißthum geschehen.

§. 19. Und also bestehet des Actuarii Amt nicht allein in vorhergehenden, *Rennemann. Jurispr. Rom. Germ. For. Memb.* 4. *Disp.* 4. *th.* 45. sondern auch in Verwahrung der Acten, nemlich, daß er alle dieselben

selben wohl verwahre, die Originalia zum Archiv *l. 9. §. 9. ff. de Pœn. ibique Gothofr.* oder in die Repositur, oder sonst darzu aptirte Cammer bringe, daß man zur Zeit der Noth Beweißthum haben kan, *Ordin. Cur. Proc. Jenens. cap.* 7. ibi; **Die Gerichts-Acta, Documenta in fleißige Verwahrung halten, Churfl. Mäyntzische Gerichts-Ordnung zu Erfurt** / *Tit.* 1. *§. 9.* ibi: **eine richtige ordentliche Repositur in der Gerichts-Stuben haben, die Documenta und Urkunden, so ins Gericht gebracht werden, bey denen Gerichten verwahren, dasselbe, oder Abschrifft davon anders, denn auf Erkäntniß des Gerichts niemanden geben, &c.** *Ord. Cam. P. 1. tit. 28. §.* **ferner setzen** / *& tit. 59. vers.* **auch Brief und Urkunden** / *Ordin. Jud. Summ. Trib. Wismar. P. 1. tit. 6. §. 2. vers.* **und an einem besondern Orte in dem** *Archiv* **verwahren**, *Cap. 11. §. statuimus X. de Probat. Carpzov. Proc. tit. 3. art. 4. n. 42. seqq. Brunnemann. d. l. th. 44. Bocer. Class. 6. disp. 3. num. 61.*

§. 20. Und obschon ein Actuarius ohne special-Befehl von denen litigirenden oder streitenden Partheyen die Klag-Schreiben, exceptivische Nothdurfften, Repliquen, Dupliquen, Recesse, Instrumenta und dergleichen annehmen kan; so darff er doch solche ohne Consens des Richters nicht publique machen, und denen Partheyen Abschrifft ertheilen, *Rennem. d. th. 45. Bocer. d. l. num. 62. Ros-*

bach

bach. Proc. Civ. tit. 8. num. seqq. Ordin. Jud. Sax. Gothan. Part. 4. cap. 12. §. 4. 5. in verbis: vielweniger ohne Vorbewust jemanden *Acten* geben: desgleichen darf ein Gerichts-Schreiber auch nicht das Protocollum denen Partheyen ohne Vorbewust zeigen, *Stryk. Disp. Jur. de Jure Protocoll. cap. 6. n. 59.* Es wäre dann ein anders hergebracht, oder wie es an etlichen Orten gehalten wird, da der Gerichts-Voigt oder Schöppe die Einbringen/ sie mögen nun bestehen, worinnen sie wollen, præsentiren muß.

§. 20. Es haben auch die Actuarii in Rechten unterschiedene Privilegia und Prærogativen, massen sie gleich denen Gerichts-Assessoren von allen Bürgerlichen Aemtern frey seyn / *L. 11. C. de excus. Tut. Klok. Vol. 3. Cons. 161. n. 2. Mev. P. 3. Dec. 321.* vornemlich von dem Personal-Aemtern, *Brunnem. ad l. 3. C. de canon. larg. & l. 4. C. de Exaction.* Hiernechst hat er auch die Prærogativ in Concurs-Sachen, daß er in Begehrung seines rückständigen Solds andern Glaubigern vorgezogen wird, *Carpzov. P. 1. C. 28. D. 29. Mev. ad Jus. Lubec. Lib. 5. tit. 1. art. 11. n. 63.* wann er an seines Herrn Brod und im Hause ist, *Carpzov. d. l. Ziegler. ad Ordin. Proc. Jud. Sax. tit. 42. verb.* welche *Domestici*, ja er hat das Jus Prælationis auch wegen seines gemachten Inventarii und anderer gethanen Arbeit, *Beutser. de Prælat. Credit. P. 1. C. 26. 27.* absonderlich, da dergleichen ebenfalls beym Curatore Bonorum beobachtet, nemlich daß er in die erste Classe gesetzet wird, *Moller. ad Const. Elect. Sax. 28. P. 1. n. 86. Carpzov. d. P. C. 28.*

D.

D. 36. und also hat der Actuarius noch ein grösseres Privilegium als ein Advocat, welcher hierin fals denen Chirographariis gleich ist, *Carpz. d. l. D.* 30. *& Lib.* 4. *Resp.* 11. *Finkelthaus. Observ.* 98. *Berlich. P.* 1. *Concl.* 64. *num.* 76. das Gegentheil jedennoch behauptet, *Nicolai Resol. Pract.* 18. *Struvius Exerc.* 44. *th.* 56. *n.* 3. *& Richter. Tract. de Privil. Cred. cap.* 5. *num.* 36. aber setzen die Advocaten, Procuratores und Notarien in die vierdte Classe unter die personaliter Privilegirte, *Ordin. Proc. Jud. Sax. Goth. P.* 1. *cap.* 18. §. 10. ingleichen die *Advocati, Procuratores, Notarii* wegen ihres *Salarii*. Endlich kan man auch mercken, daß die Actuarii die Acten so lange inne behalten können, biß ihnen die Sportulen, so sie zu fordern haben, abgetragen sind, es wäre dann dem gemeinen Wesen an Sehung der Acten gelegen, *Carpzov. P.* 2. *C.* 28. *D.* 23. und dieses kan er thun nicht allein für sich, sondern auch für eines andern Interesse, *Ant. Fab. in Cod. Lib.* 3. *tit.* 2. *def.* 2. *num.* 11. welches aber auch seinen Abfall hat in einen armen, dann da muß er die Acten extradiren, auch dieser caviren; daß er, wo er Mittel bekommet, zahlen wolle, *Fab. d. l. def.* 2. und dieses ist auch profitable für den Erben, oder dem sonst diese Schuld-Post legiret worden, daß er eben das Recht, so sein Vorfahr gehabt, hat, *Surd. Cons.* 183. *n.* 5. *& Dec.* 50. *n.* 4. *Martin. Comm. ad Proc. Sax. tit.* 2. §. 2. *n.* 106. *seqq.*

§. 22. Nachdem wir nun des Actuarii Privilegia besehen, folget auch dasjenige, das verhinderlich ist, daß einer ein Actuarius seyn kan, und da zeiget

sich

sich gleich zu Anfang der leibliche Todt, weilen dieser alle Bedienungen aufhebet, *Nov. 22. cap.* 10. notanter sage ich der leibliche Todt, weilen auch der Civil-Tod alle öffentliche Aemter und Dienste aufhebet, *arg.* §. 3. *J. quib. mod. tut. fin.* Hiernechst kan auch ein Actuarius, wenn es nur nicht zum Præjuditz des Gerichts geschiehet, seinem Amte nach Gefallen resigniren; und obschon es scheinet, daß, so lange er das Dienst hat, es als ein öffentlich Amt anzusehen ist, so ist er doch dabey, wie ein Vormund zu bleiben, nicht gehalten. Aber es fragt sich hierbey: **Ob der Richter den Actuarium abschaffen / oder einen andern dafür annehmen könne?** worauf geantwortet wird mit Nein, vornemlich wo es ein guter Mann, der dasjenige wohl verstehet, weiln dessen Amt perpetuirlich ist, *Cævall. Lib. 1. Pract. qu. 425. n. 26. seqq. Martini Comm. ad Proc. Sax. tit. 2. §. 2. n. 105. seqq.* dahero das, was einige hier von dem Mandatario einstreuen wollen, daß die Vollmacht zurücke genommen werden könte, im geringsten nicht quadriret, indem zwischen diesen und jenen gantz keine Comparation ist, *Honded. 2. Cons. 9. num. 35. seqq. Dn. de Lynk P. 3. Dec.* 1447 und also schliessen einige, daß der Landes-Fürst ohne erhebliche Ursache nicht einmahl den Actuarium abschaffen kan, *Myler. de Official. cap. ult. Naurath de Rationar. in addit. p. 303. Dn. de Lynker. P. 3. Dec. 1450. circa fin.*

§. 23. Desgleichen impediret und verhindert auch den Actuarium, daß er sein Amt nicht verrichten mag, die Kranckheit; item, wenn er nothwendiger Weise

se abwesend und dergleichen. Wobey denn diese Frage entstehet: Ob auch ein ander oder ein *Substitutus*, oder *Amanuensis*, wenn der *Actuarius* nicht selbst mit eigner Hand schreiben kan, dieses verrichten könne? worauf zur Antwort dienet: daß, ob er schon sonst alles selbsten schreiben muß, und nicht leichtlichen ein ander dazu zu nehmen, *Baldus in l. 2. C. quomodo & quando jud.* jedennoch die Noth kein Gesetz machet, und ist um dergleichen Person keinesweges im Gerichte *Ferien* zu machen, sondern es ist deswegen die Stelle derweilen einen andern aufzutragen, es wäre dann, daß der Gerichts-Schreiber schon allbereits einem andern es aufgetragen hätte, *Berlich. P. 1. Conclus. 8. n. 44. Carpzov. Proc. Jur. tit. 2. art. 4. n. 48.* ja andere Doctores wollen, daß dieses nicht einmahl ohne Erlaubniß des Richters der Actuarius thun könte, *Alexand. in l. 1. de Offic. Cons. Baldus in l. Imperator. ff. de stat. homin. l. 1. C. de sportul. Rosbach. Proc. Civ. tit. 8. num. 5.* und wollen, daß der Richter dieses ausdrücklich setze, nemlich, daß der ordentliche Schreiber nicht könte, *Felinus in C. quoniam* 11. *n.* 4. *X. de Probat. Ordin. Imper. Wormat. de an.* 1521. *tit.* **Ordnung die Cammer-Gerichts-Cantzley** *vers.* **und die durch keine andere Person** *rc.* *Ordin. Cam. P. 1. tit. 28. §. 1. vers.* **mit Erlaubniß des Verwalters bestellen**, rc. doch kan er gantze Contracte, Testamenta und andere Pacta durch seinen Amanuensem oder andern Schreiber abschreiben und eintragen lassen, wo er nur den Anfang hierzu machet, und allewege seinen Nahmen unterschreibet, *Berlich d. Conclus. 8. n. 47.*

§. 24.

§. 24 Hiernechst fraget sichs auch ferner: wann der Gerichts-Schreiber / ehe er die *Acta authorisirete* / mit Tode abgienge / ob dann denen *Acten* Glauben beyzumessen! und hierauf dienet zu antworten; ob der Actuarius juratus gewesen oder nicht? auf die andere Art ist wohl denen Acten kein Glauben beyzumessen, und wird also gesprochen: daß in der Sache *nulliter* verfahren; wohl auf die erste Art / *Schwendendorf. ad Proc. Fibig. p. 90.* Doch ist auch bey der andern Art zu mercken, wann schon der Actuarius geschworen, aber dennoch in seinen Diensten saumseelig ist, oder wenn er aus Unverstand was versiehet, nemlich so er etwas anders schreibet, als von denen Partheyen geredet worden, oder schreibet dasjenige, was er nicht schreiben sollen, oder verhehlet was, oder lässet die essential-Stücke aussen, so kan er von dem beleidigten Theile ad Interesse belanget werden, *Hiltrop. Proc. Jud. P. 1. tit. 26. num. 19. Rosbach.* Proc. *Civ. tit.* 8. *n.* 9 *Berlich. P. 1. Concl. 8. num. 37. seqq.* es wäre dann, daß er vor gegebener Copie oder Publication den Irrthum corrigiret; damit nun die Actuarii fein fleißig seyn müssen, ist in Sachsen verordnet, daß sie für einen jedweden illegal-geführten Actu 5. fl. zur Straffe erlegen müssen, *Resol. Gravam. Elect. Sax. tit.* von *Justitien*-Sachen / §. 32. *ibi*: in wiedrigen / da ein und anderer *Actuarius* dieses alles nicht *præcise* in acht nehmen würde / soll er jedesmahl so offt er diese unsere wohlgemeynte Ordnung übertritt, 5. fl. Straffe zu erlegen verbunden seyn.

§. 25. Hierneben fallen wir auf die Frage: Ob der *Actuarius* der z.E. Schmähungen/Stichlinge, oder andere Anzügligkeiten, so die eine Parthey ausstösset/ oder der *Advocat* in die Feder *dictiret*/ so wohl/ als die Parthey oder *Advocat injuriarum actione* belanget werden kan? worauf geantwortet wird; Ja, weiln so wohl der Injuriant als der es vorträget, actione injuriarum belanget werden kan, *l. 11. pr.* §. 3. & *l. 15. 18. ff. de injuriis, l. 5. ff. de Accusat. Carpzov. P. 2. qu. Crim. 96. n. 69.* es wäre dann, daß dieses denen Partheyen zugelassen worden, *Martin. Comment. ad Ord. Jud. Sax. tit. 3.* §. *1. n. 27. seqq. Berlich.* P. *1. Conclus. 9. n. 25. seqq. Nicolai Proc. P. 1. C. 6. n. 9.* und auf diese Weise kan ein Actuarius durchaus nicht belanget werden; oder es ist auch pro Cautela zu mercken: daß er dergleichen anzügliche Dinge gar nicht niederschreibe, oder dem Richter davon Part gebe, *Berlich. P. 1. Concl. 8. num. 32. Mevius P. 2. Dec. 394. Ordin. Cur. Prov. Jenens. C. 15.* §. und ob wohl *in fine.*

§. 26. Mit denen Actuariis scheinen fast die Notarii Publici un̄ ausser gerichtlichen Secretarien übereinzukommen, doch sind sie auch in vielen Stücken von einander unterschieden, *Ordin. Imp. Maxim. de an. 1522. tit.* von denen *Notarien*/ wovon mein vor 3. Jahren heraus gegebener auf neue *Manier* abgefaster und *expediter Notarius* in Octavo, welchen Herr Hieronymus Philipp. Ritschel, Universitäts-Buchhändler zu Erfurt aufgeleget, mit mehrern Nachricht/ was eines Notarii Pflicht und Amt ist, geben kan. Allermassen hier wohl zu mercken, daß

eines Notarii Amt nicht die Gerichtlichen Händel, als des Actuarii, concerniret; also werden auch in Camera Imperii die Protonotarii von denen Notariis Cameræ unterschieden, *Blumm. Proc. Cam. tit. 13. 14.* gleichwie die Notarii immatriculati von andern nicht immatriculatis Notariis, *Blumm. tit. 63. n. 37. seqq.* Und diesemnach sind nicht alles Gerichts-Secretarii oder Actuarii, sondern es giebt andere, als Legations-Secretarii, Amt-Cammer-Steuer-Floß-Opern-Inventions-Post-Forst-Secretarien; item, Amt-Korn-Floß-Schreiber, Amt-schösser, Gerichts-Verwalter rc. *Schilter. in Diss. de Secretariis cap.* Veit Ludwig von Seckendorff in seinen Fürsten Staat *passim.*

Das 2. Capitel.

Von dem Amt des Actuarii bey denen Actibus Jurisdictionis Voluntariæ, oder denen Handlungen, so einer über sich nimmt, auf Einwilligung der Partheyen, die nicht im Streit seyn.

§. 1.

Weiln nun zum Vorschein kommen die Actus Jurisdictionis Voluntariæ, so fraget sichs gleich beym Anfange: Ob ein Richter dergleichen Handlungen selbsten *registriren*, *Instrumenta* verfertigen und also dasjenige thun könne, was sonst einem *Actuario* zu thun gebühret? welches *Berlich. P. 1. Conclus. 8. n. 84. ibi: vel sint Actus Voluntariæ jurisdictionis, qualis & insinuatio testamentorum vel donationis*, bejahet, wenn nur der Richter alle-

dasjenige, was für ihm gehandelt wird, mit eigener Hand denen Gerichtlichen Handels-Büchern getreulich einverleibet, *Philippi ad Ord. Proc. Elect. Sax. tit. 2. consf. 7. & Dec. Elect. Sax. 39. obs. 1.* doch werden die Insinuationes Testamentorum & Donationum in *d. Dec. 39. circa fin.* ausgenommen; dann sonst wird ein Unterschied gemacht in denen Sachen, in welche die Partheyen freywillig consentiren, z. E. Kauff und Verkauffe, Obligationes, Erbschaffts-Theilungen, Bestätigungen der Vormünder, gütliche Unterhandlungen, und dergleichen, und diese kan ein Richter ohne eines Actuarii Hülffe expediren; in denen Sachen aber so in contradictorio beruhẽ muß allerdings nothwendig ein Actuarius Juratus adhibiret werden, *d. Dec. 39. Philippi d. l. num. 44. Dn. de Lynck. Comment. ff. d. t. §. 5.* oder es ist ein Betrug zu besorgen, als beym Testamenten und Schenckungen zu befürchten ist, da muß gleichfalls ein Actuarius mit zugezogen werden, *Moller. ad Const. Elect. 3. P. 3. n. 2. Philippi d. l. n. 54. & ad Ord. Proc. tit. 2. consid. 7. num. 9.* oder es concerniret der Actus selbsten den Richter, muß ebenfalls ein Actuarius darzu genomẽn werden, *Philippi d. Obs. 1. num. 55. seqq.*

§. 1. Die Actus Jurisdictionis Voluntariæ sind nun nach denen gemeinen Kayserl. Rechten, z. E. die Entlassung des Knechts aus den Diensten, Annehmung an Kindesstatt, die Einkindschafft, die Bestätig- und Confirmirung eines Vormundes, die letzten-Willens Verordnungen; wohin nach Sachsen-Recht auch gezogen wird die *Hypothecæ* oder *Pignoris* Constitutio, welche den Consensum Judicis

und

und gerichtliche Confirmation verlanget, *Struv. Exercit. 26. th. 22. Ordin. Jud. Elect. Sax. tit. 46. §.* aber unbewegliche Erb-Güter, *ibique Martini Comment.* Damit nun desto besser dergleichen gerichtliche Verpfändung bestehen möge, wird erfordert, daß solche in Beyseyn des Richters, welcher die Partheyen ihrer Rechte zu erinnern hat, geschehe, sondern auch, daß die Partheyen bitten, damit die Handlungen dem gerichtlichen Handlungs-Büchern vom Actuario eingetragen werden möchten, *Martini d. l. num. 77. seqq.* Doch ist auch hier zu mercken, daß, wann der Richter selbsten Schuldener ist in denen Gütern, die seiner Jurisdiction unterworffen, er keine tüchtige Verschreibung seinem Glaubiger machē könne, wo er nicht die Einwilligung des Obern erfordert, oder einen Notarium Publicum nebst seinen Schultheissen und Gerichts-Schöppen mit darzu gebrauchet, *Carpzov. P. 2. C. 23. D. 6. n. 8. & Lib. 4. Resp. 31. Dec. Elect. Sax. 38. ibique Philippi Opserv. 1. Lauterbach. in diss. de Voluntaria Jurisd. th. 47.* und annotiret *Carpzov. P. 2. qu. Crim. 93. n. 54.* daß einem Actuario, der zum Betrug des Glaubigers den ertheilten Consensum über eine gerichtl. Hypothec geschrieben, die Landes-Verweisung dictiret worden.

§. 3. Und obwohl der letzten Willens-Verordnungs Insinuationes sonsten Actus Voluntariæ Jurisdictionis sind, *Bachov. Comm. ad P. 1. ff. tit. de Jurisd. num. 0. Carpzov. P. 3. C. 3. D 13. num. 3. seq. & P. 3. Dec. 293.* so muß jedennoch, damit aller Betrug vermiethen werde, ein Actuarius darzu gebrauchet werden, *Philippi ad Dec. Elect. Sax. 39. Obs. 1. num. 44. & 53. item.*

ad Dec. 45. Obs. 1. num. 48. seqq. doch wo etwa der Gerichts-Actuarius nicht da ist, muß der Richter dieses darauf schreiben: daß weilen so bald der *Actuarius* wegen Amts Verrichtungen nicht wieder da seyn kan/ und doch diese *Testaments-Insinuation* keinen Verzug leiden will; So ist dasselbe auf- und angenommen/ ꝛc. also wird auch auf gleiche Art die Anwesenheit des Richters oder der Schöppen erfordert, wenn sie etwa todt oder Abwesend, sonsten ist der Actuarius suffisant, wo ihme derweilen die Jurisdiction aufgetragen worden, *Philippi d. l. num. 9. seqq.* oder es wäre, daß der Testator die Gefahr überlebet hätte, also muß der Defectus annoch ergäntzet werden, *Dn. de Lynk. Dec.* 1217. und obschon die gedachte Decision und *Philippi d. l.* erfordern einen geschwornen Actuarium, haben jedennoch die Herrn Jenenser *in Dec. Link. P. 3. Dec.* 1218. ein in Beyseyn der Schöppen und Actuarii, der nicht geschworen, aufgerichteтes Testament vor gültig erkennet.

§. 4. Es wird aber ein gerichtliches Testament auf zweyerley Art gemachet; die erste geschiehet, entweder es schreibet der Testator es selbstē, überreichet solches dem Richter und Actuario, oder er saget seinen letzten Willen und bittet, daß selbiger ad Protocollum gebracht werden möge; welches schrifftlichen und von testatore selbst geschrieben der Richter oder Actuarius ad Acta nimmet, und darauf schreibet; daß es den oder diesen Tag/ Monat und Jahr durch den *Testatorem* überreichet worden; giebt hierauf ein Recipisse, in welchen bekennet wird/ daß das Testament insinuiret worden, *Struv. Jurispr. Rom. Germ.*

Fe-

Forens. Lib. 2. tit. 15. art. 9. Die andere aber geschiehet, wenn der Testator nicht selbst wegen anhaltender Kranckheit erscheinen kan, sondern verlanget, daß einige Gerichts-Personen zu ihm kommen möchten, und seinen letzten Willen von ihm nehmen, worauf zwey Assessores oder Gerichts-Schöppen, oder der Richter selbst, nebst dem Actuario solches aufnehmen, und denen gerichtlichen Handlungen incorporiren, *Dec. Elect. Sax. 45. & 73. ibique Philippi Observ. 1. Berlich. P. 3. Concl. 4. & P. 1. Dec. 85. Richter. Dec. 30.* wiewohl *Struv. Exerc. 32. th. 9.* nur den Richter und Actuarium erfordert.

§. 5. Weiln nun der Gerichts-Actuarius gemeiniglich das Testamentum punctiren und entwerffen muß, hat er sich fleißig zu hüten, damit aller Argwohn und Verdacht, der sonst bey Verfertigung der letztē Willens-Verordnung pfleget im Schwange zu gehen, vermiethen werde, daß er nichts, was nicht der Testator selbst saget, auffetze, und hernach ihm dieses wieder vorlese, *Const. Max. de anno 1512.* von *Notarien / Rubric.* von *Testamenten / Berlich. P. 3. Concl. 4. n. 19.* wenn aber der Testator seinen letzten Willen selbst aufgesetzet, und sich darauf beruffet, wo er lege; so ist nicht nöthig, daß ihm dieser vorgelesen werde, sonder man nimmt nur solche an, *Berlich. d. l. n. 25. seqq. Richter. Dec. 30. n. 16.* es wäre dañ, daß der Testator nicht schreiben könte, *Carpzov. P. 2. Dec. 149. Dn. de Lynck. in Analect. ff Lib. 28.* Hiernechst hat er auch zu mercken, daß er nicht gleich dasjenige, was etwan auf Befragen einer oder der andern Gerichts-Person gesaget wird, ins Testa-

ment setze, die etwan nicht recht den Testirenden verstanden, die etwan von einen andern suggestiiret, dergleichen man lieset beym *Carpzov. P. 3. C. 5. D. 6. ibi de ipso judice, qui ad suggestionem uxoris rogaverat, præjudicium Mev. Lib 2. Jur. Lub. tit. 1. art. 1. num. 37.* Desgleichen wäre eben das Testament nichts nütze, wann einer ohne Befehl des Testatoris wolte das Testamentum annehmen, und den Testatorem gleichhin fragen, *Richter. P. 1. Dec. 27. num. 15. Mevius d. l. n. 32. seqq. Dn. de Lynck. P. 3. Dec. 1461.* massen dergleichen Fragen sehr verdächtig in Rechten gehalten werden, *Dn. de Lynck. P. 3. Dec. 1494.*

§. 6. Es hat auch ein Actuarius diesen Nutzen hiervon, daß wenn ein anderer, der ein Testamentum schreibet und auf Befehl des Testatoris sich ein Legatum zuschreiben soll, dieses verliehret, über dieses in crimen falsi kömmet, und willkührlich gestraffet wird, *l. 6. l. 10. pr. l. 14. pr. ff. ad Leg. Cornel. de fals. l. 14. pr. l. 15. d. t. l. 3. & 4. C. de his, qui sibi adscrib. in testam. Carpzov. P. 3. C. 3. D. 9.* welches doch ein Actuarius, so es in Beyseyn des Richters und Schöppen geschiehet, thun kan, *Dn. de Lynck. P. 2. Dec. 651.* Ja es kan auch der Actuarius, wenn er ein Testamentum Conjugum reciprocum verfertigen muß, ein doppeltes Honorarium fordern, *Finckelthus. Obs. 90. num. 7. Carpz. P. 3. C. 7. Def. 22.*

§. 7. Bey denen Verkauffungen hat der Actuerius zu beobachten, daß die Lehn-Gelder oder Lehn-Waaren wohl abgetragen werden, und sonsten solche Aufsicht zu haben, damit niemand zu kurtz komme.

§. 8. Desgleichen zu sehen: ob etwan Unmündige oder minderjährige, oder Weibes-Personen interessiret? also, daß, wo dergleichen vorhanden, ihnen Curatores oder Tutores bestätiget werden; auch bey Vereusserung unmündiger Kinder Güter, wo die Vormünder die Vereusserung gerichtlich anbringen, darüber zu sehen: ob justa causa alienandi vorhanden? Und wo diese, daß das Decretum alienationis gegeben werde, damit alle Nullitäten vermieden werden.

§. 9. Bey Geburts-Brieffen müssen die Tauff-Zeugen, oder andere beglaubte Personen, männliches Geschlechts, eydlich vernommen werden, ob der Impetrant aus reinen und keuschen Ehe-Bette entsprossen.

Das 3. Capitel.

Von dem Amt des Actuarii bey denen Actibus Jurisdictionis contentiosæ civilis, oder denen Bürgerlichen Streit-Sachen.

§. 1.

Diese Bürgerliche streitige Sachen können nun nicht anders, denn durch einen Actuarium expediret, aufgeschrieben und registriret werden, damit aller Argwohn, böser Verdacht und Betrug vermieden werde, *Philippi ad Dec. Elect. Sax. 39. obs. 1. n. 37.* dergleichen Dinge oder Handlungen werden kürtzlich diese: Als die Citationes, Dilationes, Recusationes, Exceptiones', Petiones,

Responsiones, Interrogationes, Confessiones, Testium Depositiones, Instrumentorum Productiones, Interlocutiones, Appellationes, Renunciationes, Conclusiones, &c. in *Cap. quoniam contra IIX. de Probat.* erzehlet; wir wollen hierinne in etwas weitläufftiger verfahren, und in diesen betrachten 1.) die **Personen**/ 2.) **die Sache**/ so **ins Gerichte gebracht**, 3.) **den** *Modum Processus*, **oder wie man zu verfahren hat.**

§. 2. Die **Personen**, so vornemlich das Gerichte formiren oder machen, sind der **Richter**, und streitende Partheyen, als **Kläger und Beklagter**/ Implorant und Implorat, &c. Denn finden sich auch andere Neben-Personen, welche so wohl dem Richter, als da ist der Actuarius, oder Gerichts-Schreiber, als denen Partheyen, als die Procuratores und Advocaten, bedienet sind, *Dn. de Lynk. Comment. ff. tit. de Judic.* §. 13. *Lauterb. Compend. Jur. tit. de Judic. Ludovici Doctr. Pandect. tit. de Judic.* §. 8. *seqq.* wobey denn diese unterschiedene Fragen, **Ob auch ein Richter/ oder ein Gerichts-***Assessor* **einen oder dem andern streitenden Theile** *Advocando* bedienet seyn könne? vorfallen, welche wir aber biß zu anderer Gelegenheit ausgesetzet lassen, und kan hiervon *Dn. de Lynk. Comm. ff. de Postulando* §. 10. *in med.* nachgelesen werden. Hier wollen wir nur diese Frage: **Ob ein** *Actuarius* **zugleich ein** *Advocate* **oder** *Procurator* seyn könne? erörtern, worauf zur Antwort stehet, daß, gleich wie ein Notarius in der jenigen Sache, **in welcher er ein** Instrumentum verfertiget, **nicht als Advocate oder**

Pro

Procurator dienen kan, *Ord. Cam. P. 1. tit. 39. §.* als sie auch ꝛc. *Edict. Carol. V. de anno* 1548. es wäre dann, daß der *Notarius* und *Actuarius* auf Befehl und im nahmen des Richters/ Gerichtswegen was gemachet. *Schwendend. Proc. Fibig. p.* 71. *sq.* ja, weiln niemand zweyen Herren dienen kan, indem ein Actuarius auf solche Art so wohl dem Richter, als denen Partheyen beystehen müste; dahero er auch in denen Sachen, welche er per Processum dirigiret, niemanden, weder advocando noch procurando & consulendo, bedienet seyn muß, die Raison ist diese, weiln er nicht allein seines Amts als Pflicht nach, mit welcher er denen Gerichten verwandt, die mittelste Person unter beyden streitenden Partheyen seyn muß, *l.* 22. *§. sed inter C. ad Leg. Cornel. de fals. Cap. in judiciis* 12. *de Reg. Jur. in* 6. Ob er aber in einer andern Instanz patrociniren kan? davon besiehe *Martini Comm. ad Ord. Jud. Sax. tit.* 3. *Rubr. n.* 65. *seqq.* wann einer aber einen andern Procuratorem bestellen will, so muß es mündlich geschehen, doch also, daß der Actuarius dieses aufzeichne und zum Acten schreibe, damit man wisse, wer ins künfftige in dieser Sache bedienet ist, *Ord. Cur. Prov. Jenens. cap.* 11. *§.* die *Mandata ibi:* welches dann der *Protonotarius* jedesmahln um der Nachrichtung willen gebührlich, jedoch aufs kürtzte wird zu *registri*ren wissen/ *Carpzov. Proc. Sax. tit.* 5. *art.* 1. *n.* 116. *Martini Ordin. Jud. Sax. tit.* 7. *§.* 3. *n.* 38.

§. 3. Hiernechst fället auch die Frage: Ob einer in seiner eigenen Sache *in foro Saxonico* einen *Actuarium* abgeben könne? denn nach denen gemei-

meinen Rechten ist niemanden erlaubet in seiner eigenen Sache Richter zu seyn, *L. un. C. ne quis in propr. caus. jud.* aber nach Sachsen Gewohnheit und deren Statuten, oder Ordnungen, ist hergebracht, daß ein Gerichts-Herre seine Unterthanen in seinen Gerichten belangen kan, wann er nur einen Notarium, welcher hierzu in Beyseyn der Unterthanen vereydet werden muß, adhibiret *Dn. de Lynk. Comm. ff. tit. de Judic. §. 14. Martini Comm. ad Ord. Jud. Sax. tit. 2. §. 2. num. 2. seqq.* Alleine weiln doch diese Raison in Actuario aufhöret, und dasjenige, was wieder die Vernunfft lauffet, nicht zu einer Folge zu machen ist, *l. 14. seqq. ff. de LL.* dahero sowohl nach gemeinen- als Sachsen Rechten fliesset, daß einer in seiner eigenen Sache Actuarius nicht seyn kan/ *arg. l. 10. ff. de Testib. l. 10. C. ead. Ord. Crim. art. 25. vers.* zum Sechsten rc.

§. 4. Nun ist auch die *Forma* des Gerichtes oder der *Proceß* selbst zu betrachten, und sind einige Actus, die da eine rechte Erörterung und Disputat pro & contrà, einige aber nur eine Decision durch ein Bescheid verlangen; Da dann der Actuarius in Possessorio retinendæ, possessori ordinario & petitorio, executivo Processu, in Processu Arresti, provocationis ex L. diffamari, ex L. si contendat, Processu summario in Commissionibus, in Processu ordinario wohl zu beobachten hat, daß er alle Einbringen / sie mögen nun bestehen in Suppliquen, Memorialien, Recessen, Klag-Libellen, in Exceptions-Replique, Duplic-Schrifften, oder andern, mit dem Præsentato versehe, damit man wisse, welchen Tag, Monat

und

und Jahr dieses einkommen, auch wenn von Mund ans in die Feder verfahren wird, er allezeit oben, ehe er das Einbringen, oder wie es sonst heissen mag, niederschreibet/ setzet: *Actum* Erfurt den 3. *November* 1717. und auf den Rand setzet, *Præsent. Dn. Dn. Assess.* oder *Commiss. N. N. N.* damit man wisse, wer dabey gewesen, *Martini Camm. ad Proc. Sax. tit. 12. §. 2. n. 70.* kömmet auch etwas ein, so von einen andern herrühret, welches z. E. nicht in numero Advocatorum oder Procuratorum ist, soll er dessen Legitimation erfordern, auch nach Gelegenheit dessen Nahmen, so die Schrifft eingebracht, darauf setzen, oder eine àparte Registratur darzu machen, *Resol. Gravam. de anno 1661. tit.* von *Justien*-Sachen/ §. 17. es sollen jederzeit ꝛc.

§. 5. Fället auch ein Indicent-Punct vor, deren viel geben, *Dn. de Lynk. Comment. ff. ad Judic. §. 15.* so muß er diese auch mit besondern Registraturen versehen, absonderlich die Cautiones pro reconventione & expensis, rati, &c. in Sachsen in Guaranda, daß diese geleistet worden, aufschreiben und zu Protocoll bringen, *Nicol. Proc. P. 1. c. 36. Berlich. P. 1. Concl. 19. Martin. Commen. tit. 12. §. 9.* vornemlich, daß solche entweder den Richter selbst, oder in dessen Abwesenheit dem Actuario selbst, und zwar stipulata manu geschehe, auch dieses ad Acta notire, *Berlich. de. l. num. 11. Martini d. l. num. 13. Carpzov. P. 1. C. 4. D. 4. Schwendend. Proc. Fibig. P. 1. C. 2. m. 3. §. 12. reg. 3.*

§. 6. Bey denen Vorträgen oder Propositionen derer Advocaten und Procuratoren hat der Actuarius in acht zu nehmen, daß er daß Rechtliche Verfah-

ten, Einbringen und die abgewechselten Sätze wohl und accurat in seiner Registratur mit Zeit, Ort und wer darbey gewesen / anmercke, damit man wisse, ob die Sache an Gerichts-Stelle oder ausserhalb Gerichts tractiret worden, *Martini Com. ad Ord. Jud. Sax. tit. 2. §. 2. n. 69* allermassen heilsam versehen, daß in Sachsenland und ausserhalb höchst verbothen / daß die Rechtlichen Einbringen in der Advocaten Häuser nicht sollen aufgesetzet werden, *Resolut. Gravam. de anno 1661. tit.* von *Justitien*-Sachē, *§. 31. vers.* und die Rechtlichen Sätze jedesmahl in der Versetz- oder Gerichts-Stuben, nicht aber in der Advocaten Häuser einbringen, und binnen 7. Tagen zum Urthel beschliessen lassen, *Ord. Cur. Prov. Jenens. cap. 28. vers.* und soll das Versetzen, *addatur Edict. Elect. Sax. de dato* den 23. *Junii* 1663. wo bey die Limitation: Es wäre dann, daß einer oder der andere Unpäßlichkeit halber nicht ausgehen könte, *Dn. Strauchius in Diss. de Actuar. §. 15.*

§. 7. Bey der Citation hat der Actuarius wohl zuzusehen / was er für eine aufzusetzen hat; dann dieselben unterschiedener Arten sind, als die Real-Citation, wenn jemand gefangen eingebracht wird, oder Verbal- oder mündliche Einladung, so entweder öffentlich ausgeruffen, oder in drey Herren Herrschafften angeschlagen wird, so sonsten auch Edictal Citation heisset, oder nicht öffentlichen, wann nemlich durch den Gerichts-Pedellen oder Anknecht die Citation entweder dem Citando selbstē oder an sein Hauß ge-

geschiehet, darbey anzumercken: daß der Actuarius allezeit entweder sich ein Attestat vom Pedellen geben lässet, in welchen Tag/ Monat und Jahr und wem die Citation geschehen/ stehen muß, oder er muß ex relatione Pedelli selbst eine Registratur zum Acten machen, *Lauterb. tit. de in Jus voc. p. m.* 30. *Ludovici Doctr. Pandect. eod. tit.* Hiernechst findet sich auch die Subsidial-Citation, wann nehmlich vermittelst anderer Obrigkeit, in welches Herrschafft der Citandus wohnet/ derselbe citiret wird/ *Carpz. P.* 1. *C.* 2. *D.* 27. & 28. *Lauterb. c. l.* oder wann der Citandus unter dem Gerichts-Zwang ist, er sodann erscheinen muß, *Lauterb c. l.* Desgleichen ist die Citation auch entweder monitoria, wenn nehmlich einer eingeladen, doch ihme fernere Frist-Verstattung nicht entnommen wird, *Lauterb. c. l.* oder sie ist peremtoria oder arctatoria, da der Richter befiehlet zu erscheinen ohne fernern Anstand, *L.* 70. *L.* 71. *ff. de Judic. Lauterb. c. l.* oder es ist auch die Einladung general über die gantze Sache, oder specialis, welche nur auf einen Casum sich extendiret, *Gail. Lib.* 1. *Obser.* 51. *num.* 10. Bey Verfertigung einer Citation hat der Actuarius zu beobachten 1.) den Nahmen des Richters, welcher citiren lässet/ *Gail. Lib.* 1. *Observat.* 48. *num.* 6. 2.) die Nahmen und Zunahmen derer, die *citiret* werden sollen/ *Gail. Lib.* 1. *Obs.* 49. wann ein gantzes Collegium citiret wird, ist nöthig nur des Collegii oder Zunfft-Nahmen zu exprimiren, *Gail. c. l. Carpz. Tit.* 7. *art.* 2. *n.* 16. 3.) den Nahmen und Zunahmen desjenigen/ so *citiren* lässet/ oder solche erhalten hat/ *Gail. Lib.*

2. *Ob-*

2. *Observ. 50. 4.*) ist die Ursache, warum einer eingeladen wird, zu setzen, *Ord. Cam. P. 3. tit. 12.* §. und sollen, *Gail. Lib. 1. Obs. 51. 5.*) der Ort, für welchem Gerichte er nemlich erscheinen soll, *l. 59. de Judic. Lauterb. c. l. 6.*) der Gerichts-Tag, daß auch Gerichte gehalten wird, und nicht etwan Ferien sind, *Lauterb. c. l.* und dann 7.) muß er sorgen, daß die *Citation* recht *insinuiret*, und hernach die Relation des Gerichts-Dieners registriret werde, *Lauterb. c. l.* Ebenermassen pfleget man auch, wenn der Processs schrifftlich tractiret wird, dem Citando so wohl die Klage oder anderes Einbringen, auch wenn die Sache coram Commissione ventiliret wird, das Commissoriale, damit sich Citandus wohl præpariren und gefast erscheinen könne, zu übersenden, und dieserwegen gehörige Recepisse zufodern.

§. 8. Bey denen **Ungehorsams-Beschuldigungen** hat ebenfalls ein Actuarius sich wohl vorzusehen, daß er dieselben alle benebst **Tag, Monath und Jahr** ad Acta bringe, damit der Richter sehe, ob er in contumaciam sprechen könne?

§. 9. Hiernechst folget, was ein Actuarius bey den von denen Partheyen angemasten und versühr= ten **Beweißthum** zu beobachten hat? denn wann die Partheyen auf bestelltes Gebot erscheinen, und im Judicio sich sistiren, werden sie befraget um die Sache, darum sie citiret worden; gestehen sie nun die angebrachte Klage, muß der Actuarius so gleich solche eigene Selbstgeständniß registriren, dann diese ist anstatt des Beweises, oder releviret doch zum wenigsten von den ordentlichen zuführenden Beweiß

weißthum, auch ist wohl zu mercken, daß die Geständniß in Præsentz des Richters oder Assessoris oder andern gerichtlichen hierzu deputirten Persohnen geschehe, und zwar, daß er, der Actuarius, selbst solche aus dem Munde der Parthey höret, *Nicolai Proc. P. 1. C. 47. n. 6.*

§. 10. Nun finden sich noch andere Beweise, nemlich der, so durch Zeugen, und der, so durch *Documenta* verführet wird; Dieser Beweißthum nun, so durch Schrifften oder Documenta verführet wird, erfordert die wahren Originalia, so die Partheyen, sowohl Klägere als Beklagte, dafür halten, dergleichen sind nun die öffentlichen Instrumenta, so in Gerichten oder durch Notarien oder andern beglaubten Personen verfertiget werden, dahin auch die Acta judicialia ut publica gehören, wann sie nur durch den geschwornen Gerichts-Schreiber sind geschrieben worden, *Nicolai c. l. num. 6.* die Privat-Instrumenta die beweisen nichts, wo sie nicht von demjenigen Theile, wieder welchen sie produciret werden, recognosciret sind, welche Recognition jedennoch reguleriter im Gerichte geschehen muß, es wäre dann daß vornehme Weiber oder Matronen, alte Leute, Krancke, oder auch Adeliche oder andere Standes-Personen recognosciren sollen, zu welchen der Gerichts-Schreiber und ein Assessor oder ander Deputirter vom Gerichte geschicket wird, welcher die Documenta vorleget, sie recognosciren oder eydlichen diffitiren, auch nach geschehener recognition oder eydliche diffession eine ordentliche registratur darüber verfertigen lässet, *Carpzov. P. 3. Resp. 8. num. 4. & Proc.*

Proc. tit. 14. art. 2. num. 85. seqq. item P. 3. Dec. 235. num. 9. seqq. & P. 1. C. 17. D. 17. n. 5. Berlich. P. 1. Conclus. 44. num. 4. seqq. Nicol. P. 1. C. 53. num. 8. Martini Proc. Ord. Jud. Sax. tit. 25. num. 66. seqq. Und ob auch endlich andere Copien der Documenten nicht für recognoscible pasliret werden, so ist es doch ein anders, in denenjenigen, welche der Gerichts-Actuarius mit seiner Unterschrifft corroboriret, *Carpz. P. 3. Resp. 81. & P. 3. Dec. 236. Nicolai Proc. P. 1. cap. 53. n. 7.* nur ist dieses beym letztern zu consideriren, daß man nicht executive verfahren kan, *Carpzov. d. Dec. 236 Born. ad Univers. Jus Jud. Disp. 1. th. 52. lit. f.*

§. 11. Bey dem Beweißthum, der durch Zeugen geführet wird, ist am meisten dem Actuario zu observiren, daß er alle die übergebene Articul wohl durchlese, und zu zusehen, ob auch unzuläßige oder dubiöse oder andere impertinente Articul vorhanden; und wo dieses, solches dem Richter, wo er Zeit-Mangels halber nicht selber diese durchgehen kan, hinterbringen, daß über die unzuläßlichen und impertinenten Dinge erkennet werde, welches denn alles auf die Frag-Stücke, so deren gestellet worden, mit zu ziehen ist. Hiernechst wann also dieses seine Richtigkeit hat, so muß der Actuarius die Citationes an die Zeugen und an die Partheyen ad videndum jurare ausfertigen, uud wann nun solche nicht gleich erscheinen, müssen Citationes arctiores gegeben werden; wo aber diese erscheinen, müssen zugleich die Zeugen in Præsentz der Partheyen oder in Abwesenheit derselben muß jemand anders in deren Nahmẽ ex officio constituiret werden, das Juramentum, nach-

dem

dem sie vorhero der schweren Straffe des Meineydes erinnert worden, abgenommen, und dann das Examen, wann die Partheyen abgetreten, über jeden Articul jeder Zeuge besonders vernommen, deren Aussage fleißig und accurat registriret, und nach geschehener Aussage, wann diese nocheinmahl vorgelesen worden, der Zeuge dimittiret, ein anderer geruffen und so fort, wie obgemeldet verfahren, der Rotulus aber muß gantz geheim ante publicationem gehalten werden. Zu Zeiten geschiehet es auch, daß die Zeugen in einen andern Territorio wohnen, da dann diese per literas subsidiales zu beruffen sind, oder die Zeugen reden eine fremde Sprache an den Ort, wo die angegebene Zeugen sollen abgehöret werden, welche man nicht verstehet, so muß man gute Dollmetscher darzu gebrauchen. Ferner ist auch zu erinnern, daß beym Examine, welches dem Actuario committiret wird, *Carpzov. L. 3. Resp. 87. num. 2. seqq.* sowohl der Actuarius als Richter, als verdächtig recusiret und wieder sie excipiret werden kan, *Alexand. Cons. 104. num. 2. Lanfranc. ad c. quoniam X. de Probat.* wo nun die Ursache der Suspicion nicht relevant, hat der Richter und Actuarius Actionem injuriarum, *Rosbach. Proc. Civ. tit. 8. num. 12.* Was ferner die Disputations-Sätze anlanget, geschehen die Wechselweise in Schrifften, nach denen jeden Orts angesetzten Fatalien; in Sachsen geschiehet solches innerhalb 6. Wochen, *Ordin. Jud. Sax. tit. 29. §. 1. ibique Martini Comm.* welches Zeit oder Fatale seinen Anfang von der Zeit und insinuirten Exception, Replic, Duplic, &c. nimmet, *Ord. d. tit. 29. §.*

D nach-

nachdem es auch / *Schwendend. Proc. P. I. C. 2. m. 3. §. 15. p. m. 665.* dahero dann der Actuarius allewege über die Einbringen das Præsentatum setzen muß, damit, wann etwan ein Dispüte entstehet, solche daraus decidiret werden kan, *Resolv. Gravam. Sax. de anno 1661. tit.* von *Justitien*-Sachen, §. da sie auch 23. *Ordin. Jud. Goth. P. 1. cap. 10. §. 46. Martini d. l. §. 4. num. 5.* dahero auch die Copiales mit müssen consigniret werden.

§. 12 Bey der Publication des Rotuli hat der Actuarius wohl zu ponderiren, daß er denen Partheyen die Citation ausfertige, vorhero aber den Product befragen muß: Ob er reprobiren wolle? da dann dieser, wann er sich nicht vorhero dieses bedungen, gegen den Gerichts-Schreiber Erklärung zu thun hat; wann nun die Erklärung geschehen, daß er nicht Gegen-Beweiß führen will, kan entweder die Publication geschehen, oder loco publicationis Copia ertheilet werden; erwehlet er aber den Gegen-Beweiß, muß alle dasjenige, so beym Beweiß gedacht, auch hier beobachtet werden.

§. 13. Wird aber der Beweiß durch Documenta oder briefliche Urkunden verführet, müssen ebenfalls Articul gestellet, übergeben und solche mit dem Directorio Documentorum versehen werden; wobey der Actuarius nur dieses zu observiren hat, daß er sich die Originalia mit darzu legen lasse, oder wo die Partheyen diese nicht originaliter beym Acten, wie zu weilen zu geschehen pfleget, wann sie einiges Mißtrauen haben, lassen wollen, er solche abschreibe, collationire und gerichtlich vidimire; besser aber ist, wann

wann die Partheyen die Originalia beym Acten lassen.

§. 14. Zu weilen geschiehet es auch, wann die Partheyen ihren ordinairen Beweißthum nicht antreten wollen, daß sie zu den extraordinairen Beweißthum schreiten, dieser geschiehet nun durch die Eydes-Delation; wobey der Actuarius sorgen muß, daß das Juramentum wohl nach ergangenen Urthel oder Bescheid, oder wo dieses nicht geschehen, und man gleich vor den Bescheid sich der Eydes-Delation anmassete, dennoch nach den Klag-Libell eingerichtet werden möge, auch wo die Formul fertig, die Partheyen befrage: Ob sie noch was darbey zu errinnern hätten? wo nicht, kan die Abnehmung des Eydes geschehen.

§. 15. Hiernechst füget sichs auch, daß die Partheyen zuweilen einige Zeugen ad perpetuam rei memoriam abhören lassen wollen, da dann der Actuarius fleißig den Rotulum, oder Zeugen Aussage, so er protocolliret, secretiren oder in geheim halten muß, biß dereinst solches die Partheyen benöthiget haben, da er dann solche aus dem Repositorio oder Archiv oder anderen Ort, wo solches Zeugniß auffbehalten worden, heraus nehmen, und auf Begehren und mit Consens des Richters solches eröffnen kan.

§. 16. Nechst diesen befindet sich noch ein Beweißthum, da nemlich ein Ding besichriget wird, wo bey der Gerichts-Schreiber manchmahln pfleget mitgenommen zu werden, nach dem die Sache, auf welchen Fall er alles wohl anzumercken, und ins Protocollum auf Begehren zu setzen hat.

§. 17. Bey denen Disputations-Sätzen muß der Actuarius fleißig in Præsentirung der Sätze seyn, damit alles von denen Advocaten Eingebrachte bey denen Acten verbleibe, und nicht von selbigen etwas aus denen Acten entwendet oder ausgeschnitten werde, daraus manchmahl grosser Streit entstehen kan.

§. 18. Auf diese folget die Inrotulation der Acten, da auf Veranlassen der Partheyen zu Inrotulirung der Acten ein gewisser Termin angesetzet, und hernach die Acta, wann zuvor gesetzet, oder die Partheyen befraget worden: Ob sie die Acta verschicken oder in dasigen Gerichten sprechen lassen wollen? wohl zusammen gesuchet, foliiret und geheffftet werden müssen / welches der Actuarius zuverrichten hat.

§. 19. Nachdem nun die Acta zusammen gebracht / so pfleget der Richter entweder selbst das Urthel zu fällen; oder es werden die Acta auf eine auswärtige Juristen-Facultæt oder Schöppen-Stuhl versendet, welches auch besser, *conf. integ. Tract. Rennemanni de Transmissione Actorum.* Doch soll dieses nicht so gleich geschehen ohne erhebliche Ursachen, damit nicht denen Partheyen allzugrose Unkosten verursachet werden, es wäre dann, daß solche sumptibus impetrantis geschehe; Dahero auch **Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz** rc. unter dato **Mäyntz**, den 19. Decembris anno 1705. an die Erffurtischen Dicasteria Gnädigst also rescribiret:

Lotha-

Lotharius Frantz von Gottes Gnaden / Ertz-Bischoff zu Mäyntz des Heil. Römis. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst / Bischoff zu Bamberg rc. rc.

Hoch- und Wohlgebohrne, auch Ehrsamme und Hochgelahrte, Liebe, Andächtiger- und Getreue.

Uns ist mit mehrern gehorsamst referiret worden / was für Inconvenientien und Mißbräuche aus denen bißhero so indifferenter in usu gewesenē Transmissionibus Actorum ad impartiales bey unsern Erffurtischen Gerichten nach und nach eingeschlichen und entstanden; Nun seynd wir zwar nicht gemeinet / solche Transmissiones hinführo gänzlich abzustellen / und aufzuheben, hingegen wolren wir dieselbe gerne ad æquitatem limitiret sehen; Weilen aber zu dem Ende nicht wohl eine gewisse Regul für künfftige Fälle determiniret und statuiret werden kann; So haben wir uns dieses Expediens Gnädigst gefallen lassen / daß nemlich keine Transmission zugestandē / es habe denn derjenige / welcher die Transmission verlanget, bey unsern jedesmahligen dasigen Stadthalter darum per Memoriale angesuchet / Motiva und Rationes vorgestellet / und solchem nach

nach die Permission erhalten, welches Ihr dann also einzurichten und zu invigiliren habt, daß darauf beständig und unausgesetzet gehalten werde/ und Wir verbleiben Euch damit zu Gnaden wohl gewogen. Datum Mäyntz den 19. Decembr. 1705.

Lotharius Frantz/ Churfürst rc.

Dem Hoch- und Wohlgebohrnen, auch Ehrsamen und Hochgelahrten, Unsern Stadthalter und Räthen in unser Stadt Erffurth, Lieben, Andächtigen und Getreuen.

Ja es ist gebräuchlich, daß in einigen Dingen die Transmission nothwendig geschehen muß, z. E. in Criminell-Fällen, *Ordin. Crim. art. ult.* und ob schon sonsten ein Gerichts-Herr seine Unterthanen bey seinen Gerichten belangen kan, *Ord. Jud. Sax. tit.* 2. §. *ult.* so können jedennoch die Gerichts-Beysitzer keinen Spruch abfassen, sondern müssen die Acta verschicken, *Martini ad d.* §. *ult. num.* 11. *seqq.* Wann aber der Richter einen Bescheid abfasset, so muß er solchen entweder durch einen Notarium oder Actuarium aufzeichnen lassen, *Martin. Comment. ad. Ord. Proc. Sax. tit.* 34. §. 1. *n.* 161. *seqq.*

§. 20. Das Urthel oder Sententz, welches entweder ein Bey-Urthel oder Interlocut oder ein definitivè oder End-Urthel ist, muß gantz klar und deutlich, und nicht auf Schrauben gesetzet seyn, damit

mit die Partheyen nicht zu mehrern Streit oder Erklärungē, welche die Sache nur aufhalten, veranlasset werden, und wann also der Actuarius solches wohl dictiret oder geschrieben bekommen, und rein abgeschrieben, kan er dieses in Beyseyn des Richters, wann vorhero darzu citiret worden, und die Partheyen entweder mündlich oder schrifftlich Ansuchung gethan, publiciren und eröffnen *Struv. Exercit. ff. 44. th. 5. Perez. in Cod. de sent. ex brev. recit.* welches dem Richter ein Ansehen zu wege bringet, *Martini Comm. ad Ord. Jud. Sax. tit. 34. §. 1. num. 199. seqq.* massen nach denen gemeinen Käyserl. Weltlichen Rechten sonsten die Publication von Richter selbsten geschahe, *t. t. C. de sent. ex brev. recit. Umm. ad Proc. Diss. 19. th. 9. num. 40. Brunnemann. Proc. Civ. cap. 27. num. 46.* es wäre dann / daß der Richter einer von Adel, *Brunnemann. ad L. 2. Cod. d. t.* wobey der Actuarius ferner vornemlich sich hüten muß, damit keine Nullität begangen wird, daß er den Ort, Tag, Monath und Jahr / in wessen Anwesenheit der Bescheid oder Urthel *publiciret* / aufzeichne / und solches ins Urthels-Buch und denen *Acten* einverleibe / *vid. Ordin. Jud. Sax. d. tit. 34. Ord. Appell. Dresdens. de anno 1605. tit.* von *Publication* der Urthel / §. es solten auch, *Ord. Sax. Jud. Goth. P. 1. cap. 13. §. 5. & P. 4. cap. 12. §. 8. Ordin. Cur. Prov. Jenens. cap. 5. §.* sonsten aber, *Carpzov. 3. Resp. 114. n. 19. & in Proc. tit. 16. art. 3. num. 8. seqq. Martini d. l. n. 235. seqq.* Churfürstl. Mäyntzische Gerichts-Ordnung zu Erfurt / *Tit. XXI. §. 6.* und soll auch der Actuarius vor Er-

öffnung die Siegel an den verschlossenen Acten, wo sie verschicket worden, nicht für sich erbrechen, sondern erwarten biß es Zeit wird, und die Partheyen bey einander, auch die Siegel recognosciret sind, *Ordin. Jud. Sax. Goth. d. §. 5. & d. c. 11. §. 7.*

§. 21. Bey der Publication des Urthels ist ferner zu melden, daß der Actuarius auf Begehren der Partheyen auch Copiam an statt der Publication ertheilen kan; und hat er auch weiter zu mercken, daß er alle Remedia Suspensiva, als Restitutionem in integrum, querelam nullitatis, Supplicationis, Revisionis, Leuterationem &c. oder Devolutiva als Appellationem wohl darunter verzeichne, und hernachmahln für die Conscription der Acten sorge, dahero man gemeiniglich diese Formul gebrauchet:

Public. in Judicio Afordier den 18. Decembris Anno 1717. circa hor. 9. promerid. præsentibus Hr. Anwald Papiniano, nomine des Klägers Titii und Hr. Anwald Javoleno, nomine des Beklagten Caji, und hat jener quævis remedia suspensiva cum eventuali appellatione (oder schlecht weg: appellationem) stante pede interponiret und conscriptionem Actorum gebethen.

Kleander, Judic. Actuar.

Geschiehet es auch, daß die Advocaten oder Procuratores Apostolos refutatorios contra frivolam appel-

pellationem bitten, so muß der Actuarius auch dieses registriren, und unter des Urthels Publication setzen. Weilen aber diese weitere Erklärung bedarf, muß solche, wann Raum vorhanden, unter das Urthel gesetzet werden In Sachsenland, und wo die Leuteration üblich. wird diese unter das Urthel notiret; und wann nun dergleichen remedia suspensiva vel devolutiva interponiret worden, wird die Sentenß von der Rechts-Krafft, welche in zehen Tagen von der Publication anzurechnen, aufbehalten und gehemmet, und deswegen ist die Stunde/ Tag/ Monath und Jahr wohl zu mercken, weiln dieses fatale interpositionis de momento in momentum lauffet, *Martini Comment. ad tit. 35. Ord. Jud. Sax. num. 22. Schwendend, Proc. Fibigian. c. 2. m. 3. §. 19. Reg. 2.* wiewohl auch dieses zu Zeiten coram Notario & testibus duobus zu geschehen pfleget, davon in meinem *Notario* weitläufftiger nachzuschlagen; item *Mindan. de Proc. tit. 1. cap. 7. num. 1. Mev. 1. Dec. 257. Carpzov. 3. Resp. 114. §. 18. Proc. tit. 18. art. 3. num. 38. seqq.*

§. 22. Wann nun die Appellation wohl interponiret, hernachmahlen auch prosequiret und justificiret, müssen die Advocationes der Acten sollicitiret, und compulso-inhibitoriales, davon unten ein mehrers, ertheilet werden.

§. 23. Bey der Execution hat der Actuarius die gehörige Monitoria, den Hülff-Immissions-Subhastations- und Adjudications-Schein ꝛc. zu expediren, davon unten im andern Theil in gehörigen Ort ein mehrers.

§. 24. Was die Reassumption, Intervention, Denunciation, Reconvention, &c. anlanget, hat nur der Actuarius insgemein zu mercken, daß er die beykommenden Registraturen wohl notire, und sich also in übrigen allen vorigen gewäß bezeuge.

§. 25. Endlich müssen die Actuarii auch die Acten mit gehörigen Rubricen versehen: als

Acta
In Sachen
Titii, Klägern an einem,
contrà
Cajum, Beklagten am andern Theil,
in puncto hæreditatis petitionis.

Acta
In Injurien-Sachen
Titii, Klägern und Injuriaten an einem,
contrà
Mevium, Bekl. und Injurianten am andern Theil.

Acta
In Injurien Sachen
Nevii, Klägern und Injuriaten an einem,
contra
Sempronium, Bekl. uñ Injurianten am andern Theil,
in puncto injuriarum æstimatarum.

Acta
In Con- und Reconventions-Sachen
Melatons, Klägern und reconventen an einem, entgegen und wieder

Ca-

Cajum, Beklagten und reconvenienten am andern Theil,

in puncto Crediti & debiti.

Concurs-Acta
In Sachen
Mevii, Klägern und Consorten an einem,
contrà
Sulpitium, Beklagten am andern Theil,

in puncto debiti.

Acta Consistorialia
In Sachen
Sempronii, Imploranten an einem,
contrà
Cajam, Imploratin am andern Theil,

in puncto denegati debiti conjugalis.

Acta Feudalia
In Sachen
Octaviani von Selo, Klägern an einem,
contrà
Melitiden von Zante, Bekl. am andern Theil,

in puncto simultaneæ investituræ.

Dann

Dann nach diesen 2) muß ein Actuarius die verhandelten Acta zusammen hefften oder hefften lassen, hernachmahlen 3) selbige foliiren, vorhero aber wohlzusehen, oder die Advocaten und Procuratores zusehen lassen, ob die Acta alle beysammen, und also alles thun, was einem getreuen Actuario zustehet. Immassen er sonsten einige Verantwortung bey denen Partheyen sich übern Halß ziehen kann, darüber unterschiedene querelen entstehen können.

Das 4. Capitel.

Von dem Amt des Actuarii bey denen Actibus Jurisdictionis contentiosæ Criminalis oder peinlichen Sachen.

§. 1.

WAs hier in Peinlichen Sachen ein Actuarius zu beobachten hat, ist fast in der Hoch-Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung allerwegen eingestreuet, und was ausdrücklich daselbsten nicht zu finden, ist bey denen Doctoribus und Criminalisten in ihren Büchern weitläufftig nach zuschlagen, vornemlich die gewisse Commentarios ad Nemesin Carolinam oder Hoch-Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung geschrieben, *Vid. Georg.* Raysers Anweisung zum *Inquisitions-* und Achts-*Process, P. 1. C. 2. §. 13. seqq. & Passim, Ludovici* Einleitung zum Peinlichen

lichen-*Process*. *Item* dessen *Comment*. über dieselbige *in octavo*. *Stephani Comment*. *in Quarto* über selbige. Hier wollen wir nur ein und das andere, was am nothwendigsten einem Actuario zu wissen einverleiben, wie nemlich nach heutiger Art die Peinlichen Halß-Gerichte zu betrachten, *Lauterb. Dissert. de Jurisd. Volunt. th. 32. Hilliger. Libr. 17. D. E. cap. 8.* massen die Römischen Gesetze so wohl jurisdictionem in specie tam contentiosam, quam voluntariam à mero imperio separiren, *Struv. Syntagm. Jur. Civ. Exerc. 4. th. 5. & 63. ibique Dn. de Lynck. in Analect.*

§. 2. Gleichwie nun aber die Peinlichen Sachen zu der Jurisdictioni contentiosæ mit gehören; also muß auch ein Actuarius darzu gebrauchet werden, dann ohne desselben Adhibirung können dergleichen Actus gantz nicht expediret werden, *Philippi ad Dec. Elect. Sax. 39. observ. 1. n. 38. seqq.* und obschon bey denen Civil-Sachen ein geschworner, qualificirter und legaler Actuarius, ob er gleich nicht ein Notarius Cæsareus Publicus, genug ist; so ist jedennoch in Criminal-Fällen ein weit mehrers zu beobachten, weiln man da nicht etwan handelt de glande legenda oder andern Dingen, sondern meistentheils von Vergiessung Menschen-Bluts: Dahero in solchen Peinlichen Fällen nicht nur der Actuarius geschworen haben muß, welche Formul in der Hoch-Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung *art. 5.* zu finden, und hier eingerücket ist;

ICh N. schwere, daß ich soll und will/ in den Sachen, das Peinliche Gericht betreffende / fleißig Aufmercken haben/ Klag und Antwort/ Anzeigung/ Argwohn / Verdacht oder Beweisung, auch die Urgicht des Gefangenen/ und was gehandelt wird, getreulich aufschreiben / verwahren, und so es Noth thut/ vorlesen/ auch darinnen kein Gefährde suchen und gebrauchen: Und sonderlich will ich Kayser Carls des Fünfften und des Heiligen Römischen Reichs Peinliche Gerichts-Ordnung/ und alle Sachen die darzu dienen / getreulich fördern / und so viel mich berühren/ halten, also helffe mir GOTT und die heiligen Evangelia.

sondern er muß auch zugleich Notarius Publicus Cæsareus creiret worden seyn, oder es muß ihm ein Notarius zugeordnet werden, *Dec. Elect. Sax.* 38. §. jedoch ist solches / *ibique Philippi Obs.* 2. und ob gleich die Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung *art.* 1. diesem scheinet in etwas entgegen zu seyn, *Martini Comment. ad Ordin. Jud. Sax. tit.* 2. *cap.* 2. §. 23. so referiret sich doch gedachte Decisio Saxonica ausdrücklich auf die Peinliche Halß Gerichts-Ordnung, und haben auch solches die Judicia und das Herkommen eingeführet. Wobey noch dieses zu melden, daß wann der Actuarius etwan nicht könnte die Expedition in Criminal-Fällen thun, ihm ein Notarius adjungiret werden muß, welcher vorhero mit dem Eyd zu belegen, und ist solches ad Acta

zu schreiben nöthig, *d. Decis. 38. ibique Philippi Obs. 2. n. 54.* Käysers Anweisung zum *Inquisitions-Process, cap. 2. §. 16. n. 6.*

§. 3. Es wird aber in denen Criminal-Fällen auf zweyerley Art procediret, erstlich durch die Accusation oder Anklage, zum andern durch die Inquisition, *Struv. Jurispr. Lib. 4. tit. 21. aphor. 1.* Dann die Anzeigung oder Denunciation, wann man die Obrigkeit und den Procefs ansiehet, ist gar nicht von der Inquisition unterschieden, sondern sie giebet nur dem Richter Anleitung zur Inquisition *Dn. de Lynk. in Analect. ff. pag. 474.* dahero dem Actuario *per Ordin. Criminal. art. 188.* zugleich auferleget wird, daß er dabey anmercke, ob ex officio die Inquisition wieder den Inquisiten angestellet, oder ob es per modum delationis oder accusationis geschehen? welches alles der Actuarius ad Acta bringen, und getreulich niederschreiben muß, *Martini Comment. ad Ord. Jud. Sax. tit. 2. §. 2 num. 91.* und zwar alles gantz und die Worte des Inquisiten und Zeugen, so sie selbst geredet, *Ord. Criminal. art. 181. seqq. ibique Glasenius,* Käysers *d. l. cap. 2. §. 16. n. 4.* auch alle Registraturen und Protocolla mit seinen Vor- und Zunahmen zu bezeichnen, *Brunnemann. Proc. Inquis. cap. 8. num. 2.* da er unter andern *num. 73.* saget: **daß die Richter und *Notarien*, welche die Worte der Zeugen verändern, gantz teuffelisch thäten und ein *Crimen falsi* begiengen, indem sie nach Menschen Blut dürsteten, und hierdurch ihren Teuffelischen Gewinn sucheten rc.**

§. 4.

§. 4. Wann der Process durch Inquisition geführet wird, so ist zu betrachten, daß die Inquisition zweyerley sey entweder Generalis oder Specialis. Die Generalis inquisitio und Corpus delicti, geschiehet nicht etwann, wann ein verwundeter todter Cörper gerichtlich aufgehoben uud alles was darbey vorgangen protocollirt worden, sondern es muß derselbe geöffnet und die Beschaffenheit der Wunde und deren Lethalität oder Todes-Gefährligkeit erforschet werden, sonsten kann dem Thäter am Ende keine Todes-Straffe zu erkannt werden. Und muß vornemlich die Besichtigung und Section durch einen ordentlichen oder insonderheit verpflichteten Medicum, auch dergleichen Chirurgum vorgenommen werden, welche beyde dann ihr Pflichtmäßiges Bedencken zu den Acten geben müssen: Kann aber ein Corpus delicti durch die Medicos oder Chirurgos e. g. in Müntz-Wesen, nicht erforschet, müssen verständige Müntz-Wardeinen genommen werden. Dahero nothwendig zu erst das Corpus delicti zuerkundigen und zu erforschen ist.

§. 5. Zur Special-Inquisition und Verhafftung werden hinlängliche Indicia oder **Muthmassungen** erfordert, welches solche Beweißthümer oder Zeichen sind, daraus man gewiß, oder doch sehr wahrscheinlich erkennen kann, daß eine Missethat sey begangen worden; welche ferner sind **allgemeine**, so bey allen und jeden Mißhandlungen und Frevel-Thaten vorkommen; oder sonderbahre, so auf ein gewisses Verbrechen abziehlen und davon Zeugniß geben.

§. 6.

§. 6. Die allgemeine Anzeigung aller Laster-Thaten sind 1) Vita ante acta oder vorhergehende Lebens-Art / 2) Mala fama, oder böser Ruff oder Geschrey; welche jedennoch vor der Inquisition schon muß da gewesen seyn und von redlichen Leuten / nicht aber losen Gesinde entsprungen ist, 3) so man etwas von einer Person an den Ort findet, wo die böse That begangen worden, 4) wann sich jemand an den Orte des Lasters oder beschehener Frevel-That ohne recht mäßige andere Ursache antreffen lässet, 5) wann sich jemand ausser Gerichts zu einer bösen That bekennet und daß er solche vollstrecket, gestehet, 6) wann jemand wegen eines beschuldigten Lasters sich mit demjenigen vergleichet und abfindet, der dadurch beleidiget worden. 7) Wann jemand von einem Missethäter angegeben wird und zwar also, daß der Richter ihme den Nahmen nicht unter den Fuß gegeben, oder der Inquisit, in der peinlichen Frage mit allen Umständen aussaget, auch der Gefangene keine Feindschafft zu derjenigen Person träget, die er bekennet, darauf beständig beharret, und endlich die genennte Person den Richter verdächtig vorkommt. 8) So jemand ausser den Nothfall, und nicht Amts oder Verwandniß oder redlicher Nahrung halber mit bösen Leuten umgehet und zu thun hat. 9) So mit einen Entleibten der Inquisit in Todt-Feindschafft lebet oder kurtz vorher darinnen gelebet hat. 10) Wann der Inquisit einen Nutzen von derjenigen Frevel-That, die begangen worden, gehabt oder haben können. 11) Wann auch jemand die

Flucht, ehe noch wieder ihm inquiriret worden, ergreiffet. 12) So die verdächtige Person nicht auf einerley Rede bleibet und auf Lügen ertappet wird. 13) Wann er sich zaghafft und furchtsam erweiset, oder auch mit der Antwort nicht heraus will. 14) So er mit andern verdächtigen Personen ein heimlich Verständniß geheget und sich heimlich besprachet, und hierauf eine Frevel-That erfolget. 15) Wann jemand getrohet hat, und darauf die That geschehen. 16) So einer die Missethäter mit fortbringen helffen.

§. 7. Die **sonderbahren Anzeigungen** erscheinen vornemlich bey jedweden Laster selbsten, als zum Exempel bey begangenen **Tod-Schlage** 1) Wann jemand mit blutigen Kleidern oder Waffen gesehen wird. **Peinl. H. G. Ordn.** *art.* 33. 2) So jemand etwas von den Entleibten seinen Sachen bey sich hat *d. art.* 33. 3) So der verwundete den Thäter anzeiget, und solche Anzeigung Eydlich oder mit seinen Tode bestärcket. *d. art.* 33. 4) Wann sich jemand zur Entleibung bekennet, aber eine Nothwehre vorschützet. 5) So jemand den Anfang zur Zänckerey gemachet und sich mit Gewehr getragen, dabey die Arth des Gewehrs und Beschaffenheit des Orthes mit in Consideration zu ziehen ist. Bey den **Kinder-Mord**, giebt sich an 1) so ein Weibesen mit starcken Leibe gesehen worden, und solchen auf einmahl verlohren hat. **P. H. G. O.** *art.* 35. 2) So ein Weibes Bild bey der Geburth-Zeit niemanden bey sich gehabt und vorgibt, das Kind sey todt zur Welt kommen,

d. art.

d. art. 131. 3) Wann sie Milch in Brüsten hat. *Carpzov. Prax. Crimin. P. 3. qu.* 122. *n.* 22. Bey der **Gifft-Mischerey** giebt sich an 1) wenn jemand Gifft gekauffet hat, und keine hinlängliche Ursache, wo zu er solchen gebrauchet, anführen kann, *d. art.* 37. Bey der **Zauberey** sind 1) zu beobachten so jemand anderen die Zauberey gelernet, oder sich darzu angebothen, 2) wann Drohungen beschehen und darauf etwas seltsammes und unnatürliches erfolget. 3) So jemand Zauber-Bücher und Werckzeuge, Gifft und andere aberglaubische und ungewöhnliche Dinge bey sich hat, 4) Waun einer ein so genanntes Teufels-Mahl an sich träget, in welchen Stücke doch gar behutsam zu gehen. P. H. G. O. *art.* 41. Bey **Dieberey und Raub** giebt sich 1) an, so man ein geraubtes Guth bey jemanden findet, und er nicht anzeigen kann, wie er darzu gelanget, es aber vor das seinige hält und ausgiebt. 2) So jemand vorher arm gewesen und jähling reich wird, auch solche Müntze ausgiebt; dergleichen gestohlen oder geraubet worden. 3) So man nachgemachte Schlüssel, Dietrich, Brech-Zeuge, und dergleichen bey jemand findet, oder solche von jemand heimlich getragen worden. 4) Wenn eines Inquisiten Leiter zum Einsteigen gebraucht worden, und andere ihm zuständige Sachen an dem Orth eines verübten Diebstahls gefunden werden. 5) so einer des Nachts gesehen wird an ungewöhnlichen Orten aus- und eingehen und etwas tragen. 6) Wenn einer ein Kasten, Felleisen oder dergleichen verschlossen und versiegelt

zugestellet und doch erbrochen oder eröffnet, zurücke gegeben wird. 7) So ein Müßigänger viel aufgehen lässet und nichts verdienet, in Schencken und Wirths-Häussern beständig lieget, zehret und verschwendet. 8) Wann einer mit räuberischen Gesinde umgehet, sie Hauset und Herberget. P. H. G. O. *art.* 30. 39. 40. 43. Bey **Verrätherey**, wann sich einer wieder seine Gewohnheit an einen Orthe sehen lässet, und doch sich vorher vernehmen lassen, daß er solchen Orth scheye, und dahin zukommen sich fürchte. Bey **Mord-Brennerey**. 1) So einer verdächtige, ungewöhnliche, gefährliche-Feuer-Wercke zu bereitet, 2) wann einer mit Pulver, Schwefel/Lunte und andere dergleichen Materialien an dem Orte gesehen worden, wo das Feuer aufgangen. 3) So einer kurtz vorher ehe ein Feuer aufgangen, an demselben Orte gesehen worden, und keine rechtmäßige Ursache, oder was er daselbst zuschaffen gehabt habe, anzeigen kann. P. H. G. O. *art.* 41. Bey **Hurerey und Ehebruch**. 1) wann die geschwächte Dirne den Thäter anzeiget, und sonst keine lose Vettel ist, 2.) öfftere Zusammenkünffte an heimlichen verdächtigen Orten / 3) Liebes-Brieffe und dergleichen Dinge *Carpzov. Prax. Crim. P.* 2. *qu.* 122. *n.* 70. *seqq.* &c. und also müssen die Muthmassungen durch Summarische Zeugen Aussage erwiesen werden.

§. 8. Hiernechst ist auch wohl zu ponderiren, daß ein Peinlicher Richter sich nicht allzusehr übereile, absonderlich wo der Inquisit da ist; wird aber der Missethäter flüchtig, muß man ihn mit

Steck-

Steck-Briefen / worinn die benachbarten Obrigkeiten ersuchet werden, und muß in diesem auch die Missethat und dasjenige, so deswegen flüchtig worden, stehet nach seinen Nahmen, Herkommen, Profession, Alter, Statur, Kleidung, daß wo selbiger vorhanden, er eingezogen, und gegen gewöhnliche reversales ausgelieffert werden möge, verfolge. Suppliciret aber der Missethäter und die Sache betrifft keine Todes-Straafe, kann er gegen Caution sich wieder stellen, wo aber die Todtes-Straafe zubefahren, muß er einen Salvum Conductum oder Sicher-Geleit, so entweder General- oder Special ist, impetriren. Das allgemeine Sicher-Geleit ist, wann allen flüchtigen Missethätern oder Inquisiten dergestalt zu kommen vergönnet wird, daß sie in dem zur Antwort angesetzten Termin sicherlich erscheinen, auch ohnbesorgt der Hafft sicher ab- und zureisen mögen; Das *Special* Sicher-Geleit aber wird also ertheilet, daß der Inquisit sich beständig und ungehindert bey den seinigen in loco aufhalten könne, und keiner Hafft weiter besorgen darff, biß etwas Peinliches wieder ihn erkant wird. Und alles dieses muß der Actuarius, ob nemlich ein General- oder Special Sicher-Geleit impetrirt worden? ad Acta notiren.

§. 9. Des Inquisiten Verhör geschiehet erstlich Summarisch, hernach Articuls-Weise; da dann was des Inquisiten Summarische Antwort seines verbrechens halber gewesen, er fleißig und accurat, kein Wort mehr noch weniger setzen, aufschreiben muß, welches ebenfalls bey denen Articuln zu Ob-

serviren, absonderlich, wann Zeugen mit über die Inquisitional-Articul abgehöret werden, so zugleich auch probatorial-Articul sind, muß er gleicher Gestalt seinen Fleiß, auch in Confrontirungen der Zeugen mit dem Inquisito erweisen und so dann eine ordentliche registratur führen. Hierauf wann nun die Examinirung der Zeugen und confrontirung geschehen, werden die Acten dem Defensori in loco judicii, daraus zu excerpiren und zu extrahiren vorgeleget: Dahero muß ein Actuarius vorhero fleißig die Inquisitions-Acta foliiren und hefften, da mit ihme nicht, wie zu Zeiten zu geschehen pfleget, etwas daraus entwendet wird; und darauf wird die Defension gemachet, übergeben, præsentiret, foliiret, geheffitet und die Acta zum Spruch übergeben oder verschicket. Wann nun das Urthel kommen, wird solches dem Inquisito publicirt, da dann der Actuarius alles wohl als Stunde/ Zeit, Tag, Monat/ Jahr und in wessen Gegenwart/ auch was nach der publication ferner vorgehet, mit zu notiren hat.

§. 10. Wann nun der Reinigungs-Eyd erkennet worden, wird ihm das Urthel eröffnet und vorgelesen, ein Geistlicher aber muß ihm so wohl vor- als nach für dem Mein-Eyd und dessen schwere Straafe erstlich verwarnen und ihme beweglich zusprechen, und pfleget man beym Actu jurandi diese ceremonien zu gebrauchen: es wird auf den Tisch oder Tafel ein schwartzes Tuch gebreitet und auf demselben eine Bibel geleget, auch ein Crucifix, Toden Kopff, Sand-Uhr, und zwey brennende Lich-

Lichter darbey gesetzet; wird auch wohl auf die Erde dergleichen schwartzes Tuch geleget, darauf der Inquisit stehen oder auf einer mit schwartzen Tuch bedeckten Stufe niederknien muß, man lässet auch Thür und Fenster aufmachen oder verdunckeln; ist aber die Territion oder Tortur erkennt, so wird es nicht publiciret, sondern man machet Anstalt zur Execution, davon in nachfolgenden.

§. 11. Nach der **Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung** *art.* 181. hat der Actuarius insonderheit den Processum Accusatorium und in demselben die Litis Contestation belangend, wegen des **Anklägers**, wohl in acht zu nehmen, daß er seinen Protocollo getreulich 1) die **Anklage** selbst, ehe und bevor er die Caution, von welcher in *art.* 12. gedachter **Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung** gehandelt, geleistet wird, einverleibe, und alles richtig niederschreibe, 2) auch des **Anklägers** *Incarceration*, und 3) die *Caution* selbsten *registrire*, **Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung** *art.* 12. & 14. wegen desjenigen, so **angeklaget** worden, muß der Actuarius nach Anweisung **Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung** *art.* 182. alles wohl aufzeichnen, was derselbe auf die **Anklage** geantwortet, welche Registratur oder Protocollum darin bestehet, daß solche so gleich 1) **nach der Anklage geschehe**, 2) **zu welcher Zeit**, 3) **in wessen Gegenwart**, und 4) muß er auch seinen **Vor- und Zunahmen** darunter schreiben, *Glassen. ad art.* 182.

§. 12. Wann nun der Angeklagte die Anklage läugnet, so muß der Ankläger dieselbe beweisen, und sodann hat der Actuarius nach Anleitung der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung *art. 18. & 19.* die Indicia oder Muthmassungen und Beweißgründe, welche der Ankläger wieder den Angeklagten anführet, auf das fleißigste nieder zu schreiben; insonderheit 1) was vor Indicia, ob sie general oder special, remota oder proxima &c. sind, vorhanden? 2) ob sie wohl bewiesen? *art. 23. 30.* die Art und Weise aber solches alles zusammen zu schreiben, bestehet kürtzlich darinne, daß er alles und jedes deutlich mit Aufzeichnung der Zeit, Zusetzung der Nahmen die dabeygewesen, und auch Unterschreibung seines Nahmens, *Glassen. ad art. 183.* doch kan hierauf jedennoch nicht gleich der Accusatus condemniret werden, sondern er wird freundlich angewiesen, seine Unschuld darzuthun, oder es geschiehet territio und wird mit der Tortur oder Folter gedrohet, *Ordin. Crimin. art. 46. 47.* und wie dieses geschehen, muß vom Actuario ebenfalls fleißig aufgezeichnet werden, *Ordin. Crimin. art. 184. ibique Glassen.*

§. 13. Die Territion ist entweder verbalis, eine wörtliche, wann nemlich der Inquisit in die Marter-Kammer gebracht wird, ihme alle zur Peinligkeit gebräuchliche Instrumenta vorgezeiget, und wie der Scharff-Richter darmit zu verfahren pflege, von demselben gewiesen und erkläret, auch gethan, als wann er ihn itzo angreiffen wolte, worzu sich der Inquisit zu entblösen, selbst den Anfang machen muß;

muß; er wird aber würcklich nicht angegriffen. Wie nun sich der Inquisit dabey bezeiget und was vorgangen, auch der Actuarius fleißig registriren und diese Registratur wird von sämmtlichen anwesenden Gerichts-Personen unterschrieben, oder sie ist realis, die würckliche, wann der Scharff-Richter über die obbeschriebene Verbal-Territion den Inquisiten selbst angreiffet, auszìehet, entblöset, zur Leiter führet, und mit Anlegung der Daumenstöcke und deren Zuschraubung, auch wohl mit dem Schnüren den Anfang machet; welches er dann nicht anders thun darff, es sey dann im Urthel vorgeschrieben und muß also dem Nachrichter das Urthel vorgelesen werden, und dieser ermahnet werden, sein Amt getreulich und recht zu verrichten, doch aber auch der Sache nicht zu viel noch zu wenig thun.

§. 14. Die Tortur oder **peinliche Frage** nun ist eine solche Handlung, dadurch vermöge rechtlichen Ausspruchs ein Inquisit zur Antwort oder bekänntniß der beschuldigten und verdachten Missethat gebracht wird; und hat solche 3. gradus: Der erste bestehet aus denen Daumen-stöcken und dem Schnüren, oder allenfalls an deren statt denen Spanischen Stiefeln oder Bein-Schrauben; der andere Gradus aber, wann inquisit nach ausgestandenen Daumen-stöcken und Schnüren oder Beinschrauben, auf die Leiter gezogen wird, worbey er dann allezeit die Beinschrauben oder Spanische Stiefeln noch anbehält, als welche ihme nach den Schnüren, (wo er sie an dessen statt nicht

erlitten) dennoch angemachet werden; der Dritte Gradus ist, wann über die Daumen-stöcke, Schnüren, Beinschrauben, Leiter der Inquisit noch mit angezündeten Federn, so in Schwefel getauchet gewesen, auf die blose Haut besprützet wird, wenn man ihme die Haare unter den Arm / und sonsten an heimlichen Orten damit anbrennet; kleine Keilgen unter die Nägel schläget, und in den so genannten Bock spannet, welches also verrichtet wird, daß man durch das sogenannte Mecklenburgische Instrument die Daumen an Händen und grossen Zähen an denen Füssen zusammen schraubet, dann zwischen denen Gelencken der Arme und Knie einige Höltzer durchstecket, und mit Gewalt durchtreibet, daß die Glieder damit aus einander gespannet werden, wann man auch dem Inquisiten ein Haarseil zwischen denen Beinen hin und her und alles darmit wund ziehet, welches der Spanische Reuter genennet zu werden pfleget. Was nun in solcher Marter bekennet worden, muß der Actuarius fleissig protocolliren, und wie oben gedacht unterschrieben werden.

§. 15. Was nun die Defension anlanget, ist diese dem Inquisiten oder Angeklagten so favorable, daß auch der Richter selbst sich dahin bearbeiten muß, daß der Inquisit oder Angeklagte vertheidiget wird, *Carpzov, Prax. Crimin. Part.* 1. *quæst.* 33. *num.* 8. & 9. *Part.* 2. *qu.* 59. *num.* 37. und ist nichts anzunehmen, welches die Defension hindert. Dahero auch der Advocatus oder Defensor zu den inquisiten gelassen werden muß, *Ordin. Criminal. art.* 73. nemlich,

lich, damit er sich desto besser wegen der Zeugen als auch derselben Aussage informiren kan: doch muß er den Inquisit nicht dahin verleiten / daß er das Delictum gar nicht gestehet, oder die rechte Straffe verhindert, *Carpzov. P. 3. quæst. 115. num. 88. & seqq.* dahero ist gar wohl an etlichen Orten eingeführet / daß der Advocat nicht alleine zu den Inquisit gelassen wird, sondern es muß allezeit jemand mit darbey seyn, oder der Actuarius gehet mit zum Inquisiten, damit er höre, was vor Anschläge vorgegeben werden, *Blumlacher. ad Ord. Crim. art. 73. n.* 1. *Glassen. ibidem. num. 4.* welche Sentenz aus dem *l. 12. ff. de public. judic.* genommen, doch wird es nicht allezeit so rigoreus gehalten, damit nicht also sehr die Vertheidigung des Inquisiten eingeschrencket wird, absonderlich da Käyser *Carl. V.* selbsten *in art. 73.* dieses nicht vorgeschrieben, welches alles miteinander auch *Zieriz. ad d. art. 37. Manzius, Glassenius, Blumlacherus ad d. art. Dn. de Lyncker. Comment. tit. de postul.* §. 14. vertheidigen.

§. 16. Wann nun der Inquisit durch die geführte Defension von denen Indiciis nicht gantz loß gehalfftert worden, sondern solche noch starck wieder denselben sind, so soll doch der Inquisit nicht gleich verurtheilet werden, wo er nicht mit solchen Beweißthümern überführet, die da recht Sonnen klar sind, *L. fin. C. de Probat.* sondern es ist zuweilen die Selbstgeständniß von Inquisiten zu bringen, durch die Folter, welche in Beyseyn des Richters und zum wenigsten zweyer Assessoren und

dem

dem Actuario vorzunehmen, *Ordin. Crimin. art. 46. in fin. & art. 47.* und muß hierbey der Actuarius die Art und Weiß, wie die Tortur geschehen, wie lange und also den gantzen Actum protocolliren? *Blumlach. ad art. 58. Ordin. Crim. n. 13.* ja des Inquisiten Geständniß oder Abläugung bey der Tortur, *Ordin. Crimin. art. 185.* auch was bey der Tortur selbst oder nach geendigter, der Inquisit auf Befragen geantwortet; welche Peinliche Frage nicht etwan allzu special, seyn soll, damit nicht die Frage mehr einer Suggestion ähnlich wird, *L. 1. §. 21. ff. de quaestionibus ibid. DD.* Der Actuarius aber muß ferner hierbey aufschreiben 1.) des Inquisiten Geständniß in der Tortur selbst, 2 was der Inquisit mehr anzeiget und zur Sache dienlich, damit die Warheit an Tag gebracht werden kan, und 3) ob auch alle dasjenige sich so verhalte, wie es der Inquisit anbracht und hergesagt, *Glassen. ad art. 183.* allermassen manchmal die Inquisiten unter der Marter solche Dinge von sich sagen, die sie doch nicht gethan, sondern durch die Marter darzu gebracht worden.

§. 17; Wann nun der Angeklagte in der Abläugnung beharret, uñ die Indicia purgiret, so muß er von angestelter Klage entbunden und absolviret werden, wie gemeiniglich die DD. dafür halten, *Carpzov. qu. Crim. 125. num. 14. Lauterbach. Compend. Jur. ff. pag. 712. Theodoric. Colleg. Crimin. Disput. 9. th. 11. lit. D. Ordin. Criminal. art. 61* und will Käyser *Carol. V. art. 186.* daß, obschon der Angeklagte Halßstärrig alles läugnet:

net, und der Ankläger sich zum Beweiß offeriret, und was mitlerweile in der Sache gehandelt wird, dennoch der Actuarius alles fleißig notire; und ob auch gleich von der Obrigkeit Commissarii gesetzet werden, muß er dieses, was für solchen gehandelt, dem Protocollo einverleiben.

§. 18. So aber der Angeklagte das Verbrechen gestehet, so muß der Actuarius nach den *art. 187.* **in der Peinl. Halß-Gerichts-Ordnung** alles protocolliren, auch diejenigen Exceptiones, so der Angeklagte anführet und erweiset / wohl notiren, massen diese ihm von der Marter und Straffe befreyen, welches alles von denjenigen Gerichte zu verstehen, so keine Restrictam Jurisdictionem in Criminalibus hat; dann in diesen, wann dergleichen Actus geschehen, solche vor nichtig erkennet werden.

§. 19. Geschiehet aber die Peinliche Untersuchung, so will **Käyser** *Carolus V. in art. 188.* daß der Actuarius alles wohl protocollire, *Zieriz. b.* vornemlich was der Inquisit auf die Articulos inquisitoriales oder probatoriales antwortet, *Glasenius d. art.* welches auch *in art. 189.* annoch einmahl denen Actuariis inculciret wird, wann man nemlich ein acurates Protocoll haben will, und muß alles auf das fleißigste in dem Repositorio des Gerichts verwahren, *Clasen. d. l.*

§. 20. Wenn nun der Inquisit durch Beweißthum oder eigene Geständniß überführet, muß ein End-Urthel erfolgen, da nemlich der Angeklagte oder

Inqui-

Inquisit zur wohlverdienten Straffe angehalten wird. Dahero auch *in art. 190.* der Actuarius erinnert wird, wie die condemnatorische Sententz zu setzen sey, damit sie hernachmahlen im Peinlichen Gerichte dem Inquisiten vorgelesen werden kan, *Glasen. ad d. art. 190.* doch erweiset *Zieriz. ad d. art. 190.* daß heutiges Tages die *Sentenz* von denen Assessoribus des Gerichts oder außwärtigen Rechts-Gelahrten pfleget gemachet zu werden, und ist vornemlich der Nahme des *Inquisiten* oder Angeklagten wohl zu *exprimiren*, und hernach auch die That selbst; eine Formul von dergleichen Sententz setzet *Glasenius ad art. 191.* und was er von der condemnatorischen Sententz *art.* 191. meldet, ist auch auf die absolutorische mit zu ziehen, *art.* 200.

§. 21. Verstehet nun der Actuarius eines und das andere nicht im Peinlichen Gerichte, muß er den Richter oder Beysitzer befragen, oder auch andere gelehrte, *Ordin. Criminal. art.* 103. zu Rathe ziehen. Was die Sportulen anlanget, muß solche *Ordin. Crim. art. 204.* der Richter ex publico, wann der Angeklagte oder Inquisite solche nicht abführen kan, bezahlen.

§. 22. Was bißhero angeführet worden, ist allein von demjenigen Inquisiten zu verstehen, der da in loco ist, wenn aber derselbe ausgetreten, muß der Richter in Beyseyn der nahen Anverwandten des in der Flucht begriffenen Verbrechers Güter durch den Actuarium aufzeichnen lassen, und darüber

über ein legale inventarium verfertigen, welches also völligen Glauben machet, *Ord. Crimin. art. 206. ibique Glasen.* Was endlich in Achts-Proceß, so wieder abwesenden geführet wird, zu observiren gewesen, ist beym Käyser in seiner Anweisung zum Achts-*Proceß* zu sehen. Bestehet aber kürtzlich darinn, daß er zweyerley sey, nemlich die Acht und Ober-Acht; Die Acht ist eben so viel als der Bann, und ein Achter oder Geachteter heisset eben so viel als ein Verbanneter. Die Ober-Acht ist aber eigentlich, wann einer von Ihro Römischen Käyserlichen Majestät und von Reichswegen verbannet, aller seiner Haab beraubet, und gleichsamm Vogel-Frey gemachet wird. Die Acht oder Unter-Acht, aber ist nach Sächsischen Gebrauch eine Strafe des Ungehorsamms, da ein Angeklagter um seines Ungehorsammen Aussenbleiben willen, wegen der angeklagten That in die Acht verurtheilet wird, woraus er sich aber in Jahres-Frist wiederum loß wircken kann, wann er nemlich erscheinet und seine Unschuld darthut, und werden hierinne die Edictal-Citationes und andere Dinge observirt. Es findet sich auch noch ein Gerichts-Proceß bey Hegung eines Land- und Rüge Gerichts, wobey unterschiedene Ceremonien beobachtet werden, so alle des Raumes wegen nicht erzehlet werden können.

§. 23. Diese Criminal-Acta werden ebenfalls gehöriger massen foliiret und rubriciret, als:

Acta

Acta inquisitionalia
contrà
Mevium, Inquisiten,

in puncto furti.

§. 24. Endlich gebe noch diese Regul: was generaliter in Civil-Proceß geschrieben, und der Actuarius zu beobachten hat, ist auch in den Concurs- Wechsel- Consistorial- Lehn-Proceß mutatis mutandis mit applicabile; und was in Criminal-Proceß gedacht, kann auch in Kriegs-Proceß mit gebrauchet werden.

ENDE
Des ersten Theils.

Ander Theil
Des auf neue Manier abgefasten und expediten
ACTUARII.

Dieser Theil träget die gewöhnlichen Formuln, so ein Actuarius bey seiner Verrichtung zu expediren hat, vor.

Als:

Citatio, oder Vorladung an den Beklagten.

DEmnach Mevius bey unsern Gerichten schrifftlichen eine Klage wieder euch am 12. Decembris Anno 1717. und in Copia hierbey gehet, überreichet, und darinnen um Termin nachgesuchet; Als wird dessen Ansuchen billig deferiret, und zur gütlichen Unterhandlung der 11. Januar. 1718. als der Montag nach den ersten Sonntag der Erscheinung Christi, oder Epiphanias, anberaumet, zu welcher Zeit früh

um 9. Uhr Er sich vor allhiesige Gerichte zu sistiren hat, wornach er sich zu achten. Signatum A fordier den 13ten Decembr. 1717.

In fidem

Kleander, *Jud. Actuar.*

Citatio Commissariorum ad Partes.

Es ersiehet Frau Caliphornia aus den Copeylichen Inschlusse mit mehreren, was Sr. Königliche Majestät in Preussen unser allergnädigster König und Herr, auf aller unterthänigstes Ansuchen ihrer Tochter Julianen, wegen derer zwischen ihnen des Väterl. Nachlasses halber ereigneten Streitigkeiten sub dato Cöln an der Spree den 1. Jul. 1710. uns allergnädigst committirt und anbefohlen. Gleichwie nun zu Eröffnung der allergnädigst aufgetragenen Commission der 12te dieses wird seyn der Sonnabend vor Margareth. zum Termino ernennet; also wollen wir Sie vigore Commissionis citiret, vor unsere Person aber freundlich ersuchet haben, bezielten Tages zu rechter früher Zeit auf hiesiger Commissions-Stuben recht beständiger Weise zu erscheinen, gefast mit Extrahenten gütlich Vergleich zu pflegen und wo möglich gäntzlicher Auseinandersetzung zu gewarten, in deren Entstehung aber gewärtig zu seyn, daß an allerhöchstgedachte Sr. Königl. Majestät ein Pflichtmäßiger aller unterthänigster Bericht von denen bey der Sachen vorkommenden Umständen zu dero ferner allergnädigsten Verordnung abgestattet werden solle Wornach sie sich

zu

zu achten, und wir sind vor unsere Person zu dienen willig. Halle den 5ten Jul. 1710.

Von Sr. Königlichen Majest. zu dieser Sache verordnete *Commissarii*.

Papinianus. Javolenu

Inseratur Copia Rescripti.

In tergo Frau Caliphornien, um sich darnach zu achten, gebührend zu insinuiren.

Citatio Monitoria.

NAch dem Maximilianus nunmehro zufolge des zwischen ihn und Adolarium am 12ten Maji a. c. publicirten, und in die Krafft Rechtens ergangenen Bescheids, einige Beweiß-Articul cum nominibus Testium & Directorio übergeben hat; als werden selbige genannten Adolario hiermit in Abschrifft comminiciret. Und wann dann zur Production, Vereyd-und Abhörung derer denominirten Zeugen der 29. dieses künfftig pro termino ernennet worden. als soll gedachter Adolarius hiermit Gerichts wegen citiret und geladen seyn, bezielten Tages in denen Königl Preußischen Berg - Gerichten allhier zu rechter früher Tages-Zeit unausbleiblich zu erscheinen, gefast zu sehen und anzuhören, wie benannte Zeugen werden produciret, aufgenommen und vereydet werden, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß auf den Fall seines Aussenbleibens und des Gegentheils Anhalten, nichts destoweniger mit berührter Production, Auffnahm und Vereydung, wie recht, verfahren werden solle, wornach er sich zu achten 2c.

Citatio.

Auf Christoph Gerhard in Abschrifft hierbey befindliche Klage wird Catharina Gerhardin, Ehren Johann Hartwigs Ehe-Frau und Margaretha Gerhardin, Ehren Caspar Kreuters Ehe-Frau, Krafft dieses auf den 29. hujus citiret und geladen, so dann in denen Königlichen Preußischen Amts-Schultzen-Gerichte allhier zu erscheinen, gefast mit ermeldten ihren Bruder Verhör und gütlichen Vergleich zu pflegen, in Entstehung aber der Güte rechtmäßigen Bescheid zu erwarten; wornach sie sich zu achten, Datum L. den 26. Martii 1717.

R. P. S. G.

Citatio Actatoria.

Der copeyliche Einschluß besaget mit mehren, was Maximilianus in Sachen seiner contra Adolarium um anderweitigen Termin zur Recognition des fol. 6. f. a. befindlichen documenti angesuchet, und was er in dieserwegen zu verordnen gebethen. Gleichwie nun hierauf der 28. dieses, wird seyn der Mittwoch nach Petri Pauli anderweits zum *Termino Recognitionis* ernennet und angesetzet worden: Also soll genannter Adolarius hierdurch Gerichtswegen citiret nnd geladen seyn, bezielten Tages in denen Königl. Preußischen Berg-Gerichten allhier zu rechter früher Zeit unausbleiblich zu erscheinen, gefast das angezogene Document, wenn selbiges nochmahls in Originali produciret wird, sub pœna recogniti zu recognosciren, oder Eydlich

zu diffitiren, und darauff nach gepflogener Verhör Rechtliches Bescheides zu gewarten, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß auf den Fall seines abermahligen Aussenbleibens, und des Gegentheils Anhalten noch selbigen Tages mit Publication eines rechtmässigen Abschiedes, zu dessen Anhörung er hierdurch eventualiter citiret wird, in contumaciam wieder ihn verfahren, und das angezogene Document pro recognito erkannt werden solle. Wornach er sich zu achten. Signatum Halle 2c.

Citatio Mediata.

Es ersiehet Maximilianus aus den Copeylichen Inschlusse mit mehrern, was gestalt Martha Stellerin ihn wegen einiger in öffentlicher Gesellschafft von ihr geführten verkleinerlichen Reden ex lege diffamari provociret, und was sie dißfalls wider ihn zu verordnen mit mehrerm gebethen. Wie nun der 28 dieses zuförderst pro Termino zur Verhör der erhobenen Provocation halber angesetzet worden; also soll gedachter Maximilianus vermittelst seiner ordentlichen Obrigkeit hierdurch citiret und geladen seyn, bezielten Tages in den Königlichen Preußischen Berg-Gerichten allhier in Person, oder durch einen Gevollmächtigten zu rechter früher Tages Zeit unausbleibend zu erscheinen, gefast mit Implorantin zufoders Verhör und Vergleiches zu p'egen, hiernechst und bey entstehender Güte, aber Rechtliches Bescheides zu gewarten.

Wornach er sich zu achten. Königl. Preußische Berg-Gerichte allhier. Halle den 24. April. 1710.

(L. S.) Meliander.

Citatio Edictalis.

WIr Königliche Preussische zur Regierung des Hertzogthums Magdeburg verordnete Præsident und Räthe, fügen dem Baron Carl Gustav von Lützow hiermit zu wissen, was massen Licentiat Johann Friderich Zehner in einem sub præsentato den 3. Febr. a. c. übergebenen Memoriali fürgestellet, wie ermeldter Baron von Lützow in einem untern 28. Jun. a. c. bey hiesiger Regierung eingereichten und in Actis publicis fol 77. in Originali befindlichen Schreiben folgende Worte: **Zumahlen da Lic. Zehner etliche tausent Rthlr. als die bereits liquidirten 1200. Rthlr. vor die Pferde und einige 1000. Rthlr. vor andere Posten, Schäden und Unkosten schuldig geblieben, und darob die** Reconvention **von Königl. Regierung mir** reserviret :c. sich gebrauchet. Alldieweilen aber dieses eine pur lautere Diffamation wäre, so nimmermehr verificiret werden könte; als würde er genöthiget, demselben ex practica Legis diffamari C. de Ingen. manum. zu provociren und zu bitten, diese seine Provocation ad Acta zu nehmen, solche dem provocato mit der Aufflage, seine gerühmte Reconvention binnen 4 Wochen zu übergeben, oder daß ihm nach Verlauff solcher Frist ein ewiges Still-

schwei-

schweigen aufferleget werde, gewarten solle, zu communiciren; Ob nun wohl von hiesiger Regierung des Behufs gehörige Verordnung an den Provocaten auch an die Gräffl. Schwartzburgische Regierung zu Arnstadt, unter deren Jurisdiction besagter Baron von Lützow dem Anführen nach sich auffhalten sollen, der Insinuation halber gebührende Requisitoriales abgelassen worden; so ist er doch weder daselbst, noch anderswo anzutreffen gewesen, dahero bemeldter Lic. Zehner vermittelst eines unterm 3. Decembr. a. c. bey hiesiger Regierung eingegebenen Schreibens um Edictal-Citation an denselben angehalten. Wenn wir denn diesen seinen Rechtlichen Such deferiret und solche gebethener massen angeordnet; als wird ermeldter Baron von Lützow krafft dieses, Rechtl. und peremtorie citirt und erfodert den 27. Febr. 1709. nechstkünfftig in der Königl. Preußischen Regierung allhier zu gewöhnlicher Früherzeit unausbleiblich zu erscheinen, gefast auf die wieder ihn übergebene Provocation sich gebührend einzulassen, und seine Reconvention wieder Provocanten zu übergeben oder daß nachhero nach Verfliessung solches Termins und auf sein aussenbleiben ihme ein ewiges Stillschweigen aufferleget werden solle zu gewarten. Wornach er sich zu achten. Uhrkundlich unterm ꝛc. Halle den 3. Decembr. 1708.

(L.S.) Meliander.

An die Stadt-Gerichte zu Leipzig.

In simili.

An den Stadt-Rath zu Erffurth.

Citatio arctior ad Testem.

An den Fürstl. Sächsischen Cammer-Rath Lic. Johann Friedrich Knollen.

AUf Hanß Caspers von Ludwigen wieder den Fürstl. Sächsischen Cammer-Rath Johann Friedrich Knollen übergebene abschrifftlich hierbey kommende Ungehorsams-Beschuldigung und Bitte, wird dieser hierdurch bey 10. Rthlr. Straffe citiret und erfodert, den 27. Febr. nechstkünfftigen in der Königl. Regierung allhier zu gewöhnlicher Frühzeit unausbleiblich zu erscheinen, gefast sich in Sachen wieder Justinen Johannen Beutherin Lic. Gottfried Bönigkens Ehefrauen Inhalt voriger Citation eydlich abhören zu lassen. Wornach rc. Halle den 1. Sept. 1704.

(L.S.) Coriander. mpp.

Notificatio termini ad Productam facta.

An Frau Licentiat Bönigkin.

DEmnach zur Vereyd- und Abhörung des Tit. Knollens auf Hanß Caspar von Ludwigen deshalb übergebenes Suchen, der 27. Febr. nechstkünfftig pro termino anderweit angesetzet worden; Als wird Justinen Johannen Lic. Gottfried Bönigkens Ehefrau hierdurch erfordert, sondern in der Königl.

Preus-

Preußischen Regierung zu erscheinen, gefast dessen Inhalts voriger Citation, zu gewarten. Wornach sie sich zu achten, Halle ut supra.

(L.S.) Meliander.

Citatio ad Partes.

DEmnach zur Publication des zwischen euch und Justinen Johannen Bönigkin Lic. Gottfried Bönigkens Ehe-Frau, der 18. Decembr. nechstkünfftig pro termino angesetzet worden; Als werdet ihr hierdurch citiret uud erfodert, sodenn zugewöhnlicher Frühzeit in der Königl. Regierung allhier unausbleiblich zu erscheinen, gefast dessen gegen Erlegung der Euch zu notificirenden Urtheils-Kosten zu gewarten, mit der Anzeige, daß eures Aussenbleibens ungeachtet, auf Gegentheils Anhalten dennech damit gebührend verfahren werden soll. Wornach rc. Halle den 3. Dec. 1705.

Citatio.

Unsere freund-willige Dienste zuvorn.

Edle / Veste / und Wohlgelahrte / besonders günstige Herrn und gute Freunde,

DIeselben ersuchen wir hiermit freundlich, Sie belieben beygefügte Citation zur Urthels Publication weyland Veit Ludwigs von Timplings seel. nach gelassene Tochter, Frau Sophien Elisabethen verehlichter von Porschitau, zu Möbisbnrgk rich-

tig insinuiren, auch, wie solches geschehen, gewöhnliche Recognition ad Acta ertheilen zu lassen: Solches soll in dergleichen und andern Fällen erwiedert werden, und wir verbleiben ihnen angenehme Dienste zu erweisen bereit und geflissen. Datum Gera, am 23. Junii Anno 1703.

Gräffl. Reußisch-Plauisch verordnete Cantzlar und Räthe daselbst.

Johann Samuel Brunner.

Transmissio Rotuli cum depositione Testium.

Hoch-Wohlgebohrne / Hoch-Edle / Veste und Hochgelahrte, besonders Hochgeehrte Herrn und vornehme grosse Gönner!

Eurer Excellenz, Hoch-Wohlgebohrnen, auch Hoch-Edlen Herrligkeiten übersenden wir hierbey verschlossen den verfertigten Rotulum, in Sachen des Herrn Christian von Ulrichs, contra die Frau Anna von Ridiger zu Halle, und berichten anbey, daß wir vorgeschriebener massen alles inacht genommen, und fideliter registriret haben; erbieten uns auch, unsern Hochgeehrtesten Herrn, in dergleichen

gleichen und andern Fällen allzeit auf Verlangen zu dienen in Verbleibung

E. E- und H. Herlk.

Buttstedt den 3. Mart.
1717.

dienstwilligste
Stadt-Voigte und Rath hieselbsten.

Rotulus Testium.

Wir Stadt-Voigt und Rath der Fürstl. Sächsischen Stadt Buttstedt, urkunden hierdurch und bekennen, demnach die Königliche Regierung zu Halle, uns in subsidium Juris ersuchet Hln. Capitain Lieutenant Heinrich Harder und dessen Ehe-Liebste, Fr. Elisabetha gebohrne von Alsleben, weiln sie unserer Jurisdiction unterworffen, über mitgeschickte Beweiß-Articul, in Streit-Sachen, Herrn Christian von Ulrichs Klägers und Producenten an einen contra Frauen Annen von Riediger, Beklagten und Productin anders Theils, wie auch über die Interrogatoria, da deren übergeben würden, eydlich zu vernehmen und abzuhören, deren Aussage fleißig zu registriren, einen Rotulum darüber anzufassen und solchen zur obbenannten Königlichen Regierung, in forma probante forderlichst einzusenden. Wann denn dieses zu Beförderung heilsamer Justiz gereichet, und wir hierinnen zu willfahren, kein Bedencken getragen; Als sind sowohl producent, zur Auffnahme und Vorstellung seiner Zeugen, als auch Productin ad videndum Jurari & dandum interrogatoria, nachdem

dem man ihr vorhero die Beweiß-Articul in Abschrifft communiciret, wie auch die angegebene Zeugen, vorberührter Herr Capitain-Lieutenant Harder und dessen Ehe-Liebste in Termino gebührend auffgenommen, und in Gegenwart des gantzen regierenden Raths nach vorhergegangener Verwarnung, vor dem Meineid und GOttes d rauf erfolgender schweren Straffe, mit hiernechst befindlichen Zeugen-Eyd:

Ich Heinr. Harder gelobe, und ich Elisab. Harderin gelobe und schwere im Nahmen der Heil. und Hochgelobten Dreyfaltigkeit / daß ich diejenigen Articul und Fragstücke, darüber ich jetzo in Streitsachen Herrn Christian von Ulrichs / *contra* Frauen Annen von Ridiger befraget werden soll / die rechte reine und unverfälschte Wahrheit, so viel mir wissend / bezeugen und aussagen / auch mich davon weder Freundschafft / Feindschafft / Gunst, Gaben, Verheissung, Geschencke noch sonst etwas abwendig machen lassen will. So wahr mir GOtt helffe und sein Heil. Wort / JEsus Christus, Amen.

beleget, welches sie auch mit auffgehobenen Fingern würcklich abgeschworen, dieser sowohl über beygegebene Interrogatoria, als auch über die Beweiß-Articul, alleine, weil Frau Productin keine Interrogatoria auf sich gerichtet gehabt, fleißig examiniret, und ihre darauf gegebene Deposition

mit

mit derselben eigenen Worten, fideli manu registriret, und in diesen Rotulum gebracht worden, wie folget ꝛc.

Citatio ad Partes.

An Herrn Christian von Ulrichs,

in simili

der Frau Annen von Ridigern.

DEmnach zur Publication des zwischen euch und Frau Annen, Herrn Alexanders von Ridiger Ehe-Frauen eingeholten Urthels der 11. Julii nechst künfftig pro Termino angesetzet worden; als werdet ihr hierdurch citiret und erfordert, sodann zu gewöhnlicher Frühzeit unausbleiblich zu notificirenden Transmissions-Kosten sub Præjudicio solito zugewarten. Halle den 26. Jan. 1708.

Citatio ad Partes.

DEmnach zur Publication des zwischen Johann Andreas Wahrmunden und Frau Catharinen Erhardin und Consorten eingeholten Urthels der 26. dieses pro Termino anberaumet worden; als wird gedachte Fr. Erhardin und Consorten hierdurch citiret und geladen, so dann in denen Königl. Preussischen Schuldheissen-Gerichten allhier zu rechter früher Tages-Zeit unausbleiblich zu erscheinen, und gegen Erlegung der Urthels-und anderer Gebühren an 2. Rthlr. 17. Ggr. der Publication zu gewarten,

mit

mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß auff den Fall ihres Aussenbleibens, und des Gegentheils Anhalten nichts destoweniger in contumaciam wieder sie verfahren werden solle, wornach sie sich zu achten. Signatum L. den 15. Apr. 1713.

In simili An Johann Andreas Wahrmunden.
Mutatis mutandis.

Citatio ad Publicationem sententiæ.

DEmnach zur Publication des in Sachen Joh. Andr. Wahrmundens contra Frau Catharinen Ehrhardin und Consortin eingeholten Urthels der 20. dieses anberaumet worden; als werden beyde Theile Krafft dieses citiret und geladen, besagten Tages in denen Königl. Preußischen Schultzen-Gerichten zu rechter früher Zeit zu erscheinen und der Publication nach Erlegung der restirenden Urthels- und Gerichts-Gebühren ad 2. Rthl. 16 Ggr. welche die Erhartin und Consortin alleine zu entrichten haben, zu gewarten, mit der commination, daß eines Theils Aussenbleiben unerachtet, auf des andern Theils Anhalten dennoch damit gebührend verfahren werden soll. Wornach sie sich zu achten, Datum L. den 30. Aug. 1715.

Citatio ad Testes.

NAchdem Fr. Catharina Ehrhardtin und Consortin wieder Joh. Andr. Wahrmunden Ermel-

melden Johannen Luboldten und Verona Alpen zu Zeugen angegeben, und zu deren Abhörung der 2. Septembr. anberaumet worden Als werden gedachte Zeugen Krafft dieses citiret und geladen, besagten Tages in denen Königlichen Preußischen Schultzen-Gerichten zu erscheinen, gefast, sich zuförderst gebührend zu vereyden, und sodann über die eingerichteten Articulos abhören zu lassen. Wornach sie sich zu achten, L. den 19. Jun. 1713.

Königl. Pr. Schultzen-Gerichte daselbst.

An Ehren Johann Luboldten und Verona Alpen.

Citatio ad Publicationem Sententiæ.

DEmnach zur Publication des zwischen Joh. Andreas Wahrmunden und Catharina Erhardtin und Consortin eingeholten Urtheils der 1. Decem. anberaumet worden; Als wird gedachter Wahrmund hierdurch citiret und geladen, sodann in denen Königl. Pr. Schultzen-Gerichten zu erscheinen, und gegen Erlegung derer Urtheils- und andern Gebühren, welche einen jeden Theile annoch 1. Rthlr. 16. Gr. kommen, der Publication ermeldten Urtheils zu gewarten, mit der Commination, daß eines Theils Aussenbleibens unerachtet, dennoch auf des andern Theils Ansuchen damit gebührend verfahren werden soll. Wornach sie sich zu achten, Datum den :c.

K. P. S. G. zu L.

An

An Joh. Andr. Wahrmunden.

Mutatis mutandis.

An Fr. Catharina Ehrhardtin und Conſ.

Citatio ad Publicationem ſententiæ.

DEmnach zur Publication des zwiſchen Joh. Andreas Wahrmunden an einem, und Fr. Catharinen Ehren Johann Mart Rieſens Ehe-Frauen und Conſortin am andern Theile, eingeholten Urtheils der 17te dieſes zum Termino anberaumet worden; Als werden gedachte Wahrmund, Rieſen und Conſortin hierdurch citiret und geladen, ſodann in denen Königl. Pr. Schultzen-Gerichten allhier zu erſcheinen, und im Fall beyde Theile in die Publication dieſes Urtheils conſentiren wollen, derſelben zu gewarten, wiedrigenfalls aber, da etwa ein Theil auf der interponirten Appellation und ausgebrachten Inhibition beſtehen ſolte der Einſchickung der Acten gegen Erlegung der ſchuldigen Urtheils und anderer Gebühren, welche ſich an 1. Rthlr. 12. Ggr. einem jeden Theile betragen, gewärtig zu ſeyn ꝛc. Datum.

R. Pr. S. Ger. zu R.

Citatio ad Productum.

AUf Frauen Magdalenen Ehren Johann Michael Kirchners Ehefrauen in Abſchrifft anbey befindliches Suchen, wird Balthaſar Hiering hierdurch

durch auf den 1. May citiret und geladen, sodann in denen Königl. Preußischen Schultzen-Gerichten allhier zu erscheinen, gefast zu seyn und anzuhören, welchergestalt die von gedachter Kirchnerin denominirte Zeugen werden produciret und vereydet werden. Wornach er sich zu achten, Datum den 3. April 1708.

R. Pr. S. Ger. zu Königsberg.

An Balthasar Hieringen.

Citatio ad Testes.

DEmnach Ehren Johann Arnold, und Ursula Margaretha Meister Caspar Ulrichs des Jüngern Ehe-Frau von Magdalenen Johann Michael Kirchners Ehe-Frauen zu Zeugen wieder Balthasar Hieringen angegeben, und zu deren Abhörung der 1. May anberaumet worden, als werden gedachte beyde Zeugen hierdurch citiret und geladen, sodann in denen Königl. Preußischen Schultzen-Gerichten allhier zu erscheinen, gefast, zuförderst den Zeugen-Eyd abzulegen, und sodann über die eingerichteten Articulos sich vernehmen zu lassen. Wornach sie sich zu achten, Datum den 3. April 1708.

Königl. Pr. S. Ger. zu Königsbrrg.

Notificatio Prorogationis Termini.

An Ehren Joh. Arnolden und Ursuln Margarethen Meister Caspar Ulrichs des jüngern Ehe-Frau.

DEmnach der in Sachen Balthasar Hierings

und Frau Margarethen, Ehren Johann Arnolds Ehe-Frauen und Consorten auf den 18. dieses angesetzt gewesene Termin Examinandorum Testium aus bewegenden Ursachen wieder aufgenommen; Als wird solches denen von gedachten Arnolden denominirten Zeugen hierdurch zur zweyten Nachricht vermeldet. Wornach sie sich zu achten, Datum den 21. Aug. 1709.

Königl. Pr. S. Ger. zu Königsberg.

Citatio ad Testem.

An den Herrn Burgemeister Johann Adam Jordanen und Balthasar Arnoldten.

Nachdem in Sachen Fr. Sabinen Ehren Johann Meyfarths Ehe-Frauen und Consorten an einem und Christoph Buben am andern Theile der hiesige Gerichts-Diener zum Zeugen angegeben und zu dessen Abhörung der 22ste Octobr. anberaumet worden; Als wird gedachter Gerichts-Diener hierdurch citiret und ihme anbefohlen, gedachten Tages in denen Königlichen Preusischen Schuldheissen Gerichten allhier zu erscheinen, gefast zuförderst den Zeugen-Eyd abzulegen, und sich auf die eingerichtete Articulos vernehmen zu lassen. Wornach er sich zu achten. Datum den 3. Septembr. 1712.

K. Pr. S. Ger. zu Königsberg.

Cita-

Citatio ad Publicationem Sententiæ.

DEmnach die jüngsthin die zwischen euch und Mevio ergangenen verschlossenen und verschickten Acta wieder zurück gelanget und also die Nothdurfft erfordert solche zu eröffnen, vorhero aber die Gebühren mit zubringen sind als

pro expeditione	-	3. Thlr.	12 gl.
pro porto	- -	1.	
pro sollicitatur	- -		6.
pro publicatione & copia	-		8.
und citatione	- -		2.
		5. Thlr.	4. gl.

Als ist euch hiermit pro termino publicationis Sententiæ der 19. Jul. 1719. wird seyn Mittwoche nach den 6. Trinitatis Sonntag gesetzet, zu welchen ihr zu rechter früher Tages-Zeit um 10. Uhr Vormittags auf allhiesige Cantzeley, entweder selbst oder durch gnugsam bevollmächtigte erscheinen sollet, wornach ihr euch zu achten habet. Afordier den 1. Julii 1719.

in fidem

(L. S.)

Coriander mpp.

Citatio.

SEmpronius wird hiermit in Sachen seiner entgegen und wieder Cajum auf nechst kommenden Montag, wird seyn der 10. Julii 1719. vor hiesiges

Churfürstl. Mäyntzl. Amt um 9. Uhr, um seine Nothdurfft beyzubringen und was Cajus anbringen wird, anzuhören, und hierauf zu antworten, citiret. Signatum Mela den 3. Julii 1719.

Churfürstl. Mäyntz. Amt daselbst
in fidem
Cleophas Act. mpp.

Mündliche Vorladung durch den Pedellen.

HErr Cajus lässet auf Morgen Herrn Sempronium zum Urthel citiren.

Pedellus George der Frauen.

Prorogatio Termini ad aperiendam Commissionem.

DEmnach auf Frauen Agnesen Wieganden in Abschrifft hierbey befindliches Vorstellen der zwischen ihr und ihrer Tochter Martham Sergiam angesetzt gewesene Commissions-Termin angezogener Ursachen halber aufgenommen, und biß zum N. N. verleget worden; als wird solches gedachter Sergien zu Beobachtung ihrer Nothurfft hierdurch notificiret. Gotha den 16. Julii 1709.

Fürstl. Gothaische zu dieser Sache
verordnete Commissarii.
Samuel Büchner.
Heinrich Bernecker.

Commissariorum Relatio.

P. P.

Eure Königl. Majestät haben auf Ansuchen Annen Beckin des seel. Herrn Mevii hinterlassenen Tochter, sub dato Kotbuß den 12. Junii 1709. uns allergnädigst committiret, daß wir (inserantur verba Commissionis) Ob wir nun wohl den angezogenen allergnädigsten Commissoriali zu gehorsamster Folge beyderseits Interessenten vor uns geschieden, und nachdem sie nebst ihren Curatoribus beyderseits Persönlich erschienen, etliche Stunden lang gegeneinander gehöret, auch in Güte auseinander zu setzen, allen ersinnlichen Fleiß angewendet haben; so ist dennoch unsere Mühe hierunter vergeblich, und unter ihnen einen ordentlichen Erb-Vergleich zu treffen ohnmöglich gewesen, indem die Tochter von Ausantwortung einer Eydlichen Specification nicht abgehen, hingegen die Mutter sich darzu durchaus nicht bequämen, bey ihrer in Händen habenden Quittung verbleiben, und von uns nicht die geringste Remonstration annehmen wollen, alles nach mehrern Inhalt des anbey mitkommenden Protocolli. Gleichwie nun Ew. Königl. Majestät wir selbiges gehorsamst einsenden sollen, zu Dero allergnädigsten Resolution anheim stellende, was selbige ferner in dieser Sache zu verordnen in Gnaden geruhen werden; also wollen wir in schuldigster Devotion ersterben ꝛc.

Recessus Commissionis.

Im Namen GOttes.

DEmnach Seine Königl. Majestät in Schweden, unser allergnädigster König und Herr uns Endes unterschriebenen sub dato Wismar den 12. Novembr. 1705. allergnädigst committiret, daß wir die zwischen Jungfer Marien Melissen an einen, und deren Frau Mutter, Fr. Marthen Gleditschen am andern Theile, wegen der von dem seel. Herrn Marco Melisse hinterlassenen Erbschafft entstandenen Irrungen gebührend untersuchen beyde Partheyen dieserhalben vor uns bescheiden, mit ihrer Nothdurfft gegeneinander gnugsam hören, und wo möglich, in Güte auseinander setzen, in entstehender Güte aber unsern Pflichtmäßigen allerunterthänigsten Bericht abstatten solten, als seynd gemeldete Interessenten vigore Commissionis vorgeladen und nachdem sie nebst ihren Curatoribus und Rechtlichen Beyständen sich persönlich gestellet, auch ihre etwan gehabte Nothdurfft der Länge nach vorgebracht, auf vielfältiges Zureden und bewegliche Remonstrationes endlich folgender Gestalt auseinander gesetzt und verglichen worden.

Nachdem 1. Jungfer Maria Melißin anfänglich beständig darauf gedrungen, daß ihre Frau Mutter, Frau Martha Gleditschin eine richtige Specification des quæstionirten Nachlasses ediren und selbige coram Commissione vermittelst cörperlichen Eydes bestärcken müste, anderer Gestalt man ja weder die mas-

massam hereditatis wissen, noch eine Theilung vor die Hand nnhmen könnte, hingegen gemeldete Frau Martha Gleditschin dawieder eingewendet, daß da sie bereits ein legale Inventarium stracks nach Absterben ihres seel. Mannes aufgerichtet, und Gerichtlich deponiret hätte; sie zu einer Specification annoch über jenes nicht angehalten werden könte, über dieses aber nicht nur an Eydes statt versichert, daß sie wissentlich nichts hinterhalten, noch verschwiegen, so in die quæstionirte Erbschafft gehörig, sondern auch zu Ablehnung des urgirten Eydes ihre Tochter freywillig 200. Rthlr. bahres Geldes uns ihren eigenen Mitteln dotis loco zu geben versprochen, und denn diese cum Curatore sothanes Erbiethen mit Dancknehmung acceptiret, auch in Erwegung dessen jene der Eydlichen Specification erlassen; als ist 2) Die von der Tochter ehemahls an die Mutter wegen vermeintlich empfangenen Erbtheils ausgestellte Quittung examiniret, und da sich gefunden, daß die Tochter selbige in ihrer Kranckheit und Minderjährigkeit von sich gestellet, dieserwegen vorungültig erkannt und der Mutter, daß sie wenigstens die Stücke, so in dem Inventario befindlich in natura der Tochter auslieffern möchte, ernstlich zugeredet worden, worauf sie denn 3.) selbige nicht nur binnen dato und 3. Tagen entweder auszulieffern, oder mit 100. Rthlr. überhaupt zu vergüten versprochen, sondern auch denen jenigen Prætensionibus, welche sie wegen ihres seel. Ehemannes Kranckheit und Begräbniß sowohl als der Tochter übergehabten Erziehung halber gemacht, pure & in totum renunciret,

selbige auch fernerhin/ biß sie sich verheyrathen würde, ohne Entgeld zu erziehen angelobet hat.

Gleichwie nun beyderseits Interessenten mit vorgeschriebenen gütlichen Vergleich in allen Stücken zufrieden gewesen, in solchen Absehen auch allen denselben zuwieder lauffenden Exceptionibus tam in genere, quam in specie, nachdem derer Inhalt ihnen deutlich erkläret worden/ wohlbedächtig renunciret, selbigen auch durch ihre Pettschaffte und Unterschrifft zu mehrerer Festhaltung befestiget, also ist selbiger zu Pappiere gebracht, von uns denen Commissariis authorisiret und jedem Theile ein Exemplar davon zugestellet worden. So geschehen ꝛc.

Dilationis Concessio.

DEmnach auf Cneji Pompeji in Abschrifft hierbey kommendes Ansuchen und Bitten, der zwischen ihm und Marthen Schmidten auf den 18. hujus wegen der erhobenen Provocation angesetzte Verhörungs-Termin angezogener Ursachen halber hinwiederum aufgehoben, und biß auf den 26. Maji a. c. prolongiret worden; als wird solches erwehnter Schmidtin zu Beobachtung ihrer Nothdurfft hierdurch communiciret. Signatum Königsberg ꝛc.

Tertiæ Dilationis Concessio.

AUs was Ursachen Joh. Philippus den zwischen ihm und Sophien Ehrhardtin auf den 18ten hujus

jus abermahls angesetzten Verhörungs-Termin zu prolongiren gebethen, solches, und was er darauf zu verfügen gesuchet, erhellet aus dem copeylichen Inschlusse mit mehrern. Wie nun Implorant zuförderst vermittelst cörperlichen Eydes zu erhalten schuldig ist, daß er die gebethene Frist nicht gefehrdlicher Weise, und zu Verschleiffung der Sache suche, die allegirte Impedimenta auch sich in der Wahrheit also befinden, gestalt denn der 16te dieses baldkünfftig pro Termino ad jurandum angesetzet worden, also soll gemeldtete Ehrhardtin hierdurch citiret und geladen seyn, bezielten Tages in der Königlichen Preussischen Regierung zu rechter früher Zeit unausbleiblich zu erscheinen, gefast zu sehen, wie Supplicant sothanes Jurament würcklich abschweren werde, und darauff ferners Bescheides gewärtig zu seyn. Wornach sie sich zu achten. Signatum Königsberg ꝛc.

Tertiæ Dilationis Denegatio.

Bey denen Königlichen Preußischen Berg-Gerichten allhier ist verlesen worden, was Gestallt Johannes Wilhelmus den zwischen ihn und Annen Bornmeisterin auf den 6. hujus angesetzten Verhörs-Termin abermahls abkündigen, und was er dißfalls zu verordnen seiner Seits bitten wollen. Nachdem aber die allegirte Impedimenta so wenig gebührend bescheiniget, als an sich zulänglich seyn, indem er zu Bestellung eines in Magdeburg wohnenden Anwalds etzliche Wochen Zeit gehabt, denen

Rechten nach auch ohne dem die dritte Frist in causis civilibus nicht verstattet werden soll, als ist seinem Suchen statt zu geben vor bedencklich geachtet, und es bey dem angesetzten Verhörungs-Termino lediglich gelassen worden, welches ihme hiermit zum Bescheide ertheilet, und er sich darnach zu achten wissen wird. Signatum Magdeburg 2c.

Formula Cautionis de Judicio sisti & Judicatum solvi per Fidejussorem.

IN denen Königl. Preußischen Berg-Gerichten ist dato in Person erschienen Herr Aurelius, und hat vor den inhafftirten Cnejo Pompejo mit seinen bereitesten Vermögen absonderlich aber mit seinem in der krummen Strasse zwischen Meister Johann Müllern, und Gottlieb Langen gelegenen Wohnhause, dergestallt caviret, daß selbiger sich nicht nur jedesmahl auf ergangene Citationes vor hiesigen Gerichten in Person oder durch einen Gevollmächtigten stellen, sondern auch dasjenige, was ihn in Schuld-Sachen contra Hanß Wunderlichen Rechts-kräfftig zuerkannt werden würde, leisten wolle. Nachdem nun selbiger allen und jeden denen Bürgen sonst gegönneten Beneficiis und Rechts-Wohlthaten, ins besondere aber dem Beneficio Excussionis & Fori, nach vorgegangener genugsamer Erklährung dererselben ausdrücklich und wohlbedächtig entsaget, und daß auf den Fall da Cnejus Pompejus sich nicht stellet, noch den Judicatis ein Gnügen

thun

thun würde, als Selbst-Schuldner hafften, und vor denen Berg-Gerichten unmittelbahr sich stellen wolle, handheischig angelobet; als ist sothane Fidejussion und respective Hypothec Verschreibung Gerichtswegen angenommen, dem Gerichts-Handels-Buche einverleibet, und der inhafftirte Cnejus Pompejus sogleich der gefänglichen Hafft hinwiederum erlassen worden. So geschehen Halle rc.

Literæ Requisitoriales.

P. P.

Demnach bey denen mir arvertrauten Königlichen Preußischen Berg-Gerichten, Martha Meißin den Studiosum Philosophiæ, Christophorum Julium, so sich bey dem Diacono Herrn D. Johann Reinwald auffhält, wegen einiger wieder sie geführte verkleinerlichen Reden ex lege Diffamari provociret, und ich den 28. hujus pro Termino zur Verhör vorhero anzusetzen vornöthig gefunden; als ersuche Ew. Magnificenz und meine Hochgeehrteste Herrn hierdurch in subsidium Juris dienstlich, inliegende Citation nebst der Provocation dem Provocato nicht nur mit gehöriger Aufflage fordersamst insinuiren zu lassen, sondern auch ein beglaubtes Documentum insinuationis ad Acta zu remittiren. Wie nun die Implorantin die etwann benöhtigte Gebühren zu entrichten erböthig ist, also werde ich in dergleichen und andern zu Beförderung der Justiz gereichen

chenden Fällen wiederum zu dienen nicht ermangeln, der ich verbleibe

Eure Magnificence und meiner Hochgeehrtesten Herrn

Kotbuß den 18. Octobr.
Anno 1712.

dienstbegierigster
Christian Leo König,
Königl. Preußischer würcklicher Rath und Stadt-Schuldtheiß.

Literæ Subsidiales.

Unsere ꝛc.

Nachdem wir auf Licentiat Johann Melchior Tenau in Abschrifft hierbey befindliches Suchen wider den Baron, Carl Adolphus von Rohstock beygehende Citation ergehen lassen; als ersuchen wir die Herren hierdurch freundlich, sie wollen selbige in loco publico & consueto anschlagen, zu gehöriger Zeit wieder abnehmen, und wie es verrichtet, darunter registriren lassen, solche auch ante Terminum zur Regierung wiederum einschicken, von uns aber in dergleichen und andern Fällen gleichmäßige Willfahrigkeit geniessen. Seynd ꝛc. Erffurth den 3. Decembr. 1708.

An die Stadt-Gerichte zu Erffurth.
Literæ Requisitoriales.

P. P.

DEmnach wir auf derer Gebrüdere von Treskau zu Niermarck eingerichtetes in Abschrifft hierinnen verwahrtes Suchen an des gewesenen Amtmanns zu Tangermünde Johne Thonens seel. Söhne in Puncto einer streitigen Wiese, beygefügte Citation ergehen lassen; also ersuchen wir unsere Hochgeehrteste Herrn hierdurch in subsidium Juris, sie wollen verfügen, daß berührte Citation ermeldten Thonischen Söhnen gebührend insinuiret, und ihnen darbey auferleget werde, derselben allenthalben schuldige Folge zu leisten, uns aber der geschehenen Insinuation halber einen Schein ad acta zurück ertheilen, solches gereichet zu Beförderung der Justiz und wir seynd es ꝛc. Magdeburg den 27. Augusti Anno 17'4.

Item,
An den Magistrat zu Sömmerda.

P. P.

NAchdem bey der Königlichen Preußischen Regierung allhier Hanß Caspar von Ludwiger den ihm in Sachen wieder Annen Elisabethen Schäfferin, Lic. Johann Arnolds Ehefrauen zuerkannten Beweiß angetreten, unter andern aber Lieutenant Christoph Hanau und dessen Ehefrau Johannen Marien Drechslerin, so Euer Jurisdiction unter-

worf-

worffen, zu Zeugen vorgeschlagen; Als ersuchen wir Euch hierdurch auf ermeldten von Ludwigers in Schrifften hierbey kommendes Suchen in Subsidium juris, ihr wollet benannte Zeugen, prævia ad partes Citatione auf ein gewissen Tag vor euch bescheiden, sie in derselben, oder ihrer Gegenwart, mit dem Zeugen-Eyde belegen, hiernechst aber über beykommenden Articul auch ihre Interrogatoria, da deren von der Productin übergeben würden, vernehmen, ihre Aussage fleißig registriren, einen Rotulum darüber abfassen, und selbigen zur hiesigen Königl. Preußischen Regierung in forma probante förderlichst einsenden, von uns aber in solchen Fällen dergleichen Willfährigkeit gewürdigen. Sind rc. Halle ut supra.

Item.

An den Magistrat zu Buttstett.

P. P.

NAchdem nunmehro bey der Königl. Pr. Regierung allhier zwischen Johann Melchiorn von Brißgau und Eva Rosinen Mullerin unterm 24. Decembr. jüngsthin verabscheidet worden, wie der Beschluß zeiget, solcher auch seine verbindliche Rechts-Krafft erreichet; als ersuchen wir euch, auf ermeldten von Brisgau in Abschrifft hierbey kommendes Bitten, fernerweit in Subsidium Juris, ihr wollet mit Abhörungs des Lieut. Schmidts und essen Ehefrauen nunmehro Innhalts des ersten ur-

te

term 26. Maji a. c. an euch ergangenen Requisition-Schreiben in einem darzu förderlichst anzusetzenden Termino verfahren. Sind ꝛc. Halle ut supra.

Urthels Frage.

P. P.

HJerbey empfangen dieselben zwey Volumina zwischen Herrn Johann Christian von Brißgau und Annen Magdalenen Wilkommin, Lic. Ernst Ludewigs Ehe-Frau ergangene Acta, und ersuchen wir die Herren hierdurch dienstlich, sie wollen solche mit Fleiß verlesen, collegialiter wohl erwegen, und im Nahmen Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ein rechtmäßiges Urthel cum rationibus decidendi darüber abfassen, auch hiesiger Cantzeley zeitig notificiren, wenn solches wieder zurück geholet werden könte, und was dafür pro studio & labore zu entrichten. Seynd ꝛc. Halle den 13. Martii 1708.

Curatorium.

DEmnach Frauen Barbaren Sömmeringen und Judithen Kleyin auf ihr in Schrifften geschehenes Ansuchen, Herr Lic. Rudolph Cämmerer in Sachen ihrer contra ihren Bruder Christian Albrechten zum Curatore litis in specie Gerichtswegen constituiret worden; als wird solches zu desto mehrer Beglaubigung anhero attestiret. Königsberg den 11. Februarii Anno 1702.

J. A. Hertzog

For-

Formul einer Vollmacht.

ICh Endes gesetzter thue kund und bekenne mit diesem offenen Brieffe, daß für mich und meine Erben und Nachkommen zu Vollführung meiner an denen allhiesigen Churfürstl. Mäyntzischen Gerichten Rechts-Sache, jetzo zu meinen, und nach meinen Tode meiner Erben und Nachkommen ohnzweiffentlichen Redner und Anwald Herrn hiesiger Churfürstl. Mäyntzischer Welt. Gerichten verordneten und falls derselbe etwan frühzeitig mit Tode abgienge, oder sonst seinen Stand verändern würde, gleichfalls Herrn ermeldter Churfürstl. Mäyntzl. Weltl. Gerichte als dessen substituirten Anwald, constituirt, bestellet und benennet haben, also und dergestalt, daß ich zuförderst alles und jedes, was durch ihn und andere Anwälde in angeregter Sache meinetwegen gehalten worden, ratificiret, und daß darauf derselbe, wie auch auf dessen Tödtlichen Hintritt vorbemeldter als in casum mortis substituirter Anwald in angezogener Sache active und Passive, bey meinem Leben, und nach dem Tode, in meiner Erben und Nachkommen Namen erscheinen, Klage anbringen, libelliren, fori declinatorias und andere Exceptiones übergeben, litem contestiren, articuliren, interrogatoria darauf stellen, juramentum malitiæ, calumniæ, tertiæ dilationis, Appellationis in meiner und meiner Er-

Erben Stelle erstatten, allerley Beweiß führen, derowegen alle Nothdurfft verhandeln, dieselbe tuiren, wider den Gegenbeweiß excipiren und respective repliciren, dupliciren, sigilla & manus recognosciren, oder diffitiren, in contumatiam procediren, dieselbe purgiren, zu bey- und End-Urtheil beschliessen, die zu eröffnen bitten, anhören, annehmen, darwider Appellationem interponiren, solche introduciren, prosequiren, auch restitutionem in integrum (so vonnöthen) begehren, expensas, damna & interesse designiren, zu taxiren bitten, und dieselbige, auch was in der Haupt-Sache taxiret und erkennet, erheben und annehmen, dafür quittiren, in executionem active procediren, biß zu endlicher Vollstreckung der Urtheilen, auch passive, da die Urtheil mir oder respective meinen Erben und Nachkommen zuwieder ergiengen, und darauf wieder mich oder meine Erben und Nachkommen in executionem procedirt würde, in meinen oder meiner Erben und Nachkommen Nahmen alle Nothdurfft biß zu endlicher Erörterung des puncti executionis verhandeln, einen oder mehr Affter-Anwälde, so offt es ihm beliebet, substituiren, revociren, auch alles anders handeln, thun und lassen solten, könten oder möchten, und da mehr ernannter also constituirter Anwald und substituirte eines weitern Gewalts, als hierinnen begriffen benöthiget, wil ich in meinen oder meiner Erben und Nachkommen Namen hiermit am allerkräfftigsten und beständigsten, wie das vermög der Rechten und de stylo hiesiger Churfürstlicher Mäyntzl. Weltl. Gerichten beschehen soll, kan

oder mag, auch gegeben haben, und was also mehr-bemeldter Anwald und nach seinem Tode der substituirte, und dessen Affter-Anwälde in meinem und meiner Erben und Nachkommen Nahmen handeln, thun und lassen werden, das verspreche ich vor mich und meine Erben stet / fest, und unverbrüchlich zu halten, auch sie beyde Anwälde und ihre substituirte Affter-Anwälde in meinen und meiner Erben und Nachkommen Namen, aller Bürden und Rechten, præsertim satisdationis, de Judicio sisti & judicatum solvi zu entheben, und allerdings schadloß zu halten, bey nahmhaffter Verpfändung meiner jetzigen und meiner Erben und Nachkommen nachlassender Haab und Güter, so viel deren jederzeit hierzu vonnöthen seyn werden; zu dessen wahrer Uhrkund habe ich dieses mit eigener Hand unterschrieben und mit meinem gewöhnlichen Petschafft wissentlich bekräfftiget. Geschehen den Tag des Monaths

Anno 17

(L.S.)

Vollmacht.

Demnach sich in unser Mühlen auf dem Mühlhofe, welche wir Meister Hanß Caspar Breitenheerden und dessen Sohn Johann Philipp Breitenheerden ad dies vitæ verkauffet, zu Zeiten obgedachter Breitenheerd beschwehret, welcher gestalt einige daherum liegende Nachbarn, ihren Schutt und Unflath auffs Mühl-Geschirr schütten, Löcher neuerlich macheten, und dergleichen; wir aber nicht alle-

allezeit selbst darum nachsehen lassen können; als ertheilen wir Decanus; Scholasticus, Cantor, Senior und gantze Capitul-Gemeinde des Stiffts B. Mariæ Virginis allhier, Krafft dieses obgedachten Breitenheerden, oder dessen Sohne Macht und Gewalt, cum libera, iisdem clausulis rati & grati, indemnitatis heredum, aliisque necessariis consuetis nomine unsers Stiffts B. Mariæ Virginis, daß wenn etwas præjudicirliches unserer Mühlen vorfallen solle, zu agiren, excipiren, repliciren, duppliciren, und alle andere Actus Judiciales, wie die auch Namen haben mögen, oder ersonnen werden möchten, auch wohl extrajudicialiter zu exerciren; alles getreulich, sonder Gefehrde und Argelist. Urkundlich ist diese Vollmacht unter unserm Stiffts-Insiegel von uns gestellet. Actum Erffurth den 7. Septembr. Anno 1715.

(L.S.)

Vollmacht.

CUm Clausulis Rati, grati, Indemnitatis & oppignorationis bonorum trage ich Endes unterschriebener Herrn Frantz Henning Salandern, vollkommene Gewalt und Vollmacht auf, bey dem von Churfürstl. löbl. Amt Tondorff, in Zinß berechnungs-Sachen meiner mit Hansen Deckern zu Bechstedt Straß den 14. hujus angesetzten und noch weiter anzusetzenden Terminen in meinem Namen zu erscheinen und sich mit ihm wegen schuldiger Zinß-Resten nochmahls gründlich zu berechnen, die Abrech-

nung durch ein Amts-Decret approbiren zu lassen, und die Lieferung des Residui zu urgiren oder in dessen Weigerung Immissionem in bona censitica auszuwürcken, und sonsten alles zu beobachten, was der Sache Nothdurfft erfodert. Uhrkundlich mit eigenhändiger Unterschrifft und Pettschafft. Erffurth den 12. Maji. 1714.

Melander.

(L. S.)

Curatorium.

WIr Pro-Rector, Decani, Consiliarii und Assessores des Consilii Secreti Academici allhier zu Erffurth thun hiermit kund/ was Gestalt bey uns die Wohl-Ehr- und Tugendsame Frau Anna Elisabeth Hogelin/ gebohrne Jacobin, Herrn M. Zachariä Hogels, weiland Pastoris nonarii. Prof.. Publici und Gymnas. Senator. Evangel. Directoris, nachgelassene Frau Wittib beygebracht, wie sie eines Curatoris ad litem benöthiget sey. Und weilen Herr Frantz Hennig Schade Jur. Pract. Ordin. solche Curatel willig zu übernehmen sich anerkläret: als wäre ihr geziemendes Suchen/ denselben ihr zum Curatore litis zu constituiren, mit Versprechen, dasjenige, was Er in ihrem Nahmen rechtmäßig handeln werde, genehm zn halten. Inmassen denn auch hierauff von ermeldeten Herrn Francisco Henningo Schaden das Hand- Gelöbniß geschehen. Demnach constituiren und bestättigen wir denselben

ben hiermit also, daß er sich solcher Curatel gebührend unterziehen, wohlernannter seiner Frau Curandin habende nothwendige Actus und Angelegenheiten, durch seine Autorität bestärcken, deroselben treulich vorstehen, ihr Bestes und Nutzen suchen und fördern, mithin alles dasjenige præstiren und verrichten möge, was seiner Pflicht und beschehenen Angelöbniß gemäß ihm oblieget. Zu mehrern Urkund ist dieses Curatorium unter unserm Universitäts-Insiegel gefertiget worden. Erffurth, den 7. Januar. Anno 1716.

J. P. Streit, *Pro-Rector.*

(L. S.)

Actum G. den 4. Octobr. 1717.

DEmnach Corander & Consorten allhiesiges Churfürstl. Mäyntzl. Amt geziemend ersuchet, die von ihnen angegebene Selantes von Walschleben als Testaments-Zeugẽ ad perpetuam rei memoriam über nechststehend übergebene Articul Gerichtlich in Beyseyn eines Notarii abzuhören, sothane Abhörung auch fernerweit sub dao den 22. Jul. a. c. von denen wohl-löblichen Weltl. Stadt-Gerichten anbefohlen worden; als sind Acto die angegebene Zeugen, ausser Neandern, als welcher indessen mit Tode abgangen, nach ergangener Citation vor hiesigem Churfürstl. Mäyntzl. Amte erschienen, und nach vorhergegangener Erklärung des Eydes und treuer Verwarnung vor dem Meineyde und dessen schweren

ren Straffe mit folgendem Zeugen-Eyde

Ich Olander
Germander } schwere
Lugander

zu GOTT dem Allwissenden mit Hertz und Mund einen leiblichen Eyd / daß in gegenwärtiger Sache/ wotzu ich als Zeuge erfordert worden/auf die von Coranders & Consorten übergebene Articul und darauf gestellte Fragstücke, worüber ich vor jetzo werde befraget werden, die rechte / reine und unverfälschte Warheit/ so viel mir wissend ist/ aussagen und solches nicht unterlassen wil/weder um Gunst noch Ungunst / Freund- oder Feindschafft / Geschencke / Gaben, Gewinsts oder einiger anderer Ursachen halber/ so wahr mir GOTT helffe und sein Heil. Wort.

beleget worden, welchen sie auch post hor. 10. antemerid. mit gewöhnlichen Ceremonien in Beyseyn Sementes und Otto würcklich geleistet, und darauf in Gegenwart Herrn Salandern, Not.Cæs.Publ.Jur. deponiret, wie aus folgender Registratur zu ersehen.

Nomina Testium.

Test. I. Olander.
Test. II. Germander.
Test. III. Lugander.

Articuli cum interrogatoriis.	*Depositio Testium Jurata.*

Inserantur.

Testes

Testes imposito Silentio dimissi.

DAß diesem allen also ergangen und requirirter massen getreulich registriret worden, ein solches wird uhrkundlich unter dem grössern Amts-Insiegel und meiner des zeitigen geschwornen Amts-Actuarii eigenhändiger Unterschriffe attestiret. Actum ut supra

Churfürstl. Mäyntzl. Amt. G.

(L. S.)

in fidem
Blumender Act. Jur.

DAß alles obstehende also ergangen und getreulich registriret, auch mit meinem Protocollo collationiret worden; wird ebenmäßig mit meiner eigenhändigen Unterschrifft attestiret und vorgedruckten Notariat-Signet corroboriret. Actum ut supra.

(L.S.)

Salander. N. P. C. J.

Eyd der Land-Voigte/ Richter und Heimbürgen.

IHr sollet geloben und schweren; Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz, unsern gnädigsten Herrn, Dero Ertzstifft/ Ihro Hochwürd. Gnaden dem Herrn Stadthalter hieselbsten, treu, hold, gehorsam und gewärtig zu seyn in allem deme, daß ihr geheissen werdet. Auch Ihrer Churfürstl. Gna-

den und dero Stadt Bestes zu werben und Schaden zu warnen; Insonderheit aber, was Euer anbefohlen Land-Voigts, Richters und Heimbürgen Amt mit sich bringet, gebührlich zu verrichten, so gut ihr könnet und vermöget, und darwider mit Vorsatz oder arglistiger Weise niemahls zu handeln.

Erstattung des Eydes.

DAß ich diesem allen, wie mir jetzo fürgelesen worden, welches ich wohl verstanden und darauf in Treuen angelobet habe, demselben will also treulich nachkommen und ausrichten, das schwere ich, **so wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort.**

Eyd der Cämmerer/ Angiesser und Wagmeister.

IHr sollet geloben und schweren, Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz, Dero Ertz-Stifft, und des Herrn Stadthalters Hochwürden und Gnaden hieselbst, getreue, hold und gewärtig zu seyn in allem dem was sie euch heissen, thun oder lassen werden, auch J. Churfl. Gn. und dero Stadt Schaden zu warnen und Bestes zu werben, insonderheit, was euer anbefohlen Cämmerer, Angiesser und Wagmeister Amt mit sich bringet, gebührenden zu verrichten, den Armen als den Reichen gleich recht thuen, und weder um Liebe noch Leyd, weder um Geschencke

oder Gabe, weder um Gunst noch Ungunst etwas verschweigen, sondern treulich einen jeden, so das Gewicht und Maß nicht recht gibt, melden und ansagen sollet, So wahr ꝛc.

Eyd der Messer u. Steinsetzer.

IHr sollet geloben und schweren Ihro Churfürstl. Gnaden zu Måyntz, Dero Ertz-Stifft nnd Ihro Hochwürden und Gnaden, dem Herren Stadthalter hieselbst, getreue, hold, gehorsam und gewårtig zu seyn in allem deme, was sie euch thun, heissen oder lassen werden, auch Ihrer Churfürstl. Gnaden und der Stadt Schaden zu warnen und Bestes zu werben, so ferne ihr was wisset und vermöget, denen Leuten ihre Aecker getreulich messen, einem jeglichen das Seine recht zumessen, auch die Mahlsteine, wie sichs gebühret und recht ist, såmtlichen setzen, dessen in eure Rechnung bringen und daran seyn, auf daß niemand verkürtzet werde: Was Ihr. Churfürstl. Gnaden und die Gemeinden von ihrem Wercke graben oder Abraumen zu messen hat, davon keinen Lohn fordern: Auch soll einer dem andern um des gemeinen Nutzens willen, das Messen getreulich unterweisen und nichts verhalten. So wahr ꝛc.

Eyd der Land-Knechte auf dem Lande.

IHr sollet geloben und schweren, Ihro Churfürstl. Gnaden zu Måyntz, Dero Ertz-Stifft

und Jhro Hochwürden und Gnaden dem Herrn Stadthalter hierselbst, treu, hold, gehorsam und gewärtig zu seyn, in alle deme, was sie euch heissen, thun oder lassen werden: Auch Jhro Churfürstl. Gnaden, und der Stadt Schaden zu warnen und Bestes zu werben; Insonderheit aber, was eure anbefohlen Land-Knechts-Amts mit sich bringet, gebührlich zu verrichten, was euch von dem Voigtey-Amte anbefohlen wird, demselben sollet ihr treulich nachsetzen und ausrichten:

Item, wenn Todschläge geschehen oder sonsten etliche verwundet werden, sollet ihr allen möglichen Fleiß anwenden die Thäter zu bekommen, und dieselbe dem Stadt-Voigtey-Amte in dessen Verhafftung zu überantworten.

Ihr sollet keine Schläge-Sachen oder sonsten andere Händel ohne Vorwissen und Willen des Voigtey-Amts heimlich vertragen oder beythun, sondern dieselbe anzeigen und schrifftlich verzeichnet übergeben.

Ihr sollet auch die Geächtigeten, Verweisten, præscribirte und mißthätige Personen, in Jhro Churfürstl. Gnaden Gerichten nicht dulden noch verschweigen oder unterschleiffen, sondern an die Oerter verweisen, da sie hingehören.

Item, wann Kandeln oder Währen in der Schencke oder an andern Orten gewürcket werden, dieselbe solt ihr abfordern, und in die Stadt-Voigtey und sonsten nirgend hin überantworten.

Item, wann sich in Churfürstl. Mäyntzl. Erffurtischen Gerichten und Jurisdiction Kriegs-Läuffte,

Plackereyen, Raubereyen oder Feuers-Noth, heimliche Verbündniß oder andern Sachen halben ein böse Gerüchte erhebet, sollet ihr allen Fleiß thun, daß solches dem Stadt-Voigtey-Amte aufs förderlichste und treulichste bald angezeiget werde.

Item, damit die Land-Knechte denen Unterthanen keine böse Exempel und Aergerniß geben: Sollen sie sich des Doppelns, Spielens und Vollsauffens, und anderer Leichtfertigkeit und sonsten aller Laster gäntzlich enthalten und äussern.

Auch sollen die Land-Knechte fleißige Obsicht halten und daran seyn, daß unter der Predigt Göttlichen Worts und unter der Vesper und Catechißmi-Lehr niemand in der Schencke oder andern Orten Zeche halten oder Brandtewein sauffen soll: desgleichen vor der Kirchen und in der Kirchen sich des Waschens und vor den Dörffern auf den Rasen und Spiel-Plätzen, sich des Spielens, Haders und allerley Spitzbüberey enthalten und welche sich darüber gesehen und begriffen der Stadt-Voigtey verzeichnet übergeben, damit dieselbe als Verächter Göttliches Wortes u. Göttl. Aemter von der Obrigkeit andern zum Abscheu darum gestrafft werden mögen, und auf den Fall die Schultzen durch die Finger sehen, und einen den andern auch ihrer Verwandten verschonen werden: Und solches dem Voigtey-Amte durch andere Leute berichten, sollen sie als die solches verhengen und nicht anzeigen, härter als andere gestrafft werden.

Item, wann auch durch den Voigtey-Schreiber, Frohn-Schreiber geboten und befohlen wird, die

Frohne und andere Dienste zu bestellen: sollen sie daran seyn, daß dieselben schleunig bestellet und verrichtet, keiner verschonet und verschwiegen werde.

Item, soll ein jeder Land-Knecht, wenn er Geboth zu bestellen hat, der Gemeinde keine unnütze Zehrung und Unkosten machen, die Unterthanen in Besichtigung der Wunden, mit dem Heische-Gelde und Bussen auch in andern Händeln unbilliger Weise nicht beschweren noch übernehmen, sondern sollen sich mit dem begnügen lassen, was vor alters bräuchlichen gewesen ist.

Endlichen soll ein jeder Land-Knecht die in dem Druck ausgegangene Churfürstl. Mäntzl. Ordnungen durchlesen, und demjenigen, was in derselbigen zu seiner Instruction und Verrichtung gesetzt, treulich nachkommen, **So wahr ꝛc.**

Eyd der Fluhrschützen.

Ihr sollet geloben und schweren, Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz, Dero Ertz-Stifft, und des Herrn Stadthalters Hochwürden und Gnaden hierselbst treu, hold, gehorsam und gewärtig zu seyn, in allem deme was sie euch heissen zu thun oder zu lassen werden, auch Ihrer Churfürstl. Gnaden und dero Stadt Schaden zu warnen und Bestes zu werben: Insonderheit, was eure Fluhrschützen-Amt mit sich bringet, gebührlichen verrichten, eure Fluhren in guter Acht zu haben, und fleißig darauff zu sehen, damit niemand die in solchen Fluhren gele-

gene

gene Güther an Personen und Oerter bringe verändern und wenden, daß Ihro Churfürstl. Gnaden und den Gemeinden ihre Schuldigkeit dadurch geschmälert und entzogen werde: da auch etliche in die Fluhren gehörige Güther vor dieser Zeit zur Ungebühr daraus entzogen wären, sollen die Fluhrschützen sowohl fordern bey hiesigem Stadt-Amte, auch bey den Land-Voigten, Richtern und Heimbürgen errinnern und anregen, auf daß sie wieder in ihre rechte Fluhre gebracht, und darbey erhalten werden: darneben sollen sie ernstlich abwehren helffen, daß niemand in seinen Weinbergen, Ahrt Ackern, Getreydig, Wiesen, Weiden, Gräserey, Gärten oder Gütern und Früchten Schaden geschehe.

Woferne sie auch jemanden an Schaden finden, sollen sie ohne Ansehen der Person entweder mit gewöhnlicher Besagung oder nach Gelegenheit der Fälle, bevorab, wenn die Beschädigere Fremde wären, mit Abnehmung genugsamer Pfande, es dahin richten, auf daß sowohl dem beschädigten Theile, als der Gemeinde gebührliche Abstattung geschehe und dergleichen Schaden vermieden werde: Auch sollen sie unter denen Nachbarn keine Meuterey anrichten, sondern den Reichen als den Armen gleich Recht thun; **So wahr ꝛc.**

Eyd der Schlächter.

Daß ich in meinem Handwercke der Schlächter Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz, und dero (Ambt) Stadt-Voigtey wegen des Schlacht-Geldes getreu seyn, und niemanden das Seinige

Schlach-

schlachten will, er habe denn zuvor den gewöhnlichen Schlacht-Zedul gelöset, und mir eingelieffert, welche ich bey mir behalten und auf die gewöhnliche Quartale (dem hiesigen Amt) der Voigtey einliefern, auch kein Fleisch in die Stadt zum Verkauff bringen will. Solches schwere ich, **so wahr als mir GOtt helffe, und sein Heil. Wort.**

oder

Erstattung des Eydes.

DAß ich diesem allen, was mir jetzo vorgelesen worden, welches ich wohl verstanden, und darauf in Treuen angelobet habe, denselben will also treulich nachkommen, das schwere ich, **so wahr als mir GOTT helffe und sein Heil. Wort.**

Eyd vor die Vormundschaffts-Gemeinde, so hiesiger Jurisdiction unterworffen.

IHr sollet geloben und schweren: Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz, Dero Ertzstifft, und Ihro Hochwürden und Gnaden dem Herrn Stadthalter hieselbst, treu, hold, gehorsam und gewärtig zu seyn, in alle deme, was sie euch heissen thun oder lassen werden; Auch Ihro Churfürstl. Gnaden und der Stadt Schaden zu warnen und Bestes zu werben; Hingegen allen Schaden zu Ungelegenheit abwenden, und mit treuen Fleiß daran seyn wollet, daß Höchstged. Ihrer Churfürstl. Gnaden alle Gefälle an Geschoß, Ungeld, Braugeld, Haupt-Schrot- und Schlachtgeld und dergleichen, an guten gangbaren, und so viel möglich, harten Reichs-

Gelde

Gelde richtig und zu rechter Zeit einkommen möge, nichts weniger auch sowohl in der Gemeinde, bey auffrichtigen unverdächtigen Händeln, als auch allhier, so offt ihr deswegen beruffen werdet, jederzeit willig erscheinen, und jedesmahl darbey treulich und ohnpartheyisch rathen und berichten: hingegen aber euch heimlicher Conventiculen und Zusammenkünfften, so wieder Höchstged. Ihro Churfürstl. Gnaden die Stadt Erffurth und die Gemeinde, oder auch aus Haß wider Privat-Personen lauffen möchten, gäntzlich enthalten, und sonsten allenthalben guten Friede und nachbarliche Einigkeit nach eussersten euren Vermögen stifften und fortsetzen helffen wollet, **So wahr** ꝛc.

oder:

Erstattung des Eydes.

DAß ich dieses alles, wie mir itzo vorgelesen worden, welches ich wohl verstanden, und darauf in Treuen angelobet habe, stet, fest und unverbrüchlich wil halten, und demselben nachkommen, das schwere ich, so **wahr als mir GOTT helffe und sein heiliges Wort.**

Eyd eines Collectoris.

ICh N. N. schwere hiermit zu GOtt einen leiblichen Eyd, daß ich die Collectur, so ich wegen des N. N. Kirchen-Baues um eine Beysteuer einzusamlen übernommen, treulich verrichten, alles durch die Gutthäter fleißig auffzeichnen, und sodenn dem Herren Pfarrer und Kirchen-Inspectoren ohne eintzige

tzige Bevortheilung liefern will, so wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort.

Weinbeer-Hüter Eyd.

IHr sollet geloben, und schweren, daß ihr in eurem Hüter-Amt der Weinberge Früchte treulichen so wohl Tages als Nachts abwarten, und auf die Berge, so in eure Hute, so wohl als in die Beyhute gehören, fleißige Achtung geben, damit keine Weinbeere daraus genommen oder entfremdet werden, auch vor euch keine Weinbeere nehmen, verkauffen, oder in einigerley Weise, wie solches auch möchte erdacht, beschönet und bemäntelt werden, entwenden, noch denen Euren, Kindern, Dienstmägden oder Knechten, solches zu thun nachgeben, noch verstatten, auch keine Pfäle wegnehmen oder verbrennen, sondern vielmehr höchsten Fleiß alle Untreu abzuwenden ankehren, überdas auch alle Steige, so etwa durch die Weinberge hingangen, fleißig verwahren und zumachen, und wer darüber begriffen wird, gebührlich pfänden, jedoch niemanden hierunter Unrecht thun, und was einem getreuen Weinbeer-Hüter gebühret, und ihr solches jederzeit werdet verantworden können, verrichten wollet, auch sollet ihr euch das Hasenschiessen enthalten.

Erstattung des Eydes.

DAß ich diesen allen, was mir jetzo vorgelesen worden, auch darauf in Treuen angelobet habe, treulich will nachkommen, und solches ausrich-

richten, solches schwere ich, so wahr mir GOTT helffe und sein Heil. Wort.

Vormünder Eyd.

IHr sollet geloben und schweren, daß ihr denen Kindern, deren ihr jetzo zum Vormunde verordnet werdet, Person und Güther getreulich und erbaulich wollet für seyn, ihre Personen und Güter versehen und vermehren, die Güther in euren eigenen Nutzen nicht kehren, noch wenden, darüber ein ordentlich, richtig und rechtmäßiges Inventarium auffrichten lassen, sie ausser und innerhalb Rechtens treulich beschirmet und vertreten, was ihnen nützlich ist bestes mögliches Fleisses vollbringen, und dargegen, was ihnen schädlich und unnützlich unterlassen, ihre liegende Güther und Zinsen, ohne Vorwissen, Erkäntnüß und Richterlichen Decrets nicht veräussern, verkauffen und verpfänden oder beschweren, da sie zu ihren Jahren kommen, oder wo es dazwischen dem Pfleg-Kinde noth- und nützlich seyn würde, auf Erforderung der Obrigkeit jährlich gebührliche Rechenschafft thun, von eurer Verwaltung Red und Antwort geben, und alles das thun und lassen wollet, was einem getreuen Vormund eignet und zustehet, alles bey Verpfändung eurer Haab und Güther.

Juramentum.

WAs mir jetzo vorgelesen und ich in Treuen zu halten angelobet habe, will ich jederzeit veste und ohnverbrüchlich halten, das schwere ich, so wahr mir GOtt helffe und sein Heil. Wort.

Eyd derer zu denen Feuer-Künsten bestellten Personen.

WIr geloben und schweren, daß wir bey entstehender Feuers-Brunst, die doch GOtt in Gnaden noch lange verhüten wolle, bey der Wasser-Kunst, darzu wir bestellet sind, uns ohnverzüglich einfinden, und alles Fleisses befördern wollen, daß dieselbe ohne einige Versäumnüß zum Feuer-Gebrauch, und damit mögliche Hülffe und Rettung gethan werde, und nicht eher von der Wasser-Kunst, biß dasselbe gedämpffet, abgehen, auch nachgehends dieselbige wieder an ihren gehörigen Ort bringen wil, so wahr uns GOtt helffe und sein Heil. Wort.

Eyd, so einer nach empfangenen Staupen-Schlages auf ewig relegirt, schweret.

DAß ich N. N. mein wohlerlittenes Gefängnüß und jetzo ausgestandenen Staupen-Schlag, und was mir sonsten hierunter begegnet, weder an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz, allhiesigen Gerichten, Beamten, Dienern und Unterthanen, wer der auch seyn möchte, noch in der Stadt Erffurt und angehörigen Dorffschafften weder an ihnen eiffern noch rächen, noch andern solches meinet halben zu thun verstatten oder nachgehen, auch das Churfürstl. Mäyntzl. Gebieth räumen und auf ewig meiden will, solches schwere ich, so wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort.

War-

Warnung und Auslegung des Eydes / welchen diejenigen / so schweren sollen / wohl zu betrachten haben.

Einem jeden frommen Christen ist vermöge Göttlicher Schrifft nicht verbothen, sondern zugelassen, in billigen Sachen zu schweren, dieweil geschrieben stehét; daß der Eyd ein Ende alles Haders machet, und GOtt selbst gebeut, daß man alleine bey seinen Nahmen schweren solle, wie dann auch der Apostel geschrieben hat, da er spricht: Ich ruffe GOtt an zum Zeugen auf meine Seel. In Summa; wenn GOttes Ehr, der Obrigkeit Gebot, des Nechsten Noth und Liebe solches erforderen, alsdann ist rechtmäßiges schwehren der Wahrheit zu steuer nicht allein erlaubet, sondern auch zu Entscheidung der Sachen wohl gethan.

Hingegen aber ist der Mein-Eyd und das falsche Schweren eine greuliche und erschreckliche Sünde, welche GOtt nicht allein ernstlich verbothen, sondern auch so wahr, als Er lebe, hie zeitlich und dort ewig nicht ungestrafft lassen will.

Derowegen soll und muß ein jeder, dem ein Eyd zu schweren auferleget wird, und sich zum Eyd erbeuth, oder andere darzu dringt, vor allen Dingen diese nachfolgende Bedeutung des Eydes wohl beherzigen und sich zu Gemüthe führen.

ERstlich werden aufgehoben zwey Finger, als bey dem Ersten der Daumen zu verstehen gegeben GOtt der Vater, bey dem Andern GOtt der Sohn, bey dem Dritten GOtt der Heil. Geist, die letzten zwey Finger, so unter sich in die Hand geneiget, bedeuten der Erste die köstliche Seele, als die unter der Menschheit verborgen ist, der Letzte und kleineste Finger bedeutet den Leib, als der da klein bey der Seelen zu verstehen, und bey der gantzen Hand wird bedeutet Ein GOtt und ein Schöpffer aller Creaturen im Himmel und auf Erden.

Welcher Mensch nun so verwegen ist, und einen falschen Eyd schweret, der schweret ihn allermassen, als ob er spreche, so wahr als ich jetzo falsch und unrecht schwere, so bitte ich dich GOtt den Vater/ GOtt den Sohn und GOtt den Heiligen Geist/ daß ich ausgeschlossen und ausgesetzet werde aus der Gemeinschafft GOttes und seiner Heiligen, sey ein Fluch meines Leibes, meines Lebens und meiner Seelen.

Zum andern / so ich falsch und unrecht schwere / so soll GOtt der Vater / GOtt der Sohn und GOtt der Heil. Geist / und die grundlose Barmhertzigkeit unsers lieben HErrn und Seeligmachers JEsu Christi / mir nimmermehr zu Trost und Hülffe kommen an meinem letzten Ende und an der Stunde / da Leib und Seele von einander scheiden soll und muß.

Zum dritten / wo ich falsch und unrecht schwere / so soll GOtt der Vater / GOtt der Sohn

Sohn und GOtt der Heil. Geist/ und der kostbare Frohnleichnam unsers HErrn JEsu Christi/ ja seine unaussprechliche Barmhertzigkeit/ sein rosinfarbes Blut, seine Angst und Noth/ sein bitter Leyden und Sterben/ sein gestrenge Hand/ harter Todt und unschuldige Marter an mir armen Sünder gantz entzogen und verlohren werden.

Zum Vierdten/ wo ich falsch und unrecht schwere/ so soll meine Seele/ so bezeuget wird mit dem 4ten Finger/ und mein Leib/ der bedeutet wird unter dem fünfften Finger, miteinander verlohren werden am jüngsten Gerichte/ da ich Meineydiger Elender vor dem gerechten Richterstuhl stehen soll und muß: will auch abgeschieden seyn von der Gemeinschafft GOttes/ und will abgesondert von allen Auserwehlten und seines heylsamen Worts beraubet seyn/ auch der begierlichen Anschauung des Angesichtes GOttes und unsers lieben HErrn JEsu Christi ꝛc.

Formula Juramenti eines Braumeisters aufm Lande.

DAß ich als angenommener Braumeister, das mir anvertraute Bierbrauen wohl in acht nehmen, ein mehrers Maltz, als was der, in der Churfürstl. Mäyntzl. Land-Einnahme gelöste Brau-Zedul ausweiset, nicht einschütten und brauen, auch keinen der nicht vorhero seinen Zedul über das zu seinem

Brauen vorhabende Maltz gelöset, brauen will, auch kein ausländisch vor Erffurter Maltz brauen, sondern das Herrschafftl. Interesse in dem mir anvertrauten Brauwesen, möglichsten Fleisses in acht nehmen, und nichts verschlagen oder darzu Anlaß geben will, solches schwere ich, so wahr mir GOtt helffe und sein Heil. Wort.

Eyd der Neuen Unterthanen.

Ihr sollet geloben und schweren Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz, und Dero Hochlöbl. Ertz-Stifft, wie auch des Herren Stadthalters Hochwürden und Gnaden hieselbsten, treu, hold, gehorsam und gewärtig zu seyn, in allem deme, was sie werden heissen, thun oder lassen, auch Ihro Churfürstl. Gnaden und dero Stadt- und Landes-Schaden zu warnen und Bestes, wie einem getreuen Unterthanen zustehet, und er zu thun schuldig ist, zu werben, ohne einige Gefährde und Argelist ꝛc.

Oder:

Ihr sollet geloben und schweren Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz, und Dero Hochlöbl. Ertz-Stifft, auch des Herrn Stadthalters Hochwürden und Gnaden hierselbst getreu, hold, gehorsam und gewärtig zu seyn, in allen denen, was sie euch heissen thun und lassen, auch Ihro Churfürstl. Gnaden und Dero Stadt zugehörigen Aemtern und Dorffschafften Schaden zu Tage und Nacht allezeit in der

Stadt und auf dem Lande, nach eurem besten Vermögen zu verhüten und zu verwahren und ihr Bestes zu werben, auch alles wie einem getreuen frommen Unterthanen von GOttes und Billigkeit wegen gebühret zu verhalten, auch Ihro Churfürstl. Gnaden jederzeit verordneten und regierenden Herrn Amtmännern, Befehlshabern und Dienern, den Voigtey-Schützen, Heimbürgen und Schulthes allen gebührlichen Gehorsam leisten, zudem auch eure Zinse und Geschoß, Frohndienst und Wache, so offt euch dieselbe befohlen und auferleget wird, mit treuem Fleisse geben und ausrichten, und euch sonsten gegen den Nachbarn freund- und friedlich verhalten; Alles treulich und ohn Gefährde.

Erstattung des Eydes.

DAß ich N. N. dieses alles, wie mir jetzo vorgelesen worden, welches ich auch wohl verstanden, und darauf in Treuen angelobet habe, also treulich will halten, demselben nachkommen und solches ausrichten, das schwere ich, so **wahr als mir GOtt helffe und sein Heil. Wort.**

Bekäntnüß desjenigen / so zum Unterthanen aufgenommen.

N. N. ist durch Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Mäyntz anhero verordneten Herrn Amtmann N. auf seine brachte Kundschafft zu einem Unterthanen auf- und angenommen, seine Handgelöbniß gethan,

und seine Eydes-Pflicht geleistet, wie gewöhnlich. Actum Anno Domini &c.

Juramentum pro impetranda dilatione.

WEilen ihr N. nechsthin in der zwischen euch Kl. eines, und wider N. Bekl. andern Theils an diesen Stadt-Gerichte schwebender Rechtfertigung über allbereit gehabte andere Dilation noch eine suchet. Als sollet ihr zuvor geloben und schweren, wofern ihrs mit gutem Gewissen thun könnet, daß ihr solche dritte Dilation zu eurer ohnumgänglichen Nothdurfft, aus erheblichen rechtmäßigen Ursachen ohne alle Argelist und Gefährde gebethen und suchen müsset; **Solches was mir jezo vorgelesen** &c.

Eyd des Wasser-Amts.

JHr sollet an statt Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz, unsers gnädigsten Herrn nach alter Gewonheit dem Herrn Stadt-Schultheissen angeloben und darauff schweren, daß ihr die Wassergänge inober und unter Erffurth rechtfertigen wollet, den Armen wie den Reichen, den Reichen wie den Armen, solches sollet ihr thun und nicht lassen weder um Gunst, Gabe oder einiger verdächtigen Ursachen halber, das sollet ihr geloben und darnach zu GOtt schweren, **So wahr** &c.

Handwercks-Eyd.

NAch alter Gewonheit sollet ihr geloben und schwe-

schweren, dem Handwerck getreulich vor zu seyn, und das Handwerck bey altem Herkommen bleiben lassen, und also regieren und richten, nur eine halbe Marck darunter und nicht darüber, den Reichen als den Armen, weder um Gifft, Gabe noch Gunst oder Freundschafft, und anders nicht zu richten, dann daß euch euer Gewissen weiset, recht zu thun, das sollet ihr geloben und hernach zu GOtt schweren, **so wahr** &c.

Formula Juramenti Chirurgorum.

ICh N. N. schwere zu GOtt einen leiblichen Eyd, daß so offt mir frevelhaffte Beschädigte, wes Standes die auch seyn, unter meine Hand und Cur kommen möchten, ich solches so bald den Gerichten, wie sonst gebräuchlich durch Ubergebung gehöriger Wund-Zedul kund machen will, **so wahr** &c.

Juramentum de non frivole appellando.

ICh N. schwere zu GOtt einen leibl. Eyd, daß ich wider das jüngsthin in Sachen meiner gegen N. eröffnete Urthel nicht gefährlicher Weise noch zu Aufenthalt und Verlängerung der Sache das remedium appellationis ergreiffen, auch bey Fortsetzung dieser Appellation keinen gefährlichen Aufschub oder Verlängerung der Sachen suchen oder begehren und deshalber niemand anders als denen, so das Recht zuläst, etwas, damit ich das Urtheil erhalten möge, geben oder versprechen will. **So wahr mir GOtt helffe und sein Heil. Wort.**

Eyd der Schmiede.

JCh N. schwere zu dem allmächtigen GOtt einen leiblichen Eyd, daß ich bey aufgetragenen Besichtigungen Schad- und Mängelhaffter Pferde, so viel mir möglich Fleiß und Vorsichtigkeit anwenden will, den wahren Zustand eines jeden Schadens und Mangels selbiger zu erforschen und darnach eigentlich keinen Theil, so deßhalben in Gerichtlichen Streit oder Proceß gerathen möchten, zum Vortheil oder Schaden von mir begehrten Bericht einrichten oder mündlich abstatten, auch bey Wardirung und Schätzung der Pferde, nach dem gemeinen Lauff und best meines Verstands, den Werth gleichfalls niemanden zum Nachtheil einrichten und Gerichtlich dergestalt eröffnen will, damit durch ungleichen Bericht des Schadens oder Werths, der Richter zu einem unbilligen Urtheil nicht veranlasset werde, So wahr ꝛc.

Wehemutter Eyd.

JCh gelobe und schwere, daß ich dem Amt der Wehemutter, darzu ich mich begeben habe, treulich vorstehen, und demselben mit Fleiß meines besten Verstandes vorstehen will, wenn ich zu denen Weibern, so der Geburth nahe, oder in Kindes-Nöthen seyn, gefordert werde, es sey bey Tage oder Nacht nicht lang aussen bleiben, damit durch meinen Verzug niemand verkürtzt werde, auch in Nöthen von solchen Weibern nicht ehe setzen noch gehen,

biß

biß sie gebohren haben, und wo Gefahr vorhanden wäre, mit Vorsichtigkeit der Mutter und des Kindes Gesundheit und Wohlfarth nach meinem besten Vermögen und Verständnüß in gute Acht nehmen, ingleichen in der Noth den Müttern bescheiden und gütig seyn mit Worten und Wercken, bey den armen Weibern nicht weniger Fleiß thun und haben als bey den Reichen, sondern denselben gleichfalls treulich rathen, helffen und beständig seyn, und das nicht lassen will, weder durch Lieb, Leyd, Gunst, Gabe, Freund- oder Feindschafft, noch um eigener andern Sachen, will auch, so ferne ein uneheliches Kind gebohren werden solle, derselben mit Ernst zureden, auch sie des Kindes Vater zu nennen, anhalten und vermahnen. **So wahr** 2c.

So pflegen auch die Wehmütter also zu schweren.

Ihr sollet schweren zu GOtt dem Allwissenden mit Hertz und Mund einen leiblichen Eyd, daß ihr 1) und vor allen Dingen bey der rechten reinen Religion, auch in der Furcht GOttes, bleiben und verharren wollet, biß an euer Ende ein züchtiges GOtt wohlgefälliges Leben für GOtt und den Menschen führen, euch den Trunck des Biers und Weins, sonderlich so ihr euch bey einer Frauen Gefahr besorget, nicht einnehmen lassen wollet, 2) daß ihr eurem Amt, zu welchem euch der Allmächtige beruffen, und ihr von euer Obrigkeit darzu verordnet

net, allerseits zum besten, es sey bey Tag oder Nacht, was Stunde es wolle, mit sonderm Fleisse auswarten und demselbigen zum treulichsten nachkommen männiglich, Reich und Arm, wes Standes und Würden sie seynd, so ihr erfordert werdet, willig und geneigt seyn, allen möglichen Fleiß und Treu beweisen, keine Frau muthwilliger Weise versäumen, und verwahrlosen, euch auch nicht, es sey mit Eingebung etlicher purgirenden und treibenden Sachen, oder auf andere Weg und Weise, wie das seyn oder geschehen mag, zu Vertreibung einiger Geburt gebrauchen lassen wollet. Fürs 3) da ein mißlicher und gefährlicher Fall bey einer gebehrenden und niederkommenden sich begebe oder zutrüge, daß ihr neben den geschwohrnen Hebammen andere verständige Frauen, auch so es die Noth über solches erheischen thäte, einen Doctorem ersuchen, und darzu erfordern lassen wollet, dann auch, und wann ihr in gleichen Fällen zu andern beruffen werdet, treulich, fleißig und zum besten rathen, nichts was nützlich, beförderlich, und behülfflich zu der Niederkunfft seyn mag, weder aus Haß, Neid, Mißgunst noch andern Ursachen wegen, verhalten. Zum 4) wann eine unnatürliche, wunderbarliche, seltsame und ungewöhnliche Mißgeburth herfür kommt, daß ihr die der gebehrenden Frauen nicht anzeigen, sondern solches alsbald der Obrigkeit vermelden sollet und wollet, zum 5) so eine andere Frau, welche auch Kinder getragen von euch Unterweisunge und zu lernen begehret, daß ihr sie ein Jahr, zwey oder drey stetigs un-

unterrichten, und zum treulichsten und fleißigsten unterweisen wollet ꝛc.

Erstattung des Eydes.

ICh N. N. schwere zu GOtt dem Allmächtigen ein Eyd, daß ich allem demjenigen, so mir itzo vorgelesen und ich wohl verstanden und in Treuen angelobet habe, fleißig und bestmöglichst nachkommen will, das schwere ich: **So wahr mir GOtt helffe und sein Heil. Wort.**

Allmosen-Diener Eyd.

IHr sollet geloben und schweren, daß ihr niemanden, es sey einheimisch oder fremd, jung oder alt, blind, lahm oder sonsten gebrechlich, um Gunst, Gabe oder Freundschafft gestatten wollet, denen Bürgern und Einwohnern für denen Häusern und Kirchen oder auch denen durchreisenden Personen, in Wirthshäusern oder auf denen Gassen heim- und öffentlich mit bettlen beschwerlich zu seyn, und dann ihr dergleichen Bettler auf der Gassen antreffet, so sich darwider zu handeln gelüsten lassen, die sollet ihr als hierzu verordnete Allmosen-Diener erstlich mit Bescheidenheit vermahnen davon abzustehen, wann aber solches nichts verfangen wolte, solche Ubertreter mit Prügeln fort treiben, nebst der angehängten Verwarnung, wann solche sich zum drittenmahl betreten lassen, daß sie von der Wacht oder Stadt-Knechten sollen mit gefänglicher Hafft,

und

und auch nach gestalten Sachen, Schantzen oder der Stadt-Verweisung bestrafet werden, auch ein jedweder auf denen Gassen in seinem Viertel Vor- und Nachmittag fleißig herum gehen, und die Fremden, welche hierwider unwissend handeln, alsobald zum Allmosen-Commissariis führen, daß sie ihnen einen Allmosen reichen, und alsdann aus der Stadt zu weichen sie bedeuten. **So wahr mir GOtt helffe und sein Heil. Wort.**

Juramentum Testis.

ICh N. gelobe und schwere, daß ich auf die mir vorgestellte Articul und Fragstücke, auch gantze Sache, zwischen N. Klägern an einem, und N. Beklagten am andern Theile, so viel ich darum soll befraget werden, und mir bewust ist, die rechte, lautere und unverfälschte Warheit mit allen darzu dienlichen Umständen eigentlich offenbahren, und darbey wissendlich nichts verschweigen, noch mehr oder weniger denn der Warheit gemäß aussagen wolle, und das weder um Gabe, Geschencke, Gunst, Freundschafft, Feindschafft, Haß, Neyd, oder anderer verdächtiger Ursachen willen anderst nicht verhalten wolte, **so wahr** rc.

Juramentum Malitiæ.

ICh N. schwere zu GOtt dem Allwissenden einen leiblichen Eyd, daß ich mit gutem Gewissen thun möge und aus keiner Arglistigkeit, den Eyd vor Ge-

fähr-

fährde von dem Bekl. Theile gefodert, daß ich auch dasjenige, welches ich vorbringe, lasse und begehre, nicht aus Gefährde oder böser Meynung, noch Verlängerung der Sachen, sondern allein zu meiner Nothdurfft gethan und thun müssen, so wahr mir GOtt helffe 2c.

Aliud.

ICh N. als Kläger, schwere zu GOtt dem Allmächtigen einen leibl. Eyd, daß ich N. Beklagten, das Juramentum litis decisorium, oder den Haupt-Eyd genannt, in keiner gefährlichen Weise, oder aus Arglistigkeit, sondern nur zu Erhaltung meines Rechtens und der Sachen Nothdurfft deferiret und zugeschoben habe; So wahr 2c.

Juramentum Calumniæ Actoris.

IHr N. als Kläger, sollet geloben und schweren, daß ihr glaubet eine gute gerechte Sache zu haben; in deren Gerichtlichen Ausübung ihr keinen gefährlichen Aufschub noch muthwillige Verlängerung begehren noch suchen, und darinnen anderst nicht, denn was ihr glaubet der Wahrheit gemäß zu seyn, vorbringen, auch so offt ihr im Rechten gefraget werdet, die lautere Warheit sagen und wissentlich nichts verhalten wollet, daß ihr auch dieser Sache halber niemand anders, als denjenigen, so das Recht zulässet, ichtwas geben oder verheissen habet, oder noch geben und verheissen wollet oder gedencket,

cket, damit ihr das künfftige Urtheil für euch erhalten möget, alles ohne Argelist, Betrug und Gefährde.

Daß ich dieses alles, was mir jetzo vorgelesen, und ihr wohl verstanden habe, ohne alle Argelist gehalten und halten will, das schwere ich: **So wahr mir GOtt helffe rc.**

Juramentum calumniæ Rei.

IHr N. als Beklagter, sollet geloben und schweren, daß ihr glaubet eine gute gerechte Sache zu haben, euch gegen den Kläger N. zu schützen, und solches keines gefährlichen Aufschubes oder freventlicher muthwilliger Verlängerung der Sache halber thun, und so ihr im Rechten gefraget werdet, die lautere Warheit sagen und wissentlich nichts verhalten, weniger ichtwas, so ihr der Warheit nicht gemein glaubet, zu eurem Behelff vorbringen, auch niemanden, dann dem es die Rechte zulassen, etwas, damit ihr obsieget, verheissen oder gegeben habet, noch hinkünfftig etwas verheissen oder geben wollet, alles warhafftig, treulich und ohn Gefährde.

Daß ich solches alles, was mir jetzo vorgelesen, und ich wohl verstanden, stet, fest ohne Argelist gehalten und behalten will, das schwere ich: **So wahr mir GOtt rc.**

Juramentum Notarii Adjuncti.

ICh N. schwere zu GOtt dem Allmächtigen einen

leibl.

leibl. Eyd, daß in den Sachen zwischen N. und N. darinnen ich pro Notario adjuncto gebraucht werde, die Aussage der Zeugen will fleißig aufschreiben und dieselbigen keiner Parthey biß zu Eröffnung des Zeugnüß Rotuli offenbahren und sonsten alles andere thun, was getreuen Notarien und offenen Schreibern zustehet, so wahr ꝛc.

Juramentum recognitionis.

Zu gehorsamer Folge jüngstgesprochenen Urtheils schwere ich N. als Kläger, daß die Urkunden, so von mir in vim probationis oder zu Behauptung meiner Klage wider N. angestellet, Gerichtlich übergeben, wahr seyn, derer ich zu Beständung der Warheit also Beyfall gebe, so wahr ꝛc.

Aliud.

Ich N. schwere, demnach ich von N. an diesen Churfürstl. Mäyntzl. Gerichte in Klage genommen und mir auf seine zum Beweiß übergebene Articul und Missiven eydlich zu antworten und recognosciren im jüngst-eröffneten Urthel zuerkennet worden, daß demnach meine jetzo darauf in Schrifften gethane Antwort und Erklärung alles wahr und nicht anders sey, so wahr ꝛc.

Juramentum Diffessionis.

Zu gehorsamer Folge jüngst Gerichtl. gesprochenen Urtels, schwere ich N. als Bekl. daß nachdem ich die Uhrkunden und Documenten, welche N.

wider mich in vim Probationis (zu Behauptung seiner Klage, die er wieder mich angestellet) Gerichtl. übergeben, Judicialiter diffitiret, und als mir unbekandt verneinet, so viel mir nachmahls darum und davon wissend, dieselbige zu Bestårckung der Warheit hiermit nochmahls ingesamt und sonderst gåntzlich, gerichtlich und eydlich diffitirt und verneinet haben wil. So wahr ꝛc.

Juramentum Suppletorium.

JCh N. schwere zu GOtt dem Allwissenden einen leibl. Eyd, daß das Zeugnüß, welches ich wider N. vollführet, mit allen seinen Umstånden wahr sey, immassen mein angegebener Zeuge N. dasselbige auch also warhafftig bekråfftiget, dem ich denn durchaus vermittelst meines Gewissens und dieses meines leibl. Eydes zu Bestårckung der Warheit Beyfall gebe; So wahr ꝛc.

Aliud.

JCh glaube, daß mein geführter Beweißthum, welchen ich gegen und wieder N. geführet, wahr sey, deme ich auch also vermittelst meines Gewissens einen warhafftigen Beyfall gebe, so wahr ꝛc.

Juramentum, quo quis Jurat, se non esse heredem.

JCh N. schwere zu GOTT dem Allmåchtigen einen leibl. Eyd, daß ich zufolge jüngst-gesprochenen Urtheils meines Mannes seel. Erbin nicht worden, so wahr ꝛc.

Jun,

Juramentum litis decisorium.

JCh N. schwere zu GOtt dem Allmächtigen einen leibl. Eyd, als ich an diesem Churfürstl. Mäyntzl. Gerichten in Klage genommen und Beklr. mir den zugeschobenen Eyd hinwiederum zurück geschoben, innmassen mir solches auch durch ein Urtheil zuerkannt worden, daß demnach Bekl. N. mir die geklagte 100. Fl. schuldig sey, So wahr ꝛc.

Juramentum, quod quis alium testem habere non possit.

JCh N. gelobe, daß nachdem ich an diesem Churfürstl. Mäyntzl. Gerichte in Anspruch genommen und zu Behauptung der Klage etliche Articul samt Nahmen der Zeugen übergeben, unter andern aber N. des Bekl. Tochter-Mann, als schwere ich, daß ich wegen Mangel andern Beweises ausser seiner Person, als der die beste Wissenschafft darum hat, zu meinem vorgenommenen Beweißthum nicht gelangen kan; so wahr ꝛc.

Formula Cautionis Juratoriæ.

JCh N. schwere, daß nachdem, in dem zwischen mir und N. schwebender Sachen auf Leistung gnugsamer Caution, mir die in Kummer begriffene Fahrnüß in meine Gewahrsam zu bringen und erlangen zugelassen worden, ich aber solche Caution oder Sicherung mit unbeweglicher Güter Verpfändung oder auch Bestellung genugsamer besessener Bürgen nach Menschlichen angekehrten Fleiß zu thun

nicht vermöcht, und darauf, vermöge gesprochenen Urtheils solche Caution oder Sicherung mir mit dem Eyde zu bestellen zugelassen worden, ich dieselbe Krafft leiblichen Eydes dergestallt hiermit bestellen und meinem Gegentheil Sicherheit machen thue, daß auf den Fall dieser Sachen verlustig werden solte, ich gedachten meinen Gegentheil, so wohl wegen der Haupt-Summa, als auch erlittenen Schaden, wie die erkannt und taxiret werden möchten, gebührlich vergnügen und befriedigen will, das schwere ich: **So wahr als mir GOtt helffe und sein Heil. Wort.**

Juramentum Patefactionis.

ICh N schwere, demnach von N. ohnlängst alle meine Haab und Güter, Geld und Schulden mit Arrest beschlagen, und mir, was solcher Arrest begriffen, eydlich zu patefaciren auferleget worden, daß ich berührte patefaction vermöge eines von mir übergebenen Verzeichnüß treulich und ohne einige Verschweig- oder Unterschlagung verrichtet habe, **so wahr als mir GOtt helffe und sein heiliges Wort.**

Juramentum taxationis confirmatorium.

ICh N. gelobe und schwere, daß die bey N. von mir hiebevorn vorgesetzte und von demselben loßgeschlagene Pfande pro 70. Rthlr. massen solche Gerichtlich angeschlagen werden wohl würdig, **so wahr mir GOtt helffe und sein Heil. Wort.**

Juramentum Fiscalis Procuratoris.

DAß ich N. alle und jede Sachen, so mir als bestellten Fiscal sowohl bey Peinlichen als Bürgerlichen Straff-Fällen fürkommen und mir Amts-halben zu handeln gebühren, ingleichen auch in allen Cameral-Sachen, so mein Amt mit concerniren, mit möglichen Fleiß und nach meinem besten Verständnüß vorbringen und getreulich handeln, darbey wissendlich mich keines Falsches oder Unrecht gebrauchen, noch einigen gefährlichen Auffschub suchen, mit deme Widerpart kein Vorgedinge machen, einige Heimlichkeit und Unterricht, so ich in Sachen erfahren, dem Gericht zu schaden oder andern zum Vortheil nicht offenbahren, auch dieses meines Amts wegen kein Geschenck oder einigen Nutz, wie die Menschen-Sinn erdencken möchten, nehmen, oder durch andere mir zum besten nehmen lassen. Dem Herrn Gerichts-Schuldheissen und dessen Herrn Collegen in allen Amt-Sachen getreu, gewärtig und hold seyn, auch das löbliche Gerichte und Gerichts-Personen ehren und fördern wolle, getreulich und ohngefährlich, solches schwere und gelobe ich, so wahr mir GOtt helffe und sein Heil. Wort.

Juramentum Procuratoris.

JHr sollet geloben und darauff einen leiblichen Eyd zu GOtt und seinem Heil. Wort schweren, daß ihr die Partheyen, deren Sachen ihr zu handeln angenommen, mit gantzen und rechten Treuen meinen, und solche Sachen nach eurem besten Verständ-

ständnüß mit Fleiß vorbringen oder handeln, aber darinnen dem Gegner um sein Befugnüß zu bringen, keinerley Falsch, Unwahrheit, oder Unrecht, wider euren bessern Bewust und Gewissen gebrauchen, noch gefährliche Auffschube oder Dilation, zu Verlängerung derer Sachen suchen, weniger einer Parthey solches zu thun oder zusuchen, einigen Anlaß geben; auch sonsten mit eurer Parthey keinerley Vorgeding oder Vorwort, einigen Theils von der Sache, derer ihr in Rechten bedienet seyd, zu haben oder zu gewarten, machen; auch Heimlichkeit und Behelff, so ihr von eurer Parthey empfangen oder der Sachen Unterrichtung, die ihr von euch selbst vermercket, denselben zum Schaden niemand offenbahren. Das Gerichte und Gerichts-Personen ehren und fördern, wieder desselben Recht und Gerechtigkeit nichts für nehmen, vor denselben Ehrbarkeit gebrauchen, auch Lästerung, Schmähe-Worte und anderer hönischen Antastung bey Pœn nach Ermäßigung des Gerichts, euch gäntzlich enthalten, darzu auch die Partheyen über euch verordnete Gebühr mit Mehrung oder Erhöhung derselben nicht beschweren, daß ihr euch auch der Sachen, so ihr angenommen habt oder noch annehmen werdet, ohne redliche Ursachen und Erlaubnüß der Gerichte, nicht entschlagen, sondern eurer Partheyen Nothdurfft getreulich, biß zu Ende des Rechtens ohne alle Gefährde handeln wollet und sollet.

Was mir jetzo ist vorgelesen und ich wohl verstanden, solches schwere und gelobe ich getreu und festiglich

lich zu halten, so wahr als mir GOtt helffe und sein heiliges Wort.

Juramentum Advocatorum.

Ihr sollet geloben und schweren, daß ihr dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. cum toto titulo, unserm gnädigsten Fürsten und Herrn ꝛc. hold, getreu, gehorsam und gewärtig seyn, nach eurem höchsten und besten Verstande jedermann zu seinen Rechten rathen, reden und handeln, auch die Fürstliche Cantzeley-Ordnung dieses Fürstenthums und sonderlich in denen Puncten und Stücken, da sie euch belanget, nicht überschreiten, sondern getreulich halten, und das nicht unterlassen wollet, um Liebe, Neyd, Gunst, Gabe, Freundschafft, Feindschafft, noch keinerley Sache willen wie die Menschen-Sinn erdencken mag, und ob ihr einige Parthey in Verführung ihrer Sache eurem Verstande nach zu Rechte nicht gegründet, noch demselben gemäß vermercken werdet, und ihr solche Parth von ihren Fürhaben in der Güte, wie ihr zu thun schuldig seyd, nicht weisen köntet, so sollet ihr derselben Parth Nothdurfft vor Gerichte reden und handeln, nicht weiter noch mehr, denn sie euch zu reden befehlen, und an hand gegeben wird, auch sonsten vor eure Person in der Sachen wissentlich keinen gefährlichen Verschub in Verlängerung derselben begehren, noch suchen und euch allenthalben also erweisen, wie einem Christlichen Advocaten von GOttes und der Gerechtigkeit wegen wohl anstehet und gebühret.

Eyd.

Was ich geredet und gelobet habe, wie mir das mit unterschiedenen Worten und Puncten vorgesaget ist worden, das will ich stet, fest und unverbrüchlich, auch getreulich halten, **als mir GOtt helffe, und sein Heil. Wort.**

Juramentum Purgationis.

IHr N. sollet geloben und schweren, daß ihr von dem getreulich, so neulich klagenden N. durch etliche Soldaten auf der Strassen abgenommen und in euer Hauß gebracht worden, gantz und gar nichts bekommen, noch in euren Nutzen verwendet habet.

Was mir jetzo vorgehalten, und ich zu meiner Entschuldigung eingewendet habe, schwere ich also wahr zu seyn, und ist mir in meinem Gewissen keines andern bewust, **sowahr ꝛc.**

Juramentum Taxatorum.

ALldieweilen ihr von Gerichtswegen und auf dessen Befehlig zu Taxatoren etzlicher allhier arrestirten Kauffmanns-Waaren angegeben und verordnet worden, und mit der Taxation, sonderlich in des Arrestanten Abwesen, behutsam zu gebehren will vonnöthen seyn; als sollet ihr euch eydlich verpflichten, daß ihr alle diese Waaren, wie sie euch werden fürgestellet werden, und zwar eine jede Sorte absonderlich, in solchen Taxt und Würdigung wollet niederschreiben lassen, wie ihr dasselbige in eurem Christl. Gewissen

der

der Billigkeit werdet gemäß befinden und ihr solche Wahren selbst verkauffen oder von andern zu eurem Besten erkauffen, und um keiner verdächtigen Ursachen willen anders handeln wollet.

Solchem allem, was uns jetzo vorgelesen, also getreulich nach unserm besten Wissen nachzukommen, schweren und geloben wir, **so wahr uns GOTT helffe und sein Heil. Wort.**

Eyd eines Marckt-Voigts.

DEm Dienst, darzu ich mich begeben habe, will ich treulich vorstehen, und wo ich des Raths oder gemeiner Stadt Schaden, oder Anlauffe erfahre, die will ich offenbahren, und nach allen meinen Vermögen verhüten, den Vorkauff auf dem Marckte fleißig verwehren, auch auf die Höcken ein gut Auffsehen haben, und darob seyn, daß sie an keinen andern Orte, dann dahin sie verordnet, feil haben. Desgleichen auf die Fleischer fleißige Achtung haben, damit sie die Leute im Fleischkauff und mit der Zugabe wider des Raths Ordnung nicht übersetzen, und da ichs anders befinden würde, E. E. Rathe anmelden, auch sonst fleißige Auffsicht haben, damit in Kauffen und Verkauffen des Raths Ordnungen nachgegangen werde, mich auch mit der gewöhnlichen Einnahme bey denen Land-Fleischern, ingleichen mit andern des Raths-Schulden, Wächter-Geld oder Erb-Geld einzumanen, einzunehmen und zu überantworten, getreulich halten, davon nichts zu unterschlagen und in meinen Nutz zu wenden, sondern

alles richtig berechnen, und ausantworten, und das nicht unterlassen, weder um Liebe, Leid, Gaben, Freundschafft, Feindschafft, noch um keinerley andern Sachen willen treulich und gefährlich. Als mir GOtt helffe und sein Heil. Wort.

Eyd eines Marck-Meisters.

JCh N. schwere zu GOtt, daß ich diesem meinem befohlenen Dienste in allem treuen Fleisse vorstehen, und Aufachtung geben will, daß die Höcken und andere, nichts an Victualien, weder in noch vor der Stadt aufm Vorkauff aufkauffen, und dasselbe hernach wieder verkauffen und aushöcken, dadurch alles gesteugert wird, solches auch selber nicht thun, noch meinem Weibe zu thun verstatten, auch darob seyn, daß an Sonn- und Feyertagen unter den Predigten durchaus nicht feil gehabt werde, sowohl daß kein Falsch noch Betrug, weder in Elle, Gewichte, Maß noch sonsten gebrauchet, auch daß unter dem Wische von Frembden nichts aufgekaufft werde, wie ich denn auch selber nichts auffkauffen, sondern mich allenthalben unverweißlich verhalten, und mir an meinem gesetzten Lohne begnügen lassen, E. E. Rathte auch allenthalben verschwiegen, getreu, hold und gewärtig seyn will: Als mir GOtt helffe und sein Heil. Wort.

Eyd derer Verrechts-Commissarien.

DAß ich bey angeordneter Verrecht- und Schatzung, alle meine an Hauß, Hof, Acker, Gärten,

ten, Wiesen, Mühlen, Holtzung, Capital- und Handlungs-Geldern, wiederkäuffliche, auch Grund- und Erbzinse, Wein-Gefälle, Pfand- und Baarschafft, Getreydich, Wein, Handthierungs-Wahren, gülden und silber Geschmeid und Geschirr, auch in anderen Schoßbahren Güthern bestehende Nahrung und Vermögen, nach meinen besten Wissen und Gewissen, Dero jetzo von Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz, meinem Gnädigsten Herrn publicirter Verrechts- und Schatzungs-Ordnung gemäß, treulich und redlich, entweder, so viel insonderheit die Schoßbahre Fahrniß anlanget, specifice angeben / oder Deroselben mich nach einer in den 3. Articul benannten Classe in das Geschoß legen und in meiner Ausrechnung keine arge List oder Betrügligkeit, mich dadurch einer höhern Classe zu entziehen, oder sonst das Geschoß zuschmälern, gebrauchen, auch alles, was ich also richtig angebe, den gewöhnlichen Schoß-Büchern einverleiben lassen; diesem nechst, als zu jetziger Verrechtung verordneter Deputatus, keinem er sey auch wer er wolle um Gunst, Gabe, Geschenck, Freundschafft oder sonst eintziger Ursachen willen, bey vorgehenden Verrechten etwas wissentlich oder vorsetzlich nachlassen, sondern mit durchgehender Gleichheit, was ein jeder nach seinem Eyd und Pflichten zuverschossen angeben wird, fleißig auffzeichnen und bey Verlust meines Ehren-Standes weder Ihro Churfürstliche Gnaden und gemeine Stadt, noch die Verrechtenden Bürger und Einwohner keineswegs vernachtheilen, auch alles,

so

so bey dem Verrechten vorgehet (den Tax der liegenden Güter ausgenommen) in gebührender Verschwiegenheit halten wolle; Das gelobe ich, so **wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort.**

Verrechts-Eyd desjenigen, der verrechten oder sich schätzen lassen muß.

DAß ich bey angeordneter neuer Verrechtung alle meine an Hauß, Hoff, samt denen in Erfurthl. Fluhr und Weich-Bilde gelegene Acker, Wiesen, Holtzung und Gärten, item Capital-Gelder, Grund-Erb- und Sack-Zinß, Wein-Gefäll, Handlungs-Gelder auch auff Wieder-Kauff und Pfand geliehene Gelder, wo die auch aussen stehen mögen, Paarschafft, gülden und silbern Geschmeide und Geschirr, Wein, Geträyd, Handthierungs-Wahren, auch in anderen schoßbahren Gütern bestehende Nahrung und Vermögen, nach meinem besten Wissen und Gewissen, der jüngst von Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz ꝛc. meinem Gnädigsten Herrn auffgerichteter Verrechts- und Schatzungs-Ordnung gemäß, treulich und redlich angegeben, und höchstgedachter Ihro Churfürstl. Gnaden und gemeiner Stadt zu Nachtheil nichts vorsetzliches verschweigen, viel weniger in einem Stück zu Abbruch des Geschosses arge List oder Betrüglichkeit gebrauchen, sondern des verschwiegenen

genen verlustig seyn will; Das gelobe ich so wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort.

Die aber/ welche kein Vermögen anzugeben haben/ sollen folgender Gestalt ihr Verrechten bestärcken.

DAß ich bey jetzigen Verrechten meine Nahrung und zugering treulich vermeldet und hierüber nichts in Vermögen habe, so der neulich von Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz rc. Meinem Gnädigsten Herrn aufgerichteter Verrechts-Ordnung gemäß zuverschossen wäre; Das gelobe ich, als mir GOtt helffe und sein heiliges Wort rc.

Juramentum tempore Contagionis für die Personen.

JCh N. N. schwere hiermit zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich mich zu N. von wannen ich herkomme, Sechs Wochen beständig aufgehalten, und so wohl daselbst von einiger Pestilentialischen Infection, oder anderen ansteckenden Kranckheiten nichts zu spühren, noch auch ich binnen solcher Zeit an keinen inficirten oder verdächtigen Ort gekommen, noch mit dergleichen Leuthen zu thun, oder Gemeinschafft gehabt habe, auch die Sachen, so ich bey mir führe, von (nota: hier muß obiger Ort, von wannen die Person zu erst aus-

ausgereiset, noch einmahl exprimiret werden,) mit anhero gebracht, und unterwegens sonst weiter nichts darzu kommen ist. So wahr mir GOtt helffe/ durch seinen Sohn JEsum Christum, unsern HErrn/ Amen!

Jurament auf die Wahren.

JCh N. N. schwere hiermit zu GOTT dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß die Wahren und Sachen, als ꝛc. ꝛc. mit † bezeuchnet, so ich zu N. N. allwo von einer Pestilentzialischen Infection oder anderer ansteckenden Kranckheit, nichts zu spühren ist, geladen und gepacket habe, dieselben alldar fabriciret worden, und weiter unterwegens nichts darzukommen ist, so wahr mir GOtt helffe durch seinen Sohn / JEsum Christum / unsern HErrn/ Amen!

Urphede eines Juden.

JCh Emanuel Jud aus N. gebürtig schwere bey dem Allmächtigen GOtt, der Himmel und Erden und alles was drinnen ist, erschaffen hat, ich schwere durch alle seine Heilige Nahmen, welche sein Diener Moses in seinen Buch, darinnen die Zehen Geboth geschrieben, aufgezeichnet, und mir Unrecht zu schweren verbothen hat, daß ich weder die bißherige gefängliche Enthaltung, noch auch die Straafe der Landes-Verweisung an dem Durchl. ꝛc ꝛc. rächen wolle. So fern ich aber unrecht und falsch schwere, so gebe mir GOTT an

stat

statt des Seegens die Verfluchung, daß ich verdorre wie das Gebürge Gilboa, welches David verfluchet hat und mich auch wie den Gehasi des Naëmanns Aussatz betreffe, oder daß mich die Erde verschlinge, gleich wie sie Kohra, Dathan und Abiram verschlungen. So wahr **mir GOtt helffe und sein H. Nahme** Adonai.

Monitorium Simplex.

Auf Cneji Pompeji in Abschrifft hierbey befindliches Bitten wird Marco Titio hiermit Gerichtswegen anbefohlen, den Supplicanten wegen des rückständigen Lied-Lohns binnen 14. Tagen zu befriedigen, und Klagloß zu stellen, damit es in dessen Verbleibung nach Ausgang angezogener Frist anderer Verordnung nicht bedürffen möge.

Königl. Pr. Berg-Gerichte allhier.

Mandatum Simplex.

P. P.

Welcher gestallt des seel. Richter Jordans hinterbliebene Wittbe sich über euch beschweret, daß da sie ad forum miserabilium personarum provociret, und ihre Gegner dahin zu verweisen gebeten, ihr nicht nur sie dieser Exception nicht hören, sondern auch noch darzu, daß sie in Zukunfft bey Vermeidung 10. Rthlr. Straffe sich dergleichē enthalten solle, anbefehlen wollen, solches, und was sie darauf zu verordnen gebethen, erhellet aus copeylichen Jnschlusse mit meh-

mehrern. Wie wir nun nicht sehen, aus was für Ursachen die Supplicantin das Beneficium L. un. C. qu. Imper. inter pnp. versaget werden könne; also befehlen wir euch hiermit, diejenige, welche an gedachter Jordanischen Witbe etwas zu haben vermeynen, an hiesige Regierung zu verweisen, euch aber aller Cognition wider sie gäntzlich zu enthalten. Seynd aber euch im übrigen ꝛc.

Mandatum Pœnale sine Clausula.

P. P.

WElcher Gestalt Julius Nero sich über euch, daß ihr seinen Schäffer in gefängliche Hafft bringen, und ihm 6. Hammel von der so genannten Pfingst-Wiese auspfänden lassen, hefftig beschweret, und was er dißfalls zu verordnen bittet, solches erhellet aus dem copeylichen Einschlusse mit mehrern. Woferne es sich nun angebrachter massen verhält, so befehlen wir euch hiermit bey 50. Ggflr. Straffe, nicht nur den inhafftirten Schäfer so gleich sonder Erstattung einiger Gerichts-Gebühre der gefänglichen Hafft zu erlassen, und die abgepfändete 6. Hammel auf eure Kosten so fort ad locum unde zu restituiren, sondern euch auch in Zukunfft dergleichen und anderer turbationum gäntzlich zu enthalten. Seynd euch übrigens ꝛc.

Mandatum Pœnale cum Clausula.

DEr copeyliche Inschluß bezeuget mit mehrern, was gestalt Marcus sich wider euch deßwegen, daß

daß ihr nicht nur seinen Schäffer in gefängliche Hafft nehmen, sondern ihme auch 6. Hammel auf der sogenannten Pfingst-Wiese auspfänden und in euve Gerichte bringen lassen, auffs hefftigste beschweret, und was er dieserwegen zu verordnen gebethen.

Wie wir nun auf den Fall, daferne es sich angebrachtermassen verhält, hiermit anbefohlen haben wollen, sowohl den inhafftirten Schäfer bey 50. Ggflr. Straffe der gefänglichen Hafft ohne Abforderung einiger Gebühr so fort zu erlassen, als auch die abgepfändete Hammel sonder Endgeld, auf eure Kosten ad locum unde zu restituiren; also wollen wir im Gegentheil, und daferne es mit der Sache eine andere Beschaffenheit haben solte, binnen 8. Tagen a tempore insinuationis eure Verantwortung erwarten, damit sodann der Gebühr nach ferner verordnet werden könne. Seynd euch 2c.

Item.

Wessen sich der Decanus Hanebach, daß du seinen Knecht, Pferd und Pflug wegen verweigerter Saamen- und Art-Dienste in Gefängliche Hafft bringen und verkümmern lassen, auch was er dißfalls zu verordnẽ gebethen, solches erhellet aus dem copeylichen Inschlusse mit mehrerm. Woferne es sich nun angebrachter massen verhält; so befehlen wir dir allergnädigst, dem Supplicanten bey Vermeydung 100. Ggflr. Straffe, nicht nur die abgenommene Pferde, Pflug und Knecht so fort ohne Entgeld zu restituiren, sondern auch in zukunfft dich dergleichen und andern Turbationen gäntzlich zu enthalten. Seynd dir im übrigen 2c.

Resolutio Mandati in simplicem Citationem.

Es ersiehet Marcus Antonius aus dem copeylichen Inschlusse mit mehrern, was Marcus Titius wider das unterm 12. Mart. a. c. an ihn ergangene Pœnal-Mandat zu seiner Entschuldigung fürgewendet, und was er dißfalls zu verordnen gebethen. Nachdem nun durch hin- und her-Schreiben aus der Sache nicht füglich zu kommen ist, diesemnach zu Untersuchung derselben der 8. April bald künfftig pro Termino zur Verhör benennet worden; als soll er Krafft dieses citiret und geladen seyn, bezielten Tages zu rechter früher Zeit unausbleiblich zu erscheinen, gefast mit Supplicanten dieserhalb Verhör und Vergleichs zu pflegen, in entstehender Güte aber Rechtliches Bescheides zu gewarten, inzwischen hat er salvo jure, so wohl die abgepfändete Hammel so fort ad locum unde zu restituiren, als den inhafftirten Schäffer nach Inhalt der unterm 12. Jul. a. c. an ihn ergangenen Verordnung der gefänglichen Hafft ohne Abforderung einiger Gebühre zu erlassen, damit es anderer Verordnung nicht bedürffen möge. Wornach er sich zu achten rc.

Mandatum Arctius.

Was Gestalt Marcus Cicero sich wider Cnejum Pompejum, daß er der unterm 12. Jul. a. c. an ihn ergangenen Pœnal-Verordnung keine Parition geleistet, in Schrifften beschweret, und was er dißfalls zu verordnen gebethen, solches ersiehet dieser

aus

aus dem copeylichen Inschusse mit mehrerm. Worauf ihm dann bey 00. Ggſr. Straffe, mit Vorbehalt der bereits Verwürckten, hierdurch anbefohlen wird, nicht nur den in hafftirten Schäffer sogleich der gefänglichen Hafft ohne Abforderung einiger Gebühre zu erlassen, und die abgepfändete 6. Hammel auf seine Kosten ad locum unde zu restituiren, sondern auch binnen dato und 8. Tage die geschehene Parition gebührend zu dociren, oder zu gewarten, daß nechstfolgenden Gerichts-Tag, mit Publication eines Decreti Declaratorii, zu dessen Anhörung er hierdurch zugleich eventualiter citiret seyn und wieder ihn in contumaciam verfahren werden solle. Wornach er sich zu achten, rc.

Formula Monitorii de solvendo.

Auf Mevii in Abschrifft hierbey befindliches Suchen und Bitten wird Lucio Pompejo hiermit anbefohlen, dem Kläger die im Judicato bestehende 300. Rthlr. Capital nebst Zinsen und Unkosten binnen 4. Wochen zu bezahlen, damit es nach Ausgang solcher Frist, anderer Verordnung nicht bedürffen möge. Signatum Magdeburg rc.

Formula Monitorii Arctioris.

Nachdem Lucius Cajus der unterm 3. Jun. a.c. an ihn ergangenen Verordnung kein Gnügen geleistet, und dem Kläger wegen derer im Judicato bestehenden 300 Rthlr. Capital nebst Zinsen und Unkosten befohlener massen befriediget; als wird ihm auf ge-

dachten Kl. Ansuchen mitkommende Ungehorsams-Beschuldigung anderweit hierdurch auferlegt, angeführte 300. Rthlr. Capital nebst Zinsen und Unkosten binnen endlichen 4. Wochen bey Vermeidung der Hülffe zu bezahlen, sondern es ist auch eventualiter der 12. Septembr. a. c. pro Termino executionis ernennet, und soll er alsdenn geladen und citiret seyn, bezielten Tages in denen Königl. Pr. Berg-Gerichten zu erscheinen, gefast zu sehen, wie die Execution in dasjenige, was Kläger alsdann pro objecto angeben wird, würcklich vollstrecket werden solle; wornach er sich zu achten. Signatum &c.

Formula Decreti I. (Assignationis.)

In ausgeklagten Schuld-Sachen Cneji Pompeji Klägers an einem entgegen und wieder Lucium Servium am andern Theil geben die Königl. Pr. Berg-Gerichte nach Durchsehung und Erwegung derer Acten diesen Bescheid:

Weilen Beklr. den Klr. zufolge des Judicati von 6. Martii und Monitorii vom 3 April a. c. nicht befriediget; als wird Klägern dessen in der Milch-Strasse zwischen Bartholum Baldum und Marcum Tutelium gelegenes Hauß dergestallt assigniret, daß wenn Beklr. binnen endlichen 4. Wochen Capital-Zinsen und Unkosten halben nicht völlige Richtigkeit treffen würde, mit würcklicher Immission sodann verfahren werden solle. V. R. W.

For-

Formula Decreti II. (Immissionis.)

Auf abermahls beschuldigten Ungehorsam Johannis Valentini Klägers an einem, entgegen Christoph Domitium Bkl. am andern Theile erkennen die Königl Pr. Berg-Gerichte nach Durchsehung und Erwegung der Acten vor Recht:

Weilen Beklr. den Klr. nach Inhalt Judicati von = = = abermahls nicht befriediget; als wird selbiger nunmehro in das bereits ihm assignirte Hauß dergestalt immittiret, daß wenn die Bezahlung Capitals, Zinsen und Unkosten, binnen endlichen 4. Wochen nicht erfolget den 12. Sept. a. c. mit Tax- und Subhastation erwehnten Hauses verfahren werden solle.

Formula Recognitionis de Arresto concesso.

Zu wissen, nachdem Lieut. Christian Ackerstedt in substituirter Vollmacht Johann Constans zu Leipzig wegen 2000. Rthlr. Capital-Interesse und Unkosten, welcher der Zeit Churfürstl. Mäyntzl. Hoff-Krieges-Rath und Obrist-Lieut. Johann Melchior Moffski von Düttersdorff bey dem Obristen Calepino laut Obligation de dato Franecker den 2. Nov. 1694. zu fordern auf sein in Hertzogthum Magdeburg, als der Graffschafft Mansfeld, und wo es sonst anzutreffen, befindlich gesamtes Vermögen an beweg- und unbeweglichen Güthern, aussenstehenden Schulden, Juribus, Nominibus & Actio-

nibus nichts überall davon ausgeschlossen, ins besondere aber auf das von gemeldtem Obristen ihm wiederkäufflich-zustehenden Amte Grüneleben und Pertinentien Gerichtlichen Arrest und Kummer gesuchet, solchen auch in quantum de Jure & sub solita prosecutione erhalten, Impetranten gegenwärtige Recognition unter dem Königl. Regierungs-Secret darüber ausgestellet worden. Datum Königsberg den 24. Septembr. 1713.

Gedenck-Zedul.

NAchdem Catharinen Juchin und Sophien Christianin vorstehendes Regierungs-Rescript vorgezeiget und sie darüber befraget worden: Ob sie mit Publication eines Abschiedes zufrieden seyn, oder auf Verschickung derer Acten annoch bestehen, und die darzu benöthigten Kosten alleine tragen wolten, Beklagte aber nochmahls wider die Publication protestiret, auch sogleich auf Abschlag derer Urtheils und andern Gebühren 4. Rthlr. erleget haben; Als ist der 17. Mäy bald künfftig zum Termino Inrotulationis Gerichtswegen angesetzet, dem Kläger Christoph Mühlhausen auch davon mündliche Nachricht ertheilet worden; So geschehen den 18. Octobr. 1709.

Joachim Hertzog.

Inrotulatio.

Actum den 27. Decembris 1707.

In termino Inrotulationis erscheinet Christoph Bött-

Böttgers Mandatarius, und consentiret in die Inrotulation und Verschickung der Acten, protestiret aber wider Altorff, Helmstedt und Erffurth.

Eodem erscheinet Actuario nomine Magdalenen Müllerin und Magdalenen Meyerin Lic. Christoph Müller, und consentiret ebenfalls in die Inrotulation und Verschickung bevorstehender Acten, jedoch cum protestatione wider die zwey Collegia zu Halle.

Item.

Actum den 17. Maji 1711.

In termino Inrotulationis erschienen Magdalena Kleyin und Dorothea Friesin, consentiren in die Verschickung derer Acten, cum protestatione wider die beyden Collegia zu Halle und den Schöppen-Stuhl zu Leipzig.

J. A. Hertzog.

Desgleichen hat Böttgers Herr Mandatarius in die Inrotulation consentiret absque ulla Protestatione.

J. A. Hertzog.

In termino inrotulationis

Erscheinen Dorothea Sencklerin, und Christina Kleyin consentiren in die Inrotulation und Verschickung derer Acten, und protestiren wider Halle und Jena. Halle den 7. Novembr. 1706.

Actum Königsberg den 3. Jan. 1709.

Acto erschiene Melchior Pater, und bathe um die

Verschickung derer Acten cum protestatione wider Franckfurt, Helmstät und Jena.

Eodem erschiene auch Ehren Johann Schildmeyer nomine seiner Ehefrauen, und bath mit Ubergebung beykommenden Zeduls um die Verschickung derer Acten, unerachtet an das löbliche Amt Giebichenstein von seiner Frauen und Consorten appelliret worden wäre.

J. A. Hertzog.

In termino Inrotulationis.

Erschienen Magdalena Bauerin und Christiana Hütherin cum Curatore L. G. Müllern, und consentiren in die Inrotulation und Verschickung derer Vorhandenen Acten, jedoch cum protestatione wider Erffurth und Leipzig. Königsberg den 2. Jul. 1710.

Registratura optima.

IN Sachen David Kraffts Imploranten eines, wieder Johann Gottfried Hagenmeyern Imploranten andern Theils, geben die Königl. Pr. zur Regierung des Hertzogthums Magdeb. verordnete Stände und Räthe nach erwegung der Acten diesen Bescheid:

Daß Implorant auf den Artic. 1. 2. 3. sich sub pœna confessi & convicti einzulassen schuldig V. R. W.

Item.

HErr Doctor Mansfeld Mandatario nomine des

von

von Müllers consentiret in Verschickung der Acten und protestiret wider die Hallischen Collegia Herr Lic. Kornmeister willigte gleichfalls mit Protestation wider Leipzig und Wittenberg. Halle den 12. Jun. 1707.

C. L. Schardius.

Registratura in Inrotulatione.

NAchdem nunmehro beyde Theile sowohl in puncto inhabilitatis Testium, als wegen der gefoderten Recognition des Documenti sub * ihre Nothdurfft ad Acta gebracht, und in causa geschlossen; als ist der 27. Jul. a. c. gel. GOtt zum Termino Inrotulationis angesetzt, und solches beyder Theile Rechtl. Beyständen mündlich notificiret worden.

J. A. Herzog.

Actum Magdeburg den 27. Novembr. 1709.

In termino Inrotulationis meldet sich Christina Meyerin uud Consortin nebst ihrem Curatore, und consentiret in die Inrotulation und Verschickung derer Acten, cum Protestatione wider Jena, die Leipziger Juristen-Facultät und Hallischen Schöppen-Stuhl.

Urtheils-Frage

P. P.

BEygehend empfangen dieselben 2. Volumina Actorum, so zwischen Hanß Melchiorn von

Ströningen und Annen Marien-Schäfferin, Lic. Christoph Olearii Ehefrauen ergangen, mit freundlichen Ersuchen, dieselbe collegialiter, zu verlesen, wol zu erwegen, und im Namen Sr. Königl. Majest. in Preussen ein rechtmäßiges Urtheil cum rationibus decidendi darüber abzufassen, auch hiesiger Cantzeley zeitig zu notificiren, wañ solches mit denen Acten wider zurück geholet werden könne, und was dafür pro studio & labore zu entrichten. Seynd ꝛc. Königsberg den 25. Septembr. 1702.

Inrotulatio.

DJe Acta in Sachen des Stiffts B. Mariæ Virg. wider Rel. Jost Heusers sollen Mitwochs den 14. Decembr. c. a. inrotuliret werden. Decretum in Judicio Erffurth den 10. Decembr. 1712.

W. B. Kirchner.
Jud. Actuar.

Contractus Confirmatio.

DEnen Churfürstl. Brandenburgischen Berg-Gerichten allhier ist vorstehender mit Hand und Siegel vorgezogener Wiederkauffs-Contract sowohl von Ehren Hauptmann Fiedlern, als auch dem Churfürstl. Brandenburgischen Cammer-Consulenten Herr Lic. Johann Friedrich Kellnern, gebohrnen Steinen, Herr Hoffrath Heinrich Gregorii Leubings nachgelassener Fr. Wittben, heut dato in Person zur Gerichtlichen Confirmation vorgetragen,

gen, und hat ermeldter Wieder-Verkäuffer der Frau Wieder-Käufferin das Eigenthum an dem verkaufften Hause jedoch revocabiliter mit Versprechung der Gewehr Gerichtlich resigniret, über den Empfang des davor ausgezahlten Kauff-Pretii cum Renüciatione Exceptionis non numeratæ pecuniæ, quittiret, auch allen und jeden in Contracte enthaltenen punctis, clausulis un pactis adjectis unverbrüchlich nachzuleben an Gerichts-Hand angelobet, welches alles obgedachter Herr Kellner nomine seiner Frau Curandin judicialiter acceptiret; Nachdem aber dieses nicht allein Frau Maria Elisabeth, vorhin gemeldten Ehren Fiedlers Ehe-Frau authoritate Curatoris Herrn Doct Christian Meyfarts in solchen zwischen ihrem Mann und der Frau Hoffrath Gregoriin auffgerichteten und zur Ratification vorgetragenen Wieder-Kauffs Contract in des Herrn Rath Königs Hause, als selbiger ihr nochmahls vorgehalten, consentiret, und sich darbey an Eydes statt, und bey dem Worte der ewigen Warheit erkläret, daß sie sich an solchem Hause einiges Ehe-Geldes, Gegen-Vermächtnüsses oder andern Einbringens zu Præjudiz der Frau Gregoriin und der von ihr ausgezahlten Wieder-Kauffs Summa nicht anmassen wollen, sondern auch der Churfürstl. Brandenburgische Rath und Cämmerey-Inspect. Herr D. Conradus Mifortius nomine publici pure darein gewilliget, ist sothaner Wider-Kauffs Contract in quantum de jure mit Gerichtlichen Consens ratificiret, in allen Puncten und Clausulen confirmiret, zu dessen Urkunden dem Gerichts-Buche eingeschrieben, und

sub

sub sigillo Judicii & subscriptione solita originaliter zurück ausgefertiget worden. Halle den 27. Februar. 1693.

(L.S.)

Joh. Leopold Meister.

Urtheils-Frage

An die Juristen-Facultät zu N. N.

DEnenselben sende ich anbey ein klein Fasciculum Actorum, so zwischen Christoph Dreyern und seinen beyden Schwestern E. M. und M. B. bey deme mir allergnädigst anvertraueten Königl. Preußischen Schultheissen-Gerichte ergangen, und ersuche dieselben dienstlich, selbige collegialiter zu durchlesen, und ein Rechtlich Urtheil cum rationibus dubitandi & decidendi darüber abzufassen, auch Uberbringern dieses, welcher darauf warten, und die Gebühren davor erlegen wird, nebst denen Actis zuzustellen. Ich verbleibe davor zu allen angenehmen Diensten erböthig und bin.

Meiner Hochgeehrtesten Herrn

Magdeb. den 23. Martii 1709.

ergebenster Diener

J. A. Hertzog, Königl. Pr. Schuldheiß zu Magdeburg.

Ur-

Urtheils-Frage.

An die Juristen-Facultät zu Leipzig.

Anbey übersende Eurer Magnificenz und meinen hochgeehrten Herren ein Volumen Actorum, aus welchen dieselben ersehen werden, was gestallt von denen Bkl. Frauen Catharinen Schröderin und Christinen Meßingen wieder das fol. - - befindliche Urtheil-Leuterung interponiret/ Und darneben ad transmissionem Actorum provociret worden; diesemnach ersuche dieselben gehorsamst, sie wollen über sothane Leuterung und die darauf eingebrachte Sätze ein denen Rechten und Acten gemässes Urtheil cum Rationibus decidendi abzufassen belieben. Ich verharre dafür

Eurer Magnificenz und meiner
Hochgeehrten Herren

Magdeb. den 25. Octobr.
1712.

bereitw. Diener
J. A. Hertzog.

Urtheils-Frage.

An die Juristen-Facultät zu Wittenberg.

P. P.

Anbey überreiche denenselben ein aus 143. foliis bestehendes Fasciculum Actorum, mit gehorsamster Bitte, auf selbiges ein legales Urtheil cum Ra-

Rationibus decidendi abzufassen. Ich verharre dafür

Meiner hochgeehrten Herrn

Magdeb. den 12. Jul.
1708.

ergebenster Diener
J. A. Herzog.

Urtheils-Frage.

An die Juristen-Facultät zu N. N.

Anbey überreiche denselben drey Fasciculos Actorum mit gehorsamster Bitte, Ew. Magnificenz und Hoch-Edlen Herrlichkeiten wollen belieben, auf diese Acta ein legales Urtheil cum rationibus dubitandi & decidendi abzufassen, ich verharre dafür

Ew. Magn. und Hoch-Edlen Herrl.

Magdeb. den 6. Novembr.
1709.

gehorsamer Diener
J. A. Herzog.

Apostoli Reverentiales.

Es ist bey denen Königl. Pr. Schultzen-Gerichten allhier verlesen worden. aus was Ursachen Frau Sophia, Ehren Johann Beningers Ehe-Frau und Consf. von dem ihr und ihrem Bruder, Christian Müllern. jüngsthin publicirten Urtheile an das Kön. Pr. löbl. Amt Giebichenstein sich appellando wenden wollen. Ob nun wohl die in schedula appellationis ange-

angezogene Gravamina unerheblich, so sind doch zu Ehren ermeldten Amts denen Appellanten die gebethene Reverentiales unter den Gerichts-Siegel und gewöhnlichen Unterschrifft, jedoch sub solito præjudicio, ertheilet und ausgefertiget worden. Signatum den 21. Decembr. 1708.

Königl Pr. S. G. zu Magdeb.

Compulso-Inhibitoriales.

Wohl-Ehrenvester und Wohlgelahrter vielgeehrter Herr und Freund.

WElcher Gestalt Catharina Meyerin von einem zwischen ihr und Petrus Groben bey denen Königl Schultheissen-Gerichten zu Magdeburg am 3. Decembr. jüngsthin eröffneten Urtheil an hiesiges Amt appelliret, und wie sie zu verfügen gebethen, solches ersiehet der Herr Gerichts-Schultheiß aus dem copeylichen Einschlusse. Wann dann sothane Appellation angenommen, und zu deren Justfication Terminus angesetzet; Als wird demselben hierdurch Amts wegen anbefohlen, die in der Sache ergangene Acta förderlichst einzusenden, und darinnen biß zu weiterer Verordnung nicht zu verfahren, Amt Giebichenstein den 2. Febr. 1709.

Königl. Pr. Beamte daselbst.

Gottlob Heinrich Becker.

Immissio.

Viselbach den 6. Febr. 1694

DEm Heimbürgen und Vormundschafft daselbsten ist anbefohlen worden, die Kauffmanns-

manns-Kirche von wegen ausgeklagter 50. Rthlr. Capital in das von Nicol Bereringern in seiner ausgestellten und hier producirten Obligation verschriebene Unterpfand, so nunmehro dessen Successores Hanß Heinrich Hirschfeld und Hanß Thomas besitzen, und dieses Capital mit übernommen haben, so viel zu abstehung dieser 50 Rthlr. und dißfalls zu Vollstreckung derer Actuum Executivorum erforderten Kosten nöthig seyn wird zu immittiren & facta immissione einen Schein zu ertheilen.

Taxatio.

WEilen es in Causa Hanß Tödigers Curatoris nomine seiner Pupillen contra Toffel Staden, es bey der geschehenen Immission, Toffel Stadens nichtigen Einwendens, ohngeachtet, sein Bewenden hat; als soll Heimbürge und Vormundschafft die Länderey nunmehro Pflichtmäßig taxiren.

Licitation.

Kirche deu 8. Martii 1684.

DAto hat die Kauffmanns-Kirche auf Gregorii Heinemanns 7. Acker so ad 70. Rthlr. taxiret worden, 50. Rthlr. licitirt, welche Licitation affigiret worden.

Aliud.

ECclesia Mercatorum hat dato auf der Unbereiten halben Hufe Landes, worinn sie immittirt, so pro

pro 37. Rthlr taxirt worden, 36. Rthlr. licitirt, worbey sich Matthias Müller angegeben und zum Kauffer angebotten.

Adjudicatio.

Waltersleben den rc.

DEmnach die Kauffmanns-Kirche wegen ausgeklagten Capitals à 20. Thlr. ohne Interesse und Kosten in Barbaren Unbereiten Viertel Landes, so pro hypotheca gestanden, immittirt, sothanes Viertel Landes auch von Heimbürgen und Vormundschafft auf 37. Rthlr. taxirt, hiernechst subhastirt und zu feilen Kauffe öffentlich ausgebotten worden, worauf Hanß Zimmer zum letzten mahle 44. Rthlr. licitirt, wann nun kein pinguior Emptor sich angegeben; als ist geregten Hanß Zimmern mit Einwilligung der Kauffmanns Kirchen sothane Länderey Gerichtlich um das gethane Gebot der 44. Rthlr. adjudicirt, Jure reluitionis intra spatium annale debitori salvo permanente.

Mandatum Pœnale.

HAnß N. daselbsten soll um deßwegen, daß er das Brod zu kleine gebacken 1. Pfund Gelde Straffe geben.

Mandatum Pœnale.

WEilen Ecklebhausen N. ohne Ursach geschlagen und auf verschiedene an ihn ergangene Citationes nicht erschienen; als soll er propter Excessum 2. Pfund Geldes Straffe erlegen, auch N. die schul-

dige 30. Rthlr. Hauß-Kauff-Gelder, wann er nichts beständiges einzuwenden hat bezahlen.

Mandatum.

AUf Anhalten des Vorstehers in dem kleinen Hospital, sind an nachfolgende Dorffschafften Monitoria, mit beygefügter Specification derer Censiten in jedem Dorffe dergestallt ausgefertiget worden, daß die Censiten weilen sie der Zinsen geständig, solche in 8. Tagen bezahlen sollen, sub pœna pararissimæ Executionis und ist dieser Befehl von denen Kirchen zu publiciren bedeutet worden.

Andersleben, Walschleben rc.

Subhastatio.

Kauffmanns-Kirche.

DIe von der Kirchen Mercatorum von Gregorio Heinemann beym ausgeklagten Capitals per Executionem erlangte 7. Acker; nachdem selbe von Heimbürgen und Vormundschafft à 70. Rthlr. taxiret worden, seind dato gewöhnlicher massen öffentlich subhastirt worden.

Alia.

DEmnach Hanß Heinens daselbsten drey und ein halber Acker, worinn Herr Decanus Ludwig Adolph Gerstenberger wegen ausgeklagten Capital und Interesse à 28. Rthlr. jüngsthin immittirt, von Heimbürgen und Vormundschafft auf 31. Rthlr. taxirt

xirt worden; als werden solche drey und ein halber Acker hiermit subhastirt und zu feilen Kauffe offentlich ausgebothen, dergestallt, daß wann ein Kauffer vorhanden, selbiger sich hier melden solte, deme dann billigmäßiger Kauff verstattet werden wird.

Tutorium.

Hanß Braun ist dato Georg Rudolphen Unmündigen Hanß Jacoben, Hanß Pabst über Hanß Jacob Rudolphen und Nicol Buchs über Nicol Hieronymi Rudolphs nachgelassenen Kindern zu Tutoren Gerichtlich constituiret worden.

Mandatarii Constitutio.

Philipp Albrecht von Texaus Rel. hat dato nach vorgezeigter Vollmacht von denen sämtlichen Herrn Otto Heinrich von Zieglers seel. Land-Erben Herr Lauterbrunnen Jun. zum Mandatario die Kirchheimischen aus solcher Erbschafft herrührende Zinsen betreffende Gerichtlich nach gethanen Angelöbniß constituiren lassen.

Inhibition.

Ist auf Anhalten obgedachten Mandatarii an die Kirchheimischen Censiten ein Verbot um weder den Hrn. Obrist-Lieutenant, noch dessen Bruder Georg Adolph von Ziegler an sothanen Zinsen etwas abfolgen zu lassen, auszufertigen befohlen worden.

Gerichtlicher Kauff-Brieff.

Zu wissen sey hiermit jedermänniglichen, daß zwischen Frauen Annen Veronica Vestin, Herrn

Caspar Heinrichs Vesti, Med. Doctoris zu Erffurt seel. hinterlassener Frau Wittben Verkaufferin an einem, und Herrn Jeremias Brausen, Fürstl. Fendrich zu Gotha am andern Theil, ein zu Recht beständiger und unwiederrufflicher Erb-Kauff-Contract abgeredet und geschlossen worden: Nemlich es verkauffet wohlgedachte Frau Doct. Vestin mit Consens ihres Curatoris Hrn. Frantz Henning Schadens Jur. Pract. in Erffurth, ihre zu Mittelhausen habende Ziegel-Hütte an Hauß, Hoff und gantzem Umfange, mit allen Recht und Gerechtigkeiten, auch dem darauf hafftenden jährl. Erb-Zinß, allermassen ihr seel. Ehemann die Concession von Fürstl. gnädigster Landes-Herrschafft den 6. Martii Anno 171. cum jure prohibendi erlanget hat, nicht weniger drey halbe Acker im Mittelhäuser Feld und Fluhr an folgender Lage, als:

Einen halben Acker im Oster-Felde, auff dem Kirch-Berge, von Hanß Saalen erkaufft.

Einen halben Acker im Boden-Felde, am Marrwege, von Hebenstreiten erkaufft.

Einen halben Acker von Frantz Deyen erkaufft, weswegen die Deischen Erben den Kauff-Brieff annoch auszuhändigen schuldig.

an ermeldten Herrn Fendrich Jeremias Brausen dessen Erbnehmen, um und vor achthundert zwantzig fünff Gülden gantzer Kauff-Summa, gestalten derselbe auch 700. Gülden würcklich darauf abgestattet hat, und von der Frau Verkaufferin mit Begebung der Ausflucht des nicht gezahlten Geldes, Krafft dieses darüber quittiret wird. Was aber die übri-

ge

ge 125. Flor. Kauff-Summa anbetrifft, weilen beyde Contrahenten wegen einiger angegebener Gewehrs-Mängel, und anderer Ursachen in Irrung gekommen, so haben dieselbe auf Zureden des Fürstlichen Amts dergestalt sich in Güte verglichen, daß Herr Käuffer der Frau Verkäufferin ein hundert acht Gülden binnen dato und Ostern nebst etwa betragender Interesse bahr annoch entrichten, auch über dieses das Abzug-Geld, welches von Fürstl. Gnädigster Herrschafft biß auf die Helffte erlassen worden, und 20. Flor. 15. Ggr. 1. und ein halben Pf. beträgt zur Fürstl. Amtschreiberey nacher Rinckleben abstatten soll und will.

Und gleichwie die Frau Verkaufferin angeregte Ziegel-Hütte, und darzu geschlagene 3. halbe Acker Herrn Kauffer würcklich in Possession überlassen und abtreten, ihme auch die Rechts schuldige Gewehr darüber zu leisten versprochen, und alle dißfalls in Händen gehabte Documenta demselben extradiret hat; also haben beyde Contrahenten allen und jeden darwieder lauffenden exceptionibus Juris, besonders dem Remedio L.2. Cod. de rescindenda Venditione, exceptioni doli, persuasionis, und dergleichen, wie auch der Rechts-Regul: daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, es gehe denn eine besondere vorher, sich zum beständigsten und wohlbedächtig begeben. Treulich, sonder Argelist und Gefährde; Uhrkundl. ist dieser Kauffhandel auf beyderseits Contrahenten ziemendes Nachsuchen vom hiesigen Fürstl. Amte zu Pappier bracht, Krafft dieses Gerichtlich confirmi-

ret, auch Herrn Kauffern unter Amts Hand und Siegel wissendlich ausgefertiget worden. So geschehen Grosen-Rudstedt den 2. Martii Anno 1716.

Fürstl. S. Amt daselbst.

Inventarium.

DEmnach den 19. Januar. dieses jetztlauffenden 1677. Jahrs Juditha Hoffmannin Wittib allhier, nach GOttes unwandelbarem Rath und Willen im Herrn verschieden, und diese Zeitlichkeit geseegnet: hinter sich aber einen Stieff-Sohn Nahmens Hanß Heinrich Hoffmann, so sich in das Soldaten-Leben begeben, von dessen seel. Vater unten specificirte Häuser und Garten herrühren, verlassen hat; als ist in dessen Abwesenheit auf seines Herrn Curatoris Namens Paul Köbers, damahlig beschehenes geziemendes Ansuchen von E. E. und Hochweisen Rathe diese Verordnung geschehen, daß derer verstorbenen Wittben Verlassenschafft, durch einen hierzu denominirten Raths-Verwandten Herrn Hanß Jacob Hucken, und mich Endes-unterschriebenen Actuarium, möchte in ein richtig Inventarium, damit der anjetzo auswärtige Stief-Sohn Hanß Heinrich Hoffmann bey seiner Anherokunfft wisse, was er beständiger Weise von mehrgedachtem seinem hierzu bestelltem Vormunde fordern könne, bracht werden: Als ist die Sache den 23. Jan. hujus anni vorgenommen, und folgender gestallt befunden worden.

Als:

Als:

2. Häuser zur grossen und kleinen Pflaschen.

In der Stuben.

Ein Himmel-Bettgen auf eine Person.
Ein Tischlein.
Ein Handbrett.
Ein Schänckgen in der Wand.
Zwey ungenagelte Bäncke.

Im Hause.

Ein Schanck.
Ein Spinrath.

Im Hofe.

Zwey Schwein-Köfen.

Auf dem Boden.

Ein Spann-Bette. NB. Von Feder-Betten ist gar nichts gefunden worden.
Ein Tischlein.
Fünff Hütschen.
Eine alte Lade mit allerhand Eisenwerck, als Höbeln, Feuer-Hacken, Börer rc. so von uns versiegelt worden.
Item: Eine alte leere Lade.
Wieder eine Lade darinnen 6. höltzerne Maaß-Kannen und 2. Born-Kannen.
Ein alter schwartzer Mantel.
Zwey alte Peidermanns-Röcke.
Ein Lennstuhl.
Ein Nacht-Stuhl.
Drey alte Laden.
Hundert neue Schindeln ohngefehr.

Ein klein Lädgen mit Brieffen so wegen Gefahr der Herr Curator zu sich genommen.

Ein eiserner Rechen.

Ein halber Karst.

Eine Haube.

Ein eiserrner Hacken an einer Stange.

Ein Haar-Sieb.

Zwey kleine Schemmel.

Eine Rode-Haube.

Ein schwartzer Kasten mit alten Lumpen und Schul-Büchern, so die verstorbenen Kinder in der Schule gebraucht, welcher ist von uns versiegelt worden ꝛc.

Johann Jacob Zucke.

Johann Berrnhard Herwig,
p. t. E. E. und Hochweisen
Raths Actuar. Jurat.

Testamentum apud Acta.

Actum Erffurth den 11. Martii 1716.

HErr Johann Melanton Bürger, Biereige und Buchführer allhier, hat obgesetzten Tages Nachmittags zwischen 2. und 3. Uhren in seiner am Fischmarck gelegenen Behausung in der Oberstuben denen zu ihm auf sein in vorigen Judicio per Recessum gethanes Ansuchen, von Gerichtswegen abgeordneten Commissariis Herrn Doct. Papiniano und Herrn Doct. Caruncanio beyder Gerichts-Assessoren in Beyseyn des Actuarii zwar Bettlägerig, jedoch mit gutem Bedacht und Verstande, nechst dienstlicher

Danck-

Dancksagung eröffnet, wie er in Betrachtung, daß er bey zunehmenden Alter öffters mit Leibes-Schwach- und Kranckheiten heimgesuchet werde, eine Gerichtliche Disposition, wie es mit seinem Nachlasse nach seinem Tode zu Vermeidung aller Verdrießlich- und Streitigkeiten unter seiner Frauen und Kindern erster und andererEhe gehalten werden solte anjetzo zu machen entschlossen sey, Und wolte er demnach 1. bey seinem Ableben seine Seele in die theure Hand GOttes, den Leib aber durch ein Christlich Begräbnüß der Erden befohlen haben. 2. Sey sein Wille daß seine liebe Ehe-Frau Anna, gebohrne Colandin, die ihm zugebrachte Mobilien an Geschmeide, Zinn, Kleidern und dergleichen, so viel darvon annoch vorhanden, wie auch anstatt derer bahr zu ihm gebrachten 300. Rthlr. weilen sie die Haußhaltung treulich und wohl geführet, auch die Kinder wohl erzogen, den gantzen Buchladen, ausser dem wenigen Sortiment, worüber kein Catalogus vorhanden, als welcher von diesen 300. Rthlr. mehrentheils angeschafft und stabiliret, mithin die Kinder dadurch erhalten werden, er mag nun mehr oder weniger austragen, zum Voraus haben und hinweg nehmen solle. Ingleichen sollen 3. seiner Tochter aus erster Ehe Marien Selanderin an mütterlichen für Geschmeide und andern mobilien, wie auch immobilien, massen dero Mutter das meiste hievon selbsten veralieniret, 200. Flor. Meißnischer Wehrung und sodann wegen des von ihres verstorbenen Bruders Melanton auf sie verfallenen halben Erb-Antheils, nach abzug dessen, so er nomine mater-

norum selbst schon empfangen gehabt 83. Flor. vor der Theilung zuförderst gezahlet, und ihr von dem seinem jetzigen Wohnhause zum schwartzen Bähren genant abgestattet werden. 4. Wolte er hiermit nicht nur sein Anfangs gedachtes liebes Ehe-Weib und seine gemeldete Tochter erster Ehe Marien Selanderin, sondern auch seine Tochter anderer Ehe, Marthen Celandin und seines abgelebten Sohnes Mariani hinterlassenes Kind Christoph, zu seinem rechtmäßigen Erben und zwar titulo institutionis honorabili benennet und eingesetzet haben, also daß diese seinen übrigen Nachlaß nach dem gemeinen Sprichwort; so viel Mund, so viel Pfund, aufs gleichste unter sich vertheilen sollen. Worbey Testator auch als ihm solches alles deutlich vorgelesen worden, daß dieses sein letzter Wille sey, beharret, und daß nach seinem Tode solchen in allen nachgelebet werden möge, gebethen. Zu uhrkund und dessen mehrer Beglaubigung ist dieses von denen Herren Commissariis und Actuario Judicii eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. Actum ut supra.

(L. S.) D. Papinianus, Jud. Assess.
(L. S.) D. Caruncanius, Jud. Assess.
(L. S.) Koriander. Jud. Act. Jur.

Ehesühnung.

Im Namen der Heil. hochgelobten Dreyfaltigkeit. Amen.

Zu wissen sey hiermit Jedermänniglichen; demnach

nach aus ohngezweiffelter sonderbarer Schickung GOttes des Allerhöchsten, auf vorhergehendes fleißiges Gebeth, auch mit Vorwissen beyderseits Freundschafft, der ehrsame Hanß Klauenberg Inwohner allhier in Tröchtelborn, nach Absterben seines vorigen Ehe-Weibes, sich anderweit mit der Ehr-und Tugendsame Frau Magdalenen, Herrn Lorentz Martin Gottschalckens, gewesenen Schul-dieners allhier seel. hinterblieben Wittben, in ein Christlich und beständig Ehe-Gelöbnüß eingelassen, solches auch durch öffentlichen Kirch-Gang und Priesterliche Copulation mit ehistem zu vollziehen entschlossen, worzu ihnen GOTT der Allmächtige, als Stiffter und Erhalter dieses heiligen Standes seinen Seegen mildiglich verleyhen wolle; Wenn aber beyde Vertrauete aus voriger Ehe verschiedene Kinder, und zwar der Bräutigam Hanß Klauberg eine Tochter, Nahmens Martha Susanna, die Braut Frau Magdalena gleichfalls eine Tochter, benamtlich Christina Justina am Leben haben: Als haben sie gewisse Verordnung miteinander zu machen sich vorgenommen, wie es auf eines oder des andern nach Gottes Willen sich begebenden Todesfall, ihrer Verlassenschafft halber gehalten werden solle, zu dem Ende die Frau Wittbe ihrer unmündigen Tochter zum Tutore und Vormunde bestättigen lassen Jacob Strälen, Inwohner allhiesiges Orts, als des Kindes Tauff-Zeuge und Pathe. Ingleichen er der Wittber obbenannter seiner Tochter, ihren Pathen Andreas Ritscheln Jun. gleichfalls zum Vormunde bekräfftigen lassen, nachgehende folgende

de puncta, welche sie jederzeit für ihre allerseits verbündliche Pacta dotalia halten wollen, abgeredet und beschlossen worden. Und zwar

Vors erste, haben beyde vertrauete und künfftige Ehe-Leute einander alle ehliche Liebe und Treue zu erweisen in Glück und Unglück getreulich beyzustehen, auch die beyderseits zusammen gebrachte und noch beyde unmündige und unerzogene Kinder, in der Furcht GOttes miteinander zu allem Gutem aufzuerziehen, und im übrigen sich als Christlichen frommen Eheleuten geziemet zu bezeugen, versprochen und zugesaget.

Diesemnach will 2. der Bräutigam Hanß Klauenberg gedachter seiner Tochter erster Ehe, wenn solche zu Ehren schreiten oder sonsten von seinem Tische sich sondern würde, vor die 82. Flor. so die Mutter als seine seel. verstorbene gewesene Hauß-Frau, von Hause hergewendet, wofür das Wohnhauß erkauffet worden, geben und reichen, auf ein Kindes-Theil ein halb Viertel Land, so folgend specificiret, wie auch noch 10. Flor. am Gelde, welche von dem Hause zu nehmen seyn sollen, und weilen das besagte halbe Viertel Land pro 44. Fl. erkaufft worden, überbleibt dem Vater in summa an Kindes Theil nicht mehr dann 28. Flor. woran er wohl begnüget, über diß soll dem Kinde zukommen und gegeben werden, eine Kuhe, ein gut Bette, ein Haupt-Pfühl, beydes beziechet, ihrer Mutter guten Tuchmantel, eine neue Lade und gebührende Ausstattung in 20. Flor. belangend, daferne er der Vater solches nicht erleben, sondern nach GOttes Willen von seiner Vertraueten

ten und künfftigen Ehe-Weibe versterben würde, soll Obgeschriebenes aus seiner Verlassenschafft an statt Vorrausses und Mutter-Guths dem Kinde gereichet werden.

Specificatio des halben Viertel Landes an Herr Jacob Bergers erzinset dem Juncker zu Stedten 6. Metzen Korn. Verrechten 1666. fol. 15. t.

Am Rießberge.

C. Ein Acker auf dem Bruche, an Volckmar Dünckels Erben.

C. Ein halber Acker bey Buschweyden, an Balthasar Ludwigen.

D. Ein halber Acker an der kalten Klengen, an Martin Wickardten.

B. Drey Viertel Acker an der Anwendel und Pfaffwiesen.

Gegen Frimer.

B. Ein Acker an Frimer Wege, an Oßwald Schlöffeln.

A. Ein halber Acker im Hinterschleiff-Wege, an Herr Jeremias Rittern.

C. Ein halber Acker ans Molschleber Feld stossend, an Herr Rittern.

Gegen Pfertingsleben.

A. Sieben Viertel Acker an der Kärner Strasse, im Bienstedter Felde.

D. Drey Viertel Acker an der Kärner Strasse, im Bienstedter Felde.

Summa 7. Acker 1. Viertel.

Ferner wil 3.) Sie das Weib Frau Magdalena, ihrer besagten Tochter erster Ehe, wenn solche zu Ehren

ren greiffen, oder sich sonsten von ihrem Tische sondern würde, geben und reichen eine Kuhe, ein gut Federbette, ein Haupt-Pfühl, beydes beziechet, ein höltzern Himmel-Bette, ein Kessel, eine Lade, ein klein Bücher-Schräncklein samt ihres Vaters Büchern an der Zahl 17. so auch anderswo bezeichnet zu finden; Und überdiß an Länderenen, ein halb Viertel und ein Nössel, an der Lage wie unten zu sehen, für ihr gesamtes Vater-Guth, und weilen dann die Mutter an den dreyen halben Vierteln fast über 43. Flor. von den ihrigen gezahlt hat, als begehret sie solches in keinem Vorweg, sondern will mit eben so viel Länderey in 3. Nössel gleich dem Kindes-Theile zufrieden seyn; auch noch die 8. Flor. ein Viertel Korn Effurter Gemäß, so vom Vater erborget dem Herrn Hoffrath Ludolffen ehestens zur Gnüge zahlen.

Im übrigen hat 4.) die Mutter mehrgemeldter ihrer Tochter erster Ehe, wenn solche, wie schon erwehnet, zu Ehren schreiten wird, eine ehrliche gebührende Ausstattung, oder dafür ein Stück Geldes benanntlich 20. Flor. zu reichen, bejahet, und wann solches, wie gleich obigem allen nicht bey ihrem Leben geschehen möchte, soll solches, nach ihrem der Mutter Tode, aus ihrer gantzen Verlassenschafft zum Voraus gezogen, und dem Kinde gereichet werden.

Was dann 5) nach Abstattung dieser beyder gedachten Kinder Voraus allerseits noch übrig seyn wird, es sey an erworbenen und erzeugeten, erkaufften oder ererbten, beweg- und unbeweglichen Gütern, Mobilien oder wie sie Namen haben mögen

in

in allem keines ausgeschlossen, darein sollen sich so wohl mehr gemeldter, ihrer beyderseits aus erster, als auch die nach GOttes Willen in dieser andern Ehe erzeugete und hinterlassene Kinder, entweder mit dem Vater oder Mutter (falls Schickung des Allerhöchsten) insgesamt fried- und schiedlichen vertheilen, und es hierinnen nach dem gemeinen Sprich-Wort: So mancher Mund, so manches Pfund, allerdings gehalten werden.

Gleichwie nun mit vorbeschriebenen Puncten allerseits Interessenten und verordnete Tutores, und insonderheit des Bräutigams leiblicher Vater und Gebrüder, nicht weniger auch der Braut Vater, Herrn Schwäger und auch Gebrüder unten benahmet, allerdings wohl content und zufrieden gewesen, und diesem allem also fest und ohnwiedersprechlich nachzuleben mit Handgelöbniß gelobet haben: Also ist hierauff gegenwärtige Ehesöhnung in duplo auf Begehren von mir Endes unterschriebenen damaligen Schul-Bedienten darüber verfertiget, (jedoch mir und den Meinigen, sonder Schaden und Nachtheil) auch solche judicialiter confirmiren zu lassen, bedinget worden. Signatum Tröchtelborn den 12. Junii Anno 1681.

Specificatio des halben Viertel Landes, so der Wittben Tochter zum Voraus haben soll, zinset dem Rathe in die Voigtey 5. und einen halben Pfennig.

Am Rieß-Berge.

D. Anderthalben Acker auf der Mittel Pfaff-Wiesen an Martin Dünckeln utrinque.

Gegen

Gegen Frimar.

C. Anderthalben Acker am Ober Schleiffwege, an Hanß Ruschelbachen.

Gegen Pfertingsleben.

D. Zwey Acker auf die kleine Lache stossend, an Balthasar Ludwigen.

Summa 5. Acker.

Item:

Ein Nössel von dem halben Viertel Lande quæst. Hanß Steinbrücken erbzinset dem Closter Augustini in Erffurth 4. Pfennige.

Am Kieß-Berge.

D. Ein Acker auf dem Bruche an Abraham Wittern.

B. Ein Viertels-Acker im Grunde neben dem Thal.

Gegen Frimer.

A. Einen Acker auf dem Klingborn, an Simon Gißlern.

Gegen Pfertingsleben.

B. Drey achtels-Acker und 4. Gerten auf dem Sumpff an Hanß Weiden.

D. Ein Viertels-Acker im Pfertingsleber Felde, an Heinrich Wietscheln.

Summa 2. Acker anderthalb Viertel.

Joh. Rhostius Pastor ibidem Curatoris nomine.
Georg Paul Elchleb Schulbed. ib. in fid. subsc. man. mea.

Andreas Klauenberg, des Wittbers Vater.
Martin Dünckel, der Wittben Vater.
Jacobus Sträbl, in Vormundschafft der Wittben Tochter.
Andreas Witschel, in Vormundsch des Wittbers Tochter.

Ehesühnung.

Im Nahmen GOttes.

DAvid Werner schreibet nach Absterben seiner vorigen Frauen Barbara, gebohrnen Görlitzin seel. mit Jungfer Justina zur andern Ehe, hat aus voriger Ehe einen Sohn Johann Conrad, und eine Tochter, Sybilla Christina, denen Hanß Conrad Daniel zum Vormund bestätiget worden, noch am Leben; ob wohlen nun er mit ihrer Mutter seel. nichts bekommen, und in währender Ehe nichts erworben, so hat er dennoch aus Väterlicher Affection seinen beyden Kindern in allem 10. Flor. also einem jeden 5. Flor. zum Voraus hiermit statt Mutter-Guths ohnwiederrufflich beschieden und verordnet, und 2) sollen nach seinem tödtlichen Hintritt seine gesamte erst-und andere Ehe Kinder und Mutter, so GOtt deren ihme in stehender Ehe bescheren solte, in seinen Nachlaß, nach dem gemeinen Sprichwort; so mancher Mund, so manches Pfund, auffs gleicheste sich vertheilen. Im übrigen soll es bey hiesigen Statuten oder Käyserl. Rechten sein ledigliches Bewenden haben. Worüber von ihme um desto steiff und vester Haltung willen das Angelöbnüß erstattet,

und solches alles nachrichtlich ad lib. Pact. dotal. gebracht worden. So geschehen Erffurth den 15. Febr. 1690.

Vormundschaffts-Amt allhier.

Sebast. Simon / Caus. Tut.
Actuar. Jurat. m. propr.

Extrah. den 21. August,
Anno 1711.

In fidem
G. Degenhard / p. t. Caus.
Tut. Actuar.

Geburths-Brieff.

WIr Churfürstl. Mäyntzl. zu dem Stadt-Voigtey-Amt verordnete Consulenten und Stadt-Voigte fügen allen und jeden, weß Ehren, Würden und Standes dieser Brieff vorkommt, zu wissen, daß vor uns erschienen Simon Berles von Zimmern supra einem zu hiesiger Voigtey gehörigen Dorffe und vermeldet, daß er zu seines Sohns Hanß Berls sonderbaren Ehren, Wohlfarth und Beförderung ein schrifftlich beglaubt Zeugniß seiner ehrlichen Geburth, Herkommens und Verhaltens vonnöthen hätte, und zu Erlangung desselben die ehrsame und vorsichtige Männer Simon Grebhennen und Bastian Gießlern beyde Einwohner zu besagtem Zimmern supra als glaubwürdige Männer, zu Zeugen vorgestellet, und gesuchet, dieselbe hierüber Eydlich zu befragen, und in ihrer Eydlichen Aussage ein schrifft-

schrifftlich beglaubt Zeugniß mitzutheilen gebethen; Welch sein Suchen wir zu Steuer der Wahrheit nicht verweigern können. Demnechst haben vorermeldete Zeugen vermittelst eines Cörperlichen Eydes, welchen sie mit erhobenen Fingern und Zungen an Voigteylicher Gerichts-Stelle geleistet, einmüthiglich bekennt und ausgesaget, wollen es auch so offt es die Nothdurfft erfordern solte, ferner Eydlich erhalten, daß obgedachten Hanß Berls Vater und Mutter, Simon Berls und Anna Maria gebohrne Hühnin sich in besagten Zimmern supra miteinander verlobet, und darauf Christlicher Kirchen-Ordnung nach daselbsten zu Kirch und Strassen gangen, und sich Anno 1672. im Julio ehrlichen copuliren lassen, dann nachgehends in ihrem Christlichen Ehestande aus einem rechten Ehe-Bette, recht echt und ehrlich, diesen ihren Sohn Hanß Berlen 1677. im December gezeuget und zur Welt gebracht, und hätten sich auch obgenannte seine Eltern zuvor, und in ihrem Christlichen Ehestande als frommen Christlichen Eheleuten geziemet, desgleichen dieser ihr Sohn Hanß Berls von Jugend auf und so lange er bey ihnen gewesen, sich allzeit ehrlich, nachbarlich und wohl verhalten, als sie die Zeugen nicht anders wüsten noch erfahren hätten. Wann dann uns selbsten von ihnen allen auch nicht anders bewust noch erfahren. Als gelanget an jedermänniglich, welche er mit diesem Brieff ersuchen wird, unser gebührlich und dienstliches Bitten: Sie wollen mehrgedachten Hanß Berls willig auf- und annehmen, befördern, allen guten Willen erweisen, und ihme dieses Zeugnuß zu seinem be-

sten empfindlich geniessen lassen, zuversichtig, es werde sich derselbe auch aller Ehrbarkeit befleißigen und wohl verhalten. Und wir sind es in dergleichen und andern zuverschulden jederzeit geflissen; Zu Urkunde haben wir das gewöhnliche Stadt-Voigtey-Amt-Insiegel wissendlich daran gehänget, und eigenhändig unterschrieben. Signatum Erffurth den 19. Decembr. 1701.

Attestatum.

Zu wissen sey hierdurch jedermann, dem es zuwissen, zu lesen, oder zu hören vorkömmt: Demnach für uns Raths-Meistere und Rathe bey hiesiger Churfürstl. Stadt Afordien, Frau A. Nicolain, Herrn Andreä Nicolain Fürstl. N. Operateurs und Practici Ehefrau jetzo zu N. commorirende zu vernehmen gegeben, wie sie nicht allein hiesiges Orts, sondern auch anderer Orten durch ihre ihr von GOTT mitgetheilte Wissenschafft beydes in Curirung des Chiragræ und Podagræ, sowohl auch anderer Maladien verschiedene gantz glückliche Proben gethan habe, hat auch durch des allhier in Guarnison liegenden Käyserlichen Gräffl. Guttensteinischen Regiments Wachmeister Lieutenant Joh. Noriander Attestat zugleich dargethan, daß sie solchen Anno 1707. durch ihre Kunst und bekandte Wissenschafft von dem Chir-und Podagra dergestallt von Grnnd aus liberiret, daß seither dem er dessen keinen ferneren Angriff gespühret habe, wie dessen uns vorgelegtes Zeugnüß vom 20. curr. des jetzo lauffenden Jahrs

mit

mit mehrerm besagt. Wenn uns denn obengemeldte Frau Anna Margaretha Nicolain zugleich geziemend angelanget, daß wir ihr hiervon und von angezeigt- auch vorgelegter Cur des gedachten Wachtmeister-Lieutenants unter unsern publiquen Stadt-Siegel zu derselben so mehreren Recommendation und warhaffter Erzehlung nur erwehnter Cur einig öffentlich Zeugniß ertheilen möchten, und man ihr der Impetrantin bey diesen allhier notorie ergangenen Wercke nicht wohl aus Handen gehen mögen; Als wird gebethener massen von uns Krafft diesem bezeuget, daß dasjenige, so mehrgedachter Joh. Noriander von sich geschrieben und beurkundet hat, alles in Wahrheit sich befinde, und dannenhero solchem nicht allein voller Glaube beyzumessen sey, sondern sich daher auch der Eingangs genannten Cur zu bedienen, unserm Eracht nach, sicher seyn werde. Wie wir denn zu solcher Absicht und Recommendation dieses Zeugniß wissendlich haben fertigen lassen. So geschehen Afordien den 30. Junii 1712.

(L. S.)

Hierander, p. t. Consul m

Idem.

Zu wissen sey hiermit jedermänniglichen: Demnach nach unerforschlichem Rath und allein-weisen Willen des Allerhöchsten ich Endes-Unterschriebener Anno 1707. und also vor 5. Jahren in eine sehr schwere Kranckheit verfallen bin, und an Händen und Füssen gantz contract und mit unaussprechlichen

Schmertzen auch Reissen in allen Gliedern beleget worden, so gar daß keine Hülffe, dero von verschiedenen vornehmen Medicis vergeblich adhibirten fast unzehligen Medicamenten mir zum Trost in meinen unerträglichen Podagra und Chiragra Schmertzen erscheinen wollen. Und aber des Wohl-Edlen, Vesten und Hocherfahrnen Herrn Nicolai, Hochfürstl. N. privilegirten Stadt- und Land-Operateurs, auch Medicinæ Practici Frau Eheliebste, die Wohl-Edle und Hoch-Tugendbelobte Frau Nicolain gebohrne Nicosin aus Halle in Sachsen, jetzo zu N. wohnhafft, durch sonderbare Füg- und Schickung GOttes in selbigem Jahre anhero nach Erffurth kommen, und unterschiedliche curieuse Curen glücklich verrichtet; als habe mich ebenmäßig entschlossen, die wohlgemeldte Dame wegen meiner Maladie zu consuliren, welche mir auch mit ihren Medicamenten nemlich mit rothen Tropffen innerlich und mit Pflaster äusserlich zu gebrauchen, fleißig an die Hand gegangen, und auch vermittelst Göttlicher Hülffe binnen 10. Tagen davon glücklichst liberiret, daß ich ohne Stock wiederum gehen können, einfolglich mir zu meiner vorigen Gesundheit, GOTT sey ohnsterblich Danck davor gesaget! gäntzlich wieder verholffen, dergestallt, daß ich seit Anno 1707. weder vom Podagra noch Chiragra einige Anwandelung wieder verspüret, welches alles mit Wahrheits-Grund auf dero Verlangen ich der Zeit von dem Hochlöblichen General-Feld-Zeugmeisters Graff Guttensteinischen Regiment zu Fuß bestellten und Endes-gesetzten Wachtmeister-Lieutenant bey meinem guten Gewissen auf

Be-

Begehren hiermit attestire und mit meinem gewöhnlichen Pettschafft corroboriret von mir gestellet. Signatum Erffurth den 26. Junii 1712.

(L. S.)

Noriander.
Wachtmeister-Lieutenant.

Daß vorstehendes Attestatum wohlgemeldter Herr Wachtmeister-Lieutenant Noriander zu Papier bringen lassen, auch nachdem es ihme nochmahlen vorgelesen worden, mit ja, daß es die Warheit sey, beantwortet, und mit seiner eigenen Hand unterschrieben und besiegelt: Solches attestire ich untengesetzter Käyserl. geschworner Notarius. Actum Erffurth den 26. Junii 1712.

(L. S.)

Salander.

Contractus Alimentationis.

VOr denen zur Churfürstl. Mäyntzischen Stadt-Voigtey der Zeit verordneten Consulenten und Stadt-Voigten erschiene dato Margaretha Megessin, Tobiä Mengesens nachgelassene Wittbe, nebst ihrem judicialiter constituirten Curatore Herrn Theod. Rud. Ritscheln und brachten beyderseits vor, wie daß sie die Wittib, hohen Alters und Leibes-Schwachheit halber, ihren Haußhalt nicht vorstehen, vielweniger den Feldbau verrichten könte, dannenhero sie gesonnen wäre, mit ihrem Sohne

einen Alimentations-Contract aufzurichten, und bey selbigen sich in die Pflege und Wartung zu begeben und zu verdingen, hat diesemnach jetzo gemeldeten ihrem Sohne Christoph Menges dasjenige, was sie aus ihres seel. Mannes Tobias Mengesen seinem den 12. Febr. 1691. gemachten Testament als ein Prælegatum überkommen nicht minder auch ihren empfangenen Kindes-Theil an Aeckern und Mobilien, wie auch die von ihrem Vater ererbte anderthalb Acker Erb- und eigenthümlich übergeben und abgetreten, auch anbey die bey Friedrich Eckhardten zu fordern habende Schuld-Post à 4. Flor. cedirt, welche übergabe der Güter und Cession der Schuld dergestallt geschehen, daß der Sohn Christoph Menges, sie mit Speiß und Tranck, auch nothdürfftiger Kleidung lebenslang versehen, in Kranckheit sie warten, auch nach dero GOtt gebe seel. Absterben, sie ehrlich zur Erden bestatten lassen solle; Welches alles der Sohn zu præstiren, und solchen Verpflegungs-Contract und darinn enthaltenen Conditionibus nachzuleben Gerichtlichen promittirt, worbey sie die Wittib ihr vormahls im April. 1701. aufgerichtete Disposition annullirt und aufgehoben, auch sich anbey reserviret, im Fall der Sohn solchem Contract nicht nachleben würde, sie solchen aufzuheben Fug und Macht haben wolle. Worbey auch schließlich bedungen worden, falls der Sohn Christoph Menges vor der Mutter mit Tode abgehen solte, daß sodann dessen Weib diesen Alimentations-Contract adimpliren und die Verpflegung über sich nehmen soll. Uhrkundlich ist dieser Contract ad instantiam bey-

beyder Theile Judicialiter verfertiget, und ihnen Copiam gegeben worden. Erffurth den 24. Decembr. Anno 1704.

Contractus Alimentationis.

VOn denen zu der Churfürstl. Mäyntzl. Stadt-Voigtey der Zeit verordneten Consulenten, Herrn Joanne Philippo Rödern J. U. Doctore, und Herrn Christian Wilhelm von Brettin, Unter-Stadt-Voigte, erschiene Endes-gesetzten Dato Paul Kreyer, Inwohner und Mitnachbar zu Bintersleben, und brachte vor, was gestallt er den mit seinen Kindern unterm 29. Novembris 1692. aufgerichteten, und dem Protocollo fol. 650. inserirten und Judicialiter confirmirten Alimentations-Contract um deßwegen ändern müste, weilen seines verstorbenē Sohnes Weib, Martha Kreyerin, bey der er seine Subsistentz und Unterhalt mitgenossen, ohnlängst mit Tode abgangen, und ohnedem in Holländischen Diensten ausser Landes sich befindenden Sohne, Jacob Bachmann alias Kreyer, zwey unmündige Kinder in Bindersleben Nahmens Michel Heinrichen und Hansen Bachmann alias Kreyern, welche selbsten Pfleg- und Wartung brauchten, hinterlassen. Weilen nun derer unmündigen Kinder Vormündere Matthias König und Hanß Weise allhier selbsten mit erschienen, und mit Aenderung dieses Alimentations-Contracts wohl zufrieden gewesen, auch solche selbsten, weilen wie obgedacht die Alimentation des Groß-Vaters ihnen und ihren Pupillen gantz unbe-

quem, ja unthunlich fallen würde, verlanget, in deme nun Georg Kreyer seinen alten erlebten Vater, Paul Kreyern Zeit Lebens zu alimentiren und zu verpflegen versprochen und zugesaget; als will hingegen der Vater, Paul Kreyer, daß gedachter Georg Kreyer das Hauß und Hoff in Bindersleben, samt allen vorhandenen Mobilien nebst einem halben Acker Hepffenberge vor dem Dorffe zur Vergeltung der Alimentation voraus haben, und Erb- und eigenthümlich führohin besitzen solle, die noch vorhandene Feld-Güter betreffend, welche in 16. und einen halben Acker Paul Kreyers Bericht nach bestehen, soll darvon die Halbscheid Georg Bachmannen die ander Halbscheid aber seiner verstorbenen Tochter Marthē Kreyerin nachgelassenen dreyen Kindern, Jacoben, Michael Heinrichen und Hansen Bachmannen alias Kreyerin seyn und bleiben, und weilen er seinen andern zweyen Töchtern Annen Sybillen und Dorotheen Kreyerin jeder á 100. Flor. werth Länderey abgetreten und eingeraumet, welche beyde Töchter aber ihn, dem Vater, zu verpflegen, schon vor geraumer Zeit sich geweigert, und ohngeachtet sie jetzo dazu citiret worden, dennoch heute nicht erschienen, daß also wie klärlich abzunehmen, sie ihme keinesweges wie bißhero schon geschehen, künfftig an die Hand zu gehen, und verpflegen zu helffen gesonnen seynd, dennoch sollen selbige bey dem Eigenthum der ihnen abgetretenen Länderey gelassen werden, auch Georg Kreyer diesen beyden Schwestern künfftig jeder 5. Flor. annoch zu reichen gehalten seyn, was Marthen Kreyers noch übrigen Sohne Zacharias Bachmann

alias

alias Kreyern anlanget, weilen selbiger jederzeit gantz ungehorsam sich bezeiget, auch verschiedene Mobilien aus dem Hause entwendet, auch wieder seiner Eltern und Großvaters Willen sich verheyrathet, soll ihme mehr nicht als 5. Flor. von Georg Kreyern gereichet werden; Ubrigens hat Paul Kreyer sich ausdrücklich reserviret und vorbehalten, daß wann mehrgedachter sein Sohn Georg Kreyer und dessen Eheweib ihn nicht vor guth halten und mit hinlänglichen Unterhalt und Verpflegung versehen würden, er so dann diesen seinen Alimentations-Contract zu revociren und zu cassiren Macht und Gewalt haben solle. Diesemnach hat so wohl der Vater Paul Kreyer als dessen Sohn Georg Kreyer Judicialiter diesen Contract nachzuleben das Angelöbnüß dem Herren Consulenten und Stadt-Voigte gethan, wornechst diesen Alimentations-Contract dem Protocollo einzuverleiben und beglaubte Abschrifft auf derer Interessenten Begehren zu geben befohlen worden. Actum Erffurth den 26. Novembris 1663.

Alimentations-Contract.

KUnd und zuwissen sey hierdurch Jedermänniglichen, sonderlich denen es zuwissen nöthig: daß heute dato Frau Maria Coriandrin, dann deren Sohn Jodocus Coriander an ein und andern Theil nachstehenden Alimentations-Contract, so wie er zurecht am beständigsten seyn kan oder mag, verabredet, würcklich vollzogen und beschlossen, nemlich: es verspricht bemeldter Coriander seine gleichfalls

falls gedachte Frau Mutter fürohin und biß an ihr seel. Ende also in Essen und Trincken auch nöthiger Kleidung und Lebens-Nothwendigkeiten zu versorgen, zu verpflegen und zu unterhalten, wie sie es nun ein gantzes Jahr bey ihme genossen hat, auch sie so denn bey ihrem dereinstigen Absterben Christlich zur Erden bestatten zu lassen; dahingegen übergiebet sie Frau Coriandrin ihrem Sohne, alle ihr annoch habendes Vermögen gesucht als ungesucht, beweglich als unbeweglich, absonderlich aber ihre aus der Clenardischen Erbschafft zugefallene und noch in lite schwebende Erbschafftliche Portion, dieselbe, wann der Procefs bey ihrem Leben nicht ausgemachet werden solte, nach ihrem Tode vollkommendlich wegen genossener Alimentation und Unterhalts-Verschaffung suchen und heben zu können; wie sie denn nichts mehr als das Ihrige ansehen und halten, sondern ihrem Sohne alles, als sein Eigenthümliches, für die versprochene und bereits empfangene Verpflegung hiermit tradiret und übergeben haben will, damit nach seinem Belieben zu schalten und zu walten, getreulich, sonder Gefährde und Argelist. Zu mehrer Sicherheit und Festhaltung haben beyde Contrahenten alle Ausflüchten insgemein, und insonderheit aber, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wo keine besondere vorhergegangen, Betrugs, listiger Uberredung, Vervortheilung über die Helffte, die Sache sey anders abgehandelt, als hier niedergeschrieben worden, der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, oder wie dieselben nur Namen haben, erdacht sind, oder noch von denen Rechtsgelehrten möch-

möchten ersonnen werden, an Eydesstatt entsaget, diesen Alimentations-Contract in Beyseyn der mitunterschriebenen Zeugen zu Pappier bringen lassen, und allerseits eigenhändig unterschrieben und besiegelt; Hiernechst und wie dieses alles vollzogen gewesen, erinnerte die Frau Corianderin, daß sie diesen Contract darum auffrichten müssen, weiln sie bey keiner Tochter wegen derer Eydemänner Verfolgung und Unwillen habe verbleiben können; dahero sie sich in ihrem hohen Alter dadurch zur Ruhe zu bringen gesuchet. Afordier den 16. Martii 1716.

(L.S) Maria Corianderin.
(L.S.) Jodocus Coriander.
(L S.) Mevius, als erbethener Zeuge.
(L.S.) Titius, als Zeuge.
(L.S.) Cajus, als Zeuge.
(L.S.) Samuel Cerander, Curat. nomine Frau Marien Corianderin consentiret.

Unio Prolium, oder Einkindschafft.

DEmnach Sempronius und Caja sich jüngsthin in den Stand der Heil. Ehe begeben und Priesterlich copuliren lassen, beyde aber, gleichwie sie aus erster Ehe Kinder und zwar Sempronius 2. Söhne als Titium und Javolenum, Caja hingegen 2. Töchter als Priscillam und Calephorniam, welche beyderseits unmündig und im Leben sind, also auch durch GOttes Seegen noch mehr miteinander möchten erzeu-

zeugen, dahero bedacht auf gewisse masse eine Einkindschafft miteinander zu machen und aufzurichten, als ist Nachgesetztes zu Papier gebracht worden, daß 1.) beyderseits Kinder dereinst nach derer Eltern tödlichen Hintritt die Ersten zugleich miteinander sowohl als die, so etwann künfftig noch von ihnen erzeuget würden, succediren, auch da hiernechst 2.) der überlebende Ehe-Mann oder Ehe-Frau resp. portionem statutariam oder Mobilia und illata aus der Erbschafft fordern würde, solches samt und sonders demselben ausser Bestellung gnugsamer Caution und Vorstands wegen des Eigenthums nicht entrichtet oder abgefolget werden, zu welcher Versicherung und Vorstande denn 3) auch die Kinder selbst, da sie bey erreicheten männlichen Alter, oder Mannbaren Jahren ihre Antheile ihnen auszuantworten begehreten, verbunden seyn, oder in deren Entstehung die Administration und Verwaltung derer Güther denen Eltern, so von selben den Genieß-Brauch denen Kindern zu erstatten hätten, verbleiben solte. Wann dann nun derer Kinder nechste Freunde und Anverwandte als Ulpianus, Cyprianus, Paulus, Cornelius und Triphonius nach genauer und reiffer Uberlegung vorstehende Einkindschafft gantz nutz u. verträglich erachtet und nebst derer Kinder verordneten und Gerichtlich bestättigten Vormunden Augustinum und Ciceronem kein Bedencken getragen in dieselbe ihren Consens und ausdrückliche Einwilligung zu ertheilen, so ist letztlich noch der Verlaß gemacht, das solche Einkindschafft des förderlichsten dem Chur-Mäyntzl. Stad-Ger. als ordentlicher Obrig-

brigkeit vorgetragen werden solle, damit daselbsten wegen der gewöhnlichen Eydlichen Beträfftig- auch nach geschehener Untersuch- des Decreti und Confirmation, sowohl Eintragung in die Gerichts-Bücher halber ferner ergehen möge, was Rechtens ist. Inmittelst aber haben allerseits interessirten, auch respective Vormündere und Anverwandten sich eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Geschehen Afordier den 18. Martii 1716.

(L. S.) Sempronius.	(L. S.) Caja.
(L. S.) Titius.	(L. S.) Briscilla.
(L. S.) Javolenus.	(L. S.) Calephornia.
(L. S.) Augustinus, Tut. nomine Titii & Javoleni.	(L. S.) Cicero, Tut. nomine Priscillæ & Calephorniæ.

(L. S.) Ulpianus.
(L. S.) Cyprianus.
(L. S.) Paulus.
(L. S.) Cornelius.
(L. S.) Triphonius.

Arrogation und Adoption.

DEmnach Cicero, Bürger und Biereige allhier, nachdem er allbereit mit einem hohen Alter beladen, und nunmehro in die 63. Jahr erreichet, darneben zwar von GOtt mit einem schönen Vermögen, jedoch mit Kindern oder Leibes-Erben zugleich nicht geseegnet worden, daß dahero, was ihm dergestalt die Natur versaget, er auf andere Art durch zuläßige Rechts-Mittel zu ergäntzen und zu ersetzen sich entschlos-

schlosseu, insonderheit durch eine Arrogation (Adoption) dasselbe ins Werck zu richten ihme beliebet, und denn zu seines verstorbenen Bruders Melantes, gewesenen Orgelmachers allhier nachgelassenem einigen Sohne Celantes er jederzeit eine sonderbare Neigung und Gewogenheit bey sich verspühret, als er nunmehro diese öffentlich an Tag legen und zugleich auch seinem selbst-eigenen V.rlangen, soviel möglich Genüge leisten. Diesemnach erkläret er sich ernannten seines Bruders Sohn krafft dieses an Kindesstatt völlig anzunehmen oder einzuwünschen, also, daß dieser alle diejenigen Vorzüge, Freyheiten, Rechte und Gerechtigkeit, so denen Rechten nach ein an- oder eingewünschtes Kind immermehr, in-an-und aus solchen seiner Eltern Güthern und Vermögen so wohl bey dieser Leben, als auch nach dem Tode sich anzumassen, zu geniessen und zu gewarten, hat allenthalben ungehindert, völlig und ohne Schmälerung geniessen, haben, sich anmassen und gewarten solle. Wann dann aber Calantes hierinnen seinen Willen und Consens ausdrücklich benebst deme Curatore gegeben und in Zukunfft Ciceronem vor einen Vater zu halten und zu ehren, so wohl hinwieder alles Recht, Freyheit und Gerechtigkeiten, so ein Pater arrogans über solcher seiner Kinder Person und in-oder an dererselben Gütern immermehr von Rechtswegen haben, geniessen, gewarten oder sich anmassen mag, demselben über seine Person und Vermögen eingeräumet, hiernechst beyderseits diese An- und Einwünschung mit Hand und Siegel bekräfftiget und vollzogen / so ist endlich noch verabredet

redet, daß, nach Verordnung derer Rechte, dieselbe der hohen Landes-Obrigkeit des förderlichsten gebührend insinuiret werden solle, damit so dann auch ferner des nöthigen Rescripti Authorisirung halber, was sich gebühret, allenthalben erfolgen und ergehen möge. So geschehen Afordier den 13. Januar. Anno 1716.

(L.S.) Cicero, als Pater arrogans
(L.S.) Cicero alias Calantes, als angewünschter Sohn.

NB. Bey der Adoption wird gesetzet für Landes-Obrigkeit, Stadt-Magistrat, für Authorisirung aber Confirmation.

Pactum Conservativum.

Im Nahmen JEsu! Amen.

Zu wissen: Daß heute Endes-gesetzten Dato zwischen Nachbenahmten Contrahenten nachfolgende Vereinig- und Vergleichung abgeredet und geschlossen worden, nemlich: Demnach Caliphornia vor einigen Jahren eine Verehr- oder Schenckung auf den Todes-Fall ihrer Mobilien halber aufgerichtet, und vermöge derselben ernannte ihre gesamten Mobilien oder Fahrnüß Marthen Haarhausen auf den Todes-Fall verehret und geschencket, nach der Zeit aber und unlängst sich an Javolenum, Bürgern in Gehra verheyrathet, also, daß in Ansehung, wie ermeldte Donatrix gar leichtlich vor ihrem Manne mit Todte abgehen mag, hernach selbige Schenckung, weil der Mann Heres mobiliaris in diesen

O allhier

allhier ist, nothwendig übern Hauffen und zu Grunde gehen müste und würde; Gleichwohl die Donataria nicht nur ein blut-armes Mensch, so der Gutthat um so vielmehr bedürfftig, sondern auch Donatricin Mutter Schwester, daß dahero das Geschencke ihr um so viel lieber wolte gegönnet werden, zumahl der Donatricin Ehemann vor sich selbst von GOtt mit genugsamen Mitteln gesegnet und jenes wenigen Fahrnüsses gar leichtlich entrathen kan; Als ist zwischen der Donataria ermeldter Haarhausen und der Donatricin Ehemanne Javoleno folgende Vergleichung und Abrede gemacht worden: daß, obschon dem Ehemanne nach Sächsischen Rechten die Succession in des Weibes nachgelassene Mobilien und Fahrnüß unstreitig gehöre, er dennoch, im Fall sein Eheweib Eingangs ernannte Caliphornia vor ihm mit Todte abgehen solte, sich desselben seines Succession-Rechts nicht wolle gebrauchen, sondern vielmehr demselben krafft dieses renunciret, die errichtete Schenckung also ihre gebührende Bekräfft- und Bestätigung mit seines Weibes Tode erreichen, sowohl, daß die Donataria sodann des geschenckten Fahrnüsses sich anmassen möge, geschehen lassen. Ja wenn auch seinem Eheweibe gefallen solte, die vorhin auf den Todes-Fall gemeinte Schenckung anjetzo in eine Ubergabe unter denen Lebendigen zu verwandeln, ist er so gleich erböthig aus Liebe zu derselbigen solches nicht nur geschehen zu lassen, sondern begiebt sich auch zu dem Ende, und damit die würckliche Tradition um so viel weniger gehindert werden möge, des zustehenden Usus-Fructus und Genieß-Brauchs in der

aller-

allerbesten Form und wie es nur zu Recht am kräfftigsten und beständigsten seyn mag, oder soll. Welches ihres Schwagers wohlgeneigtes Erbiethen und Erklärung denn offtgedachte Haarhausin bestens acceptiret. Und gleichwie, damit beyde Theile allenthalben einig, also begeben sich dieselben resp. cum Curatore aller Ausflüchte, insonderheit Mißverstandes, Irrthums und Unwissenheit, ob sey es anders abgeredet, als hier nieder geschrieben, arglistiger Beredung, Verletzung über die Helffte, Gefährde, Betrugs und anderer mehr, wie die nur durch Menschen-Witz erdacht und vorgebracht werden könten; auch letztlich der Rechts-Regel: daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, woferne eine sonderbahre nicht vorhergegangen. Zu dessen Uhrkund und Festhaltung sie beyderseits in Gegenwart zweyer zu Ende genannter Zeugen dieses mit eigenhändigen Unterschrifften und Vordruckung derer Pettschafften vollzogen. So geschehen Apelis den 6. April. An. 1716.

(L. S.) Javolenus.
(L. S.) Martha Haarhausin.
(L.S.) Coruncanius, Curator. nomine der Haarhausin.
(L. S.) Titius, als Zeuge.
(L. S.) Sempronius, als Zeuge.

Pactum Dispositivum.

P. P.

Nemlich: Demnach Claus Stubenrauch, Stephan Rundhuth, und Curth Näckisch,

 gleich-

gleichwie sie geraume Zeit biß anhero mit einander als Brüder im Kriege herum gezogen, auch jederzeit getreuliche Assistenze und Förderung geleistet, sowohl künfftig hin noch ferner zu leisten sich verbinden, insonderheit mit dem zeitlichen Vermögen und Gütern behü fflich und förderlich zu erscheinen entschlossen sind, also dieselben fernerweit in Betrachtung gezogen, wie sie hier und da bey Gelegenheit solches Krieges-wesens nicht nur so manchen rechtschaffenen Cammeraden gehabt, deren viele bereits abgedancket und sich feine Güthergen vor ihre gewonnene Beuthe im Lande angekaufft, sondern auch noch viele Freunde und Anverwandten in diesen und andern Landen herum hätten, von denen sie nicht wissen könten, was sie etwan vor Erben nach sich verlassen möchten, immittelst hoffen wolten, daß von denen erstern, wegen der gegen sich verspührten, so zu reden, mehr als brüderlicher und sonderlicher Gewogenheit, durch Testament und letzten Willen; von denen Letztern hingegen, von der nahen Anverwandt- und Blut-Freundschafft gar leichtlich ihr nachgelassenes Vermögen sie ab inteſtato überkommen würden, welches dann, inmassen droben schon gedacht, einer dem andern geniessen zu lassen beständig gemeinet. Diesemnach nun, im Fall entweder von ihren alten guten Feld-Brüdern, oder Anverwandten und Freunden, oder auch anders woher, da sie sichs jetzo nicht versehen, sowohl durch Testament und letzten Willen, als ohne dergleichen ihnen samt und sonders Erbschafften an- und zufielen, sie zwar 1.) die Mobilien u. Moventien unter sich zugleich vertheilen, sowohl

wohl die aussenstehenden Schulden an gewissen und ungewissen Posten zugleichen Theilen übernehmen, hingegen 2.) die unbeweglichen Güther, so ferne es ihnen allerseits bequem und nützlich, gemeinschafftlich besitzen, administriren, nützen und gebrachen, oder aber, da selbige weit entlegen und dergestalt ihnen sie selbsten zu besitzen und zu verwalten nicht thunlich wäre, solche entweder verkauffen, verpachten, auch andern zu Lehn, oder gegen einen Erbzinß geben und reichen wollen, und soll es dißfals auf die meisten Stimmen, oder auf daß Loß, im Fall die Stimmen beyderseits gleich wären, hernach ankommen; Wann dann hiermit die Paciscenten allenthalben wohl zufrieden und einig sind; als begeben sie sich zu mehrer Beständigkeit aller Ausflüchte: insonderheit des Mißverstandes, der Verletzung über die Helffte, des Irrthums, Unwissenheit, gefährlicher Beredung und anderer mehr, mit dem ausdrücklichen Anhange, daß, welcher unter ihnen sich gelüsten lassen würde, diesem Pacto und getroffener Erb-Vereinigung zuwider, einige ihm über die lang oder kurtz an- und zufallende Erbschafft denen andern zu verheelen und solch Lucrum vor sich alleine zu capiren, oder sein Erb-Recht etwann denen in weitern Gradu sich befindenden, oder remotioribus heredibus, oder auch sonst jemanden zum besten zu repudiiren, zu cediren und auf einige Art und Weise, es sey gegen ein Stück Geld, oder sonsten etwas, oder auch gar umsonst fahren zu lassen, oder zu abdiciren und auf iemanden anders, wer der nur wäre, zu transferiren, derselbe nicht nur denen übrigen ihren

Antheil des rechten Werths der verheelten und repudiirten, cedirten oder verlassenen Erbschafft zu entrichten schuldig und verbunden, sondern auch dieser Vereinigung und aller sonsten ihm daher zuwachsenden Vortheile oder Nutzungen verlustig, also die andern insgesamt von ihme loß und frey, auch von denen ihnen etwann zufallenden Erbschafften jenen zur Straffe im geringsten nichts zu entrichten, hingegen, da jener zuvorschon von einigen denen übrigen zugefallenen Erbschafften sein Theil, nebst denen Fructibus bekommen, er alles benebst dem Interesse von Zeit des Empfangs an, hinwiederum zurück zu geben angehalten werden. Endlich die auf die Contravenienten gesetzte Strafen ohne Unterscheid, ob die cedirte und verlassene Erbschafft adhuc acquirenda, oder jam acquisita wäre, statt haben sollen. Zu dessen Uhrkund haben allerseits Interessenten sich hier eigenhändig unterschrieben und zugleich ihre Pettschaffte vorgedrucket. So geschehen A. fordier am 14. Aprilis 1715.

(L.S.) Claus Stubenrauch.
(L.S.) Stephan Rundhuth.
(L.S.) Curth Näckisch.

Pactum Renunciativum.

Zu wissen sey hiermit, demnach der hiesige Gastwirth zum krummen Hause Hildebrand Mevius, nach Absterben seines Weibes Annen Reginen, gebohrnen von Hochstet, sich anderweit jüngsthin mit Herrn Titii ältesten Jungfer Tochter Euphrosina Gröserin verehliget, daher derselbige mit seinen Kindern

dern erster Ehe, Ludolpho, Georgio und Johanna gerne Richtigkeit machen, und sie von seinen Vermögen völlig absinden oder absondern wolle, so daß dereinst, wenn er verstorben, seinem jetzigen andern Ehe-Weibe und Kindern, da er mit derselben einige erzeugen und nach sich verlassen würde, alles gantz und gar alleine verbleiben, dergestalt auch diese mit jenen, nemlich den Kindern erster Ehe, einigen Streit, Zanck und Ungelegenheit um so viel weniger bekommen möchten, daß endlich dieselbe Vergleich- und Abfindung folgender Gestalt vor die Hand genommen und zu Wercke gerichtet worden ist: Nemlich es übergiebt der Vater ermeldter Mevius anfänglich dem ersten und ältesten Sohne, Ludolpho sein Holtz zu Klein Meltzen ungefehr 10. Acker haltende, dem andern, Georgio hingegen seinen Weinberg und darbey befindliche Garten vor dem Galgen Thore zwischen Cajo und Stichio gelegen, endlich der Tochter Johannä 10. Acker Wiesen, die Esels-Wiesen genannt, an denen sogenannten drey Steinen einseits, und an der Gottes-Acker-Kirchen-Strasse andern Seits gelegen, alles mit denen Zugehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, cum clausula juris constituti Possessorii erb- und eigenthümlich, so, daß damit ermeldte drey Kinder auch vollends wegen des Vatertheils, gleichwie vorhero sie allbereit ihr Mütterliches Vermögen richtig vom Vater bekommen, befriediget, abgefunden und dergestalt von dem übrigen nachgelassenen Vermögen gäntzlich abgesondert, dieses aber der Wittben oder Stieff-Mutter, und denen mit ihr erzeigten Kindern alleine überlassen werden und

verbleiben solle. Wann dann die Kinder solches acceptiret, damit allenthalben wohl zufrieden und dargegen, gleich wie den Vater über das längst von ihnen richtig ausgehändigt und bezahlt bekommene Mütterliche Vermögen sie nochmahls Krafft dieses, unter Verzühung des Nichtempfangs quittiren und loßsprechen, also auch über die Oben-beschriebene immobilia nach des Vaters Tode aus dessen nachgelassenen Vermögen und Erbschafft dereinst von seiner Wittbe und Kindern anderer Ehe aus keinerley Prætext und Vorwand, auch insonderheit nicht, daß nach der Zeit des Vaters Vermögen und Güter zugenommen, oder erreichet worden, dergestalt sie die Kinder erster Ehe in den Pflicht-Theile verkürtzt, deren Supplementum und Erfüllung sie zum wenigsten suchen und erlangen könten, etwas weiter im geringsten zu suchen und zu begehren sich in geringsten befugt erachten wollen, immassen sie dann nicht nur auf ermeldte Väterliche Erbschafft, sondern auch die legitimam aus derselben, so wohl deren Erfüllung, auch obschon nach der Zeit künfftig der Vater würcklich vermögender und begüterter worden wäre, hiermit ewige Verzicht leisten, und sich vorberührter Anforderungen samt und sonderst, beständigst und kräfftigst, insonderheit die Tochter Johanna, nach vorher gegangener genugsamer, deutlicher und ausführlicher Erklärung ihrer zustehenden Gerechtigkeiten, vermittelst cörperl. würcklicher und solenniter geleisteten Eydes, so wahr ihr GOtt helffen solle und sein heiliges Wort, verziehen und begeben, auch ihrer Stieff-Mutter und Stieff-Geschwister alles geschencket,

cket, wie sie denn über voriges auch noch festiglich zusagen, geloben und sich verpflichten, daß nicht einmahl ihre Kinder aus der Großväterlichen Verlassenschafft das geringste begehren und fordern sollen, immassen sie dasselbe in ihren Testament und letzten Willen ausdrücklich bey Straffe der Enterbung biß auf den Pflicht-Theil jenen gebiethen und aufflegen, sowohl darauff immittelst und der Schadloß-Haltung halber, sie nicht nur die vom Vater erhaltenen oben benannten Grund-Stücken, sondern auch ihr übriges gesamtes Vermögen zugleich hiermit zur Hypothec und Unterpfande verschreiben und einsetzen, jedoch auf einen ledigen Fall sich die Succession und Erb-Recht in die väterliche Verlassenschafft ausdrücklich vorbehalten und bedungen haben. Endlich dem Vater die Lehn an denen abgesonderten und abgetretenen Immobilibus aufgelassen und in die Hände der Hoch-Adelichen Gerichts-Herrschafft des Herrn von Corv übergeben, sich aber davon gäntzlich loßgesagt mit der fernern Erklärung und Bitten, daß, wenn die Kinder es verlangen und sich deßhalber melden würden, jene ihnen in Lehn und Würden gereichet werden möchten. Womit denn also die Interessenten samt und sonders wohlzufrieden, und dabeneben nach allem einem und dem andern etwann zukommenden Rechts-Beneficiis uñ Ausflüchten, insonderheit des Mißverstandes, der Ubereilung, des Irrthums oder Unwissenheit, gefährlicher Beredung, der Verletzung über die Helffte, auch der enormissimæ und gantz übermäßigen selbsten und andern mehr, so wohl der Rechts-Regul, daß eine allgemei-

ne Verzicht ohne vorgegangene sonderbahre Certioration nicht gelte, wissend und wohlbedächtig renunciret und entsaget, und letztlich dieses mit ihren eigenhändigen Unterschrifften und Vordruckung derer Pettschafften bekräfftiget und vollzogen. So geschehen zu Tanneroda am 10. Martii Anno 1716.

(L.S.) Hildedrand Mevius, Bürger und Gastwirth allhier.
(L.S.) Ludolph Mevius.
(L.S.) Georgius Mevius.
(L.S.) Johanna Mevin.
(L.S.) Christoph Melander als Curat.

Decretum.

Auf mündliches Vortragen Johann Georg Schmidts, Färbers, wird der Frau Amtmännin Sternin hiermit bedeutet, auf nechsten Donnerstag vor hiesigen Gerichten entweder selbst oder durch einen Gevollmächtigten zu erscheinen, oder gewärtig zu seyn, daß in aussenbleibenden Fall, zumahlen, da sie auf bereits dreymahlige Citation nicht erschienen, in Contumaciam werde erkannt werden. Decretum in Judicio Erffurth den 1. Octobris Anno 1712.

W. B. Kirchner.
Jud. Actuar.

Mandatum.

Nachdem man einige Zeithero sehr mißfällig erfahren müssen, daß ohngeachtet derer so vielfältig ergangenen sowohl schrifft- als mündlichen War-

Warnungs-Befehlen, verschiedene Unterthanen in hiesigen Churfürstl. Mäyntzl. Voigtey-Dorffschafften, so wohl des Täg-als Nächtlichen Schwälgens und Sauffens in denen Schenck-Häusern, nicht minder auch des Brandtwein-Trinckens Sonntags frühe unter der Kirchen, dann ferner des Keglens, und verbothener Täntze nach eigenen Gefallen sich unterfangen, und dergestalt einen ungeziemenden-uppig-und-ärgerlichen, auch straffbahren sowohl wieder Göttliche als Obrigkeitliche Befehle lauffenden Wandel zu führen sich nicht gescheuet; durch dergleichen ruchloses Wesen aber GOtt der Allerhöchste zum Zorn gereitzet, das Land mit Mißwachs und Unseegen heimgesuchet wird, und dann solcher Boßheit in keinerley Wege ferner nachzusehen ist: Als wird auff Gnädigsten Special-Befehl Ihro Churfürstl. Gnaden unsers Gnädigsten Herrn, denen Land-Vögten, Richtern und Heimbürgen, in denen gesamten Voigtey-Dörffern in Krafft dieses offentlichen Anschlages hiermit ernstlich befohlen, daß sie zu Abschaffung solches straffbaren Beginnens ihren Eyd und Pflichten gemäß des Brandweins-und Bier-trinckens, beydes unter den Gottesdienst und zu nächtlicher Zeit, wie auch die heimlichen Winckel-Täntze, ingleichen des übermäßigen Keglens und anderer Spiele, bevorab unter währenden Gottesdienst an Sonn-und Feyertagen denen Unterthanen mit Ernst untersagen, und daß hinkünfftig über neun Uhr Winters, und zehen Uhr Sommers-Zeit in denen Schencken niemand geduldet werden solle, diejenige aber so freventlicher

Wei-

Weise hierwieder zu handlen sich unterstehen solten, sowohl als die Schenck-Wirthe, welche die Land-Vögte, Richter und Heimbürgen, insonderheit die Land-Knechte alsobald in der Voigtey anzuzeigen wissen werden, empfindlich, auch wohl exemplarisch bestraffet werden; wornach sich jeder seiner Schuldigkeit gemäß zu achten, und vor Straffe zu hüten wissen wird. Datum Erffurth den 13. Augusti 1696.

Churfürstl. Mäyntzische
Stadt Voigtey.

in fidem

J. H. Körner, *Actuar. Jur.*

COPIA
Kersplebischer Prob-Zedul.

Zu gedencken,

DAß von E. E. und Hochw. Rathe der Stadt Erffurth der Achtbare und Wohlgelahrte Herr Georgius Koch, S. S. Theol. Studiosus und Schul-College an der Schule zu St. Andreæ zu der verledigten Pfarr-Stelle zu Kerspleben hiermit zur Prob auf- und vorgestellet wird, des jetzo kommenden Sonntags, wird seyn der ‹. August. in der Pfarr-Kirchen daselbst eine Prob-Predigt abzulegen. Werden demnach die gesammten Eingepfarten hiermit treulichen erinert und vermahnet, daß sie sich mit den ihrigen benannten Tages fleißig zur Kirchen einfinden, von ihm das Wort Gottes mit rechtem Ernst und Andacht anhören, auch GOtt den Allmächtigen, durch fleißiges

Ge-

Gebeth ersuchen helffen, daß er sie und die ihrigen hin wiederum mit einen treuen Lehrer und Seelsorger versehen wolle: Wie denn sie Gemeinde den Herrn Præsentatum, da er sich bey ihnen angeben wird, aufnehmen, mit einem feinen Logiament und Kost versehen werden: Wornach sie sich auch zu richten haben. Geben Erffurth den 28. Julii Anno 1658.

Magr. Andreas Siesse, Schul-Collega bey der Christlichen Gemeinde zu St. Michaelis hat die Prob Sonntags auf den 8. Augusti früh Morgens.

Dn. Johannes Hofmann, Sommerfeldischer Kinder-Præceptor hat die Prob auf den 8. Augusti des Nachmittags.

Ehe-Scheidung.

Johann Pancratius Senger und dessen Weib Martha Christina werden biß auf weiter Verordnung von Tisch und Bette geschieden. Actum Erffurth den 28. Junii Anno 1717.

In Fidem
J. E. F.
Rev. Min. Actuar.

Proclamations-Schein.

ANna Elisabeth Meister Andreä Gräsers hinterlassene Wittib schreitet mit Valentin Heinrich Busch ad tertia Vota, hält an um 1. Proclamations-Schein, weßwegen der erste biß zu ferner Richtigkeit

keit erster und anderer Ehe Kinder ertheilet worden.

Auf beschehenes Ansuchen Meister N. und Jungfer N. ist ihnen beyden, weilen sie sich ehrlich mit einander versprochen, und darbey nichts bedenckliches vorfällt, dieser 1. Proclamations-Schein ertheilet worden. Erff. den 3. May 1713.

Chur-Fürstl. Mäyntz. Vormundschaffts Amt daselbst.

Steckbrieff.

Demnach Studiosus Nahmens Müller, so eine untersetzte Person von starcken weisen Angesicht ist, und eine große blonde Peruque, ingleichen ein rothes Kleid mit Silber bebrämet, wie auch weisse Strümpffe trägt, einen andern Studiosum Hering genannt, mit einen Degen dergestalt verwundet, daß selbiger so flugs darauf verschieden; als werden nachgesetzte Obrigkeiten respectivè dienst- und freundlich ersuchet, anfangs-erwehnten flüchtigen Delinquenten, wann er ihres Orts sich antreffen lassen solte, so fort zu hafft zu bringen, und hiesigen Fürstl. Amt hievon ohnverlängte Nachricht zu geben, damit der Abhohlung halber behörige Anstalt verfüget werden könne, welches in dergleichen und andern Fällen zu erwiedern man jederzeit geflissen leben wird. Datum Jena den 7. Junii 1705.

(L.S.) F. S. Amt daselbst.

præs. 8ten Junii 1708.

Joh. Simon Paul Kley, p. t. L. Richter und Actuar.

Steck-

Steck-Brief.

Nachdeme in verwichener Nacht Simonides Bürger und Fleischhauer hierselbst mit seinem Mit-Meister Solonides in Uneinigkeit gerathen und diesem mit den Messer dergestalt gefährlich in die Brust gestochen, also, daß an dessen Aufkomen gezweifelt wird, der Thäter Simonides aber gleich darauf die Flucht ergriffen und dahero man demselben mit gewöhnlichen Steck-Briefen zu verfolgen Gerichts halber für nöthig befunden. Als wird jedes Orts Obrigkeit, wo dieser offene Brief vorgezeiget wird, hiermit geziemend nach Standes Gebühr ersuchet, ermelten Simonides, welcher mittelmäßiger Statur, blaß Angesichts, mit gelbichten Haaren, einen braunen Rock mit Meßingen Knöpffen und graue Strümpffe tragend, wo derselbe betreten würde in Hafft und guter Verwahrung bringen, und solches zu fernerer Veranstaltung fördersam anhero notificiren zu lassen, welches wir in dergleichen Begebenheiten zu erwiedern erböthig sind. Signatum Afordier den 17ten Febr. 1712.

P. P. Supplica pro impetrando salvo-conductu.

Die kurtz verwichener Zeit dem Fleischhauer Simonides allhier zugefügte Verwundung, dessen darauf erfolgter Tod und nach Solonides ergriffe-

ne

ne Retirade, beruhet bereits in notorio. Nachdeme nun dieser letztere hierbey versirenden Unschuld in seinen Gewissen völlig versichert ist, solche auch durch nothdürfftigen Beweiß jedermänniglichen unter Augen zu stellen getrauet, worzu er aber nun sicher und ohne Arrest in hiesiger Stadt und Gerichten pass- und repassiren zu kommen, eines special salvi conductus zuförderst benöthiget ist; So hat er um dessen Hochgeneigte Verstattung hiermit gehorsamst nachsuchen und bitten wollen, daß, weil er nichts in Vermögen hat, sondern alles, was da ist unter seines armen Weibes erweißl. Einbringen gehöret ihm sothanes special sicher Geleithe ad doctrinam.

Mevii P. 1. Dec. 4. & p. 4. d. 125.
Carpzov. qu. 112. n. 106.

gegen Bestellung juratorischer Caution denen Rechten nach zu ertheilen, wofür nicht nur er, sondern auch ich in ergebensten Respect allstets verharre

Ew. Hoch-Edl. Magnificenz **Hochgeehrtesten Herrn**

Afordier den 3ten Martii 1712. ergebenster

Papinianus.
defens. nomine.

Salvus Conductus.

DEs Hochwürdigsten ꝛc. ꝛc. Unsers Gnäd. Churfürstens und Herrn, zu dero Weltl. Gerichten wir verordnete Stadt-Schultheiß und Asses-

Assessores uhrkunden und bekennen hiermit: Demnach Meister Solonides hiesiger Bürger und Fleischhauer uns zu vernehmen geben lassen, daß er wegen der vor etlichen Wochen an Meister Simoninides allhier beschehene Verwundung und darauf erfolgten Todes aus hiesigen Churfürstl. Territorio gewichen, ohne sicheres Geleith aber sich allhier wiederum einzufinden, nicht getrauete, noch seine Unschuld, wie er doch in Gewissen versichert und solche durch nothdürfftigen Beweiß jedermänniglich vorzustellen erböthig sey, anzuführen vermochte, und dahero, um selbiges gehorsamst ansuchen und bitten lassen, dessen Sie ihn auch benannten Umständen nach und nunmehro auf 100. Thlr. hochgeleisteter Caution statt gefunden. Als geben und ertheilen wir in Nahmen Hochged. Ihr. Chur-Fürstlichen Gnaden zu Mäyntz unsers Gnädigsten Herrns erst ermelten Solonides hierdurch frey volles sicheres Geleith und Salvum Conductum specialem zu rechte und für unrechte Gewald, biß etwas peinliches werde wieder ihn erkennet worden, also und dergestalt, daß er anhero kommen, sich vor hiesigen Churfürstl. Gerichten auf Erfodern stellen frey und ungehindert wiederum abgehen und seine angeführte Unschuld rechtl. Gebühr nach ausführen, immittelst aber sich Geleith und bescheidentlich verhalten, er hingegen auch von niemanden dieser wegen beschweret, werden solle; Zu dessen Urkund haben wir gegenwärtiges sicheres Geleithe unter aufgedruckten hiesigen gewöhlichen Gerichts-Siegel aus-

fertigen lassen. Signatum Afordier den 10ten Martii 1712.

(L. S.)

Gautio.

KRafft dieses verspreche vor mich, meine Erben und Erbnehmen mit Verzicht aller fidejussorischen beneficiorum ordinis & cedendarum actionum vor Meister Simonides Bürger u. Fleischhauer allhier zu dem Ende auf 100. Fl. zu caviren, daß nach erhaltenen special salvo conductu erwehnter Simonides sich allezeit bey Wohl-Löbl. Weltl. Stadt-Gerichte biß zu völliger Ausmachung der ihm imputirten dem Verstorbenen Solonides zugefügten Verwundungs-Sache stellen solle, und ich allenfalß das judicatum zahlen wolle, und solches bey Verpfändung meines Vermögens, so viel hierzu von nöthen. Alles getreulich und sonder gefährde. So geschehen Afordier den 10. Martii 1712.

Nonides.

Vidimationes.

COncordat hæc copia suo mihi exhibito originali hoc attestatur facta collatione manus meæ subscriptione & sigillo.

(L. S.) Paulus Nic. Zelander,
Sacræ Imperialis authoritate
Not. Publ. Jurat.

Con-

Concordare hancce Copiam cum suo vero mihi exhibito Originali hoc facta collatione attestatur manus meæ subscriptione & sigillo.

(*L. S.*) *Paulus Nic. Zelander* Sacræ *Cæsareæ Majestatis* authoritate Notarius Publicus Juratus.

Daß gegenwärtige Copia mit den wahren Originalia, so callationirt worden, übereinstimme; wird hierdurch bezeiget.

Salander Act. Jurat.

Protocollum cum Registratura.

Actum Afordier den 3. *Martii*. 1718.

Klagender Melintes saget, welcher Gestalt ihm beklagter Coriander auf öffentlicher Kirchweyhe am 25. Nov. 1717. zu Malo gröbl. mit unterschiedenen Schmäh-Reden angegriffen und unter andern ihm für einen Hundsv. Schelm, Spitzbuben, Coujon, rc. in Beyseyn vieler Leute ausgescholten; weiln er nun so gleich solche grobe Injurien auf seinen Kopffe nicht ersitzen lassen kan, sondern solche ad animum revocirt; Als bittet er, Beklagten zum öffentlichen Wiederruff und Abbitte benebst Erstattung aller Unkosten anzuhalten.

Beklagter gestehet zwar, daß er auf bemeldeter Kirchweyhe gewesen, negiret aber die herausgestossenen Injurien, wie sie angebracht worden,

anerwogen er gantz späte auf den Tantz gekommen, bittet dahero absolutionem cum refusione expensarum.

Kläger inhærirt seiner angebrachten Klage und annectirten petito.

Beklagter repetiret sein voriges.

Bescheid.

WEiln Beklagter die Klage inmassen sie anbracht nicht gestehet; als ist Kläger solche zu erweisen schuldig.

Actum Afordier den *6. Martii 1718.*

KLäger produciret zu schuldiger Folge des am 3. Martii a. c. publicirten und eröffneten Bescheides folgende Zeugen als Marcum und Sulpitium mit gehorsamer Bitte solche in præsenz Beklagtens mit den gewöhnlichen Eyd zu belegen und ihre gethane Aussage summariter zu registriren.

Deponent Marcus deponirt nach geleisteten Eyde, daß er zugegen gewesen als klagender Melintes auf der Kirchweihe gescholten worden, habe auch die schimpfflichen Redens-Arten gehöret, wisse aber nicht, ob es Coriandern gegolten, allermassen es finster gewesen und er Coriander nicht gesehen, sondern es wären andere Leute noch darzwischen gestanden, welche er zwar nicht kennete, so darüber könnten befraget werden, ob es Coriandern gegolten.

Eodem dato deponiret Sulpitius, daß er zwar auf der Kirchweihe zu Malo gewesen, alleine er habe

de weder Coriandern noch auch klagenden Melintes gekennet, noch gesehen, wüste auch von keinen Schmäh-Reden.

Actum Afordier den *17. Martii a. c.*

DAto hat der Kläger Melintes Beklagten Coriander zur Publication der Zeugen Aussage citiren lassen, und bathe solche zu publiciren.

Fiat Publicatio.

Bescheid.

WEiln Kläger Melintes nicht erwiesen, was ihm zu thun obgelegen und er sich angemaßet; Als ist Kl. bessern Beweißthum herbey zu bringen gehalten auch die Beklagten verursachten Unkosten nach vorhero gegangener Specificirung und deren Moderirung zu erstatten schuldig.

Klagender Melintes will hiervon stante pede appelliret und conscriptionem Actorum gebethen haben.

Beklagender Coriander inhærirt der Appellation.

Alia Registratura in puncto depositi.

Actum Afordier den *13. Martii 1718.*

A*Ctor* Mevius klaget, daß er Beklagten Sempronio am 22. Sept. 1716. zu Napoli einen Kuffer mit unterschiedenen pretiosis, wie beygehen-

de Specification mit mehrern besaget, welche von Sempronio selbsten eigenhändig unterschrieben, aufzuheben und in Verwahrung gegeben; nachdeme er nunmehro vor 3. Wochen wieder aus der Fremde gekommen, und solchen seinen Kuffer samt denen pretiosis verlanget, hat er allerhand Ausflüchte gesuchet und vorgewendet: Es hätte solchen ein ander, welchen Kläger Vollmacht dessen Kuffer abzuhohlen gegeben, schon allbereits abgehohlet; Bittet dahero Beklagten zu Extradirung des Kuffers an zuhalten refusis expensis.

Reus Sempronius erscheinet auf bestelltes Geboth, klagenden Mevii und gestehet, daß ihme Kläger einen Kuffer mit pretiosis am 22. Februarii 1716. aufzuheben gegeben, gestehet auch, daß er die bemeldte Specification mit unterschrieben, es habe aber Kl. Marcum Vollmacht diesen Kuffer für etlichen Monathen abzuholen gegeben; dahero bitte er ihm von der Klage mit Erstattung der Kosten zu entbinden.

Actor acceptiret die Geständniß, daß Beklagter bekennet, er habe den deponirten Kuffer erhalten, habe einen Schein über die Pretiosa ausgestellet und mit unterschrieben, negirt aber, daß er Marco Vollmacht den Kuffer abzuholen ertheilet; repedirt demnach sein voriges petitum.

Reus bleibet darbey, daß Marcus den Kuffer nach producirter Vollmacht abgehohlet, wiederholet seine vorige Bitte.

Be-

Bescheid.

Weiln Sempronius gestehet, den Kuffer mit den Pretiosis laut der Specification empfangen zu haben; als ist er solchen dem Mevio zu extradiren schuldig, es bleibet ihme aber seine Sache mit den anmaßgeblichen gevollmächtigten separato judicio auszumachen unbenommen, die Unkosten werden aus bewegenden Umständen compensiret. V. R. W.

Publiciret eodem dato & anno in præsentia partium und hat Sempronius quævis remedia suspensiva cum eventuali appellatione interponiret und conscriptionem Actorum gebethen; Mevius inhæriret diesem petito ratione expensarum.

Actum Afordier den 16. Martii 1718.

Klagender Javolenus kan nicht unvermeldet lassen, wie das sein Mit-Nachbar Mevius eine Rinne in seinen Hof gesetzet und gesuchet ihme alle den Koth und andern s. v. Unflath in seinen Hof zu weisen, nur hierdurch ihme mürbe zu machen, das er ihm sein Haus käufflichen überlassen müsse; weiln er aber solche Dienstbarkeit zu leiden, nicht schuldig ist, auch niemahlen das Haus zu verkauffen in Willens gewesen; also bittet er, beklagten zu Abschaffung dieser neuerlich gemachten Rinne anzuhalten und ihn in die causirten Unkosten zu condemniren.

Beklagter Mevius gestehet zwar, daß er eine Rinne in seinen Hof gemachet / wäre aber darzu

laut beykommenden Vergleich berechtiget und Kläger die servitut zu leiden schuldig, maßen auf keine andere Art der Unflath und Koth s. v. hätte können abgeleitet werden: bath um Recognoscirung des Vergleichs und denn Kläger zur Ruhe zu weisen refusis expensis.

Klagender Javolenus acceptiret, daß Beklagter die neuerlich gemachte Rinne gestehet, acceptiret auch, daß er seinen Unflath uñ Koth s. v. dadurch aus seinen Hof in Kläger Hof leitete, meldet aber, daß er als tertius dem Vergleich in Betracht da weder er diesen, noch sein Vorfahr gemachet, ein folglich irrecognoscible wäre, recognosciren könte, repetirte anbey sein voriges petitum.

Beklagter Mevius muß sich wundern, daß Kläger den gemachten Vergleich nicht recognosciren will, da doch seine Vorfahren allezeit diesen respectiret und gehalten, er auch selbsten dieses in seinen Kauff-Brieff haben wird, welchen Beklagten zu ediren gebethen haben wolte; repetirte sein voriges petitum.

Bescheid.

Kläger Javolinus soll seinen Kauff-Brieff über sein Haus ediren und dann ergienge ferner, was recht ist. V. R. W.

Actum Afordier den 21. Martii 1718.

ACtor Titius klaget, daß Cajus ihme jüngsthin einen Rappen pro 20. Rthlr. abgekauffet; nachdeme

deme aber Beklagten zum öfftern wegen der Zahlung gütlich erinnern lassen, hat doch keine erfolgen wollen, sondern er hat ihn allezeit ins weite Feld gewiesen: bittet diesemnach Beklagten zu Bezahlung des Pferdes mit Erstattung der Kosten anzuhalten.

Reus excipirt, das Kläger ihme ebenfalls für 2. empfangene Kühe annoch 20. Fl. schuldig sey, opponiret also exceptionem compensationis mit Bitte, Klägern mit seinen Suchen cum refusione expensarum abzuweisen.

Actor replicirt, daß er zwar 2. Kühe empfangen dafür ihm aber nur 20. Fl. zu zahlen versprochen, habe ihm auch bereits auf 6. Fl. gezahlet, repedirt sein voriges mit angehefften Bitte, Bekl. in Betracht, da die Summa nicht liquid und Particulair-Zahlung geschehen, ad separatum zu verweisen.

Reus dupplicando gestehet, daß er particulaire solution empfangen habe, wäre aber nicht so viel, als replicando Kl. angäbe, wiederhohle sein voriges.

Bescheid.

WEiln Bekl. Schuld-Post noch illiquid und auf Berechnung beruhet, gleichwol aber Kläg. Post liquid; als soll Beklagter die libellirten 20. Thaler und sich mit Kl berechnen, zahlen, damit ein Liquidum heraus komme, da denn ferner ergehen soll, wes recht ist.

Actum Apilis den 12. Martii 1718. in puncto debiti.

Klagender Mevius contra Stichum meldet, daß Bekl. jüngsthin 6. Thl. auf gegenwärtige Handschrifft sub Lit. A. erborget: Nachdeme er aber Bekl. öffters erinnern lassen, in Betracht die bestimmte Zeit schon längst verflossen; als bittet er Bekl. zur recognition, und nach deren Erfolge demselben zur Solution Capitals-Interesse und Unkosten anzuhalten.

Beklagter Stichus gestehet zwar die Schuld-Post und muß die Handschrifft vor seine eigene Hand erkennen; alldieweilen aber ihme unmöglichen fället jetzo so gleich solche abzutragen; als bittet er, biß Johannis-Tag 1718. absonderlich da er arm, in Gedult zu stehen.

Kläger acceptiret diese Geständniß, kan aber mit einen solchen langen Termin nicht zu frieden seyn, bittet dahero ihme nur 14. Tage Nachsicht zu lassen.

Beklagter bittet nochmahlen umständigst biß dahin in Gedult Kl. zu stehen, anzuweisen.

Decretum.

Weiln Beklagter die Schuld geständig; aber denen anführenden Umständen nach nicht eher Zahlung thun kan; als soll er biß dahin zu Bezahlung Capitals, Interesse und Unkosten Zeit haben. V. R. W.

Lit. A.

Ich Stichus bekenne hierdurch, daß mir Mevius An. 1717. den 5. Aprilis Sechs Thaler gelehnet, wel-

welche den 2. Februarii auf Lichtmeß benebst Interesse und Unkosten zu zahlen verspreche. Erffurth den 5. Aprilis 1717.

Stichus, Schuldner.

Actum Afordier den 13. Martii 1717.

Klagender Mevius bringet an, wie daß er jüngsthin Sempronio einen schönen Rappen für 30. Rthlr. verkauffet, darauf auch Sempronius bereits 14. Rthlr. bezahlet, aber den Rückstand jetzo zu bezahlen sich weigerte; bath um Bezahlung des Rückstands ad 16. Rthlr. refusis expensis.

Beklagter Sempronius excipiret der Gaul sey rotzig und müste Klager Mevius solchen wieder zurücke nehmen und sein bezahltes Geld heraus geben, warum er innständig bitten wolte.

Kläger negiret, daß der Gaul rotzig gewesen, repetire seine vorige Bitte.

Beklagter inhæriret seinen vorigen.

Bescheid.

WEiln Kläger läugnet, daß der verkauffte Gaul rotzig gewesen; Als ist Beklagter seine exception zu erweisen schuldig, und so dann ergienge ferner, was rechtens.

In

In puncto injuriarum.

Actum Erffurt den 3. Maji 1719.

Cornelius Meyland klaget, welcher Gestalt Sulpitius Mela ihm an vergangenen Walpurgis Abend als er für dessen Haus vorüber gangen und nach Hause gewollet einen Hexenmeister und alten Bernheuter ꝛc gescholten und geheissen, welches die darherum wohnende Nachbarn mit angehöret: Weilen er aber diese grobe injurien sich gleich tieff zu Gemüthe gezogen und noch ziehe: als fordere er von Beklagten unbewundene Antwort und darnach wolte er bitten in Rechten dahin zuerkennen und auszusprechen:

Daß Beklagter ihme in allen zu viel gethan, dahero er ihme eine Christliche Ehren-Erklärung zuthun und die Unkosten zu erstatten schuldig sey; die Strafe wird hoher Obrigkeit überlassen.

Sulpitius Mela antwortet reconveniendo, daß er an vergangenen Walpurgis Abend für seinen Hause gestanden und mit seinen Nachbarn geschwatzet, wäre reconvent Meyland gantz truncken vorbey gangen und ihm einen Schelm und Nacht-Raben, und dergleichen gescholten; weiln er aber diese injurien ebenfals auf sich zu ersitzen nicht gesonnen sey, bevorab er ein ehrlicher Mann und ihme niemand etwas wird nachzusagen wissen, und also solche grobe injurien ad animum revocirete;

als

als forderet reconvenient von reconventen deutliche und unbewundene Antwort derer reconveniendo geklagten Injurien halber und bittet in rechten dahin zu erkennen und auszusprechen.

Daß reconvent reconvenienten in allen zu viel gethan; dahero ihme reconvent eine Christl. Ehren-Erklärung benebst Erstattung der Kosten zu thun schuldig sey; die Bestrafung wird hoher Obrigkeit überlassen.

Was aber die conventions-Klage anlanget, so gestehet zwar Beklagter, daß Kläger am Walpurgis-Abend für seiner Thür vorüber gangen, gejuchset und in Trunckenheit Bekl. geschmähet und geschimpffet, aber daß er ihn einen Hexenmeister und alten Bernheuter gescholten wird negirt und pernegirt, dahero er absolutionem von Klage und Unkosten gebethen haben will.

Klagender Meiland excipiret auf die reconvention negando, daß er für reconvenienten seinen Hause gejuchset, und in Trunckenheit geschmähet, und ihn einen Schelm und Nacht-Raben gescholten bittet absolutionem von der Wiederklage und Unkosten; replicirt aber, daß die ausgestossenen Injurien würcklich geschehen und er solche mit Zeugen erweisen wolle, inhærirt also seinen vorigen.

Beklagter Mela replicando inhæriret seiner reconvention und annectirten petito und duplicando bleibet er bey vorigen.

Mey-

Meyland duplicando inhærirt ebenfalls seinen vorigen.

Beschied.

IN con- und reconventions-Sachen Cornelii Meylands Kl. und reconventen an einen, entgegen und wieder Sulpitium Melam Bekl. und reconvenienten am andern Theil wird diese weisung gegeben: Daß Kl. sowohl als reconvenient die geklagt und wieder geklagte injurien zuerweisen schuldig seyn, und sodann ergienge ferner was rechtens, V. R. W.

Actum Erffurth den 4. Maji 1719.

COrnelius Meyland producirt previa Citatione an *Sulpitium Melam* zum Zeugen Clauß Krumbhuthen und Rosinen Nicoln, welche previa admonitione de veritate dicenda aussagen: Als Clauß Krumbhuth vor seiner Thür am vergangenen Walpurgis Abend gestanden und mit seinen Nachbar Meyland von unterschiedlichen Dingen geredet, wäre producent gekommen, und in Trunckenheit gejuchset, auch hernach geschimpffet, wie aber eigentlich die Worte gewesen könnte er nicht sagen, und Rosina Nicoln saget ebenfalls aus wie ihr Mit-Zeuge, meldet aber nur dieses darbey, daß producent sehr truncken gewesen, mehreres wüste sie nicht.

In eodem termino erbiethet sich reconvenient seine reconvention ebenfalls zu beweisen.

Actum

Actum Erffurth den 5. Maji 1719.

Sulpitius Mela previa citatione an Cornelium Meylanden reproducirt zum Zeugen Cajum welcher aussaget, daß am vergangenen Walpurgis Abend reconvent Meyland für reprotucentens Hause ziemlich gejuchset, auch ihn in vorbeygehen einen Schelm und Nachtraben gescholten, mehrers wüste er nicht, weil er von seinem Weibe zu Bette geruffen worden.

Sempronius deponirt ebenfalls, wie sein Mit-Zeüge.

Mela als reproducent bath die Summarisch abgehörten Zeugen zu vereyden und zwar in proxima; desgleichen auch Meyland.

Actum Erffurth den 6. Maji 1719.

DAto erscheinen so wohl producentens Meylands Zeugen, als auch reproducentens Mela seinige und wurden ihre gethanen Aussage beyden wieder vorgelesen, worauf sie solche mit den Zeugen-Eyde würcklich beschworen.

In eodem: Beyde Theile bathen Publicationem der Aussage und zugleich um Beschied.

Beschied.

JN Con- und Reconventions-Sachen als auch geführten Beweiß und Gegenbeweiß, Cornelii Mey-

Meylandes Kl. reconventen, producenten und reproducten an einen, entgegen und wider *Sulpitium Melam*, Bekl. reconvenienten, producten und reproducenten andern theils wird dieser endliche Bescheid ertheilet.

Daß weilen Kl. und reconvent nichts erwiesen, als er sich angemaßet; als soll er Bekl. und reconvenienten, weilen dieser dasjenige, so er sich zu erweisen unterfangen und erwiesen hat, eine Christliche Ehren-Erklärung thun, auch die dießfalls verursachten Unkosten erstatten, und 1. Pfund Geld Strafe seines Excessus halber erlegen. V. R. W.

Publ. præsentibus partibus circa horam 10. antemerid. den 6. Maji 1719.

Cornelius Meyland will hiervon stante appelliren und conscriptionem Actorum gebethen haben. Actum ut supra.

An-

Anhang,

Decretum Alienationis.

Wir Rathsmeister und Rath der Stadt Erffurth urkunden und bekennen hiermit gegen männiglichen: Demnach Meister Johann Bastian Allendorff, Bürger und Töpffer allhier in Vormundschafft Conrad Wilhelm Sturms uns geziemend zu vernehmen gegeben, welcher gestalt itzt bemeldeter sein Curandus mit seiner Mutter ein Hauß vor den Löber-Thore in Communione, eigenthümlich habe, selbiges aber mit vielen Schulden behafftet sey, und die Communio an sich odiös und sonsten als durch Verkauffung des Hauses die Schulden nicht könten abgetragen werden, er aber solches vor sich ohne unsern Obrigkeitl. Consens nicht thun könnte; Als wolle er gehorsamst ersuchet haben in Alienirung sothanes Hauses hochgeneigt zu consentiren. Wann denn angeführte Umstände den Verkauff des Hauses allerdings erfodern, unser Vormundschafft-Amt auch solch gebilliget, als finden wir kein weiter bedencken darein zu consentiren, haben auch zu dem Ende dieses Decretum alienationis unter unsern kleinen Stadt Secret ausfertigen lassen. Signatum Erffurth den 12. Junii 1717.

(L. S.)

Anton Emanuel Hogel.

Decretum Manutenentiæ.

DEmnach Sempronius in Sachen seiner entgegen und wider Cajum die bißherige strittige Wasserleitung betreffende zur Nothdurfft bescheiniget; Als wird er in der Possession dieser Wasserleitung derweilen geschützet und manuteniret. Actum Afordier den 13. Jul. 1719.

C. M. A. daselbst.

in fidem.

Cleander Act. Jurat. mpp.

Aliud.

NAchdeme biß anhero Cajus und Mevius in Streitigkeit und Procels einen Fuß-pfad nach des Mevii Garten belangende, gerathen, und man aus allen wohlerwogenen Umständen und geführten Bescheinigungen ersehen, daß Mevius in den strittigen Fußpfad, biß Cajus ein anders in possessorio ordinario oder petitorio ausführen wird, zu schützen und zu manuteniren sey; Als wird er hiermit in der Possession vel quasi des Fuß-pfads geschützet und manuteniret. Decretum Afordier den 10. Junii. 1719.

C. M. A.

in fidem.

Korander Actuar. Jurat. mpp.

Con-

Confirmatio Commissariorum.

Friedrich der Dritte/ Churfürst/ Unsern gnädigen Gruß zuvor, Veste Räthe, und Liebe Getreue.

Aus dem Einschluß habet Ihr mit mehrern zu ersehen, was Pomponius wegen des mit seinem Nachbar Casparn habenden Gräntz-Streits Euch Gnädigst zu committiren unterthänigst gebethen. Wenn Wir denn sein Suchen der Billigkeit gemäß zuseyn befunden / und also demselben Gnädigst deferiret? Als committiren wir Euch hiermit sammt und sonders gnädigst befehlend, daß ihr euch eines gewissen Tages vergleichet, beyde Partheyen vor euch bescheidet, mit denenselben euch an den streitigen Ort verfüget, die alten Gräntz-Zeichen aufs genaueste untersuchet, die vom Pomponio vorgeschlagene Zeugen salvis interrogatoriis partis adversæ abhöret und darbey überall servato Juris ordine (vel quod idem est, Proceßmäßig) verfahret, nachmahls gütliche Handlung unter denen Partheyen pfleget, oder in Entstehung derselben Euren unterthänigsten Bericht, nebst Beyfügung des Zeugen-Verhörs, zu fernerer Gnädigsten Verordnung, abstattet. Hieran vollbringet ihr unsern Willen, und Wir verbleiben Euch in Gnaden wohlzugethan. Berlin den 16. Octobr. Anno 1689.

Friedrich.

Citatio Commissariorum.

Unsere freundliche Dienste zuvor/ Hoch-Edler, Gestrenger und Vester, günstiger Herr und werther Freund.

Aus dem Copeylichen Beschluß ersiehet derselbe mit mehrern, was S. Churfl. Durchl. zu Brandenburg, unser Gnädigster Herr auf unterthänigstes Ansuchen Herr Marci uns Gnädigst committiret und befohlen. Wann wir dann sothanen Gnädigsten Befehl unterthänigst zu gehorsamen, uns schuldigst verpflichtet befinden, auch zu Fortstellung solcher Commission den 24. Novembr. dieses jetztlauffenden Jahres anberaumet. Als citiren wir hiermit Krafft habender Commission, vor unsere Person aber ersuchen denselben dienstlich, daß Er auf angesetzten Tag vor uns zu N. N. entweder in Person, oder durch einen genugsamen gevollmächtigten erscheine, seine habende Nothdurfft vorbringe, und wie denen gnädigsten Befehl überall unterthänigst nachgelebet werde, mit anhöre, und ansehe. Hieran vollbringet Er Sr. Churfl. Durchl. gnädigsten Willen, wir aber verbleiben demselben zu allen freundlichen Diensten bereit. Datum Berlin, den 24ten Octob. Anno 1689.

Churfl. Brand. zu dieser Sache verordnete Commissarii.

Philippus, Pancratius.

Rela-

Relatio Commissariorum.

Durchlauchtigster Chur-Fürst ꝛc.

Euer Churfürstl. Durchl. haben sub dato Cölln den 16. Octobr. Anno 1689. uns gnädigst committiret, die zwischen Pomponio und Marco schwebende Gräntz-Irrungen, mit Vorladung allerseits Interessenten, zu untersuchen, die Besichtigung der streitigen Gräntzen vorzunehmen, Zeugen abzuhören, gütliche Handlung zu pflegen, oder in Entstehung derselben, unsern unterthänigsten Bericht, nebst Beyfügung des Zeugen-Verhörs, zu fernerer gnädigsten Verordnung, abzustatten. Solchem gnädigsten Befehl zu unterthänigster Folge, haben wir den 24. Novembr. zum Termino anberaumet, Pomponium und Marcum darzu gebührend citiret, und uns auf den streitigen Ort verfüget, die vorgeschlagene Zeugen auch dahin beruffen, alle angegebene Gräntz-Mahle, an Hügeln, Steinen, Bäumen, genau untersuchet, und wie wir es befunden, alles mit Fleiß registriret auch darüber durch einen verständigen Land-Messer einen Abriß machen lassen, und da zwischen denen Zeugen und Partheyen, sich in unterschiedenen Stücken grosse contradictiones ereugnet, wir der Nothwendigkeit zu seyn befunden, über gewisse Articul Zeugen Eydlich abzuhören, und deren Aussage in einem ordentlichen Rotulum zu bringen, wie solches die hierbey befindliche Registraturen, und der Zeugen Rotulus mit mehrern bestärcken. Ob wir nun wohl denen Parthen

nach aller Möglichkeit zugeredet, daß ein jeder von seiner Prætension in etwas abstehen, und durch Einrichtung einer neuen Gräntzen, allen ferneren Irrungen und kostbahren Processen vorkommen möchte, zumahlen da die Zeugen pro und contra deponiret hätten und also, für wem eigentlich zuerkennen seyn möchte, sehr schwehr zu entscheiden seyn würde. So haben doch dessen allen ungeachtet, wir die gütliche Hinlegung dieser Sache nicht erhalten mögen; sondern sind solche Commission aufzuheben, beyde Theile an Eur. Churfl. Durchl. hoher Person zu verweisen, und daselbst gnädigster Entscheidung zu gewarten, genöthiget worden. Welches wir an statt der uns anbefohlnen unterthänigsten Relation, nebst Ubersendung unsers gehaltenen Protocolls und vorgedachter Beylagen, hiermit gehorsamst verrichten und Eur. Churfl. Durchl. ferner gnädigsten Verordnung diese Sache übergeben wollen, die wir in unterthänigster Devotion verharren Ew. Churfl. Durchl.

unterthänigst-gehorsamste
N. N. N. N.

Formula Mandati cum clausula secundum stylum Cameræ Imperialis.

Mandatum demolitorium & inhibitorium novi operis S. de redintegrando vero
C. C. Stadt A. contra
P. N.

Wir

Wir Ferdinand der Dritte rc. Entbiethen dem Durchlauchtigen und Hochgebohrnen P.W. Pfaltz-Grafen beym Rhein, Hertzogen zu Bäyern rc. Unsern lieben Vetter und Fürsten, so dann des Reichs getreuen seiner LBD. Burg-Vogten zu E. ingleichen N. N. Werck- und Arbeits-Leuten, unsere Gnad, und alles Gutes. Durchlauchtig und Hochgebohrner, lieber Vetter, Fürst und Getreue: Unsern Käyserlichen Cammer-Gerichte haben die Ehrsame, unsere und des Reichs auch liebe getreue, N. N. Bürgemeister, Schöppen und Rath unsers Königlichen Stuhls und Stadt A. unterthänigst supplicirend für- und anbracht: Wiewohl in den gemeinen beschriebenen Geist- und Weltlichen Rechten, heilsam und wohl versehen, daß keiner wes Wesens, Würden oder Standes der seye, den andern ohnerlangtes Rechtens an seiner habenden wohlhergebrachten Possession vel quasi verhindern, molestiren, thätlichen Eintrag thun, oder Neuerungen fürnehmen; Wiewohl auch ihnen Imploranten ein Busch, der Reichs-Wald, die Etsch und darinnen ein Ort die Hoch genannt, allernechst an dem Wasserfluß der Inneß gelegen, pleno jure dominii & prioritatis zuständig, und durch sie mit allen Zugehören von undencklichen Jahren her, ohne jemands rechtmäßiger Beschwehr- Eintrag- oder Verhinderung ruhiglich besessen, genutzet und genossen; Immassen solches nicht allein aus Eu. Lbd. am Hertzogthum G. Vorfahren beschehenen Erklährung und Bekänntniß sub lit. A. sondern auch

unterschiedliche sub num. 1. 2. & 3. fürbrachten rebus Judicatis zu ersehen, und derowegen also auch billig darbey gelassen werden sollten.

Jedoch dessen ungeachtet, hätte neulicher Tagen Ew. LBD. aus eigenthätlicher beschehener Veranlassung, ihrer derer A. zu W. und anderswo gesessenen Unterthanen, und also gegen ihre eigene Obrigkeit laut num. 4. in obgemeldten Reichs-Wald, an dem Ort, die Hoch genannt, auf ihren ungezweiffelten Grund, Eigenthum und Bothmäßigkeit einen neuen Weiher, ohngefehr 8. oder 9. Morgen groß, durch eure Werck- und Arbeits-Leute ausgraben zu lassen sich unterstanden, wie denn nicht allein nach besag num. 5. die Dämme des Weihers rund darum herauff zu werffen angefangen, sondern auch bereits ziemlicher massen hoch aufgeworffen. Ob nun wohl angeregter Weiher-Bau ihnen nicht allein zum Verderb und Einziehung des Waldes Schmälerung des Eigenthums und Bothmäßigkeit, sondern auch Halsstarrung, ihren Unterthanen zu unwiederbringlichen Nachtheil und Schaden gereichen thäte, für solchen unbefugten Bau Ew. LBD. Verwarnen und Bitten, und als solches laut num. 6. nicht helffen wollen, durch einen offenbahren Notarium Innhalts documenti, num. 7. debite & solenniter novum opus, da die Arbeiter noch in unvollkommenen Wercke begriffen gewesen denunciiren lassen der Hoffnung, es sollte solcher neuer und schädlicher Bau auf weiter Recht eingestellet worden seyn. So sey doch ein solches bey Ew. LBD. unverfänglich gewesen,

expres-

expresse nach tacite remittiret; wie denn auch in hoc casu notorio, bey ihrem vollkommentlichen Eigenthums an Eur. gedachten LBD. seiten deficiente omni jure sie einige Caution nicht schuldig anzunehmen, mit solchem Bau verfahren, gestallt dann noch heutiges Tages darinnen verfahren würde.

Wenn denn in denen Rechten heilsamlich versehen, und wohlgeordnet, da in solchen Fällen novum opus denunciiret würde, daß alsdenn der ædificans ante remissionem mit dem angefangenen Bau inne halten und mit demselben nicht ferner fortfahren mag, sondern alsbald nach beschehener Nunciation von demselben gäntzlich abzustehen, und da er das nicht thäte, alsdenn das gantze Werck, so nach der Denunciation aufgebauet worden, wiederum auf seinen Kosten, er sey daran befugt oder unbefugt gewesen, für allen Dingen und ohne einige Einrede abzubrechen, zu deformiren und zu demoliren; wie nicht weniger alles in vorigen Stand cum omni causa zu restituiren schuldig seyn, auch fundata Jurisdictione ratione immedietatis personarum & respective continentiæ & natura hujus Edicti & causæ a præcepto wohl angefangen werden solle und könne dannenhero um diese unsere Käyserliche Mandata und Ladung an Ew. LBD. und euch zu ertheilen in Unterthänigkeit anruffend erlanget, daß selbige heute dato nachfolgender Gestalt erkandt worden sind.

Hierum so gebiethen wir Ew. Lbd. und euch samt und sonders von Römischer Käyserlicher

Macht und Pön 10. Marck lötiges Goldes, halb ꝛc. ernstlich, und wollen, daß sie und ihr den nechsten nach Uberantwort- oder Verkündigung dieses, mit berührten neuen Weiher-Bau einhalten, und ferner nicht darinnen verfahren, sondern davon gäntzlich abstehen, auch alles dasjenige so nach gethaner nunciation aufgebauet, und gemachet worden, auf dero Kosten wiederum für allen Dingen und ohne einigen Verzug und Einrede demoliren und niederreissen, wie nicht weniger alles in vorigen Stand restituiren und redintegriren solle, als Lieb Ihro und euch seyn mag, obangedrohete Pön zu vermeiden, daran geschiehet unsere ernstliche Meinung.

Wir heischen und Laden zugleich E. Lbd. und Euch von berührter unser Käyser ichen Macht Gericht und Rechts wegen hiermit, auf den 30. Tag den nechsten nach beschehener insinuation dieses, deren wir ꝛc. zu erscheinen, glaubliche Anzeige zu thun, daß diesen unsern Gebothen alles seines Inhalts gehorsamlich gelebet sey, oder, wo nicht, als denn zu sehen und zu hören, sie und euch um dero und eures Ungehorsams willen in vorgemeldten Pön, gefallen seyn mit Urthel und Recht sprechen, erkennen und erklären, oder aber im Fall Ew. Lbd. und ihr vermeinen sollet, durch diß unser Letztes Mandat de redintegrando beschwert zu seyn erhebliche und in Rechten begründete Ursachen zu haben vermeinet, als denn solche eure Ursachen und Einreden in Rechten gebührlich fürzubringen, allenthalben Unsers Käyserl. Cammer-Gerichts Erkäntniß und förder-

derlich Entschieds darüber zu gewarten, wenn ihr kommet ꝛc. Gegeben Speyer den 31. Octobr. 1654.

Recipisse.

Daß heute dato E. E. Rath hieselbst durch den Gerichts-Diener mir eine Citation gegen den 25. Octobr. insinuiren lassen, solches bescheinige hiermit, und habe dieses Loco Recepisse ertheilen wollen, Afordier den 12. Octob. Anno 1718.

Gedenck-Zeddul.
an
Melchior Mayern.

Zu gedencken, daß auf sein am 4ten Novembr. dieses Jahres eingegebenes Klage-Schreiben des 25ten Novembr. terminlich anberaumet, Beklagten von der eingegebenen Klage Abschrifft ertheilet und er gedachten Tages vor uns zu erscheinen, vorgeladen worden. Dannenhero Kläger sich darnach gleicher Gestalt achten, bemeldten Tages allhier auf dem Rathhause zu früher Tages-Zeit erscheinen, und mit Gegentheil gütlichen Vergleich pflegen, in Verbleibung dessen aber, seine Klage kürtzlich wiederhohlen, und wenn Beklagter darauf gebührend geantwortet, Rechtlichen Bescheides erwarten wird. Wornach Er sich zu achten. Afordier, den 16. Novembr. 1718.

For-

Formula Citationis subsidialis, à Senatu Franckfurt ad Academiam.

Magnifice Dn. Rector.

Hoch-Ehrwürdige/ Hoch-Edle/ Veste und Hochgelehrte, Insonders Hochgeehrte Herrn und werthe Freunde.

DEnenselben ist ohne weitläufftiges Erinnern bereits bekannt, welcher Gestalt in denen neulichen Pfingst-Feyer-Tagen eine Schlägerey, auf unsern Guthe Eunnersdorff entstanden, und einer unser Unterthanen tödtlich von des Schultzens Knecht daselbst verwundet worden, bey welcher Schlägerey unterschiedene Bauren aus der Universität Dorffe Wrietzig zugegen gewesen. Wenn denn der Inquisit bereits auf gewisse Articul geantwortet, auch die meisten Umstände verläugnen will, hingegen das Interesse publicum erfodert, daß solcher Frevel gebührend untersuchet, auch die Schuldige zur wohlverdienten Strafe gezogen werden, und zu solchem Ende höchst nöthig, daß Ihre Unterthanen in Wrietzig, B. C. D. als Zeugen, über die verläugnete Articul Eydl. vernommen, und nachmahls mit dem Inquisito confrontiret werden. So ersuchen wir unsere Hochgeehrteste Herrn in subsidium Juris gantz dienstlich, Sie wollen gedachten

ten ihren Unterthanen ohn beschwehr ernstlich auferlegen und anbefehlen, daß sie auf den 2. Maji jetzt lauffenden Jahres, vor uns allhier auf dem Rath-Hause zu rechter früher Tages-Zeit, unausbleibende erscheinen, über die ihnen vorgelegten Articul und Interogatoria ihre Aussage vermittelst Eydes abstatten, und folgends der Confrontation sich gebührend unterwerffen. Wie nun solches zu Beforderung der Justiz gereichet, so versehen wir uns geziemender Willfahrung, und sind des Erbiethens, in dergleichen Fällen, Ihnen hiewider Unsere Richterliche Hülffe nicht zu versagen, sondern uns gleicher Gestalte willig und bereit finden zu lassen, die wir nach Ergebung GOttes allezeit seyn ꝛc.

Unser ꝛc.

Bürgemeister und Rath der Stadt Franckfurth.

Citatio Pœnalis.

P. P.

DEmnach in dem zwischen euch und euren Bruder jüngst angesetzten Termino Ihr nicht erschienen Kläger, aber euern Ungehorsam gebührend accusiret, euch in 7. Rthl. Unkosten zu condemniren, auch ferner weit pœnaliter zu citiren gebethen, wir auch euch in solche Unkosten, nach dem selbe vorher auf 5. Reichsthaler 12. gr. gemäßiget worden, verurtheilet, und die gebethene Citationem arctionem erkannt.

So

So citiren wir euch hiermit nochmahl peremptorie, und zwar bey 50. Reichthaler Straffe, daß ihr auf den bevorstehenden 12. Octobr. zu rechter früher Tages-Zeit vor uns erscheinet, auf die übergebene Klage antwortet, oder auf ferneres Aussenbleiben gewärtig seyd, daß ihr in solche 50. Reichsthlr. Straffe verfallen zu seyn erklähret werdet.

Concessio Dilationis.

Unsern freundlichen Dienst zuvor/

Ehrenvester und Wohlgelahrter/ Insonders günstiger guter Freund.

Aus was Ursachen euer Bruder Georg Steinbrücken, den zwischen euch und ihren angesetzten Termin auf 4. Wochen zu prorogiren gebethen, solches zeiget der Beyschluß mit mehrern. Wann wir dann die darinn angeführte Ursachen in Rechten erheblich befinden, so haben wir ihm den gebethenen Anstand auf 4. Wochen ertheilet, welches wir euch zur Nachricht hiermit notificiren wollen, um euch gegen bevorstehenden Termin darnach zu achten. Bleiben euch im übrigen zu freundlichen Diensten geneigt.

Franckfurth.

For-

Formula
Mandati Procuratorii, in Judicio Imperiali Aulico.

Ich N. N. thue kund und bekenne mit diesem offenen Briefe, daß für mich und meinen Erben zu Vollführung meiner an dem hochlöbl. Käyserl. Reichs-Hof-Rath, hie vorigen, jetzigen und künfftigen Rechts-Sachen gegen wenn ich die haben und überkommen möge, jetzo zu meinem und nach meinem Todt, meiner Erben ohn zweiffentl. Redner und Anwald den N. N. fürnehmen Agenten am Käyserl. Reichs-Hof-Rath, und fallß derselbe mit Todt abgienge, (oder sonst seinen Stand verändern würde) gleichfalls den N. N. hochermelteten Reichs-Hof-Raths Agenten, als dessen substituirten Anwald, constituirt, bestellt und ernennet habe, also und dergestalt, daß ich zuförderst alles und jedes, was durch ihme und andere Anwalde, in angeregten Sachen, von meinetwegen gehandelt worden, ratificiret, und daß darauff derselbe, wie auch auf dessen tödtlichen Hintritt, vorbemeldter N. N. als in casum mortis substituirter, angezogenen Sachen activè und passive bey meinem Leben, in meinem und nach dem Tod, meiner Erben Nahmen erscheinen allerley Proceß aus- die wieder Einbringen, Fori declinatorias und andere Exceptiones übergeben, libelliren, litem contestiren, articuliren, respondiren, juramentum veritatis, malitiæ, calum-

niæ, dandorum, respondendorum, in litem affectionis æstimationis, purgationis, in supplementum probationis, expensarum, damnorum & Interesse, quartæ dilationis, ejusdemque prorogationis, auch einem jeden anderen ziemlich in Recht zugelassenen und mit Urtheil aufgelegten Eyd, etiamsi Litis decisorium fuerit, in meine und respective meiner Erben Seel erstatten, allerley Beweiß führen, derowegen alle Nothdurfft verhandeln, dieselbe tuiren, wieder die Gegen-Beweiß excipiren, sigilla & manus recognosciren oder diffitiren, in contumaciam procediren, dieselbe purgiren, zu Bey- und End-Urtheil beschiessen, die zu eröffnen bitten, anhören, dawider auch restitutionem in integrum (so von nöthen) begehren, expensas, damna & Interesse designiren, zu taxiren bitten, und dieselbige, auch was in der Haupt-Sache taxirt und erkennt, erheben, annehmen, dafür quittiren, in Executionem active procediren, biß zu endlicher Vollstreckung der Urtheile, auch passive, da die Urtheil mir, oder respective meinem Erben zuwider ergiengen, und darauf wider mich oder meine Erben in executionem procediret würde, in meinen oder meiner Erben Nahmen alle Nothdurfft, biß zu endlicher Erörterung des puncti Exceptionis verhandeln, einem oder mehr Affter-Anwalde, so offt es ihm beliebet, substituiren, revociren, auch alles anders thun und lassen soll, was ich, oder nach meinem Todt, meine Erben selbst zugegen, jederzeit handeln, thun und lassen sollten, könnten oder möchten.

Und da mehr ernanter, also constituirter Anwald und substituirte eines mehren Gewalts, als hierinn begriffen benöthiget, denselben will ich in meinem oder meiner Erben Nahmen hiermit am allerkräfftigsten und beständigsten, wie daß vermöge der Rechten und de stylo hochberührten Käyserlichen Reichs-Hoff-Raths geschehen soll, kan, oder mag, auch gegeben haben; und was also mehr Bemelter Anwalt, und nach seinem Tod der substituirte und dessen Affter-Anwälde, in meinem und meiner Erben Nahmen handeln, thun uud lassen werden, das verspreche ich vor mich und meinen Erben, stets und unverbrüchlich zuhalten, auch sie beyde Anwälde aller Bürden der Rechten, præsertim satisdationibus de judicio sisti & judicatum solvi zu entheben, und allerdings schadloß zuhalten, bey nahmhaffter Verpfändung meiner ietzig- und meiner Erben nachlassender Haab und Güter, so viel deren jederzeit hierzu vonnöthen seyn werden. Deßen zu wahren Uhrkund, habe dieses mit eigenen Händen unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Pettschafft wissentlich bekräfftiget. Geschehen den N. Tag des Monats N. Anno &c.

Literæ requisitoriales ad Facultatem Iurid. pro concipienda sententia,

P. P.

Aus beykommenden Acten ersehen dieselbe, was zeithero zwischen Javoleno und Sempronio, in puncto Depositi, vor dem hiesigen Cammer-Ge-

richte gestritten worden. Wann dann beyde Theile zum Urthel submittiret, wir aber aus erheblichen Ursachen hierinnen selbst zu erkennen Bedencken tragen; so haben wir den Herren diese Acta zufertigen wollen, dienstlich bittend, Sie belieben dieselbe mit Fleiß zu verlesen, collegialiter wohl zuerwegen, ein denen Acten und Rechten gemäßes Urthel in unsern Nahmen darüber abzufassen, die Rationes Decidendi à parte beyzulegen, und solche nachmahls nebst denen Acten mit dero Facultät Innsiegel, wohl versiegelt zurück zu senden, auch zugleich zuberichten, wie lange der Bothe auf die Abfertigung warten, und wie viel Er pro studio erlegen müssen. Solten aber die Herren auf eines oder des andern Theils Ansuchen in dies[e]r Sache bereits respondiret haben, so belieben sie die Acten uneröffnet, auff des verschweigenden theils Unkosten zu remittiren. Wir hingegen bleiben denenselben zu allen willigen Diensten bereit. Signatum Cölln rc.

Churfürstl. Brandenb. zu dero Cammer-Gerichte verordnete Præsident und Räthe

Mandatum Inhibitoriale.

Friedrich der Dritte rc.

DEmnach Pomponius von dem zwischen ihnen und Marco, von Euch eröffnetem Urthel an uns unterthänigst appelliret, auch sothane Appellation durch Ubergebuug der Apostolorum Reverentialium, bey Unsern Cammer-Gerichte introduciret

ciret und wir dieselbe angenommen, so befehlen wir euch hiermit, daß ihr in dieser Sache euch keines ferneren Erkäntnißes anmaßet, sondern alles in dem Stande, wie es tempore appellationis gewesen, unverändert lasset; befehlen euch auch zugleich, die in prima instantia ergangene Acta dem Appellanten förderlichst abfolgen zulassen. Hieran geschiehet unser Wille, und wir bleiben euch in Gnaden gewogen. Cölln an der Spree ꝛc. ꝛc.

Juramentum Vasalliticum in animam Principalis præstandum.

Ihr sollet huldigen, geloben, schweren und thun eine rechte Erbhuldigung, dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. Könige N. cum toto titulo, und seiner Königlichen Majestät Männlichen Leibes-Lehns-Erben, als Natürlichen Erb- und Lehn Herrn, und wenn die nicht mehr wären oder Königlichen Majestät derselben nicht hinter sich verließen, als denn Sr. Königlichen Majestät Herrn Brüdern, denē Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. N. Marggrafen ꝛc. und deren künfftig Männlichen Leibes-Lehns-Erben, und wenn auch die nicht mehr wären, als denn Sr. Königlichen Majestät Vettern, denen Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. N. hinterlaßenen Herrn Söhnen, allen Marggraffen ꝛc. von Lehns und Unterthänigkeit wegen, Getreu, Gewärtig und Gehorsam zu seyn, Sr. Königlichen Majestät frommen und besten zu erwer-

ben, Nachtheil und Schaden zu wenden, auch die Lehn zu verdienen, und die Lehn nirgends wo anders zu verrichten, denn vor Sr. Königlichen Majestät und Deroselben Nahmen, und ob ihr verschwiegene Lehn wüstet oder hernachmahls erführet, solche Sr. Königlichen Majestät jederzeit zu vermelden, und alles das zu thun, das ein getreuer Lehnmann und Unterthan seinem Erb- und Lehn-Herrn zu thun schuldig und verpflicht ist.

Erstattung des Eyds.

Ich *N. N.* in obhabender *special* Gewalt *N. N.* huldige, gelobe und schwere in deßen Seele, daß mein *Principal N. N.* alles und jedes, was mir itzo vorgelesen und ich wohl verstanden habe, stet und fest und unverbrüchlich halten solle und wolle, getreulich ohne alle Gefährde. So wahr Ihm GOtt helffe um Christi willen.

Zeugen-Eyd eines Juden.

Ich Abraham N. Franckfurter Jude schwere bey dem Allmächtigen lebendigen Gott, welcher Himmel und Erden und alles, was darinnen ist, erschaffen hat, ich schwere durch alle seine Heilige Nahmen, welche sein Diener Moses, darinnen die Zehen Geboth geschrieben, und mit Unrecht zu schweren verbothen hat, daß ich in demjenigen zwischen N. N. und N. N. ergangenen Streitigkeiten

und Rechtfertigung alles, was mir hierinnen bewust, auf die Articul und Fragstück treulich, warhafftig und auffrichtig, die reine, lautere Wahrheit aussagen, und hieran weder um Gunst noch Ungunst noch eintziger andern Sache willen im geringsten etwas verschweigen will, so ferne ich nun Unrecht oder Falsch schwere, so gebe mir GOtt an statt des Seegens die Verfluchung, daß ich verdorre, wie das Gebürge Gilboa, welches David verfluchet hat, darauf Saul und seine drey Söhne ermordet seyn und mich auch wie den Gehasi des Naemanns Außatz betreffe, und daß ich verblinde, gleich wie andere verblindet, welche falsche Schwüre gethan, oder daß mich die Erde verschlinge, gleich wie Dathan, Koran und Abiram verschlungen, **so wahr mir GOtt helffe und sein heiliger Nahme *Adonai*.**

Oder.

Adonai ein Schöpffer des Himmels und des Erdreichs, und aller Dinge, auch mein und aller Menschen, ich ruffe dich an durch deinen heiligen Nahmen, auf diese Zeit zur Wahrheit: Da Ich zwischen N. und N. Zeugniß geben soll, daß ich darbey die rechte reine Wahrheit, und was mir von dero streitigen Sache bewust ist, auf die Articul und Fragestücke, so mir vorgehalten worden, aussagen, bekennen und nicht verschweigen wolle, weder um Freundschafft, Feindschafft, Geschenck oder Gaben willen, oder wie es Nahmen haben mag, ohne alle Gefährde und Argelist. Als bitte ich Adonai mir zuhelfen

sen, und zu bestätigen diese Wahrheit, wo ich aber einige Unwahrheit, Falsch oder Betrüglichkeit dabey gebrauche, so sey Ich Heram und verflucht ewiglich, daß mich dann übergehe und verzehre das Feuer, das Sodoma und Gomorrha übergieng und alle die Flüche, die an den Torach geschrieben stehen, und daß mir auch der wahre GOtt, der Laub und Graß, und alle Dinge geschaffen hat, nimmermehr zuhülffe noch zu statten komme in einigen meinen Sachen und Nöthen. Wo ich aber die Wahrheit bezeuge, also helffe mir der wahre GOTT Adonai.

Inhibitoriales ad Instantiam.

Matthaeus **Bornmann von Bindersleben** *appellanten*

Contrà

Johann Kreyer und *S. Michaelis* **Kirchen zu Erfurt** *appellaten* **und** *intervenienten.*

WIr Lotharius Frantz von Gottes Gnaden des Heil. Stuhls zu Mayntz Ertz-Bischoff, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Churfürst, Bischoff zu Bamberg ꝛc. ꝛc. Entbiethen denen Ehrsammen und Hochgelahrten unsern Stadt Schultheisen und Assessoren unsers Weltl. Gerichts in unser Stadt Erfurt und lieben getreuen unsern Gruß und fügen hiermit zu wissen, daß unserem

Churfürstl. Hofgericht in unser Stadt Mayntz Anwald Matthæus Bornmann von Bindersleben unterthänigst supplicando vorbracht, welchergestalten durch eine Hochbeschwerl. (Judicum honore salvo) gantz wieder Richtl. Urthel wäre erkannt worden, daß bekl. die quæst. Länderey klagenden Hanß Kreyern nunmehro abzutreten schuldig und mit seiner reconventions Klag abzuweisen sey; Nun könte aber das beym Amt Allach unterm 10. Martii vorigen Jahres gesprochene Decretum absque nullitate insanabili nicht schlechter dings reformirt werdē, gestalten intervenientischer Theil die Ihm darinne reservirte Exceptiones contra producenda originalia aufs Tapet zu bringen uñ darmit fort zu kommen sich nicht getrauet ꝛc. und was in Handel sonst ferner angezogen, so vor euch wieder Appellanten, hingegen aber für Appellaten den 14. Jan. dieses 1719. Jahrs ergangen seyn solle, dardurch dann als höchstbeschweret, auch noch ferner beschweret zu werden sich besorgende an uns und unser Churfürstl. Hofgericht appellirt und sich beruffen, nach in Meinung sogethaner Appellation in Recht auch zu kommen unsere Ladung gegen die Appellaten ausbracht dabeneben aber geschwinder Execution sich besorgende um diese unsere Prohibition gegen euch zu erkennen unterthänigst anruffen und bitten lassen, auch erhalten, daß ihme Appellanten solche in Recht begehrter masen erkant worden; Hierum so gebiethen und befehlen Wir Euch aus Churfürstl. Macht auch von Gericht- und Rechtswegen und bey Pön 25. Fl. halb in unser Churfürstl. Cammer und

den andern halben Theil dem Appellanten ohn nachläßig zu bezahlen hiermit ernstlich und wollen, daß ihr in dieser Sach, alldieweil dieselbe vor Uns und unsern Churfürstl. Hofgericht in ohn entschiedenen Rechten hanget, deroselben oder dem Appellanten zu Nachtheil und unsere Churfürstl. Obrigkeit und Geboth zu Veracht ferner nicht procedirt, erkennet, handlet oder führnehmet weder durch euch selbsten oder andere keinerley Weiß, wann ob hierüber vorgemeldter maßen durch euch procediret, erkennet, gehandlet oder fürgenommen; So wird dannoch solches alles als Attentata und ihnen selbsten ohntüglich wiederruffen, cassiret, aufgehaben und nichts desto weniger mit Erklärung gedachter Pön sammt andern Buesen und processen gegen euch procediret und verfahren werden, wie sich das zu recht und seiner Ordnung nach zu thun gebühret; darnach ihr euch zurichten. Geben in unserer Stadt Mäyntz unter unsers Churfürstl. Hof-Gerichts zurück auf gedruckten Secret, Dienstag den 2. Maji 1719.

Mandato Eminentissimi ac Celsissimi Domini, Domini LOTHARII FRANCISCI, Archi Episcopi ac Principis Electoris Moguntini Episcopi Bambergensis &c. &c.

Iohannes Valentinus Emmerich JCtus Judicii Curiæ Mog. Assessor.

Johannes Marckloff, Jud. Cur. Mog. Secretar.

Com-

Compulsoriales
ad instantiam.

Matthes Bornmanns von Bindersleben, appellanten

Contrà

Johann Kreyer und S. Michaëlis Kirchen zu Erfurt appellaten und intervenienten.

Wir Lotharius Frantz von Gottes Gnaden des Heil. Stuhls zu Mayntz Ertz-Bischoff, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Churfürst, Bischoff zu Bamberg ꝛc. ꝛc. Entbiethen denen Ehrsamen und Gelehrten unsern Stadt-Schuldtheisen und Assessoren unsers Weltl. Gerichts in unser Stadt Erfurt, und lieben getreuen unsern Gruß und fügen hiermit zuwissen, daß unserm Churfürstl. Hof-Gericht in unser Stadt Mäyntz Anwald Matthes Bornmanns von Bindersleben unterthänigst Supplicando vorbracht, welcher gestalten durch ein Hochbeschwert. (Judicium honore salvo) gantz wieder rechtl. Urthel wäre erkannt worden, daß Bekl. die quæst. Länderey Klagenden Hanß Kreyern nunmehro abzutreten schuldig und mit seiner Reconventions Klage abzuweisen seye; nun könte aber das beym Amte Aalach unter 10ten Martii vorigen Jahrs gesprochene Decret absq; nullitate insanabili nicht so schlechter Dings reformiret werden, gestalten intervenientischer Theil die ihm darinne reservirte Exceptiones contra producenda Originalia aufs Tapet zubringen und darmit fort

zukommen sich nicht getrauet und was in Handel sonst ferner angezogen, so vor euch wieder Appellanten hingegen aber für Appellaten den 14. Januar. dieses 1719. Jahrs ergangen seyn solle, da durch dann als höchst beschweret auch noch ferner beschweret zu werden, sich besorgende an uns und unser Churfürstl. Hof-Gericht appellirt und sich beruffen, auch in Meinung so gethaner Appellation in Recht nach zu kommen unsere Ladung gegen die Appellaten aus bracht, dabeneben aber zu Erlangung aller und jeder in dieser Sachen verübter Acten und Handlungen um diese unsere Compulsoriales unterthänigst anruffen und bitten lassen, auch erhalten, das ihme Appellanten solche in Rechtbegehrter maßen erkannt worden: Hierum so gebiethen und befehlen **Wir** Euch aus Churfürstl. Macht, auch von Gericht und Rechts wegen und bey Pön 25. Fl. halb in unsere Churfürstl. Cammer und den andern halben Theil den Appellanten ohnnachläßig zu bezahlẽ hiermit ernstlich und wollen, daß ihr inwendig 14. tagen den nechsten nach insinuirung dieses ihme Appellanten oder dessen befelch habern auf sein Ansuchen und ziemliche Belohnung alle und jede vor euch theils schrifft-theils mündlich, auch in Kundschafften verübter Acta und Handlungen una cum rationibus decidendi in glaubwürdiger Form und versiegelter Uhrkund heraus gebet, folgen lasset und den Appellanten daran nicht auff haltet, damit er an Vollführung der Sachen nicht gehindert, und sonsten mit Erklährung gedachter Pön samt andern Bußen und Processen gegen euch zu verfahren nicht nö-

nöthig seyn werde, daran beschiehet samt der billigkeit unsere ernstliche Meynung und Befehl. Geben in unserer Stadt Mäyntz unter unsers Churfürstl Hofgerichts zurück auf gedruckten Secret. Dienstag den 23. Maji 1719.

Mandato Eminentissimi ac Celsissimi Domini, Domini LOTHARII FRANCISCI, Archi-Episcopi ac Principis Electoris Moguntini, Episcopi Bambergensis &c. &c.

Joannes Valentinus Emmerich LItus
Judicii Curiæ Mogunt. Assessor.
Johannes Marckloff. Jud. Cur.
Mog. Secretar.

Formulæ Insinuationum.

Demnach Mevius vorstehenden Kauff-Contract vorgezeuget und gebethen, daß solcher auf und angenommen und confirmiret werden möge; als wird solcher hiermit in quantum juris auf- und angenommen, darein consentiret und ist solcher dem Gerichts Libro Contractuum Fol. 300. einverleibet worden. Actum Afordier den 3. Augusti 1719.

(L.S.) in fidem
Coriander Actuar. Jur.

Alia.

Nachdeme Sempronius und Cajus zwischen einander einen Alimentations Contract aufgerichtet, wie selbiger vorstehet, und gebethen, daß in solchen Gerichtl. consentiret und dieser zugleich confirmiret werden möge; Als ist solcher beyden Theilen

len wiederum vorgelesen und sie derjenigen Puncta, so darinne enthalten, wohlerinnert worden; und weilen sie damit zufrieden, so ist dieser Alimentations-Contract in quantum de Jure auf und angenommen, darein consentiret, und confirmiret und den Gerichtl. libro Contractuum fol. 401. inseriret worden. Actum Afordier den 3. Ianuarii 1719.

in fidem

(L.S.)

Kleander, Jud. Actuar.

Alia.

Demnach Cleomedes vor Gerichte erschienen und ein von sich selbst aufgesetztes Testamentum, wie wohl bereits verschlossen und versiegelt dargereicht, mit Bitte solches biß zu seinen GOtt geseel. Tode ad Acta zu nehmen und so dann auf Begehren der Erben zu publiciren; Als ist solches ad Acta und zwar ad Reposituram sub Signo ⊙ geleget; deswegen ihme dieses Recipisse ertheilet wird. Actum Afordier den 3. Maji 1719.

ad Mandatum

Coriander Act. Jur.

Alia.

HErr Selandes und dessen Ehe-Frau, Maria, gebohrne Meninten erschienen in Persohn in Judicio und überreichten Ihre Dispositionem reciprocam versiegelt, mit Bitte, solche ad Acta aufzunehmen. Actum in Judicio Afordier den 29. Maji 1719.

in Fidem

Cleander Jud. Act.

Testa-

Testamentum Judiciale.

Actum Afordier den 14. Martii 1719.

Nachdem Meliander, Bürger und Biereige allhier bey hiesigen Churfürstl. Mäyntzis. Weltl. Gerichten suchen lassen, daß Zwey von denen Herrn Gerichts-Assessoren mit dem Actuario zu Ihm, um seinen letzten Willen ad Acta auf zunehmen, abgeordnet werden möchten, und dann solches zu bewerckstelligen, denen beyden Gerichts-Assessoribus Herrn Meniandern und Herrn D. Rolandern committirt worden; so haben diese nebst dem Actuario obgesetzten dato Nachmittags zwischen 2. und 3. Uhren in des Testatoris S. Johannis Gassen gelegenen Behausung sich begeben, woselbsten man denselben in der Unter-Stuben, zwar Bettlägerig, jedoch bey guten Verstande angetroffen, welcher obgedachten Herrn Commissariis nach abgestatteten Danck, daß Sie bey ihme erscheinen wollen, eröffnet, daß Er bey seiner anhaltenden Kranckheit zu Verhütung aller nach seinem Tode zwischen seiner Frauen und Kindern besorgenden Streitigkeiten, über sein Vermögen, worzu seine von seinen ersten Weibe ererbte Statutarische portion mit zu rechnen wäre, zu disponiren gewillet sey; und zwar (1.) wolle er seinem Ehe-Weibe Christinen seine bey Ilsersgehofen gelegene und von Ihm erkauffte 5. Aecker zum Vorauß vermachet, und (2.) seine drey leiblichen Söhne Stichus, Cajus und Sempronius nebst seinen Ehe-Weibe zu rechtmäßigen Erben eingesetzt haben, also daß diese in seine Verlassen-

schafft

schafft sich auffs Gleichste vertheilen, gedachten seinen Sohne Sticho aber die auf ihn zu Erlernung des Becker-Handwercks verwendete Kosten ad 36. Rthlr. nicht minder auch dem jüngern Sohne Sempronio die Kosten, die Er Testator seinetwegen umb erstlich die Barbier-Kunst und nachgehends das Fleischer-Handwerck zu erlernen, deren erstere über 50. Rthlr. und die Letztere auf etliche 30. Rthlr. sich beliessen, ange wendet, an ihren Erb-portionen abgekürtzet werden sollen, (3) sey sein Wille, daß erstgedachtes sein Ehe-Weib, das Biereigen-Recht behalten, Sie auch bey dem Hause, so lange Sie unverheyrathet bleiben würde, gelassen werden, immassen Er zu seinen Kindern das gute Vertrauen habe, daß sie dieses ihrer Stieff-Mutter zugestehen, und diesen seinen Willen hierinnen erfüllen würden: wormit er diese seine Disposition beschlossen. Und darbey als es ihme deutlich vorgelesen worden, daß dieses sein eigentlicher Wille sey beharret. Welches alles wir unter unser eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten Pettschafft attestiren.

(L.S.) Meniander D. (L.S.) Rolander D.
(L.S.) Kleander Jud. Act.

Auff Ansuchen D. Telantes Curatoris Relict. Melianders und Einwilligung Stichi, Zelandes Curatoris Caji und Selanders Curat. Sempronii ist von

vor-

vorstehender Disposition copia loco publicationis zu geben befohlen worden. Decretum in Jud. Afordier den 20. Aprilis 1719.

Kleander
Jud. Actuar.

Gerichtl. Caution und Vorstand wegen abgefolgter Erbschafft.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt N. urkunden hiermit, daß vor uns in sitzender Raths-Versammlung Frau N.N. Herrn N.N. seeligen nachgelaßene Wittbe neben ihren Krafft dieses hierzu bestätigten Curatore N. N. Bürgern allhier, erschienen, und angemeldet, wie ihr auf Churfürstl. N. Gnädigsten Befehl von den Rath zu N. ihres ausländischen leibl. Bruders N. N. Vermögen an 154. Rthlr. Haupt-Summa, und 26. Rthlr. als von Anno N. biß dato betagte Zinse, ingleichen etliche Mobilia, vermöge eines unterschriebenen Zeugnißes von gedachtes ihres außländischen Bruders verordneten Curatorn N. N allda wenn sie auf 300. Rthlr. werth Caution bestellen würden, ab zu folgen bewilliget worden, dafür sie ihr Wohnhaus neben N. N. und ihren Garten neben N. N. gelegen (welche beyde Stücke bezahlet seyn) zum würcklichen und dinglichen Unterpfande eingesetzt und gebethen, daß zu solcher Verpfändung wir unsern Consens geben wol-

wolten; Wann wir dann diß ihr Suchen nicht abschlagen mögen; als haben wir in die vorher verschriebene Hypothecam, so viel wir von Obrigkeits wegen zu thun befügt, dergestalt consentiret, daß woferne gedachtes N. Witbe zu des außländischen, als ihres Brudern wiederkunfft die Haupt-Summ samt den aufgelauffenen Zinsen, und außgeantworteten Mobilien, nicht abtragen würde, daß also auff desselben, oder eines jeden dieses Briefes treuen Innhabers Anhalten, die würckliche Gerichts Hülffe, zu obverpfändeten Hauß und Garten verstattet werden soll, treulich und sonder Gefährde. Uhrkundlich mit unserm des Raths Stadt-Insiegel bekräfftiget und gegeben den ꝛc. ꝛc.

Vocatio Cantoris.

P. P.

WElchergestallt un längsten durch unsers gewesenen Cantoris N.N. tödtlichen Abgang, dessen Dienst bey der Kirchen und Schulen allhier sich verlediget habe, und daß wir solche vacirende Stelle mit einer gottsfürchtigen, gelehrten und den unfehlbaren reinen Wort Gottes hertzlich zugethanen Person, so in solchen ihren anbefohlenen Amte dieser Commune, nnd der aufwachsenden lieben Jugend mit angelegenen treuen Fleiße und in gebührender Sorgfältigkeit, ungesparet, nutzbarlichen vorstehen möge, wiederum zu ersetzen entschlossen seyn, ist euch hiebevorn zu erkennen gegeben worden.

Wann

Wann ihr euch dann am verflossenen Sonntage Quasimodogeniti auf unser Begehren allhier in der Kirchen zur proba gestellet habet, und euch hören lassen, wir auch an solcher euer Erweisung ein sattsames Genügen tragen. Und dannenhero der sonderbahren Affection und zuverläßigen guten Vertrauens zu euch leben, daß ihr solches Officium gantz treulich und fruchtbarlich bestellen und versorgen werdet.

Also thun zu solchen Cantor-Dienste in Nahmen der Heil. und Hochgelobten Dreyfaltigkeit wir euch hiermit vociren und bestellen. Nicht zweifelnde, daß ihr euch in Erwegung dieser ordentlichen und zweiffels ohne von Göttlicher Allmacht sonderlich disponirten Vocation williglich gebrauchen lassen, eure Gelegenheit auch dahin richten werdet, damit ihr auf das herbey nahende Johannis-Fest zum längsten anhero gelangen, und den Chorum Musicum beydes in Kirchen und Schulen dermaßen, damit kein Mangel daran zu spühren, bestellen möget.

Hiergegen euch dann beydes die ordinari-Besoldung sowohln, als die Accidentia gleich euren Antecessoren zu rechter Zeit unabbrüchlich gefolget und hieran kein Mangel unsers Theils vermercket werden soll: Deme wir zu angenehmer Dienst-Erweisung gewogen. Gegeben N. den N.

Salvus Conductus Generalis, oder Ein allgemein Sicher Geleit.

Hierbey habt ihr die ergangene Inquisition-Acta, in verdächtigen Ehebruchs-Sachen N.N. allhier betreffende, samt denen darauf eingehohlten Urthel, auch was zeithero wegen des von ihm gesuchten sichern Geleits ergangen, hinwieder zu empfahen.

Dieweilen dann bey den Inquisiten ohnlängst anerbothenen Caution der 400. Rthlr. noch allerhand zu bedencken. So läst man es dahero, gestalten Sachen nach wegen gebethener Ertheilung des sicheren Geleits nun vielmehr dabey bewenden daß nemlich ihr, ohne Leistung solcher Caution, den Inquisiten zu Erstattung seiner Antwort, auf die wider ihn abgefaste inquisitionales und Beybringung seiner vermeinten Unschuld, ohnverlängt, nach Empfahung dieses, allein ein gemein sicher Geleit, vor eures anbefohlenen Amts-Gerichten, sicher ab- und zu zugehen, wiederfahren lassen möget.

Wird demnach an statt und im Nahmen des Hochwürdigsten N.N. meines Gnädigsten Fürsten und Herrn, in jetziger Ihrer Churfürstl. Gnaden rc. Abwesenheit, hiermit begehret, ihr wollet diesem also, zu Beförderung des vorlängst angesponnenen Inquisitions-Processus, unverzüglich nachkommen, Inquisiten auf einen gewissen Tag, zu Ablegung seiner vermeinten Unschuld vor euch ins Amt citiren,

und

und verladen, der Citation aber ausdrücklich einverleiben, daß er einen Tag vor den Termin, einen Tag zeit währenden Termins, einen Tag hernach und also drey vollständige Tage, biß er völlig in seine völlige Gewahrsamm kommen kan, vor aller gefänglichen Anhaltung gesichert seyn solle.

Wann nun Inquisit sich hierauf persöhnlich gestellet, wollet ihr auf die zu vorhero aus den eingezogenen Summarischen Kundschafften verfaste Articul mit Fleiß examiniren, seine Aussage getreulich niederschreiben, und da er einen oder mehr Articul leugnen würde, mit den Zeugen confrontiren, und selbige ihre Aussage eydlich bestärcken lassen, nachmals Inquisiten mit seiner Defension hören, zu dem Ende ihme, oder seinen Advocaten die Acta, an gewöhnlicher Gerichts-Stelle zu durchsehen, und die Nothdurfft daraus zu extrahiren vorlegen, wie nicht weniger zu Einbringung solcher Defension eine Monatliche Frist verstatten, und sodann die sämmtliche Acta zu ferner Verordnung anhero zum Churfürstl. Hochpreißl. Hoffgericht einschicken :c.

Decretum Recognitionis.

Demnach Pomponius in letzter Juridica eine Obligation sub dato Afordier den 13. Maji 1716. auf 60. Fl. von euch ausgestellet, und um deren Recognition gebührende Ansuchung gethan; also wird euch hiermit pro termino recognoscendi vel diffitendi der 18ten Maji angesetzet; Wornach

ihr euch zu achten. Decretum in Afordier den 10. Maji 1719.

An Sempronium zu Melusa
zuzustellen
Actum Afordier den 18. Maji 1719.

Sempronius erscheinet in termino und recognosciret die Obligation, bittet ihme Nachsicht auf 6. Wochen zur Zahlung zu indulgiren. Actum Afordier ut Supra.

Die Frist wird verstattet. Actum ut supra.

Monitorium I.

Auf Anhalten Pomponii wird nunmehro Sempronio die Befriedigung der gestandenen 60. Fl. una cum Interesse und Unkosten, weil er seinen Versprechen nicht nachkommen, binnen 14. Tagen sub Pœna Executionis auferleget, wornach er sich zu achten. Decretum in Jud. Afordier den 30. Julii 1719.

Monitorium II.

Auf Veranlassung Pomponii und ferneres Anhalten, wird nochmahlen Sempronio eine Frist auf 14. Tage zu bezahlen der 60. Fl. Capital, Interesse und Unkosten verstattet, in Entstehung aber dieses, soll das Hülffs Geld angenommen werden. Decretum in Jud. Afordier den 26. Jul. 1719.

Weilen keine Zahlung geschehen, soll das Hülffs-Geld angenommen und der Hülff-Schein ertheilet werden. Decret. in Jud. Afordier den 2. Sept. 1719.

Hilff-

Hilff-Schein.

Auf inständiges Anhalten Pomponii und unterschiedenen Monitortis wird Sempronio hiermit ernstlich bedeutet, daß er nach nunmehro erlegten Hilff-Geldern binnen 14. Tagen Pomponium zu befriedigen und Klagloß zu stellen schuldig; in Entstehung gütlicher Zahlung aber gewärtig seyn solle, daß die strackliche Execution in sein bereitestes Vermögen wird vollstrecket werden; Wornach er sich zu achten und für fernern Kosten zu hüthen wissen wird. Decretum in Jud. Afordier den 2. Septembr. 1719.

Churfl. Mäyntz. Weltl. Gerichte
Kleander Jud. Actuar.

Fiat Executio per Præfecturam. Decretum in Judicio Afordier den 17. Septembr. 1719.

Actum S. Viti den 21. Septembr. 1719.

Pomponius bathe, daß nunmehro Sempronius zur Immission citiret werden möge. Actum ut supra.

Decretum Immissionis.

Dem Voigt und Vormundschafft allhier wird hiermit anbefohlen, Hrn. Pomponium wegen ausgeklagter 90. Fl. Capital, Interesse und Unkosten in das von Sempronio in seiner ausgestellten und hier producirten Obligation verschriebene Unterpfand, nemlich der 3. Acker Hopffenberg und Weiden, so viel zu Abführung dieser 90. Fl. und

dißfalls zu Vollstreckung derer Actuum Executivorum erforderten Kosten nöthig seyn wird, zu immittiren und facta immissione einen Schein nebst einen Hilffs-Zeichen zu ertheilen. G. V. den 22. Octob. 1719.

Attestatum Immissionis.

AUf C. M. Amts Befehl ist von uns Endes gesetzten Voigt und Vormundschafft in das ausgeklagte Unterpfand der 3. Acker die Immission würcklich geschehen und ein Zeichen gegeben worden, Geschehen G. V. den 13. Octob. 1719.

Clauß Stubenrauch, Land-V.
Hanß Breithuth.
Christian Meltzer ꝛc.

Joh. Müller Schuldiener.

Ferner werden die Partheyen zur Taxation gewöhnlicher maßen citirt.

Decretum Taxationis.

DEm hiesigen Voigt und Vormundschafft wird nunmehro hiermit anbefohlen, die Länderey, worinnen Herr Pomponius von A. laut beykommenden Immission-Schein, eingewiesen worden, pflichtmäßig zu taxiren und den Tax auf diesen gegenwärtigen Schein zu notiren und solchen wiederum herein zu senden. G. V. den 28. Octob. 1719.

C. M. A. hierselbst.

Kleander.

Atte-

Attestatum Taxationis.

Auf E. M. A. Befehl sind Sempronii 3. A. sub n. 4. 5. 6. worauf Herr Pomponius Immission erhalten, von uns Endes benamten Voigt und Vormundschafft in Augenschein genommen und jeder Acker zu 30. Fl. taxiret worden; weßwegen wir diesen Schein von uns wissentlich stellen. Geschehen G. V. den 29. Octobr. 1719.

Decretum subhastationis.

Demnach Sempronii 3. Acker, worinnen Herr Pomponius wegen 90. Fl. geklagten Capital, Interessen und Unkosten jüngsthin immittiret, von Land-Voigt und Vormundschafft auf 30. Fl. jeder Acker taxiret worden; Als werden solche 3. Acker Hopffenberg und Weiden hiermit subhastiret und zu feilen Kauff öffentlich ausgebothen, dergestalt, daß, wann ein Kauffer vorhanden, selbiger sich melden solte, deme dann billigmäßiger Kauff verstattet werden wird. Gispersleben V. den 12. Novembr. 1719.

E. M. A. hies.

Cleander.

Actum G. V. den 16. Octobr. 1719.

Herr Pomponius licitiret auf jeden Acker 30. Fl. und ist der 20. Octobr. 1719. ad publ. Licit. anberaumet und bekl. Sempronius darzu schrifftl. citiret worden rc.

Publicatio Licitationis.

Demnach Herr Pomponius in Afordier ohnlängst

längst in Sempronii in dem Immissions-Schein specificirte Stücke judicialiter immittiret, solche auch taxiret und mittelst ausgefertigten Subhastations-Schein zu feilen Kauff öffentl. ausgebothen worden. Weilen aber sich sonsten niemand als Herr Pomponius selbst darzu angemeldet und auf jeden Acker 30. Fl. licitiret; Als wird hiermit solches Jedermänniglichen zu dem Ende kund gemachet, daß fals jemand sich finden solle, der ein mehrers zu geben gesonnen, sich binnen 14. Tagen beym C. A. allhier angeben und darauf Bescheides gewärtig seyn soll. Wornach sich jedermänniglich zu achten hat. G. B. den 20. Nov. 1719.

C. M. A. hierselbst
Cleander.

Ulterior Publicatio Licitationis.

DEmnach Herr Pomponius in Afordier in Sempronii in dem Immissions-Schein specificirte Stücke judicialiter immittiret, solche auch taxiret, und ausgefertigten Subhastations-Schein zu feilen Kauff öffentl. ausgebothen worden; Als hat Frau Mariana auf solche in 3. Acker bestehende Hypothec und zwar auf jeden Acker 3. Fl. licitiret, so hiermit jedermänniglichen kund gemachet wird, falß nun kein pinguior licitans sich binnen 14. Tagen angeben wird, sollen so dann die 3. A. der Frau Marianen eigenthüml. adjudiciret werden. Wornach sich jeder-

dermännigl. zu achten hat. G. V. den 4. Decembris. 1719.

C. M. A. hierselbst
Cleandr.

Adjudications = Schein.

DEmnach wegen von Herrn Pomponio in Afordier ausgeklagter 90. Fl. Capital, Interesse und Unkosten Sempronii 3. Acker Hopffenberg und Weiden in G. Fluhr und Felde Viti gelegen prævia taxatione, so von dem Land=Voigt und Vormundschafft allhier jeder Acker auf 30. Fl. taxiret, den 12. Novembr. a. c. subhastiret und zu feilen Kauff öffentlich ausgebothen worden; wornechst sich Herr Pomponius zu kauffen angegeben und vor jeden Acker 30. Fl. zu geben sich erbothen, welche Licitation öffentlich affigiret und angeschlagen worden, indeme sich aber die Frau Mariana binnen legalischer Frist als pinguior Emptrix, so auf jeden Acker 31. Fl. licitiret angegeben; als sind sothane 3. Acker ꝛc. wohl ermeldter Frau Marianen, nach dem sie Herrn Pomponio sein ausgeklagtes Capital, Interesse und Unkosten mit 80. Fl. verglichener maßen bahr vergnüget und ausgezahlet, in Krafft gegenwärtigen Adcations-Schein erb= und eigenthümlich adjudiciret und zuerkannt worden, doch dergestallt, daß dem Debitori Sempronio binnen halben Jahr præstitis præstandis solche Länderey zu redimiren und zu reluiren frey stehen solte. Urkundlich ist der Frau Marianen

rianen zu ihrer Versicherung und an statt eines Kauff-Briefs gegenwärtiger Adjudications-Schein untern gewöhnlichen Amts-Insiegel ausgefertiget worden. So geschehen S. Viti den 19. Novembr. 1719.

Ch. M. Amt hierselbst

(L. S.)

Cleander.

Rotulus Probationis.

Actum Stadt-Amt Afordier, am 11. Martii 1717.

Buleben.

Auf beschehene Production Michael Melis uxorio nomine und deren Consorten contra Marten Talin, und hierauff ausgelassene Citationes an Productin und die Zeugen, wurden die denominirte testes, nachdeme sie nachstehenden

Zeugen-Eyd:

Ich (Nicolaus Melantes) (Joel Elam) schwere hiermit zu GOtt einen leiblichen Eyd, daß ich in Sachen Michael Melis wegen dessen Weibes und Consorten, wie auch Talin jetzo Heunischin, auf diejenige Articul und Fragstücke, worüber ich anjetzo vernommen werden soll, die rechte, reine und unverfälschte Wahrheit, so viel mir von

der

der Sache wissend und erinnerlich, niemanden zu Lieb oder Leid berichten und aussagen, solches auch um Freund- oder Feindschafft, Geschenck, Verheissung, Gewinst, Verlust oder anderer Ursachen halber nicht unterlassen, noch etwas vorsetzlich verschweigen will. So wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort.

in Gegenwart Herrn Balin und Herr Schalin nomine producent & productæ anitzo würcklich abgeschworen, über nachgesetzte Articul und Interrogatoria genau examiniret, und deren Aussagen folgender maßen treulich registriret.

Interr. Gen. I.

Wie Zeuge heisse, wes Alters und Condition er sey?

Test. 1. Nicolaus Melantes, fast 60. Jahr alt, Land-Voigt zu Buleben.

Test. 2. Joel Elam, 30. biß 31. Jahr alt, ein Hintersättler zu Buleben.

Interr. Gen. 2.

Wann Zeuge letztens zum H. Abendmahl gewesen?

Test. 1. Vor etwan 14. Wochen.

Test. 2. Vor etwan 13. biß 14. Wochen.

Inter-

Interrog. Gen. 3.

Ob Zeuge wisse, was ein Eyd oder Meyn-Eyd sey?

Test. 1. Ja, das müsse er als ein 25. bis 26. jähriger Amts-Bedienter ja wohl wissen.

Test. 2. Er habe es schon gehöret.

Interrog. Gen. 4.

Ob Zeuge von dieser Sache einen Gewinn oder Schaden zu gewarten habe?

Test. 1. Er habe nichts darvon zu gewarten.

Test. 2. Er wisse von nichts.

Interrog. Gen. 5.

Ob Zeuge Producenten mit Blutfreundschafft oder Schwägerschafft verwant?

Test. 1. Nein er gienge ihm nichts an.

Test. 2. Er sey wohl etwas Freundschafft mit beyden Theilen, aber etwas weitläufftig.

Interrog. Gen. 6.

Wem Zeuge den Gewinn oder Verlust gönne?

Test. 1. Wem es von Rechtswegen zufiele.

Test. 2. Ihm liege nichts daran, er redete auf sein gut Gewissen.

Artic.

Artic. 1.

Wahr, daß Productin nach Absterben ihres Mannes Dietrich Talin dessen nechsten Freunden und Erben denen Producenten einen Vergleich wegen ihres Mannes Nachlaß selbst angebohten?

Dieser Articul wird der Productin in ihr Gewissen, Wissenschafft und Wohlbewust gestellet.

Articul. 2.

Wahr, daß Productin selbst zum Schulmeister gangen, und den ad acta gegebenen Vergleich auffsetzen lassen?

Dieser Articul wird ebenfalls in ihr Gewissen, Wissenschafft und Wolbewust gestellet.

Artic. 3.

Wahr und wisse Zeuge sich zu erinnern, daß er von Productin Marten Talin beruffen, und der Auszahlung des Geldes, so dieselbe ihres Mannes Erben gegeben, beywohnen sollen?

Test. 1. Ja, sie habe ihn ruffen lassen.

Test. 2. Nein, er sey nicht darzu beruffen worden, sey auch nicht dabey gewesen.

Interr.

Interr. I.

Woher Zeuge diesen Articul wisse?

Test. 1. Weil sie ihn hätte ruffen lassen.

Test. 2. Cessat.

Interr. 2.

Wenn dieses geschehen?

Test. 1. Er wisse es nicht eigentlich mehr.

Test. 2. Cessat.

Artic. 4.

Wahr, und müsse Zeuge gestehen, daß er aus der Productin Munde gehöret, daß sie sich auf ein Testament, so ihr Mann aufgerichtet, und solch Geld denen Producenten darinnen beschieden hätte, beruffen?

Test. 1. Das habe er nicht gehöret.

Test. 2. Auf der Marten Talin ihr Wort habe Zeuge Urban Talin vortragen müssen, es sey ein Testament da, worinnen jedem seinen Mit-Erben 5. Fl. vermachet worden, sie wolte Ihm aber 10. Fl. geben, wenn er die übrigen bereden würde, daß ein jeder mit 5. Fl. zufrieden wäre, auch habe er solche 10. Fl. wie er auch nicht negiren würde, von Marten Talin vor sich empfangen.

Interr. I.

Wenn dieses Testament gemacht und von wem?

Test.

Test. 1. Es sey in seiner Gegenwart nicht gemacht worden, wisse also nicht, wenn und von wem es gemacht wäre, und wisse von keinem Testament.

Test. 2. Er wisse nichts vom Testament, wenn und von wem es gemacht worden.

Interr. 2.

Woher denn Zeuge wisse, daß ein Testament gemacht worden?

Test. 1. Cessat.

Test. 2. Er habe es von Marten Talin gehöret.

Artic. 5.

Wahr, daß die Producenten nicht zugleich beysammen gewesen, und in seinem Beyseyn den Vergleich, wie ihn der Schulmeister aufgesetzet, vorher abgeredet?

Test. 1. Bey der Abredung sey er nicht gewesen, wisse also nicht, ob sie dazumal alle beysammen gewesen.

Test. 2. Er sey nicht darbey gewesen, wisse also nicht, ob sie zugleich beysammen gewesen.

Interr. 1.

Ob nicht vielmehr Zeuge aussagen müsse, daß die Producenten gleich vorhanden gewesen?

Test. 1. Das könne er nicht wissen noch sagen, ob sie bey der Verabredung gleich vorhanden gewesen.

Test. 2. Das wisse er nicht, denn er sey nicht darbey gewesen.

Interr. 2.

Auch daß der vom Schulmeister aufgesetzte Vergleich also abgeredet worden, wie er niedergeschrieben?

Test. 1. Das könne er eben so wenig wissen.

Test. 2. Das wisse er nicht.

Artic. 6.

Wahr, und müsse Zeuge gestehen, daß solcher vor der Unterschrifft denen Producenten nicht vernehmlich vorgelesen, und was solcher bedeute, erkläret worden?

Test. 1. Ja, der Vergleich sey ihnen vor der Unterschrifft vom Schulmeister deutlich vorgelesen worden.

Test. 2. Das wisse er auch nicht.

Interr. 1.

Ob Zeuge nicht vielmehr sagen müsse, daß der Schulmeister solchen Vergleich deutlich vorgelesen?

Test. 1. uti ad Articulum.

Test. 2. Er sey nicht darbey gewesen:

Interr

Interr. 2.

Ob Zeuge bey seinem gethanen theuren Eyde nicht vielmehr sagen müsse, daß der Schulmeister den Vergleich vorgelesen und erkläret habe?

Test. 1. Er sey ihnen, wie es ausm Lande gebräuchlich wäre, vorgelesen worden:

Test. 2. Er sey nicht darbey gewesen:

Articul. 7.

Massen wahr, daß auch die bey solchem Vergleich gewesene Weiber keinen Beystand gehabt?

Test. 1. Er könne nicht sagen, daß auf einer oder der andern Seite Beystände gewesen, ausser daß er als Zeuge mit beruffen worden:

Test. 2. Das wisse er nicht.

Interr. 1.

Ob Zeuge nicht vielmehr als Beystand der Weiber erbethen worden, damit es alles richtig zugehe?

Test. 1. Er sey als ein Zeuge darzu beruffen worden, und habe sich auch als ein Zeuge unterschrieben; hätte auch kein Beystand seyn können, weil der Vergleich schon gemacht gewesen.

Test. 2. Er sey nicht darzu erbethen worden.

Articul. 8.

Auch wahr, daß Producenten sehr und duppelt und über die Helffte lædiret worden:

Test. 1. Er habe es zwar so genau nicht überleget, hielte aber dafür, daß sie über die Helffte lædiret worden wären.

Interr. I.

Woher Zeuge diesen Articul wisse?

Test. 1. Er hielte es aus des Mannes Verlassenschaffts dafür, welche sich ohngefehr wol auf 100. Fl. erstrecken würde.

Test 2. Er wisse es nicht eigendlich.

Interr. 2.

Ob er wisse, daß Protucenten doppelt über die Helffte verkürtzet?

Test. 1. Das müste die Rechnung allenfalls ausweisen, wann die Verlassenschafft untersuchet und taxiret werden solte.

Test. 2. Er wisse es auch nicht.

Testes imposito silentio dimissi:

DAß dieses Zeugen-Verhör also, wie obstehet, vorgenommen, und alles darbey deutlich protocolliret worden, wird hiermit beurkundet. Actum in Supra.

Churfürstliche Mäyntzische Stadt-Amt hieselbst/

in fidem

Caspar Selander,
Actuar.

Rotu-

Rotulus Reprobationis.

Actum Buleben am 29. April Anno 1717.

Auf beschehene Reproduction Marten Talin, wurde der von ihr benante Gegen-Zeuge, welcher am 15. hujus als dem letztmahligen termino Reproductionis, Alters und Unvermögens halber im Amt nicht erscheinen können, in loco und zwar in des Herrn Land-Voigts Behausung zu Buleben, in Gegenwart Herren Procurat. Schedens mit nachgesetztem

Zeugen Eyd:

Ich Fabian Kumhauß schwere hiermit zu GOtt einen leiblichen Eyd, daß ich in Sachen Marten Talin jetzo Heunischin, und Michael Grauens wie auch dessen Consorten, auff diejenige Articul und Fragstücke, worüber ich anjetzo vernommen werden soll, die rechte, reine und unverfälschte Wahrheit, so viel mir von der Sache wissend und erinnerlich, niemanden zu Lieb oder Leid, berichten und aussagen, solches auch um Freund- oder Feindschafft, Geschenck, Verheissung, Gewinst, Verlust oder anderer Ursachen halber nicht unterlassen, noch etwas vorsetzlich verschweigen will. So wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort?

Welchen er anjetzo würcklich abgeschworen, beleget, und hierauf über nachstehende Reprobatorial-Articul

und Interrogatoria genau examiniret, auch dessen Aussage folgender massen treulich registriret.

Interr. Gen. I.

Wie Zeuge heisse, alt und was seine Profession?

Test. Fabian Korr, fast 76. Jahr alt, Schuldiener in Buleben, er sey darzu erbethen worden.

Interr. 2.

Ob ihm etwas dieses Zeugnisses halber verheissen oder gegeben worden, und von wem?

Test. Ach nein.

Interr. 3.

Ob Zeuge wisse, daß durch falsch Zeugniß der Richter zum falschen Urthel verleitet, und der Zeuge zeitliche und ewige Strafe zu gewarten?

Test. Ja, das wisse er wol.

Interr. 4.

Ob Zeuge sich vorgenommen, die rechte Warheit, niemanden zu Lieb oder Leid, so viel ihm wissend, zu berichten?

Test. Ja, was er dann in seinem Alter sich beschweren und reden solte, was nicht wahr sey.

Interr. 5.

Wem Zeuge den Sieg Rechtens am liebsten gönne?

Test. Das stelle er GOtt und der Obrigkeit anheim.

Articul. I.

Wahr, daß Deponenten den 8. Octobr. 1714. Heinrichen Talin, Urban Talin, Margaretha Melin, Heinrich Andreas Talin, und Martin Talin Hauß zu kommen gebethen, allda einen Vergleich wegen Meister Dietrich Talin Verlassenschafft auszusetzen?

Test. Martin Talin habe ihm erst angezeiget, wie sie sich mit ihres Mannes Erben gesetzet hätte und ihn Zeugen darauff zu sich gebethen, woselbsten ihres Mannes Erben schon zu gegen gewesen, als Zeuge dahin kommen.

Hier wurde dem Zeugen der bey denen Acten befindliche Original-Vergleich vorgeleget.

Interr. I.

Wie Zeuge diesen Articul mit unverletztem Gewissen bejahen könne?

Test. Sie die Talin habe ihn ja bestellet, und sey deswegen bey ihm gewesen.

Interr. 2.

Ob die articulirte Personen zu Zeugen kommen ihm dem Vergleich angezeiget, und aufzusetzen begehret?

Test. Nein, das könne er nicht sagen.

Interr. 3.

Ob solcher in Beyseyn Zeugens abgeredet worden?

Test. Bey der ersten Abrede sey Zeuge nicht gewesen.

Interr. 4.

Wer mehr darbey gewesen, als solcher abgeredet worden, und wer solchen auffsetzen lassen?

Test. Maria Talin habe solchen Vergleich auffsetzen lassen, welchen Zeuge in Concept (welches er anjetzo wiederum vorgezeiget) mitgebracht, als er zur Talin und denen Erben kommen.

Interr. 5.

Ob die articulirte Personen Zeugen die verglichene Puncte selbst vorgesagt und alles, was in dem Vergleich enthalten, einzurücken befohlen.

Test. Ehe und bevor Zeuge das Concept vom Vergleich aufgesetzet habe, hätten ihm zwar die Erben die verglichenen Puncte nicht selbst vorgesagt, Sie wären aber allerseits / die den Vergleich unterschrieben / damit zufrieden gewesen, als ihnen solcher Vergleich vorgelesen worden.

Articul. II.

WAhr, daß sie Reproducten mit Reproducenten sich in aller Güte verglichen und benannte Brüder und Schwäger vor ihr Antheil in allen jeder mit 5. Fl. thut in Summa 20. Fl. zufrieden gewesen.

Test. Ja.

Bezeuget auch der Erb-Vergleich.

In-

Interr. 1.

Ob Zeuge bey seinem geschwornen Eyde sagen und bejahen könne, daß er selbst beym Vergleich persönlich gewesen?

Test. Er sey ja dazumahl darbey gewesen.

Interr. 2.

Wo solches geschehen und wer solchem mehr beygewohnet?

Test. In Martins Talin Hause, worbey Heinrich und Urban Talin wie auch Michael Melin Weib und ein Schreiner aus Erfurt, Nahmen Talin, nebst dem Herrn Voigte und Marten Talin gewesen.

Interr. 3.

Ob Zeuge vom Anfange biß zum Ende solchem beygewohnet?

Test. Ja freylich, sie hätten ja eine Mahlzeit darbey gehabt.

Artic. III.

WAhr, daß sie Reproducten auch Marten Talin wegen der 20. Fl. quittiret und für sich, ihre Erben von ihr nichts, es mag seyn, was es will, zu suchen geredet und gelobet?

Test. Ja, und habe der Voigt darzu setzen lassen, es mag Nahmen haben wie es will.

Beståřcket auch der Vergleich.

Interr. I.

Ob Zeuge diese Worte aus der Reproducten Munde gehöret?

Test. Er wisse sich dessen nicht mehr zu erinnern, sie wären aber damit zu frieden gewesen, als ihnen diese Worte im Vergleich mit vorgelesen worden.

Interr. 2.

Ob sie selbst ihm befohlen, diese articulirte Worte in den Vergleich zu setzen?

Test. Sie würden es zwar nicht befohlen haben, jedoch wären sie mit allen zu frieden gewesen.

Artic. 4.

WAhr, daß, als dieser Vergleich aufgesetzt gewesen, Zeugen ihnen solchen in Beyseyn des Herrn Land-Voigts und der Reproducten deutlich vorgelesen und sie hierauf zu frieden gewesen und solchen Vergleich eigenhändig selbst nebst Herrn Land-Voigt unterschrieben.

Test. Ja, und hätten sie selbigen so wohl in seinem Protocoll (welches er zugleich mit vorgezeiget) als auch, da der Vergleich ins Reine geschrieben worden, eigenhändig unterschrieben.

Interr. I.

Ob Zeuge sagen könne, daß sie das, was in dem Vergleich gestanden, vorhero also abgeredet?

Test.

Test. Bey der ersten Abrede sey Zeuge zwar nicht gewesen, jedoch wäre es daraus zu schliessen, weilen sie bey der Verlesung und Unterschrifft des Vergleichs nichts darwider erinnert hätten, daß Er anders aufgesetzt als abgeredet worden wäre.

Interr. 2.

Ob Zeuge sagen könne, daß sie daß, was Er ihnen vorgelesen, alles wohl verstanden?

Test. Er hielte es dafür, weil der Herr Voigt in allen Sachen, denen er mit beywohnete, die Partheyen gar wohl zu vermahnen pflege, ob sie noch etwas darbey zu erinnern hätten, welches auch dazumahl geschehen seyn möchte.

Interr. 3.

Ob sie eigentlich um den Inhalt befraget worden?

Test. Das wisse Er nicht gründlich mehr.

Interr. 4.

Wer sie darum befraget?

Cessat.

Interr. 5.

Was sie darauf geantwortet?

Test. Das könne er auch nicht sagen.

Artic. 5.

WAhr, daß Producten selbst den Vergleich reproducenten eingehändiget?

Test. Ja, sie hätten ihr den Vergleich als eine Qvittung übergeben, als ihnen das Geld dazumahl alsobald gezahlet worden und vor sich kein Exemplar darvon begehret.

Interr. 1.

Wer unter Reproducten der Reproducentin den Vergleich eingehändiget?

Test. Das wisse er nicht, es wäre in Commun geschehen und alle Erben darbey gewesen.

Interr. 2.

Ob Zeuge nicht wisse oder gehöret, daß Reproducenten sich auf ein von ihrem Manne errichtetes Testament beruffen?

Test. Er wisse nichts darvon.

Interr. 3.

Ob nicht gesaget worden, es wären den Reproducten in solchem mehr nicht als jedem 5. Fl. beschieden?

Test. Das könne er nicht sagen.

Interr. 4.

Ob Zeugen nicht gehöret, daß Reproducten gesagt, wenn wir nicht mehr haben sollen, müssen wir mit solchem zufrieden seyn?

Test. Das wisse er auch nicht, es könte wohl seyn und auch nicht seyn.

In-

Interr. 5.

Ob Zeuge nicht gehöret, daß Reproducten solcher gestalt zum Vergleich verleitet worden?

Test. Das könne er auch nicht sagen.

Articul. 6.

Wahr, daß also Reproducentin ihnen keinen Heller zu zahlen schuldig sey?

Est juris & illativus.

Testis imposito silentio dimissus.

Daß dieses gegen Zeugen Verfas also, wie obstehet, vorgenommen, und alles hierbey treulich protocolliret worden, solches wird hiermit bedrucket. Actum ut supra.

Churfl. Mäyntzis. Stadt-Amt Erffurth

In fidem

Caspar Ernst Selander,
Actuar.

Formula Sententiæ Interlocutoriæ.

In Sachen Pompeji Klägers an einen contra Sempronium andern theils giebet die Königl. Preußl. R. D. H. M. nach Erwegung und Durchsehung derer Acten diesen Bescheid:

Würde

Würde Kl. zuförderst einen in Halle wohnenden Mandatarium ad Acta constituiren, hiernechst auf 100. Thlr. Caution pro Reconventione & Expensis durch eine zu Recht beständige Cession sich ad causam legitimiren, auch weil Er dieses biß dato nicht gethan, die Unkosten des Termins erstatten; allermaßen ihm vor allem Dingen oblieget, so ergehet in der Sache ferner, was sich zu Recht gebühret. V. R. W.

Formula Sententiæ Provisionalis.

In Sachen Catharinä Klägerin an einen contra Mevium Bekl. am andern Theil giebt das K. P. Amt Giebichenstein nach Durchseh- und Erwegung der Acten diesen Bescheid:

Daß Bekl. so wohl der Klägerin 50. Thl. loco dotis als der Frucht jährlich 15. Thl. Aliment-Gelder zu zahlen schuldig sey. V. R. W.

Formula Sententiæ mixtæ.

In Sachen Cneji Pompeji Kl. eines entgegen und wider Servium Titium Bekl. andern theils geben die Königl. Preußl. Berg-Gerichte nach Durchseh- und Erwegung derer Acten diesen Bescheid:

Würde

Würde Kl. das in Termino producirte, und von Bekl. recognoscirte Handels-Buch vermittelst cörperlichen Eydes in supplementum bestärcken, allermassen ihme zuförderst oblieget, so ergehet in der Sache ferner, was sich zu Recht gebühret.

Formula Recognitionis de Arresto concesso.

Zu wissen nachdem Dd. Gottfried Heinicke in substituirter Vollmacht Johann Dietrichs zu Leipzig wegen 2000. Capital, Interesse und Unkosten, welcher der Zeit Churfürstl. Mäyntzl. Regierungs-Rath und Obrister Lieutenant Johann Conrad von Oberlo bey den Obristen Hieringio laut Obligation de dat. Franecker den 2. Nov. 1694. zu fordern auf sein in Hertzogthum Magdeburg, als der Graffschafft Mannsfeld, und wo es sonst anzutreffen befindl. gesammtes Vermögen an beweg- und unbeweglichen Gütern, aussenstehenden Schulden, Juribus, Nominibus & Actionibus nichts überall davon ausgeschlossen, ins besondere aber auf das von gemeldten Obristen ihm wiederkauffl. zustehenden Amte Grüneleben und pertinentien Gerichtlicher Arrest und Kummer gesuchet, solchen auch in quantum de jure & sub solita prosecutione erhalten; als ist Impetranten gegenwärtige Recognition unter dem Königl. Regierungs-Secret darüber ausgestellet worden; Dat. Halle den 31. Martii 1715.

Decre-

Decretum Arrestatorium.

IN Arrest-Sachen des Oberlohischen Mandatarii Dd. Christian Causidici. Kl. und Arrestantens an einen, entgegen und wieder den Obristen Abraham Meyfartum Bekl. und Arrestaten am andern Theil geben die K. P. Z. R. D. H. M. B. P. und R. auf ungehorsamliches Aussenbleiben des Arrestaten und nach erwegung derer Acten diesen Bescheid:

Daß der angelegte Arrest seiner Formalien halber beständig, und Arrestant auf des Arrestatens gesamtes in Hertzogthum Magdeburg und Graffschafft Mannsfeld Magdeburgischer Hoheit befindlichen Vermögen an beweg- und unbeweglichen Güthern, aussenstehenden Schulden Juribus, Nominibus & Actionibus nichts überall davon ausgeschlossen ins besondere aber auf das ihme Wiederkäuffl. zustehende Ammt Grüneleben und Pertinentien von Zeit dessen Anlegung ein dingliches Recht erlanget; Materialia aber anlangend, Arrestat in anderweitigen Termino die fol. Act. 15. befindlichen Documenta sub pœna recogniti zu recognosciren oder Eydl. zu diffitiren; und weil er solches in vorigen Termino nicht gethan die dadurch verursachte und fol. Act. 24. und die liquidirte Unkosten zusammen mit 4. Thl. 10. gr. als so hoch selbige hiermit moderiret werden Arrestanten zuerstatten schuldig.

Uhr-

Urkundlich mit dem Königl. Preußl. Regierungs-Secret bedrucket. Signatum Halle den 11. April 1712.

Man fährt auch zu Zeiten noch kürtzer fort in dergleichen Arrest-Sachen als, zum Exempel: Wenn Actor um Arrest Ansuchung thut und instantissime darum anhält, wird gemeiniglich also decretiret:

Periculo Impetrantis wird der Arrest verstattet. Decretum in Judicio Afordier, den 8. October. 1718.

Cleander.
Jud. Act. m. ppr.

Gerichtliche Verschreibung eines Unterpfands wegen entliehenen Geldes.

Actum Nola den 3. Mart. 1719.

DAto erschiene Sempronius, und brachte vor, wie daß er zu seinen bevorstehenden Hauß-Bau höchst bedürfftiget und benöthiget sey 100. Rthlr. Meißnischer und hiesiger Landes Wehrung, welche ihm Sejus als ein naher Anverwandter so auch zugegen war und dieses alles bewilligte, vorsetzen wollte, worauff denn gemelter Sejus bemelten Sempronio die 100. Rthlr. würcklich bezahlete und dieser jenen mit Verzicht der Außflucht nicht gezahl-

gezahlten oder empfangenen Geldes bestermassen quittirete; Dahingegen Sempronius als Schuldner seinen Glaubiger die 100. Rthlr. alljährlich mit 5. thl. verinteressiren und nach zweyen Jahren das Capital abzutragen versprach, auch über dieses ihme dem Sejo nicht allein sein bereits habendes Guth, so wohl beweg- als unbewegliches, als auch insonderheit seine 4. Acker Wiesen in Kranichthal cum clausula juris constituti possessorii hiermit verpfändete, wobey denn beyde Partheyen allen rechtlichen Wohlthaten und Ausflüchten wohl erinnert worden. Actum Nola ut Supra.

Regi-

Register
Aller in diesem Actuario befindlichen Materien.

A.

Actuarius, dieses Worts Ursprung und unterschiedliche Benahmung. 1. 2. 3. 4.
Dessen Definition. 3
Nothwendigkeit 4.
Wie dessen Person beschaffen seyn soll. 5.
Ob auch ein Actuarius zugleich Notarius seyn müste? 6. 7
Ob ein Richter 2c. zugleich Actuarius seyn könne? 7. 8. und ob des Richters Amt mit seinen compatible? 8
Ob ein Clericus ein Actuarius abgeben könne? 10
Welche keine Actuarien werden können? 11
Womit er umgehet, oder dessen Objectum. 12.
Juramentum oder Eydes-Leistung. 13. 14. 15. 16
eines adjungirten Notarii Juramentum. 18
Was er für eine Person in Gerichte bekleidet? 19. 20
Dessen Effectus. 21. seqq.
Dessen Privilegia und Prærogativa. 27. seqq.
Was den Actuarium an seinen Amt hindert? 29

Wie er sich in dictirten Anzüglichkeiten der Advocaten zu verhalten? 32
Dessen Amt in actibus Jurisdictionis voluntariæ 33. seqq.
Dessen Amt in actibus Jurisdictionis contentiosæ civilis 39. seqq.
Bey der Forma, des Gerichts oder Procesſs selbsten 42. beym incident punct. 43
Den Vorträgen der Advocaten und Procuratorn 43. Ditation 44. Ungehorsams Beschuldigung 46. Beweißthum 46. durch Documenta 47. seqq. durch Zeugen. 48
Beym Disputations-Sätzen 52. bey der Publication des Rotuli. 50
Bey der Eydes Delation 48. Abhörung ad perpetuam rei memoriam 51. Besichtigung 51. inrotulation 52. transmission der Acten 52. beym Urthel 54
Dessen Publication 56. Appellation 57. Execution 57. Reassumtion &c. 58
Rubricirung 58. seqq.
Dessen Amt in actibus Jurisdictionis contentiosæ criminalis 60. seqq.
Adjudicatio 177. 281
Alimentations-Contractus. 199. seqq.
Apostoli Reverentiales. 174
Arrogatio und Adoptio. 207
Attestatum. 196. 278. 279

B.

BEkänntniß des zum Unterthan aufgenommen. 135

Bescheid.

Bescheid. 228. sqq.

C.

CAution. 226
de judicio sisti & judicatum solvi per fidejussorem 106
Citationis Formula. 81. seqq.
Citatio ad productum. 96
ad publicationem sententiæ. 94. seqq.
ad testes. 94. seqq.
arctior ad testem. 88
arctatoris. 84
commissariorum ad partes 82. 244
mediata 85
edictalis. 86
pœnalis. 253
monitoria. 83
subsidialis. 252
Commissariorum relatio. 101
Compulsoriales ad instantiam. 265
Compulso-inhibitoriales. 175
Confirmatio Commissariorum. 242
Concessio dilationis. 254
Contractus Alimentationis. 199. 201. 203
Contractus confirmatio. 170
Curatorium. 111. 116

D.

DEcretum 218
alienationis. 241
I. seu Assignatio. 164. II. seu immissionis. 165
arrestatorium. 302

Decretum Manutenentiæ 242
recognitionis 275
Dilationis concessio 104. tertiæ dilationis concessio. 104
tertiæ dilationis denegatio. 105

E.

EHe-Scheidung. 221
Ehe-Sühnung. 186. 193
Einkindschafft. 205
Eyd der Allmosen-Diener 141. Eydes Auslegung und Warnung. 131
Eines Braumeisters 133
Der Cämmerer, Angiesser und Wagmeister. 120
Eines Collectoris 127
Derer zu den Feuer-Künsten bestellten Personen. 130
Fluhrschützen. 124
Handwercker 136
Land-Voigte, Richter, Heimbürgen &c. 119
Land-Knechte. 121
Eines Marckmeisters 151
Marck-Voigts. 153
Derer Messer und Steinsetzer 121
Schmiede. 138
Schlächter. 125
Derer Verrechts-Commissarien. 154
Eines Verrechters. 156
Vor die Vormundschaffts Gemeinde. 126
Vormünder. 129
Der neuen Unterthanen. 134
Des Wasser-Amts 136

Der Wehe-Mütter 138. 139
Der Weinbeer-Hüther. 128

F.

FOrmula Cautionis de judicio sisti & judicatum solvi per fidejussorem. 106

G.

GEburths-Brief. 192
Gedenck-Zeddul. 166. 251
Gerichtlicher Kauff-Brieff 179
Caution 271
Gerichtliche Verschreibung 303

H.

HIlff-Schein. 277

I.

IMmissio. 175. 277
Inhibitoriales 262
Inrotulatio Actorum 166. 167
Insinuationes 267
Inventarium 182
Juramentum
actuarii 14. seqq.
advocatorum 151
auf Wahren 158
cautionis juratoriæ 147
calumniæ actoris 143
rei 144
chirurgorum 137
diffessionis 145
de non frivole appellando 137
fiscalis Procuratoris 149
Litis decisorium 147

Malitiæ 142. 143
Notarii adjuncti 144
Patefactionis 148
Procuratoris 149
purgationis 152
pro impetranda dilatione 136
quo quis jurat, ſe non eſſe heredem 146
quo quis alium teſtem habere non poteſt 147
recognitionis. 145
ſuppletorium. 146
taxationis confirmatorium. 148
taxatorum. 152
teſtis. 142
tempore contagionis. 157
Vaſalliticum in animam principalis. 259

K.

Kauff-Brieff. 179

L.

Licitatio. 176. 279
Literæ requiſitoriales. 257

M.

MAndatum ſuche Vollmacht.
Mandatum 112. 218
arctius. 162. 163
cum clauſula. 160. 246
ejus reſolutio in ſimplicem citationem. (162
inhibitoriale 258
pœnale 177
pœnale ſine clauſula. 160
ſimplex. 160

Mandatarii constitutio 179. 255
Monitorium simplex. 159. 276
arctius. 163
de solvendo. 163

N.

NOtificatio termini ad productum facta 88
prorogationis termini. 97

O. P.

Pactum conservativum 209
dispositivum 211
renunciativum 214
Pœna 173
Prob-Zeddul 220
Proclamations-Schein 221
Prorogatio ad aperiendam commissionem 100
Protocollum 227
cum registratura. 227. seqq.

Q. R.

REcipisse 251
Recessus commissionis 102
Recognitio de arresto concesso. 165. 301
Registratura suche Protocollum.
Relatio Commissariorum. 245
Requisitoriales literæ. 107. 109
Rotulus testium. 91. 117. 282. seqq.

S.

SAlvus-conductus specialis 224. generalis 274
Sententia interlogatoria. 299
mixta. 300
provisionalis. 300
Steck-Brief. 222. 223

Subha-

Subhastatio. 178. 279
Subsidiales literæ 108
Supplica pro impetrando salvo-conductu. 223

T.

TAxatio. 176. 278
Testamentum apud Acta 184
judiciale 269
Transmissio rotuli cum depositione Testium. 90
Tutorium. 179

V.

VIdimationes. 226. 227
Vocatio Cantoris. 272
Vollmacht 112. 114 115
Unio prolium. 205
Urthels-Frage. 111. 169. 172. 173. 174
Urphede 130
eines Juden. 158
Zeugen-Eyd eines Juden. 260

FINIS.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schade, Franz Henning,

Der auf neue Manier abgefaste, expedirte und vermehrte Actuarius oder Gerichts-Schreiber worinnen der I. Theil den Actuarium ... betrachtet, der II. Theil aber diejenigen Schreiben ..., zum III. der Curieuse und auf neue Manier abgefaste Land-Schreiber

Franckfurt u.a. 1725

Bamberg, Staatsbibliothek -- .7 L 2#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11399093-2